



LANDSCHAFTSPLAN

Nr. 4



DRIBURGER LAND

2. Änderung



Auftraggeber:

Kreis Höxter

**Moltkestraße 12
37671 Höxter**

Auftragnehmer:

Grüne Mühle Büro für Landschaftsplanung



Dipl.-Ing. Sabine Leweling, Große Straße 3, 33014 Bad Driburg / Reelsen
Telefon: 05253-933400, Telefax: 05253-933402, e-mail: GrueneMuehle@t-online.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sabine Leweling, „Grüne Mühle“

Ulrich Wycisk, Kreis Höxter

© Fotos Titelblatt: Frank Grawe

Hinweis: Sofern es nicht anders gekennzeichnet ist, unterliegen alle im Text dargestellten Fotos dem Copyright der jeweils genannten Bildautoren

Hinweise zur 2. Änderung gemäß § 20 (2) LNatSchG NRW

Die Änderungen beziehen sich auf die Regelungspunkte im Regelungskatalog (Kap. 7.3/ Tabelle 2) unter Nr. 12 (Anpassung der Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes hinsichtlich des Grünlandumbruches und der Grünlandpflege) sowie unter Nr. 21 (Anpassung an die Förderrichtlinie des Vertragsnaturschutzes).

Im Rahmen der vereinfachten Änderung wurden auch redaktionelle Überarbeitungen im Landschaftsplan Nr. 4 „Driburger Land“ vorgenommen, so z.B. die Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage des Landesnaturschutzgesetzes NRW, der Landesbauordnung NRW, des Landeswassergesetzes NRW sowie des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

An den Karten (Entwicklungs-, Festsetzungs- und Maßnahmenkarte) wurden keine Änderungen vorgenommen.

Vorwort

Mit dem Landschaftsplan Nr. 4 „Driburger Land“ ist die Landschaftsplanung im Kreis Höxter auf weitere Teile unserer schönen Kulturlandschaft erweitert worden. Landschaftspläne stellen eines der wichtigsten Planungsinstrumente zur Verwirklichung der Ziele des kreisweiten Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Ziel der Landschaftspläne ist es, die für eine Landschaft typischen natürlichen Lebensräume zu erhalten, zu entwickeln und sie unter funktionalen Gesichtspunkten miteinander zu vernetzen. So hat auch der Gedanke des Biotopverbundes die Erstellung des Landschaftsplanes Nr. 4 maßgeblich bestimmt.

Neben der Funktion zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geben die Landschaftspläne auch den Städten im Kreis Höxter Planungssicherheit für ihre Bauleitplanung. Gleichzeitig sichern sie aber auch Freiräume für die Erholung suchende Bevölkerung. Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass die Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass Landschaftsplanung nur mit der Bevölkerung und nicht gegen deren Interessen erfolgen kann, findet die Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis statt. So trägt auch der Landschaftsplan Nr. 4 „Driburger Land“ dem Miteinander zwischen Naturschutz und Landschaftsnutzung Rechnung.

Inhaltsverzeichnis:

1	Aufgabe und Zielsetzung.....	1
2	Das Plangebiet im Überblick	2
3	Rechtliche Bindungen, fachliche Grundlagen	3
3.1	Allgemeine gesetzliche Bestimmungen	3
3.2	Fachliche Grundlagen	8
3.3	Das Verhältnis zur Regionalplanung und zur Bauleitplanung	13
4	Bestandsaufnahme - das Plangebiet heute	15
4.1	Naturkundliche Grundlagen.....	15
4.1.1	Naturräumliche Zuordnung.....	15
4.1.2	Topographie und Geologie.....	16
4.1.3	Boden	19
4.1.4	Hydrologie.....	21
4.1.5	Klima, Luft und Immissionen	23
4.1.6	Potentielle natürliche Vegetation	24
4.1.7	Kulturgeschichtliche Entwicklung	25
4.1.8	Landschaftsbild	29
4.1.9	Aktuelle Biotopstruktur, besondere Tier- und Pflanzenarten	32
4.2	Raumnutzungen / Infrastruktur	43
4.2.1	Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, Energie	43
4.2.2	Wasserwirtschaft.....	46
4.2.3	Landwirtschaft.....	50
4.2.4	Forstwirtschaft.....	55
4.2.5	Abbau von Bodenschätzen	56
4.2.6	Tourismus, Landschaftsbezogene Erholung.....	57
5	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege	59
5.1	Planerische Vorgaben	59
5.1.1	Allgemeine Ziele und Grundsätze des Naturschutzes	59
5.1.2	Regionalplan / Landschaftsrahmenplan	62
6	Entwicklungsziele für die Landschaft.....	64
7	Schutzgebietsausweisungen	69
7.1	Allgemeine Grundlagen.....	69
7.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte	75
7.2.1	Naturschutzgebiete	76
7.2.2	Landschaftsschutzgebiete.....	90
7.2.3	Naturdenkmale.....	106
7.3	Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale	107
8	Naturschutzmaßnahmen	124
9	Instrumente zur Umsetzung	138
10	Anlage	140
11	Quellen	158
12	Umweltbericht.....	163
13	Verfahrensleiste.....	171

1 Aufgabe und Zielsetzung

Die Landschaftsplanung ist das Planungsinstrumentarium des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Nordrhein-Westfalen richtet sich die Landschaftsplanung nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW). Danach gliedert sich die Landschaftsplanung in ein Landschaftsprogramm auf Landesebene (Landesentwicklungsplan), Landschaftsrahmenpläne auf Regionalebene (Regionalpläne) und kommunale Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte (örtliche Landschaftspläne).

Die Landschaftsplanung ist vorsorgeorientiert. Nach dem Gesetz soll durch sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen erhalten und wiederhergestellt werden. Das heißt, über die Erhaltung oder Entwicklung der Arten- und Biotopvielfalt hinaus, verfolgt der Ansatz der Landschaftsplanung auch den Erhalt oder die Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie grundsätzlich die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser und Luft durch Berücksichtigung der Fachgesetze (beispielsweise Landesbodenschutzgesetz, Landeswassergesetz). Die Landschaftsplanung definiert die "Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung" in Text und Karte. Auf der untersten Ebene, der kommunalen Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte, werden entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen rechtsverbindlich festgesetzt.

Der vorliegende Landschaftsplan soll in Zusammenarbeit und im Einverständnis mit den Bürgern, den betroffenen Eigentümern sowie den zuständigen öffentlichen Stellen umgesetzt werden. Der Kreis Höxter möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb soll die Umsetzung der im Plan vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern sollen vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen gilt auch für die Stadt Bad Driburg.

Die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. Das Vorrangflächenkonzept der Landwirtschaftskammer¹ wird bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt, indem in den landwirtschaftlich bedeutenden, ertragskräftigen Agrargebieten keine flächenintensiven Entwicklungsmaßnahmen geplant werden. Auch im Bezug zur Eingriffsregelung sollen die Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft durch eine Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile langfristig gesichert werden. Forstliche Festsetzungen werden nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und dem jeweiligen Bewirtschafter in Naturschutzgebieten festgeschrieben. Die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen sind in der Regel bei den Schutzgebietsausweisungen ausgegrenzt worden. Für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen sowie landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten werden durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehende Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt“

Anders als bei den Landschaftsplänen 1 und 2 des Kreises Höxter standen durch die Anwendung der Experimentierklausel (§ 32 ehemaliges Landschaftsgesetz) neue Wege in der Erarbeitung des Landschaftsplanes und seiner Darstellungen offen. So soll die Transparenz der Planung durch informative und gut lesbare Texte und Karten gesteigert werden. Die Umsetzungsorientierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW durch die Einstufung in Handlungsprioritäten bilden ebenfalls einen neuen Schwerpunkt des Landschaftsplanes.

¹ LWK NRW (Hrsg. 2004): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Raumnutzungskonzept Höxter. – unveröff., Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe, Lage.

2 Das Plangebiet im Überblick

Der Landschaftsplan „Driburger Land“ umfasst das gesamte Stadtgebiet von Bad Driburg. Allerdings sind -entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen- die Siedlungsbereiche nicht Teil des Plangebietes. Bad Driburg liegt im Westen des Kreises Höxter, an der Grenze zum Kreis Paderborn. Nachbarstädte im Kreis Höxter sind Steinheim, Nieheim, Brakel und Willebadessen. Im Kreis Paderborn grenzen Lichtenau und Altenbeken an.

Bad Driburg ist bekannt als staatlich anerkanntes Heilbad und kann hier auf eine über 225-jährige Tradition zurückblicken. Das Driburger Heil- und Mineralwasser ist international bekannt. In Bad Driburg als einem der bedeutendsten Bäder in NRW befinden sich 7 Kurkliniken unterschiedlicher Träger; pro Jahr werden ca. 750.000 Gästeübernachtungen generiert. Aber auch die Glas- und Kohlensäureindustrie und der Mittelstand spielen eine wichtige Rolle.

Die Gesamtgröße des Stadtgebietes beträgt 11.510 ha.

Bad Driburg setzt sich aus 10 Ortschaften zusammen. Die Gesamtbevölkerungszahl betrug 18699 Personen im Jahr 2015. Auch Bad Driburg wird vom demographischen Wandel erfasst, wenn auch nicht in dem Maße wie andere Bereiche des Kreises Höxter. Nach einer Studie der Bertelsmannstiftung soll die Einwohnerzahl bis 2025 um ca. 6 % auf rund 18.300 Einwohner absinken.² Dieser absehbare Bevölkerungsrückgang ist dabei nicht nur ein Problem für die Badestadt, sondern wird generell für den gesamten Kreis Höxter angenommen.



Die Hauptverkehrsader des Stadtgebietes ist die B 64, die nächsten Anschlussstellen an das Autobahnnetz befinden sich in Warburg (A 44) bzw. Paderborn (A 33). Eine Anbindung an das Eisenbahnnetz besteht über den Haltepunkt Bad Driburg an der Linie Altenbeken-Holzminden.

Bad Driburg weist eine sehr vielfältige Landschaftsstruktur auf. Die abwechslungsreiche Driburger Hügellandschaft ist geprägt durch den Eggekamm, der im Norden an den Teutoburger Wald, im Süden an das Sauerland anschließt. Bad Driburg liegt innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald / Eggegebirge“. Große ausgedehnte Wälder ziehen sich am Eggekamm entlang. Aber auch nach Brakel hin finden sich große geschlossene Waldgebiete. Keine Stadt im Kreis Höxter hat einen höheren Waldanteil als Bad Driburg. Über 1.000 ha Wald waren bereits vor Inkrafttreten des Landschaftsplans als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Auch außerhalb der Wälder überzeugt Bad Driburg mit einer gewachsenen, strukturreichen Kulturlandschaft, in der die Grünlandnutzung dominiert.

² <http://wegweiser-kommune.de/datenprognosen/kommunaledaten/KommunaleDaten.action>

3 Rechtliche Bindungen, fachliche Grundlagen

Die Aufgabe, Landschaftspläne aufzustellen, ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Das Bundesnaturschutzgesetz überlässt allerdings den einzelnen Bundesländern letztendlich die Entscheidung, welche Behörde für die Erstellung der Landschaftspläne zuständig ist und welche Rechtsverbindlichkeit die Pläne erhalten. Dadurch sind von Bundesland zu Bundesland zum Teil erhebliche Unterschiede vorhanden. Vielfach werden die Landschaftspläne durch die Städte und Gemeinden als gutachterliche Ergänzung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Nordrhein-Westfalen hat hier einen Sonderweg eingeschlagen. Auf Landesebene wurde an Stelle eines Landschaftsprogrammes ein Landesentwicklungsplan aufgestellt. Auf regionaler Ebene übernimmt der Regionalplan die Funktion des Landschaftsrahmenplanes, ein eigenständiger Landschaftsrahmenplan wird nicht erstellt.

Das Kernstück der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung bildet damit der Landschaftsplan auf Kreisebene. Für die Erstellung der Landschaftspläne sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Wichtige Besonderheiten des nordrhein-westfälischen Weges sind, dass die Landschaftspläne nur für den baulichen Außenbereich gelten und dass sie, wie ein Bebauungsplan, Rechtskraft erlangen.

3.1 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines Landschaftsplanes bildet in Nordrhein-Westfalen das Landesnaturschutzgesetz. Ergänzende Regelungen finden sich in einer Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz⁴. Das Landesnaturschutzgesetz trifft in den §§ 7 bis 29 sehr detaillierte Bestimmungen zu den Inhalten, zum Verfahren, den Rechtsschutzmöglichkeiten oder auch zur Umsetzung der Landschaftspläne. Die Landschaftspläne werden als Satzung beschlossen. Dies ist vergleichbar mit einem Bebauungsplan, d. h. der Landschaftsplan trifft verbindliche Festsetzungen, die sowohl von anderen Behörden als auch von einzelnen Bürgern zu beachten sind.

Der räumliche Geltungsbereich

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird in Nordrhein-Westfalen der Landschaftsplan nur für den sogenannten baurechtlichen Außenbereich aufgestellt, also die Flächen außerhalb der Siedlungen. In Einzelfällen kann sich der Landschaftsplan auch auf Bereiche innerhalb der Ortslagen erstrecken, nämlich dann, wenn in einem Bebauungsplan z.B. land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Naturschutzflächen oder Grünflächen festsetzt sind.

In Bad Driburg sind im Bereich der Kernstadt Bebauungspläne aufgestellt worden, die großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Wald einbeziehen, ohne hier eine bauliche Nutzung vorzusehen. Solche Flächen, wie z.B. auch der Golfplatz, sind mit in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen worden. Damit wird allerdings weder die bestehende Nutzung noch die Planungshoheit der Stadt eingeschränkt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in den Karten des Landschaftsplanes dargestellt. Bei der äußeren Abgrenzung können im Zweifelsfall die Gemarkungsgrenzen zugrunde gelegt werden.

Für den Fall, dass in den Landschaftsplan aus Versehen Flächen mit einbezogen worden sind, die tatsächlich nicht zum Plangebiet gehören (z.B. weil sie tatsächlich dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen sind oder außerhalb des Stadtgebietes von Bad Driburg liegen), berührt dies nicht die Gültigkeit des Landschaftsplans für die übrigen Flächen.

⁴ Beide Bestimmungen können über den Bürgerservice des Landes Nordrhein-Westfalen über folgenden Link eingesehen werden: <http://sgv.im.nrw.de/>

Die Abgrenzung der Ortslagen im Rahmen des Landschaftsplanes entfaltet aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Rechtswirkungen. Dieser Hinweis ist wichtig, da nach Baurecht - vereinfacht gesprochen - innerhalb der Ortslagen Neubauten zulässig sind, für den Außenbereich allerdings ein allgemeines Bauverbot besteht. Ob eine Fläche der Ortslage zuzuordnen ist oder nicht, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Inhalte des Landschaftsplanes

In § 7 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW ist bestimmt:

§ 7 (5) Landschaftsplan (zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(5) Der Landschaftsplan besteht aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12) und
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13), insbesondere zur Förderung der Biodiversität.

Der Landschaftsplan basiert -vereinfacht dargestellt- auf drei Säulen. Diese drei Säulen weisen eine unterschiedliche Verbindlichkeit auf, sie bauen im Prinzip aufeinander auf.

„3 Säulen des Landschaftsplans“

**Entwicklungsziele Schutzgebiete / Naturschutzmaßnahmen
Verbote**



behördenverbindlich

allgemeinverbindlich

freiwillig

Durch die Entwicklungsziele soll der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich und damit von anderen Behörden bei deren Planungen und Entscheidungen zu beachten. Die Umsetzung der Entwicklungsziele soll vorrangig über die Ausweisung von Schutzgebieten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfolgen.

Schutzgebiete / Verbote: Die Ausweisung der Schutzgebiete und die dazu festgesetzten Verbote sind allgemeinverbindlich. Hier wird geregelt, ob ein Gebiet z.B. als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Erfolgt eine Unterschutzstellung, wird durch die Verbote geregelt, was in dem Gebiet zulässig ist und was nicht. Die bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzung kann in der Regel nach wie vor ausgeübt werden.

Die Naturschutzmaßnahmen setzen sich aus verschiedenen Maßnahmetypen zusammen. Während bei den Verboten der Schutzgebiete geregelt wird, was nicht gemacht werden soll, umfassen die Naturschutzmaßnahmen bestimmte wünschenswerte Maßnahmen, wie die Anlage von Hecken, die Pflege von Obstbäumen oder die Beweidung von Magerrasen.

Die Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen erfolgt im Kreis Höxter auf freiwilliger Basis, d. h. nur, wenn die jeweils betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter damit einverstanden sind. Dies gilt ausdrücklich auch für die Stadt Bad Driburg als Flächeneigentümerin.

Dieser Grundsatz der Freiwilligkeit ist von besonderer Bedeutung, da nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW durchaus die Möglichkeit bestehen würde, Maßnahmen gegen den Willen der Eigentümer umzusetzen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt allerdings nicht für Maßnahmen, die sich auf die Beseitigung rechtswidrig entstandener Umweltbeeinträchtigungen oder -schäden beziehen (wie z.B. illegale Müllablagerungen).

Zum Landschaftsplan muss ein Umweltbericht erstellt werden. Diese Pflicht ist aufgrund europarechtlicher Vorgaben in das Landesnaturschutzgesetz NRW aufgenommen worden. Im Rahmen des Umweltberichtes muss für den Landschaftsplan geprüft werden, ob sich durch diesen Plan möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können.

Diese Vorgabe erscheint für einen Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege paradox, unabhängig davon ist sie in Kapitel 9 vorgenommen worden. Das Gesamtergebnis der Umweltprüfung kann an dieser Stelle vorweggenommen werden: Negative Auswirkungen des Landschaftsplans „Driburger Land“ auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Das Aufstellungsverfahren

Durch die Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes ergeben sich besondere Anforderungen an das formale Aufstellungsverfahren. Die Verfahrensschritte sind ähnlich wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Andere Behörden -aber auch die Bevölkerung- haben die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu formulieren. Über die Einwendungen entscheidet dann der Kreistag. Der Verfahrensablauf für die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 4 „Driburger Land“ stellt sich tabellarisch wie folgt dar:

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss des Kreises	09.12.2004
Frühzeitige Behördenbeteiligung	Sommer 2008
Frühzeitige Bürgerbeteiligung	15.12.2008
Offenlegungsbeschluss	25.06.2009
Offenlage des Landschaftsplans	10.08.2009-14.09.2009
Abwägung der Einwendungen durch Kreistag	3.12.2009
Satzungsbeschluss durch Kreistag	25.03.2010
Anzeige bei der Bezirksregierung Detmold	29.04.2010
Öffentliche Bekanntmachung/ Rechtskraft	08.09.2010

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes „Driburger Land“ ist rund drei Jahre nach dem Aufstellungsbeschluss des Kreistages erfolgt. Dies hat verschiedene Gründe. Während der Zeit sind maßgebliche Bestimmungen, die als Grundlage des Landschaftsplanes dienen, erstellt oder geändert worden (das ehemalige Landschaftsgesetz NRW, der Regionalplan oder der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“). Darüber hinaus bestanden politische Überlegungen, in der Region einen Nationalpark oder ein Biosphärenreservat auszuweisen. Beide Großschutzgebiete hätten das Stadtgebiet von Bad Driburg berührt und natürlich maßgeblich Einfluss auf die Planung genommen.

Die Experimentierklausel

Mit der Neufassung des ehemaligen Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 ist für die Landschaftsplanung die sogenannte Experimentierklausel aufgenommen worden.

§ 32 (ehem. LG) Experimentierklausel

Die Träger der Landschaftsplanung können neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der Mitwirkung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes erproben. Die Erprobung kann sich insbesondere erstrecken auf:

1. die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsmaßnahmen,
2. die Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos nach § 5a geführt werden oder für ein solches geeignet sind (Flächenpool) und
3. die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Verbände und Institutionen in den Planungsprozess.

Anm.: Die Experimentierklausel ist zum 31.12.2011 außer Kraft getreten und wurde nicht mehr ins nunmehr geltende Landesnaturschutzgesetz NRW aufgenommen.

Zu dem Themenbereich „Kompensationsflächen / Ökokonto“ hat der Kreis Höxter bereits im Vorfeld ein Vorrangflächenkonzept für die Landwirtschaft sowie ein Ökokontokonzept erarbeitet, die beide kreisweit gelten. Kernpunkte dieser Konzepte werden entsprechend in den Landschaftsplan übernommen.

3.2 Fachliche Grundlagen

Für die Erstellung des Landschaftsplanes liegen verschiedene Datengrundlagen als Arbeitsbasis vor. Damit sind auf der einen Seite umfangreiche Neukartierungen nicht mehr erforderlich. Auf der anderen Seite sind diese Daten auch - mit unterschiedlicher Bindungswirkung - vom Kreis Höxter als Planungsträger zu beachten. Die maßgeblichen Fachgrundlagen werden nachfolgend kurz beschrieben.

Das Landesbiotopkataster

Die Landesbiotopkartierung wird im Auftrag und unter fachlicher Aufsicht des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz seit 1978 durchgeführt⁵. Bei der Biotopkartierung werden selektiv nach wissenschaftlichen Kriterien nur jene Flächen erfasst und beschrieben, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Bedeutung und eine daraus resultierende Schutzwürdigkeit im jeweiligen Naturraum haben.

Übergeordnetes Auswahlkriterium für diese Flächenerfassung ist der Grad ihrer Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, ihrer zeitlichen wie räumlichen Ersetzbarkeit sowie die Entwicklungstendenz. Rund 20 % der Kreisfläche sind in das Landesbiotopkataster aufgenommen worden.

Die schutzwürdigen Biotope werden im Rahmen der Kartierung auch nach ihrer Wertigkeit klassifiziert. Die Bewertungsskala reicht dabei von lokal bedeutsam über regional-, landesweit-, bis international bedeutsam. Bei der Biotopkartierung werden nicht nur einzelne Flächen, sondern vorrangig Biotopkomplexe erfasst. Innerhalb eines kartierten Bereiches können damit auch Einzelflächen liegen, die für sich selbst genommen nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Die Flächengröße einer Biotopkatasterfläche kann mehrere 100 ha betragen.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Sie zeigen aber den Handlungsbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten auf.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte seltene Biotope direkt gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotope sind in § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt, Zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen gehören z.B. naturnahe Gewässer, Feuchtwiesen, Moore oder artenreiche Magerweiden.

Alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können, sind verboten. Eine Weiterführung der bisherigen Nutzung ist in der Regel unproblematisch oder sogar erwünscht. Eine Verpflichtung, die Biotope zu pflegen, besteht nicht.⁶

Die gesetzlich geschützten Biotope werden in Nordrhein-Westfalen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen kartiert. Im Kreis Höxter sind 776 (Stand 2015) gesetzlich geschützte Biotope mit einer Gesamtfläche von rund 1.100 ha kartiert worden. Der gesetzliche Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gilt allerdings unabhängig davon, ob Biotope durch das LANUV erfasst wurden, oder nicht. Seit 1994 (seit der entsprechenden Ergänzung des ehemaligen Landschaftsgesetzes) sind also Biotope wie naturnahe Gewässer, Feuchtwiesen, Moore oder artenreiche Magerweiden auch im Driburger Stadtgebiet per Gesetz geschützt.

⁵ Informationen zum Landesbiotopkataster finden sich unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/index.html>

⁶ Allgemeine Informationen zum gesetzlichen Biotopschutz finden sich auf folgender Seite:

<http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>

Der gesetzliche Biotopschutz ist in keiner Form von der Aufstellung des Landschaftsplanes abhängig, insbesondere ist im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes keine zusätzliche Kartierung möglicher § 30er/ 42er Biotope vorgenommen worden.

Seit Novellierung des ehemaligen Landschaftsgesetzes im Jahre 2016 werden die Eigentümer geschützter Biotope nicht mehr gesondert benachrichtigt – es erfolgt nunmehr lediglich eine nachrichtliche Darstellung in den Landschaftsplänen. Des Weiteren sind die geschützten Biotope im Internetportal des LANUV einsehbar.

Im Gegensatz zu den Einwendungen, die gegen die Inhalte des Landschaftsplanes vorgebracht werden, hat der Kreistag nicht die Befugnis über Einwendungen, die sich auf die § 30er/ 42er Biotope beziehen, zu entscheiden.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Die FFH-Richtlinie bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Die Vogelschutzrichtlinie wurde bereits im Jahr 1979 verabschiedet. Sie gilt für alle einheimischen, wildlebenden Vogelarten. Die FFH-Richtlinie datiert aus dem Jahr 1992, sie gilt für Tiere (Fauna; mit Ausnahme der Vögel), Pflanzen (Flora) und deren Lebensräume (Habitat).

Eine der zentralen Säulen beider Richtlinien ist die Schaffung des europaweiten zusammenhängenden (kohärenten) Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Eine zweite Säule sind Artenschutzregelungen für solche europaweit gefährdete Arten, die nicht durch Schutzgebiete geschützt werden können, da sie z.B. in bestimmten Lebensräumen großräumig vorkommen können. Einige bekannte Beispiele sind die Wildkatze oder auch einzelne Fledermausarten. Nach beiden Richtlinien werden auch Lebensräume oder Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz gestellt, die zwar in Ostwestfalen häufig sind, im europäischen Kontext aber als schützenswert eingestuft sind. Typische Beispiele sind der Rotmilan oder die Buchenwälder. Die Auswahl und Meldung der FFH- und Vogelschutzgebiete ist bereits vor einigen Jahren durch das Land NRW vorgenommen worden.

Im gesamten Kreis Höxter sind 43 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet („Egge-Süd“) mit einer Gesamtgröße von 11.840 ha gemeldet und zwischenzeitlich von der EU bestätigt worden. In Bad Driburg befinden sich insgesamt 7 FFH-Gebiete, wobei die FFH-Gebiete „Nethe“ und „Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal“ zum großen Teil außerhalb des Stadtgebietes liegen.⁷

Kennung	Name	Fläche in ha
DE-4319-305	Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken	0,2
DE-4320-305	Nethe	735,6
DE-4219-302	Kiebitzteich	1,8
DE-4219-303	Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte	181,9
DE-4220-302	Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal	1.387,4
DE-4220-301	Satzer Moor	12,2
DE-4320-302	Gradberg	780,5

Die im Plangebiet vorhandenen FFH-Gebiete waren bereits vor der Aufstellung des Landschaftsplans von der Bezirksregierung als Naturschutzgebiet gesichert worden.

Generell besteht per Gesetz die Verpflichtung, die FFH-Gebiete in ihrem Bestand zu sichern. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet erforderlich. Theoretisch denkbar wäre auch die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet, allerdings sind

⁷ Unter dem Link <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-netzwerk/content/de/index.html> können allgemeine Informationen zu Natura-2000 und konkrete Beschreibungen der einzelnen Gebiete abgerufen werden

hier die Fördervoraussetzungen für die Durchführung von Pflege- und Optimierungsmaßnahmen in der Regel schlechter. Bei Wald-FFH-Gebieten kommt hinzu, dass im Rahmen der Landschaftsplanung nur in Naturschutzgebieten die erforderlichen forstlichen Festsetzungen getroffen werden können. In Landschaftsschutzgebieten ist es damit z.B. nicht möglich, die Umwandlung eines Buchenbestandes in Fichten hoheitlich zu verhindern.

Zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-Gebiete werden entsprechende Konzepte erarbeitet. Im Wald werden sie als Wald-Maßnahmenkonzept (ehemals SOMAKO - Sofortmaßnahmenkonzept), im Offenlandbereich als MAKO (Maßnahmenkonzept) bezeichnet. Diese Konzepte liegen für die Bad Driburger FFH-Gebiete zum Teil vor.

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Erstellung eines Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in § 8 LNatSchG NRW vorgesehen.

§ 8 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung
(zu § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.

Der Fachbeitrag wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt.

(2) Der Fachbeitrag ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist vorzunehmen, soweit dies nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist, in der Regel jedoch alle zehn Jahre. Die Aktualisierung hat rechtzeitig vor Aufstellung des Regionalplans zu erfolgen. Eine Aktualisierung kann auch für sachliche oder räumliche Teilbereiche erfolgen.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Kreises Höxter ist im Zuge der Aufstellung des Regionalplans für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter im Jahr 2007 vom Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz erstellt worden. Er umfasst nur den thematischen Schwerpunkt „Biotop- und Artenschutz“. Die Themen „Ressourcenschutz“ und „Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben“ sind bislang nicht bearbeitet worden. Ein zentraler Punkt des Fachbeitrages ist die Abgrenzung von Landschaftsräumen. Für diese Gebiete erfolgt eine Bestandsbeschreibung und die Formulierung von Leitbildern. Auf der Grundlage der Leitbilder werden der notwendige Handlungsbedarf bzw.

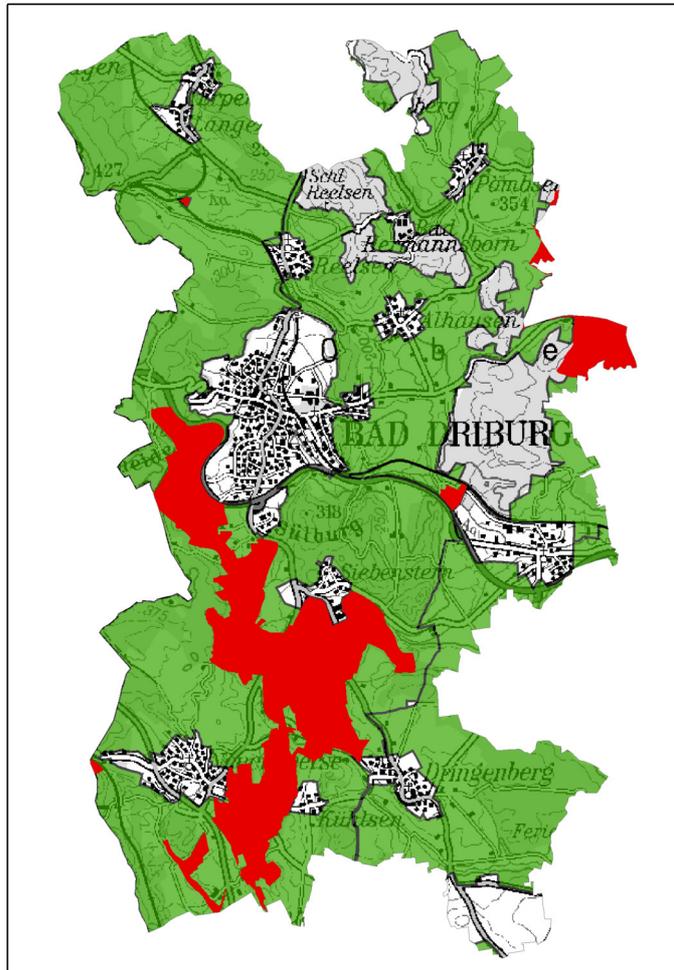
die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Landschaftsräume dargestellt. Insbesondere die Bestandsbeschreibung wird durch verschiedene thematische Karten ergänzt. Ein wichtiger Bestandteil des Fachbeitrages ist die Biotopverbundplanung. Nach ihrer Wertigkeit werden die Biotopverbundstufe 1 und die Biotopverbundstufe 2 unterschieden. Schutzwürdiger sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1, sie werden in einem separaten Textteil des Fachbeitrages ausführlich beschrieben.

Vor Rechtskraft des Landschaftsplans bestehende Schutzgebiete

Solange die Kreise keinen Landschaftsplan aufstellen, ist die Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde für die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen zuständig. Vor der Aufstellung des Landschaftsplanes befanden sich im Plangebiet insgesamt 7 Naturschutzgebiete.

- NSG Kiebitzteich
- NSG Satzer Moor
- NSG Iburg-Aschenhütte
- NSG Gradberg
- NSG Nethe
- NSG Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal
- NSG Stollen an der Bahnlinie Kassel - Altenbeken

Die Naturschutzgebiete „Nethe“ und „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ liegen nur mit kleinen Teilflächen innerhalb des Stadtgebietes von Bad Driburg. Die Nethe ist, ausgehend vom Stausee bis zur Mündung in die Weser, durchgängig als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Das Naturschutzgebiet „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ hat eine Gesamtgröße von 1.670 ha, davon liegen nur Randbereiche in Bad Driburg, der Hauptteil befindet sich im Stadtgebiet von Nieheim und Brakel. Die vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Naturschutzgebiete sind in der vorstehenden Abbildung rot gekennzeichnet. Grün sind die Landschaftsschutzgebiete dargestellt.



Es handelt sich hierbei um drei verschiedene Schutzgebietsverordnungen, die in den Jahren 1965, 1972 und 1984/2006 erlassen worden sind. Sie weichen inhaltlich z.T. erheblich voneinander ab, so dass eine Anpassung und Aktualisierung dringend geboten war. Bei der Ausweisung der LSG-Verordnung im Jahr 1965 (die sogenannte „Höxter Nord-Verordnung“) waren großräumige Waldgebiete nicht in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen worden.

Als Naturdenkmal waren insgesamt 8 Objekte ausgewiesen. Eine Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen ist - wie im gesamten Kreisgebiet - von der Bezirksregierung nicht vorgenommen worden.

Der Kreis ist im Rahmen der Landschaftsplanung natürlich nicht an die bereits bestehenden Schutzgebiete gebunden, sie sind aber als fachliche Richtschnur anzusehen.

3.3 Das Verhältnis zur Regionalplanung und zur Bauleitplanung

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind die Ziele der Raumordnung, die insbesondere in den Regionalplänen dargestellt sind, zu beachten. Die Regionalpläne (alte Bezeichnung Gebietsentwicklungsplan) werden von der Bezirksregierung erarbeitet⁸. Im Regionalplan als fachübergreifende Planung finden sich Aussagen zu den unterschiedlichsten Raumnutzungen, z.B. zur Siedlungsentwicklung, zur Erholung, zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Wasserwirtschaft oder auch zur Verkehrswegeplanung. Als übergeordnete Planung bilden die Regionalpläne einen Rahmen, in den sich die Bauleitplanung der Städte aber auch Fachplanungen, wie der Landschaftsplan oder Straßenplanungen, einpassen müssen.

In Nordrhein-Westfalen übernimmt der Regionalplan gleichzeitig auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Alles kann und darf der Regionalplan nicht vorgeben, für die nachgeordneten Planungen müssen angemessene Handlungsspielräume bestehen. Schon aufgrund des Darstellungsmaßstabs von 1: 50.000 (1 cm in der Karte entspricht damit 500 m in der Wirklichkeit) stellt der Regionalplan beispielsweise naturschutzwürdige Flächen in der Regel erst ab einer Flächengröße von 10 ha dar. Für den Landschaftsplan sind insbesondere zwei Kategorien des Regionalplans wichtig:

- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Die Abgrenzung der Gebiete für das Stadtgebiet von Bad Driburg ist auf der nachfolgenden Karte dargestellt. Als Ergänzung zu der Darstellung in der Karte enthält der Regionalplan ausführliche textliche Zielformulierungen und Erläuterungen. Nach der generellen Zielsetzung des Regionalplans bilden die „Bereiche zum Schutz der Natur“ die Kulisse für Naturschutzgebietsausweisungen, während die „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ vorrangig als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden sollen. Diese Festlegung ist allerdings nicht bindend, hierauf hat im Aufstellungsverfahren insbesondere der Kreis Höxter Wert gelegt. So ist z.B. für die Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt⁹:

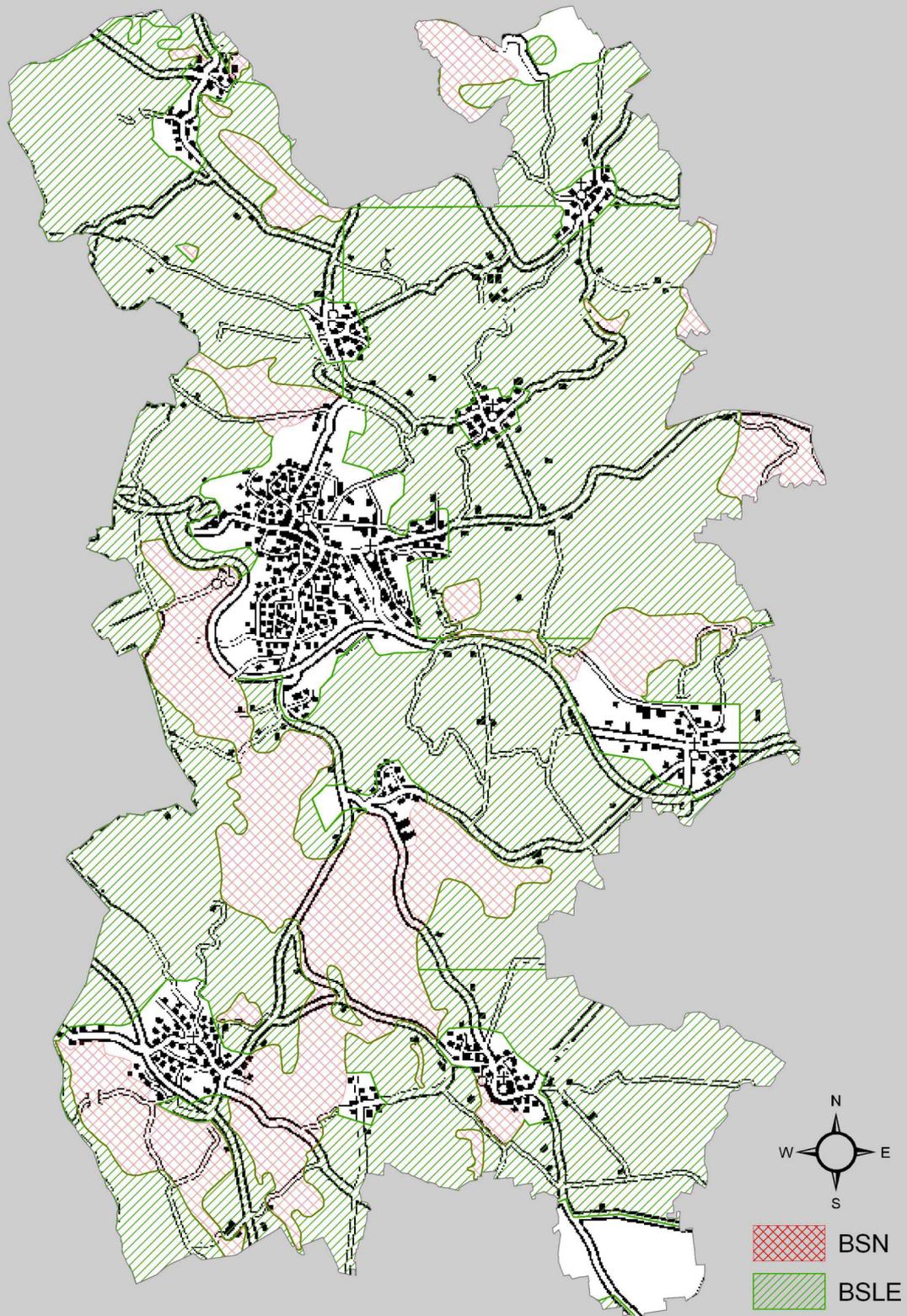
„Die Bereiche zum Schutz der Natur sind überwiegend als Naturschutzgebiete auszuweisen. Soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet wird, kann auf eine Ausweisung als Naturschutzgebiet verzichtet werden.“

Auf örtlicher Ebene, im Verhältnis zur Bauleitplanung der Städte, gilt ebenfalls, dass der Landschaftsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten hat. Diese Regelung ist für die Städte von zentraler Bedeutung. Auf Flächen, auf denen der Flächennutzungsplan beispielsweise Bauland darstellt, kann der Landschaftsplan keine Regelungen treffen, die einer späteren Ausweisung als Bauland im Grundsatz widersprechen würden. Beschließt die Stadt nachfolgend, für solche Flächen einen Bebauungsplan oder eine vergleichbare Satzung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, treten mit deren Rechtsverbindlichkeit ggf. widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes automatisch außer Kraft. Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung der Bebauungspläne ist durch den Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde festzulegen, inwieweit mit Rechtskraft des B-Plans automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans oder die Abgrenzung von Schutzgebieten geändert wird.

⁸ <http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/>

⁹ Regionalplan TA Paderborn - Höxter, S. 51 /<http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/>

Ziele des Regionalplans



4 Bestandsaufnahme - das Plangebiet heute

In dem nachfolgenden Kapitel 4 werden in kurzer Form das Plangebiet, seine naturräumlichen Gegebenheiten und die aktuellen Nutzungen beschrieben. Die Bestandsbeschreibung soll nur die Punkte aufführen, die für die Landschaftsplanung und insbesondere für die Erstellung des Umweltberichtes wichtig sind. Für diejenigen, die sich für weitergehende Informationen interessieren, wird - soweit möglich - auf entsprechende leicht zugängliche Veröffentlichungen oder Fachdienststellen verwiesen.

Bei der Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten und der Nutzungen ergeben sich zum Teil fließende Übergänge. So sind Bereiche mit ertragskräftigen Böden beispielsweise auch die Gebiete, die wichtig für die landwirtschaftliche Nutzung sind. Die Darstellung der bestehenden Nutzung richtet den Blick auch auf mögliche Entwicklungstendenzen, um so ggf. Konflikte oder Synergieeffekte mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege frühzeitig abschätzen zu können.

4.1 Naturkundliche Grundlagen

4.1.1 Naturräumliche Zuordnung

Mit dem Begriff „Naturraum“ wird in der Geographie ein Raum beschrieben, der nach Kriterien wie Klima, Relief, Wasserhaushalt, Boden, Geologie oder der Nutzungsstruktur abgrenzbar ist und sich damit von den benachbarten Landschaftsräumen abhebt.

Da man die Kriterien unterschiedlich gewichten kann und sich im Laufe der Zeit die Nutzungsstrukturen ändern, gibt es verschiedene naturräumliche Gliederungen. Eine sehr bekannte naturräumliche Gliederung ist von der Bundesanstalt für Landeskunde in den 50er Jahren erarbeitet worden¹⁰.

In Nordrhein-Westfalen wird aktuell bei der Erstellung der Fachbeiträge zur Landschaftsplanung eine Überarbeitung bzw. Neuabgrenzung von Landschaftsräumen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vorgenommen¹¹.

Der Kreis Höxter ist im vorliegenden Fachbeitrag in 8 zum Teil kreisübergreifende Landschaftsräume aufgegliedert worden: Das Stadtgebiet von Bad Driburg liegt dabei innerhalb der Landschaftsräume 2 und 3.

Im Fachbeitrag werden die Landschaftsräume näher beschrieben und nachfolgend werden Leitbilder formuliert. Aufgrund der Größe der Landschaftsräume sind die Beschreibungen allerdings vergleichsweise allgemein gehalten; hinzu kommt, dass sich die Abgrenzung der Landschaftsräume natürlich nicht mit den kommunalen Grenzen deckt. Aus diesem Grund bietet der Fachbeitrag zwar eine gute Grundlage für den Regionalplan, im Bereich der Landschaftspläne müssen die Beschreibungen allerdings erheblich differenziert werden.

Landschaftsräume im Kreis Höxter

1. LR-IV-031 Steinheimer Becken
 2. **LR-IV-034 Egge und Eggevorland**
 3. **LR-IV-035 Oberwälder Bergland**
 4. LR-IV-036 Löwendorfer Hügelland
 5. LR-IV-037 Wesertal und Flussauen Höxter
 6. LR-IV-039 Warburger Wald
 7. LR-IV-040 Borgentreicher Börde
 8. LR-IV-041 Warburger Diemellandschaft
-

¹⁰ MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. - Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands

¹¹ Eine weitere aktuelle Klassifizierung von Landschaftsräumen ist auch vom Bundesamt für Naturschutz vorgenommen worden, die sich allerdings nicht 1:1 mit der des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz deckt. Die Karten zu dieser Abgrenzung können abgerufen werden unter: <http://www.bfn.de/geoinfo/landschaften/>

4.1.2 Topographie und Geologie

Das Plangebiet wird im Westen vom Eggegebirge begrenzt. Die Egge ist ein schmales Mittelgebirge, das von Westen, also von Paderborner Seite aus, gleichmäßig zum Kamm ansteigt. Nach Osten, also zum Driburger Bereich, fällt die Egge hingegen deutlich steiler, zum Teil sehr abrupt ab. Eine markante Steilwand befindet sich im Bereich etwas südlich der Iburg, die sogenannte „Weiße Mauer“. Der Höhenzug der Egge ist durchgehend, Quertäler sind nicht vorhanden, damit müssen auch Straßen und Wege über den Kamm geführt werden. Der höchste Punkt im Stadtgebiet von Bad Driburg liegt auf einer Höhe von 435 m ü. NN bei Hausheide, der tiefste Punkt liegt im Tal der Aa bei Herste (147 m ü. NN).

Im Osten des Stadtgebietes von Bad Driburg grenzt das Brakeler Hügelland an, das im Gegensatz zur Egge durch zahlreiche Täler und Mulden gegliedert wird. Das Hügelland erreicht hier Höhen um die 300 m ü. NN. Das eigentliche östliche Eggevorland, also der Bereich zwischen dem Brakeler Bergland und dem Eggegebirge, weist eine sehr wechselhafte Reliefstruktur auf. Prägend sind hier der Driburger Talkessel sowie die +/- parallel zur Egge verlaufenden Grabenzonen nördlich und südlich von Bad Driburg. Durch diese Senkungsbereiche, die nicht nur im östlichen Eggevorland, sondern auch auf der Paderborner Seite vorhanden sind, wird der Verlauf des Eggegebirges in der Landschaft natürlich noch betont.

Die geologischen Strukturen im Plangebiet sind so differenziert wie kaum in einem anderen Gebiet der Region. Im Rahmen des Landschaftsplans kann die Geologie des Raumes nur grob umrissen werden. Der Eggegebirgsverein hat allerdings im Stadtgebiet von Bad Driburg drei geologische Wanderwege ausgewiesen (bei Siebenstern, Dringenberg und an der Iburg). Zu diesen Wanderwegen ist ein umfassendes Begleitheft erstellt worden, das einen gut verständlichen Überblick über die geologischen Verhältnisse im Raum Bad Driburg vermittelt.¹²

Das Stadtgebiet von Bad Driburg ist wie der gesamte Kreis Höxter durch Sedimentgesteine geprägt, also Gesteinsmaterial wie Kalk oder Sandstein, das durch Ablagerung entstanden ist. Es dominiert dabei Material, das vor rund 225 - 190 Millionen Jahren abgelagert worden ist; dieser Zeitraum wird auch als germanische Trias bezeichnet. Der Zeitraum der Trias wird weiter untergliedert in die Phase des Buntsandsteins, des Muschelkalks und des Keupers. Die Mächtigkeit dieser Ablagerung aus der Trias kann mehrere 100 m betragen. An das Trias schließt sich das Jura an, das wiederum in Lias, Dogger und Malm untergliedert wird. Die Sedimentgesteine aus dem Jura spielen im Plangebiet allerdings nur eine untergeordnete Rolle. An das Jura schließt dann die Kreidezeit an. Die Ablagerungen der Kreidezeit sind typisch und prägend für das gesamte westfälische Becken, das im Eggegebirge seine randliche Begrenzung findet. Die kreidezeitlichen Ablagerungen sind im Plangebiet wie auch im gesamten Kreis Höxter im Wesentlichen auf den Eggekamm beschränkt.

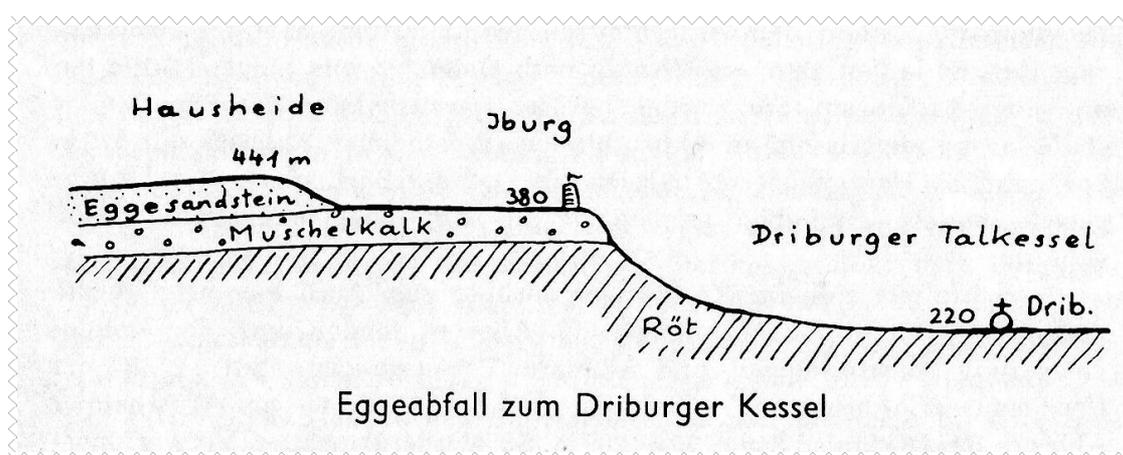
Die Begriffe wie Buntsandstein oder Muschelkalk definieren also Zeiträume, nicht zwingend einen bestimmten Gesteinstyp. Der Sandstein auf dem Eggekamm ist z.B. kein Buntsandstein, da er nicht während der „Buntsandsteinzeit“ abgelagert worden ist, sondern während der Kreidezeit. Bei dem Gesteinsmaterial, das während der Buntsandsteinphase abgelagert worden ist, handelt es sich wiederum nicht ausschließlich um Sandstein.

Die Ablagerungen des Buntsandsteins, die im Bad Driburger Stadtgebiet oberflächenah anstehen, lassen sich in den mittleren Buntsandstein und den oberen Buntsandstein, den sogenannten Röt, unterscheiden. Der mittlere Buntsandstein weist eine Mächtigkeit von rund 300 m auf. Es handelt sich überwiegend um Sandsteine, in denen Tonsteinlagen eingeschaltet sind. Der mittlere Buntsandstein tritt im Plangebiet z.B. in den Hängen des Driburger Kessels auf, beim Meerberg, Schöneberg und Hamberg nördlich von Reelsen sowie am Nie-

¹² Das Heft steht auch im Internet unter der Adresse:
http://www.eggegebirgsverein.de/service/downloads/geowege_2005_web.pdf. als Lesefassung zur Verfügung.

derhahn bei Siebenstern. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dieser rötliche bis gelbe Sandstein auch als Wesersandstein bezeichnet, da er an der Weser in verschiedenen Steinbrüchen abgebaut wird.

Der obere Buntsandstein, der sogenannte Röt, eignet sich nicht als Baumaterial. Es ist ein leicht verwitternder Tonstein, die Mächtigkeit dieser Schicht kann bis zu 150 m betragen. Der Röt steht z.B. im Bereich des Driburger Talkessels an. Er ist vergleichsweise leicht erodierbar und daher an den Stellen, an denen er dem Oberflächenwasser leicht zugänglich war, in großen Teilen abgetragen worden. Da der Röt wenig wasserdurchlässig ist, bildet seine Oberkante im Plangebiet einen wichtigen Quellhorizont. Gerade im Bereich von Bad Driburg kann man an der Lage der Quellen gut den Verlauf der Rötschichten verfolgen. In der nachfolgende Skizze ist die Lagerung der einzelnen Schichten im Bereich von Bad Driburg anschaulich dargestellt¹³:



Der Muschelkalk, der zeitlich an den Buntsandstein anschließt, wird ebenfalls weiter untergliedert und zwar in den unteren, mittleren und oberen Muschelkalk. Es handelt sich hierbei um mergelige bis kalkige Gesteine, vereinzelt können auch tonige Lagen eingeschaltet sein. Die Gesteinschichten des Muschelkalks weisen oftmals eine unterschiedliche Härte und Klüftung aus. In der Regel sind sie gut wasserdurchlässig.

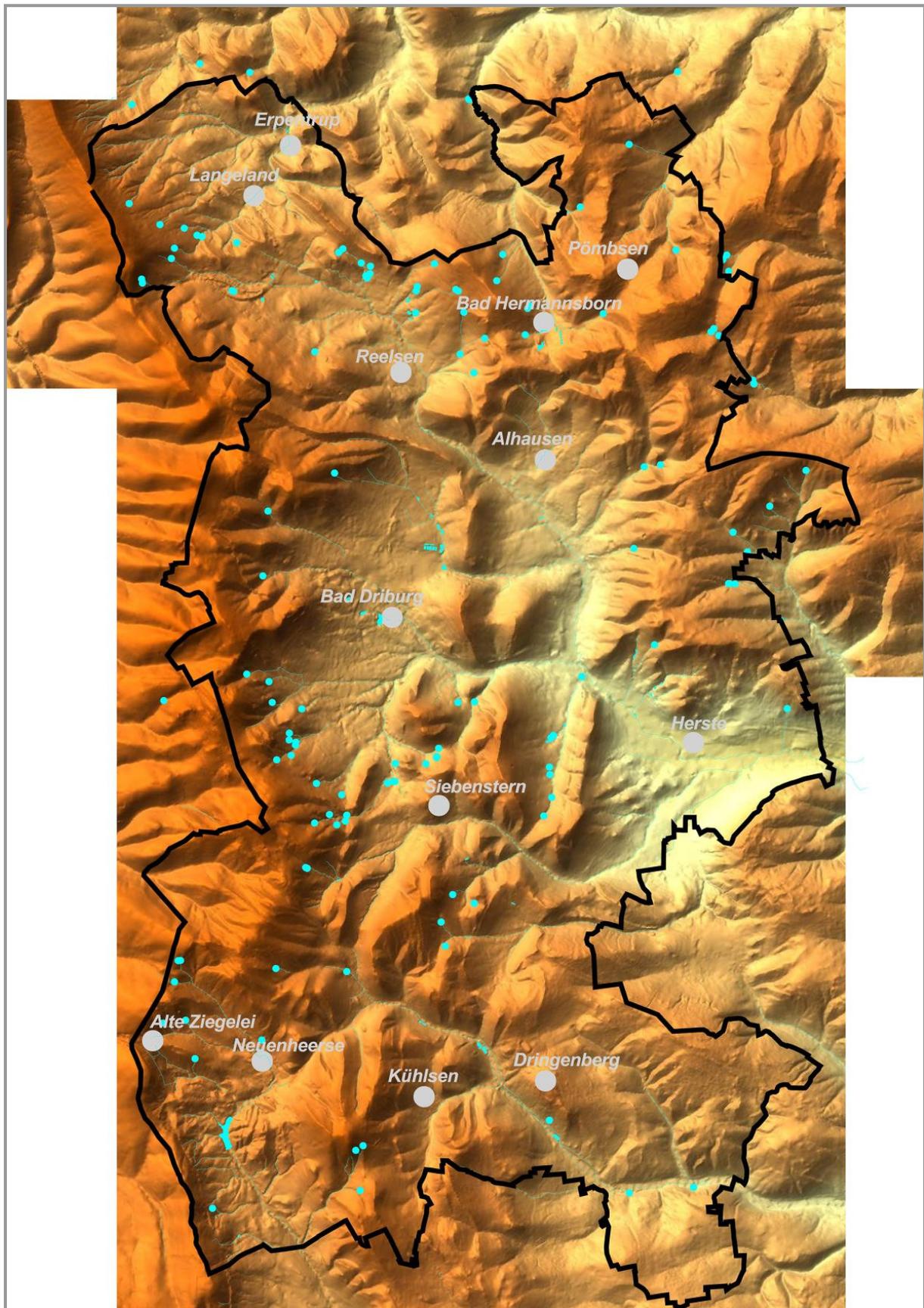
Der Muschelkalk, der für große Teile des Kreises Höxter prägend ist, tritt im Raum Bad Driburg zum einen als schmales Band entlang der Egge (z.B. am Knochen oder an der Iburg) auf, sowie großflächiger im östlichen Stadtgebiet.

Bei den Ablagerungen aus der Zeit des Keupers und des anschließenden Juras handelt es sich um überwiegend tonig-mergeliges Material, das vor allem in bereits vorhandenen Gräben und Senken abgelagert worden ist. Im Plangebiet tritt es z.B. im Raum am Eggehang bei Neuenheerse oder im Bereich Langeland-Erpentrup auf. Diese Schichten bilden einen weiteren bedeutsamen Quellhorizont.

Die beschriebene chronologische Ablagerung der Gesteinsmaterialien ist gerade im Eggevorland durch tektonische Vorgänge gestört worden. Durch Hebungen und Senkungen sind die Schichten zueinander verschoben worden. Hinzu kommen die Auswirkungen der Erosion; dabei wird Material abgetragen, das dann an anderer Stelle wieder aufgelagert wird.

Eine große Rolle spielen die Ablagerungen während der Eiszeit. Das Stadtgebiet selbst ist nicht vereist gewesen, allerdings lagen die Gletscher in direkter nördlicher Nachbarschaft. Während im Bereich der Senne die nährstoffarmen Sande abgelagert worden sind, prägen im Kreis Höxter nährstoffreiche Lössablagerungen den Raum. Besonders typisch sind die Lössablagerungen in den Börden. Aber auch im Plangebiet können die Lössablagerungen durchaus mehrere Meter mächtig sein.

¹³ MAASJOST, L.: Das Eggegebirge. Landschaftsführer des Westfälischen Heimatbundes Nr. 4; 3. Auflage, 1973; © Aschendorff, Münster Westfalen, 1952



Digitales Geländemodell mit Darstellung der Quellen und Gewässer; erstellt von Planungsbüro „Grüne Mühle“

4.1.3 Boden

Im Plangebiet dominiert der Bodentyp „Braunerde“, der sowohl im Bereich des Muschelkalks aber auch im anstehenden Röt auftritt. Je nach Ausgangsgestein und Lage kann die Tiefgründigkeit und vor allem die Nährstoffversorgung unterschiedlich sein. In der Regel können diese Böden bei einer entsprechenden Lage beackert werden. In den Gebieten, in denen während der Eiszeit Löss in entsprechender Mächtigkeit aufgelagert worden ist, findet sich als Bodentyp Parabraunerde. Parabraunerden sind in der Regel ertragsstark, es sind die typischen Böden der Bördelandschaft.

Die Vorstufe zur Braunerde bildet auf Kalkstandorten der Bodentyp Rendzina. Eine geringmächtige Bodenschicht lagert über dem anstehenden Kalkgestein. Diese Böden sind typisch für härtere Gesteinslagen und für Standorte, die durch eine exponierte Lage mehr der Erosion ausgesetzt sind. Für den Ackerbau sind die flachgründigen Rendzinen nicht geeignet.

Das Gegenstück zur Rendzina ist auf Sandstein der Ranker. Dieser Bodentyp spielt im Plangebiet aber nur eine sehr untergeordnete Rolle. In den Bereichen, in denen der Sandstein in der Oberfläche ansteht, sind Podsole typisch, ein Bodentyp, der besonders nährstoffarme, saure Böden charakterisiert.

Grundwassergeprägte Böden (Gley) sind im Plangebiet auf die direkten Gewässerauen beschränkt. Aus dem Vorkommen von Gleyböden kann allerdings nicht auf die aktuellen Grundwasserverhältnisse geschlossen werden. Die Merkmale eines Gleys bleiben auch dann lange Zeit erhalten, wenn das Grundwasser z.B. durch Dränagen oder Gewässerausbau abgesenkt worden ist.

Wie Gleye sind auch Pseudogleye durch Wasser in der Bodenentwicklung geprägt. Im Gegensatz zu Gleyen handelt es sich bei Pseudogleyen allerdings nicht um Grundwassereinfluss, sondern um Stauwasser. Es sind wenig wasserdurchlässige Böden, die gerade nach langen Niederschlägen oder Schneeschmelze vernässen. Eine ackerbauliche Nutzung ist schwierig. Im Gegensatz zum Gley ist eine Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes auch durch Dränagen kaum möglich. Pseudogley findet man im Plangebiet überwiegend am Eggeosthang, zum einen auf der Höhe von Langeland-Erpentrup, zum anderen auf der Höhe von Neuenheerse, in den Bereichen, in denen Keuper und Lias dominieren.

Die Bodeneigenschaften wie das Ertragspotential oder die Erosionsgefährdung lassen sich für einen Planungsraum wie das gesamte Stadtgebiet von Bad Driburg nur sehr pauschal beschreiben. Bei der Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel die Parabraunerden und Braunerden am besten für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung geeignet.

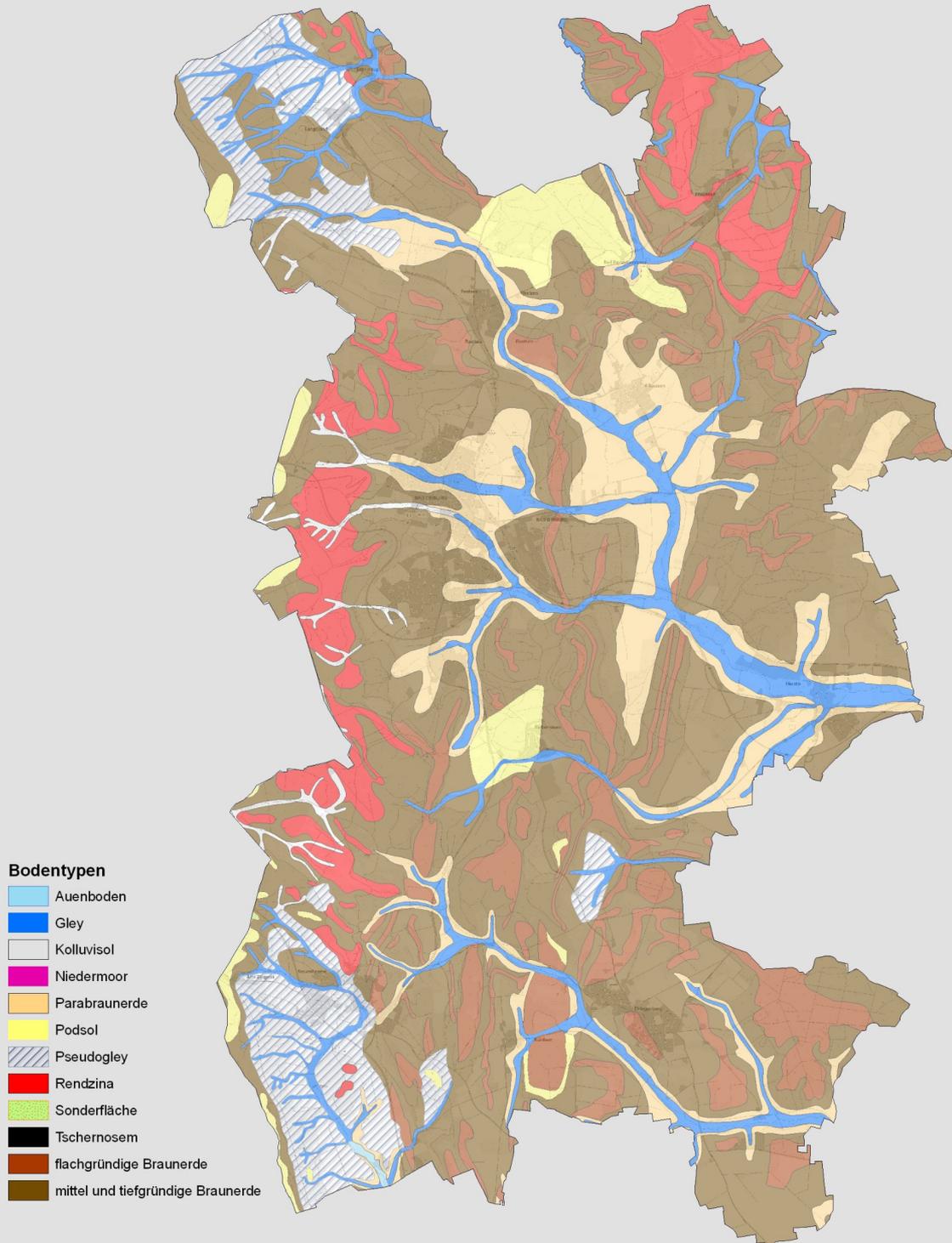
Die flachgründigen Rendzinen, die ja zumeist auf Hanglagen konzentriert werden, sind zwar für eine landwirtschaftliche Nutzung von geringer Bedeutung, waldbaulich sind sie aber durchaus produktive Standorte.

Die Erosionsanfälligkeit eines Bodens hängt im Wesentlichen von der Lage (Hangneigung und Hanglänge), den klimatischen Verhältnissen und von der Bodenart ab. Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion weisen die Lössböden auf.

In der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1: 50.000 sind besonders schutzwürdige Böden dargestellt. Hier können Bodeneigenschaften wie Erosionsgefährdung, Grundwasserflurabstand, Biotopentwicklungspotential oder Ertragseignung abgerufen werden¹⁴. Allein aufgrund des Maßstabs können die Daten allerdings nicht 1: 1 übertragen werden, sondern müssen in der Praxis auf ihre Plausibilität überprüft werden.

¹⁴ GD (Hrsg. 2004): Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000. - Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.].

Bodentypen in Bad Driburg



1:50.000

4.1.4 Hydrologie

Die Eignung der einzelnen geologischen Gesteinsformen zur Aufnahme und Speicherung von Grundwasser ist unterschiedlich. Im Raum Bad Driburg sind es vor allem die Schichten des Muschelkalkes, in denen ertragsreiche und qualitativ gute Grundwasservorkommen auftreten und aus denen die Trinkwassergewinnung erfolgt.

Quellen finden sich vielfach an Stellen, in denen durchlässige Gesteinsschichten über stauenden Schichten liegen. Ausgeprägte Quellhorizonte liegen am Eggehang über Röt bzw. Keuper und Liasschichten.

Vereinzelt sind die Quellen eingefasst, verrohrt und überschüttet worden. Im Rahmen der Erhebungen zum Landschaftsplan konnten rund 130 Quellen aufgenommen werden.

Das Eggegebirge stellt die Wasserscheide zwischen Rhein und Weser dar. Die Hauptgewässer im Stadtgebiet von Bad Driburg sind die Emmer, die Aa und die Nethe. Die Emmer entspringt an der Ostseite des Rehberges, von wo sie in nordöstlicher Richtung weiterfließt. Die Aa, deren Quelle nur wenige hundert Meter südlich der Emmerquelle liegt, fließt von der Quelle in südöstliche Richtung nach Bad Driburg, wo sie sich nach Osten wendet. Die Hauptzuflüsse der Aa im Bereich des Landschaftsplanes Bad Driburg sind der Rautebach, der Schrullenbach, der Hilgenbach sowie der Katzbach.

Die Nethe hat ihren Ursprung direkt in der Ortslage von Neuenheerse. Zudem wird sie aus mehreren kleinen Quellzuläufen vom Eggehang gespeist. Unterhalb von Neuenheerse ist sie durch eine kleine Talsperre zum Nethesee gestaut, von wo sie aus in südlicher Richtung das Stadtgebiet von Bad Driburg verlässt. Ein Zufluss der Nethe, die Öse, entspringt nördlich von Neuenheerse und fließt in südöstlicher Richtung an Dringenberg vorbei. Die Öse endet erst im Stadtgebiet von Brakel, wo sie bei Sidessen in die Nethe fließt.

Gewässerleitbild: Von der Gewässerstruktur, also der Linienführung oder auch dem Querprofil, sind sie häufig nur noch als in Waldbereichen bzw. direkt am Quellenbereich als natürlich zu bezeichnen, obwohl auch hier schon deutliche menschliche Überformungen bestehen.

Das vorliegende Planungsgebiet entspricht der Fließgewässerlandschaft der Muschelkalkgebiete und in den Randbereichen der schwach karbonatischen Deckgebirge. Charakteristisch für den hier vorliegenden Fließgewässertypus Muschelkalkbach sind unter natürlichen Bedingungen ein eher schmales Bachbett in flachen Mulden- und Sohlentälern. Die Gewässer besitzen ein unregelmäßig, kastenförmiges Querprofil, Schotterbänke treten kleinflächig an den Gleitufers auf. Die Linienführung ist leicht gekrümmt.



Oese mit Kiesbank
Foto: Frank Grawe

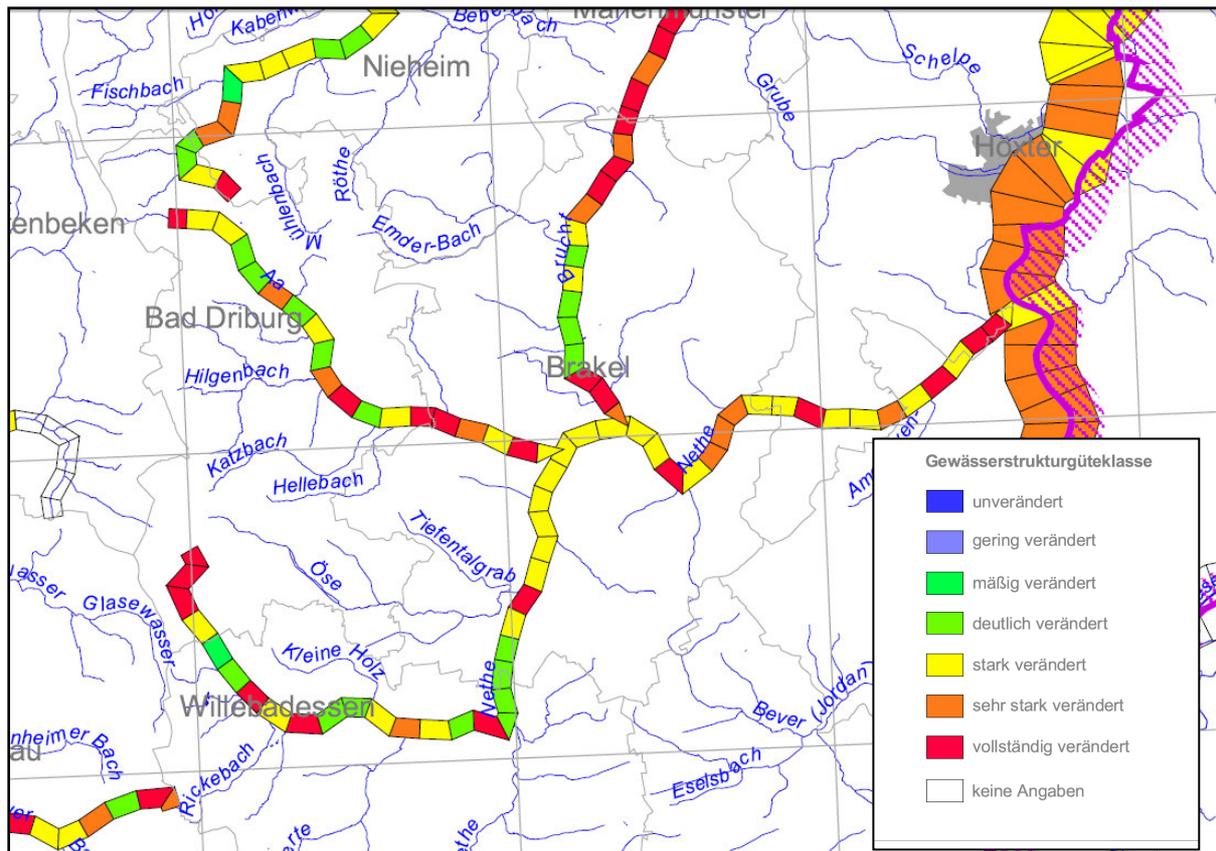
Gewässerstrukturgüte: Gewässerverrohrungen, der technische Ausbau von Ufer und Gewässersohle sowie Querbauwerke wie Wehre und Sohlschwelle wirken sich negativ auf die Bäche aus. Die Naturnähe der Gewässerstruktur wird in NRW nach einem festgelegten Schlüssel erfasst und bewertet. Dazu wird das Fließgewässer in 100 m-Abschnitte eingeteilt, für die dann entsprechend des Kartierschlüssels Güteklassen vergeben werden. Die Güteklassen umfassen eine Skala von 1 für „kaum beeinträchtigt“ bis 7 für „übermäßig geschädigt“.

Die Emmer zeigt im Planungsgebiet eine überwiegende Strukturgüteklasse (GSK) von 3 bis 4 (mäßig bis deutlich beeinträchtigt), jedoch auch kurze Abschnitte mit einer GSK von 2 (gering beeinträchtigt). In der Ortslage Erpentrup liegt eine Gewässerstrukturgüteklasse von 5 (merklich geschädigt) vor.

Die Aa zeigt ein ähnliches Bild wie die Emmer. Im Oberlaufbereich herrscht eine GSK von 3 bis 4 vor, während in der Ortslage Reelsen die Güteklasse 5 kartiert wurde. Ab der Querung der Kreisstraße K 18 östlich von Bad Driburg verschiebt sich die GSK jedoch auch außerhalb der Ortslage zunehmend nach 5. Der Katzbach als Zufluss in die Aa weist im Oberlauf eine

sehr gute Gewässerstruktur auf. Hier wurde das Gewässer als 1 bis 2 (kaum bis gering beeinträchtigt) klassifiziert. Ab der Ortschaft Siebenstern bis zur Mündung in die Aa liegen vorwiegend Strukturen im Bereich der GSK 3 bis 4 vor, während die Ortslagen Siebenstern und Herste GSK zwischen 5 bis hin zu 7 aufweisen.

Der Oberlauf der Nethe ist in der Ortslage Neuenheerse durch strengen Sohl- und Uferverbau, durch zahlreiche Abstürze und Verrohrungen nicht durchgängig für alle aquatischen Lebewesen. Dieser Abschnitt wurde als „stark“ bis „übermäßig geschädigt“ den Gewässerstrukturgüteklassen 6 und 7 zugeordnet. Im weiteren Verlauf weist die Nethe eine GSK von 3 bis 4 auf. Die Öse als Zulauf der Nethe weist ebenfalls außerhalb der Ortslagen auf langen Strecken durchgehend die GSK 3 bis 4 auf.



Gewässerstrukturgütekarte von Nordrhein-Westfalen, Stand 2005, Hrsg. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen 2005¹⁵

Gewässergüte der Oberflächengewässer: Die Qualität des Wassers der Bäche im Plangebiet ist in der Gesamtbetrachtung als sehr gut bis gut zu beurteilen. Hier spielt natürlich eine Rolle, dass die Gewässer in der Region entspringen. Je länger die Fließstrecke eines Baches, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass hier Schadstoffe direkt oder indirekt in das Gewässer gelangen.

Der Oberlauf eines Baches ist von Natur aus nährstoffarm, er hat ein ausgeglichenes Temperaturregime; er ist also im Sommer kühl (direktes Quellwasser hat meist eine Temperatur um die 8°), dafür friert er im Winter aber auch nicht zu. Geringer Nährstoffanteil, ausgeglichene, niedrige Temperaturen und hohe Fließgeschwindigkeit sind Garanten für eine gute Sauerstoffversorgung. Unter diesen Bedingungen findet sich eine Tierwelt ein, bei denen die Bachforelle die Leitart ist.

¹⁵ http://www.lanuv.nrw.de/wasser/oberflaechengewaesser/gewstrukguete/GSG_Karte_NRW.pdf

4.1.5 Klima, Luft und Immissionen

Wie der gesamte Kreis Höxter ist der Driburger Raum durch atlantische Klimaverhältnisse geprägt, allerdings mit beginnendem Übergang zu kontinentalen Bedingungen. Aus Naturschutzsicht ist diese Übergangssituation interessant, da manche Tier- und Pflanzenarten hier in der Region an ihre Verbreitungsgrenze stoßen. Durch Klimaänderung könnten sich hier ggf. Verschiebungen ergeben. Die beigefügten Abbildungen zeigen die deutschlandweite Verbreitung der atlantisch geprägten Stechpalme (obere Abbildung) sowie des subkontinental verbreiteten Feldrittersporn (untere Abbildung)¹⁶. Fundorte der Pflanzen sind jeweils mit einem schwarzen Punkt markiert.

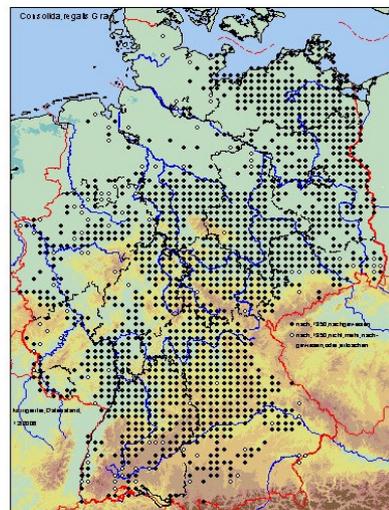
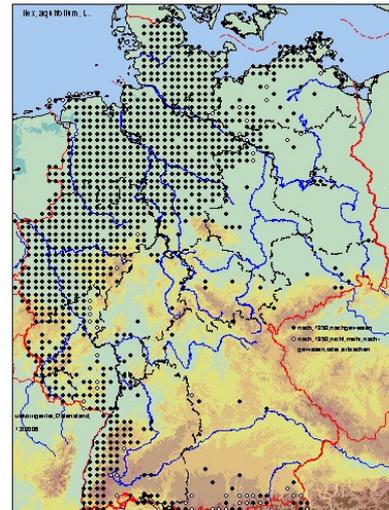
Das Klima in Bad Driburg ist maßgeblich beeinflusst durch die Lage am Eggekamm. Die höchsten Niederschläge erhält zwar der Westhang (hier teilweise bis zu 1.400 mm Jahresniederschlag), aber auch in Bad Driburg liegen die Jahresniederschläge im langjährigen Mittel über 1.000 mm. Im Vergleich hierzu beträgt die Niederschlagsmenge in Warburg nur noch rund 650 mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,1° C., nach den Höhenlagen kann das Plangebiet überwiegend der collinen und submontanen Höhenstufe zugerechnet werden. In Bad Driburg besteht eine private Klimamessstation, deren Werte über das Internet abgerufen werden können¹⁷.

Die Egge bildet bisweilen eine markante Wetterscheide, gerade bei nebligem Wetter kann es sein, dass sich im westlichen Vorland Nebel lange halten, während es im Driburger Bereich unter leichtem Föhnneffekt schnell zur Auflösung kommen kann. Da der Eggekamm sehr schmal ist, kann man damit auf sehr kurzer Strecke einen vollständigen Wechsel der Wetterlage erfahren.

Mit Blick auf die Immissionen ist festzuhalten, dass im Raum Bad Driburg selbst keine Gewerbe- oder Industrieanlagen bestehen, die im starken Umfang Schadstoffe emittieren. Auch die Belastung durch Verkehrsanlagen ist eher unterdurchschnittlich. Für die Situation im Plangebiet sind eher die Ferneinträge von Bedeutung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind dabei insbesondere Stickstoffeinträge von Relevanz. Hier kann - wie in ganz Ostwestfalen - von einer vergleichsweise hohen Belastungssituation ausgegangen werden.¹⁸ Dies ist für den Naturschutz aus zwei Punkten von Relevanz:

1. Hohe Stickstoffeinträge können Ökosysteme schädigen, der kritische Eintragswert für Wälder wird mit 15-20 kg / ha und Jahr angenommen.
2. Lebensräume, wie Magerrasen, sind durch Nährstoffarmut geprägt. Kontinuierliche Einträge aus der Luft führen zu einer Eutrophierung der Standorte und damit zu einer Verschiebung des Artenspektrums.



¹⁶ Verbreitungskarten aus <http://www.floraweb.de>

¹⁷ <http://www.klima-bad-driburg.de/station/Beschr.htm>

¹⁸ Das Umweltbundesamt stellt per Internet ein Datenportal zur Verfügung, über das Angaben zur Stickstoffbelastung abgerufen werden können (<http://gis.uba.de/website/depo1/viewer.htm>). Hiernach ergeben sich für das Stadtgebiet von Bad Driburg für Wald jährliche Stickstoffeinträge von 50-60 kg/ha, für Grünland von ca. 25 kg/ha. Es handelt sich um sehr großmaßstäbig interpolierte Werte; in der Tendenz belegen sie aber eine hohe Belastungssituation.

4.1.6 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich (theoretisch) einstellen würde, falls jegliche menschliche Einflussnahme beendet werden würde.

Von Natur aus vorherrschend sind im gesamten Planungsgebiet die Waldmeister-Buchenwälder (*Galio-odorati Fagetum*). In der Baumschicht sind neben der vorherrschenden Rotbuche oft Esche und Berg-Ahorn vertreten. Bezeichnend für diese Buchenwaldgesellschaft ist eine üppige Krautschicht mit reichem Wechsel auffallender Blühaspekte. Durch den vorhandenen Wasserhaushalt und der damit verbundenen charakteristischen Krautflora tritt diese Waldgesellschaft in vielen verschiedenen Ausbildungsformen auf. Dazu zählen der typische Waldmeister-Buchenwald, der Bärlauch-, der Hexenkraut-, der Waldschwingel- und der Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwald.

Auf bodensauren und nährstoffarmen, meist frischen bis mäßig trockenen Standorten wird der Waldmeister-Buchenwald durch die Gesellschaftsform des Hainsimsen-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*) abgelöst. Auch dieser tritt mit Subassoziationen seines natürlichen Vorkommens im Planungsgebiet auf, dazu zählen der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum milietosum*), der auf meist tiefgründigen Böden mittleren Nährstoffgehaltes durch das Fehlen ausgesprochener Säurezeiger wie auch ausgesprochener Mullbodenpflanzen gekennzeichnet ist, sowie der Drahtschmielen-Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum deschampsietosum*), der an Schatthängen und in Mulden mit frischen bis feuchten Böden vorkommt.

Weitere typische Waldgesellschaften im Planungsgebiet sind der Seggen- (*Carici-Fagetum*) und der Orchideen-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagetum*). Diese Gesellschaften beschränken sich auf kleinflächige Sonderstandorte. Dies sind steil geneigte, meist sonnenseitig ausgerichtete, flachgründige Kalksteinhänge, die ein sommerwarmes und trockenes Klima aufweisen.

Entlang von Fließgewässern, in zeitweilig überschwemmten Bach- und Flußauen, in Talsenken und Niederungen mit Grundwasseranschluss stocken die durch Schwarz-Erle und Esche in der Baumschicht charakterisierten, oft nur galerieartig oder sehr kleinflächig ausgebildeten Erlenwälder (*Alnion glutinosae-incanae*). Auf den Sohlen der Quellen und Bachläufe kommt der Winkelseggen-Erlen-Eschenwald (*Carici remotae-Fraxinetum*) von Natur aus vor.



Waldmeister



Hainsimse



Bärlauch

Fotos: Frank Grawe

4.1.7 Kulturgeschichtliche Entwicklung

Die kulturgeschichtliche Entwicklung des Raumes kann nur in Stichpunkten nachgezeichnet werden. Ausführliche Beschreibungen finden sich z.B. in der Stadtgeschichte von Bad Driburg¹⁹ und im Egge-Wanderführer²⁰.

Das Gebiet war bereits während der Stein- und Bronzezeit besiedelt. Aus der Bronzezeit sind vor allem in den Wäldern zahlreiche Hügelgräber erhalten geblieben. Mit den Sachsenkriegen Ende des 8. Jahrhunderts trat das Gebiet erstmals stärker in den Blickpunkt der Geschichte. Mit dem Sieg der Franken über die hier ansässigen Sachsen wurde auch das Christentum eingeführt. Auf der Iburg, einer sächsischen Wallburg, wurde die erste Kirche in diesem Landschaftsraum erbaut. Zu den ältesten Kirchenstandorten im Raum gehörten neben Driburg (Iburg) auch Pömben und Neuenheerse (Heerse). Zusammen mit Dringenberg werden diese drei Orte etwa um die Jahrtausendwende die wichtigsten Orte im Gebiet gewesen sein.

Im Hochmittelalter (etwa. 12. bis 16. Jahrhundert) setzt eine Wüstungsphase ein, in der zahlreiche Siedlungen bzw. Wohnplätze aufgegeben worden sind.

Auch nach der Hauptwüstungsphase des Hochmittelalters kam es noch zur Aufgabe von Siedlungen. Gerade unter dem 30-jährigen und dem 7-jährigen Krieg hatte der Raum stark zu leiden. Der Aufgabe von Siedlungen stand vereinzelt aber auch die Neugründung von Ortschaften wie Langeland, Siebenstern oder Emde gegenüber.

Beim Blick auf die Siedlungsgeschichte ist interessant, dass im Driburger Raum das Wüstfallen der Siedlungen im Gegensatz zu anderen Regionen nicht zu einer umfassenden Nutzungsaufgabe und der damit verbundenen Wiederbewaldung der landwirtschaftlichen Flächen führte. Hier war eher eine Extensivierung (Hudenutzung anstelle von Ackerbau) zu verzeichnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die heutigen Laubwaldflächen im Wesentlichen die Waldverteilung im Hochmittelalter widerspiegeln.

Von der Nutzung und Struktur her hat der Wald in den vergangenen Jahrhunderten allerdings ein vollkommen anderes Bild geliefert.

Der Wald selbst musste vielen Nutzungen gerecht werden. Er diente insbesondere als Hude, also als Weide, wichtig war er für die Brennholznutzung oder für die Gewinnung von Bauholz. An die Hudenutzung erinnern noch heute Flurbezeichnungen wie „Hausheide“ oder „Bürgerheide“. Die Brennholzwerbung war im Planungsraum besonders bedeutsam für die Glashütten und die Eisenerzverarbeitung. Eisenerze wurden vor allem auf dem Eggekamm gewonnen, die Verarbeitung erfolgte in Altenbeken. Glashütten waren vielfach direkt im Wald angelegt.

Für die Glasherstellung benötigt man im Prinzip nur 2 Grundstoffe: Sand und Pottasche.

Der Sand wurde aus dem anstehenden Eggesandstein gewonnen. Die Pottasche wurde aus Holzasche gewonnen. Die in der Holzasche vorhandenen Salze wurden mit Wasser herausgelöst und später in „Pöthen“ wieder eingedampft. An die Herstellung der Pottasche erinnert z.B. die Flurbezeichnung „Aschenhütte“. Um bei der Glasherstellung und der Eisenerzverhüttung einen höheren Brennwert zu erreichen, wurde das Holz zu Holzkohle verkohlt. Noch Anfang des 20. Jahrhunderts befanden sich auf der Egge Köhlerstellen.

Die Nutzung des Waldes war lange Zeit kaum geregelt, sodass sich die Wälder in einem schlechten Zustand befanden. Dies zeigt schon die Vorgabe, dass man in Driburg zeitweise nur Bürger der Stadt werden konnte, wenn man drei Bäume gepflanzt hatte.

¹⁹ AHRENS, D. : Die Landschaft von Bad Driburg und Umgebung. 1956, mit 12 Abb., 4 Kunstdrucktafeln, 11 Karten u. Figuren im Anhang; Göttinger Geographische Abhandlungen, Heft 19, Herausgeber: Hans Mortensen

²⁰ LIPPERT, W. / LIPPERT, L. : Das Eggegebirge und sein Vorland. Wanderführer, 5. Auflage 1996, Herausgeber: Eggegebirgsverein

Das Holz wurde unregelmäßig entnommen, sodass sich ein plenterartiger Waldzustand entwickelt haben wird. Etwa ab dem 16.-17. Jahrhundert erfolgte eine stärkere Umstellung auf eine systematische Nieder- bzw. Mittelwaldbewirtschaftung, bei der einzelne Überhälter erhalten blieben, während die Bestände ansonsten im Rhythmus von 15-20 Jahren auf den Stock gesetzt worden sind. Durch diese Wirtschaftsweise werden Baumarten, die gut aus dem Stock ausschlagen, wie z.B. Eichen und Hainbuchen, gegenüber der Buche begünstigt. Im 19. Jahrhundert wurde die Eisenverhüttung in Altenbeken eingestellt, viele der kleineren Glashütten verschwanden und als Brennstoff gewann Steinkohle an Bedeutung. Damit konnte eine geregelte Waldbewirtschaftung einsetzen, bei der Nutzung von Wertholz Einzug hielt. Fichte und Lärche werden etwa zeitgleich seit ca. 200 Jahren im Stadtgebiet angebaut. Mit der Fichte wurden vor allem extensive Hudeflächen aufgeforstet.

Die Fichte ist, wie auch andere Nadelbäume wie Lärche oder Douglasie, in der Region nicht heimisch.

Auch in der landwirtschaftlichen Bodennutzung hat sich gerade in den letzten zwei Jahrhunderten und insbesondere den letzten Jahrzehnten ein erheblicher Strukturwandel ergeben. Die Verkoppelung der Flächen im 19. Jahrhundert, die Einführung von Mineraldünger und auch von Pflanzenschutzmitteln haben zu einer erheblichen Veränderung der Landschaft geführt. Die nachfolgende Aufstellung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in den einzelnen Orten für das Jahr 1950 macht im Vergleich mit den aktuellen Zahlen den Strukturwandel deutlich, der in diesem Maße nicht nur die Landwirtschaft, sondern in der Konsequenz natürlich auch die Landschaft, das Bild der Dörfer sowie die Arbeits- und Sozialstrukturen erheblich geändert hat.

Hofstellen im Jahr 1950, untergliedert nach den einzelnen Ortsteilen²¹

Ort	Gesamtzahl	<2ha	2-5 ha	5-20ha	>20 ha
Bad Driburg	138	62	25	43	8
Alhausen	76	30	23	20	3
Erpentrup	19	7	5	4	3
Herste	63	21	16	17	9
Pömbesen	79	22	13	35	9
Dringenberg	124	56	25	30	13
Kühlsen	21	3	4	13	1
Neuenheerse	121	58	30	30	3
Langeland	28	7	11	8	2
Reelsen	58	29	13	10	6

Hofstellen im Stadtgebiet von Bad Driburg: Vergleich 1950-2007²²

Jahr	Anzahl Betriebe	<2ha	2-5 ha	5-20ha	>20 ha
1950	727	295	165	210	57
2007	134	2	29	39	64

Der Strukturwandel hat aus Sicht des Naturschutzes zu einer Nivellierung der Standorte und auch zu dem erheblichen Rückgang der Artenvielfalt geführt. Relikte der historischen landwirtschaftlichen Nutzung finden sich nur sehr vereinzelt. Als solche Relikte sind z.B. die im Gebiet vereinzelt noch vorhandenen Magerrasen, die durch eine jahrhundertwährende extensive Beweidung entstanden sind, anzusprechen. Hierzu gehören auch Hohlwegrelikte oder Hochraine. Man muss sich allerdings auch darüber im Klaren sein, dass für die Land-

²¹ AHRENS, D. : Die Landschaft von Bad Driburg und Umgebung. 1956, mit 12 Abb., 4 Kunstdrucktafeln, 11 Karten u. Figuren im Anhang; Göttinger Geographische Abhandlungen, Heft 19,

²² Daten für 2007 nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer

bevölkerung der Strukturwandel durch die veränderten Arbeitsbedingungen und die Ertragssteigerungen im Grundsatz ein Segen war.

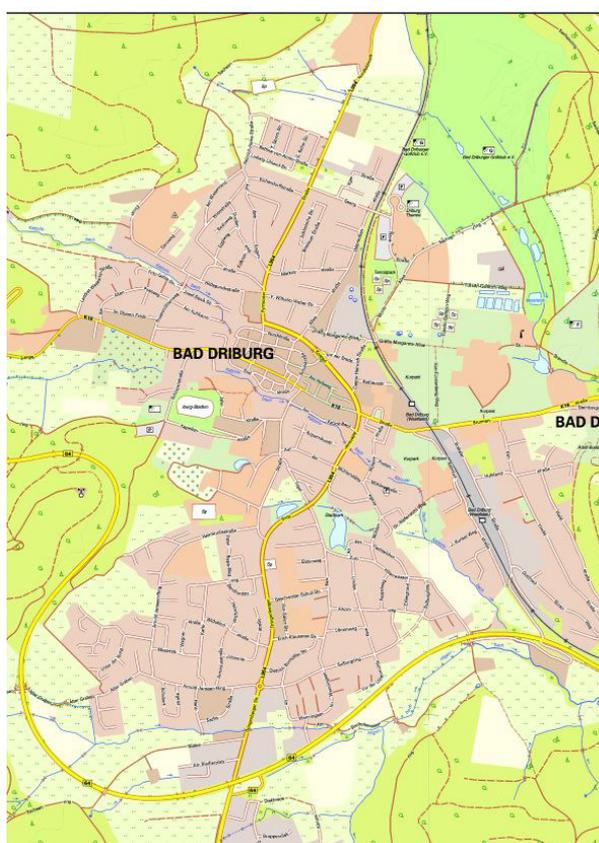
In den letzten zwei Jahrhunderten ist die Driburger Kernstadt durch eine deutliche und kontinuierliche Bevölkerungszunahme geprägt. Von rund 1.600 Menschen im Jahr 1810 stieg die Bevölkerungszahl bis zum 2. Weltkrieg auf rund 4.400 Menschen, der Höchststand mit über 12.000 Einwohnern wurde 2002 erreicht. Diese Entwicklung ist maßgeblich auf die Nutzung der Driburger Mineralquellen zurückzuführen.

Die erste Nennung der ursprünglich etwa 2 km vom Stadtkern entfernten Mineralquelle erfolgte schon 1593. Ferdinand von Fürstenberg, der wohl bedeutendste barocke Fürstbischof von Paderborn, ließ um 1665 die Hauptquelle in ein Holzbecken fassen. Vier Jahre später, 1669, erfolgte die Anpflanzung einer doppelreihigen Allee zum Brunnen. Bereits um 1730 ermöglichte die hervorragende Qualität des Driburger Mineralwassers den Flaschenversand bis nach Stockholm und London.

Bad Driburg im Jahr 1838²³



Bad Driburg im Jahr 2005²⁴



Ab 1781 erwarb Caspar Heinrich von Sierstorff den Brunnen und das benachbarte Driburger Landgut der Familie von der Lippe und begann mit dem systematischen Ausbau der baulichen und gärtnerischen Kuranlagen. C. H. von Sierstorff lernte durch verwandtschaftliche Beziehungen zu den Adelshäusern von Hannover und Braunschweig die dort gerade neu entstandenen Landschaftsgärten kennen. Reisen nach Italien und besonders nach England erweiterten sein Wissen, das er in dem idyllischen Landstädtchen Driburg entsprechend umsetzte. Die zeitgenössische Gartentheorie forderte neben der Verwendung ausgewählter Pflanzen auch die Einbeziehung der Landschaft in die Gestaltung von Gärten und Parks. In

²³ Abb: Preußische Kartenaufnahme 1:25.000 Blatt 4220 Bad Driburg Stand 1838 Hrsg. Geobasis NRW 1995

²⁴ Digitale Topographische Karte 1:10.000 Hrsg. Geobasis NRW, Stand 2005

Driburg diente besonders die landwirtschaftlich genutzte Umgebung als Stimmungsträger. Weite Ausblicke auf die Hügel des umliegenden Eggegebirges hoben bewusst die Grenzen zwischen den gärtnerisch gestalteten Anlagen und der umgebenden Landschaft auf. Besonders vom damals noch nicht bewaldeten Rosenberg aus reichte der Blick über die Kuranlagen und das Driburger Tal bis hinauf auf die gegenüberliegende Höhe mit der Ruine der Iburg. Einen Eindruck vermittelt die nachfolgende Zeichnung.²⁵



Ansicht von Osten
Kolorierte Radierung 1806, (Westf. Museum für Kunst u. Kulturgeschichte)

Um 1860 bekommt Driburg einen Anschluss an die Eisenbahn. Die Trassenführung führte zu erheblichen Eingriffen in den westlichen Bereich des Areals und zerschnitt die Allee in Richtung Stadt hin. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Park nach Süden in Richtung Brakeler Landstraße vergrößert. Die landschaftliche Parkerweiterung ist durch weit geschwungene Wege, große Rasenflächen mit eindrucksvollen Solitär-bäumen und an der tiefsten Stelle durch einen Teich mit Fontäne gekennzeichnet.

Neben dem Driburger Kurpark gibt es im Stadtgebiet weitere erwähnenswerte Parkanlagen, wie z.B. in Bad Hermannsborn, Dringenberg oder das Aboretum in Bad Driburg.²⁶

Diese kurze Beschreibung konnte die kulturgeschichtliche Entwicklung nur stichwortartig anskizzieren. Es gibt zahlreiche weitere erwähnenswerte Punkte, die gerade mit Blick auf die Landschaftsplanung von Bedeutung sind; entweder um vorhandene Strukturen zu schützen oder untergegangene Dokumente der Landschaftsgeschichte herzustellen oder neu zu beleben. So gilt Pömbesen als „Kirschendorf“; erwähnenswert ist die Wasserkunst an der Öse

²⁵ <http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Projekte/Landschaftskultur/GaertenUndParks/>

²⁶ Einzelne dieser Anlagen sind auf folgender Internetseite beschrieben:
<http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Projekte/Landschaftskultur/GaertenUndParks/>

bei Dringenberg. Aus der Zeit der Sachsen sind noch alte Versammlungsstätten bekannt, in Neuenheerse soll es ehemals einen Weinberg gegeben haben, alte Handels- und Pilgerwege wie der Hellweg oder der Jakobsweg führten durch das Stadtgebiet.

Die Geschichte der Kulturlandschaft ist ein Aspekt, der vom Naturschutz und der Landschaftspflege lange Zeit vernachlässigt worden ist. Für das Landschaftserleben, die Identität des Raumes ist er von herausgehobener Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist die ehrenamtliche Arbeit der Ortsheimatpfleger besonders hervorzuheben.

4.1.8 Landschaftsbild

Allein aufgrund der bewegten topographischen Verhältnisse weist das Bad Driburger Land ein abwechslungsreiches und ansprechendes Landschaftsbild auf, in dem weite Tallagen neben sanften Hügelgruppen, aber auch neben steilen Geländeabfällen am Osthang der Egge stehen. Hinzu kommt der hohe Anteil an großen geschlossenen Waldgebieten. Auch die landwirtschaftlich geprägte offene Kulturlandschaft weist eine hohe Strukturvielfalt mit Hecken, Bäumen oder Streuobstwiesen auf. Im Stadtgebiet von Bad Driburg gibt es mehr Grünland als Acker. Die Besiedelung konzentriert sich auf die Ortschaften, die Zersiedelung ist gering. Der Raum verfügt über imposante Kirchen, Burgen oder Klöster. Die Bevölkerung und die Besucher von Bad Driburg werden das Landschaftsbild überwiegend als positiv beschreiben.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes lassen sich -belegt durch entsprechende Untersuchungen- bestimmte Kriterien festlegen, die vom überwiegenden Teil der Bevölkerung bei der Beurteilung des Landschaftsbildes zugrundegelegt werden.

Es handelt sich um die Kriterien der Naturnähe, der Vielfalt und der Eigenart.

Bei dem Kriterium der Naturnähe kommt es nicht darauf an, ob eine Fläche tatsächlich naturnah ist. Entscheidend ist, ob sie so auf einen durchschnittlichen Betrachter wirkt. Die Buchenwälder im Driburger Raum werden sicherlich als natürlich eingestuft, genauso aber auch die windgebeugten Fichtenbestände auf dem Eggekamm. Allein die Kenntnis, dass in einem Gebiet seltene Tierarten wie Wildkatze oder Rothirsch vorkommen, lassen ein Gebiet „naturnäher“ erscheinen, unabhängig davon, ob man die Tiere tatsächlich gesehen hat oder nicht.

Die Vielfalt einer Landschaft hängt von verschiedenen Faktoren, wie der Reliefstruktur, dem Wechsel zwischen Wald und Offenland sowie dem Anteil von Landschaftselementen, wie Hecken oder Baumreihen ab. Die Bedeutung für das Landschaftserleben setzt aber nicht nur eine Vielzahl von Strukturen voraus, die Strukturen müssen einem Informationsraster entsprechen, das von dem Betrachter „gelesen“ werden kann. Die Strukturen müssen der Redewendung entsprechend „in die Landschaft passen“. Strukturen, die ungewohnt sind, erhöhen nicht die Vielfalt, sondern irritieren.

Das Kriterium der landschaftlichen Eigenart ist im Grundsatz der Parameter, der den Heimatbezug zu einer Landschaft widerspiegelt. Der Begriff der „Heimat“ ist bei der Landschaftsbildbewertung von besonderer Bedeutung. Eine Landschaft ist dann von einer Eigenart geprägt, wenn Strukturen vorhanden sind, die typisch für den Raum, für die Landschaft sind. Grundsätzlich ist jede Änderung der Landschaft zunächst als Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart zu werten, allerdings kann sie nach einem gewissen Zeitraum dann auch wieder die Eigenart prägen.



Bad Driburg



Bad Driburg



Dringenberg

Bad Hermannsborn,
Foto: Peter Koehler

Alhausen



Kühlsen



Pömben



Aabachtal



Karlsturm bei der Iburg



Herste



Neuenheerse



Erpentrup



Ösetal



Reelsen



Langeland



Landschaft bei Siebenstern,
Foto: Peter Koehler

Fotos: Frank Grawe

4.1.9 Aktuelle Biotopstruktur, besondere Tier- und Pflanzenarten

Der Begriff Biotop bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch Lebensraumtypen wie Streuobstwiesen, Feuchtgrünland oder Auenwald. Eine eindeutige standardisierte Definition bzw. Abgrenzung von Biotoptypen besteht allerdings nicht. Dies gilt insbesondere für den Detaillierungsgrad (Beispiel: „Wald“ > „Laubwald“ > „Buchenwald“ „Waldmeister-Buchenwald“). Der Begriff Biotop ist vom Grundsatz wertfrei. Auch Bereiche, die aus Naturschutzsicht keine besondere Bedeutung aufweisen, wie befestigte Flächen, sind ein Biotop.

In einzelnen Bundesländern werden die Biotoptypen flächendeckend kartiert, in Nordrhein-Westfalen ist dies nicht der Fall. Die Kartierungen, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden (d.h. die Landesbiotopkartierung, die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und die FFH-Lebensraumkartierung), sind sogenannte selektive Kartierungen, bei denen nur bestimmte Biotoptypen erfasst werden. Für die Auswertung dieser Kartierungen besteht das Problem, dass bei der graphischen Darstellung der kartierten Biotope häufig Biotopkomplexe dargestellt werden, in denen ohne weitere Abgrenzung verschiedene Lebensraumtypen einbezogen werden. Lediglich in den FFH-Gebieten werden die einzelnen FFH-Lebensraumtypen graphisch getrennt erfasst.

Einen allgemeinen Überblick über die Nutzungsstruktur, insbesondere im Vergleich zum gesamten Kreisgebiet sowie zum Land Nordrhein-Westfalen kann einem Internetportal des Landes NRW entnommen werden²⁷. Die Flächenwerte sind auf der Grundlage der LANDSAT-Satellitenbildklassifizierungen ermittelt worden, graduelle Abweichungen zu anderen Erhebungsmethoden sind damit möglich. Die Werte datieren aus dem Jahr 2005.

Nutzungsart (Angabe in %)	Bad Driburg	Kreis HX	NRW
Wasser	0,02	0,28	0,94
<i>Nadelwald</i>	9,40	6,88	10,79
<i>Mischwald</i>	12,80	8,01	6,13
<i>Laubwald</i>	20,23	13,43	8,97
Wald gesamt	42,43	28,32	25,89
<i>hoher Versiegelungsgrad</i>	0,99	0,97	3,24
<i>mittlerer Versiegelungsgrad</i>	2,78	2,22	6,24
<i>geringer Versiegelungsgrad</i>	1,91	1,67	4,72
Versiegelte Flächen gesamt	5,68	4,86	14,2
Acker	21,95	45,15	34,69
Wiese/Weide	29,91	21,29	23,70

Das Stadtgebiet von Bad Driburg weist im Vergleich zum gesamten Kreis Höxter, aber auch mit Blick auf das Land NRW, einen hohen Waldanteil auf. Gleichzeitig ist auch der Grünlandanteil überdurchschnittlich hoch. Dies ist besonders bemerkenswert, da ja, bedingt durch die großen Waldflächen, der Gesamtanteil der landwirtschaftlichen Flächen entsprechend niedriger ist. Insofern ist nicht nur der überdurchschnittliche Grünlandanteil bemerkenswert, sondern auch das Verhältnis zum Ackerland.

Einen Überblick über die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungstypen vermittelt auch die nachfolgend beigefügte Luftbildkarte.

²⁷ http://www.flächennutzung.nrw.de/fnvnrw3/cms/index.php?article_id=1



Allein aus den Wald- und Grünlandanteilen ergibt sich aus landschaftsökologischer Sicht eine überdurchschnittliche Bedeutung des Gebietes. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht verkannt werden, dass auch in Bad Driburg viele Biotoptypen im Bestand deutlich abgenommen haben. Dieser Trend gilt insbesondere auch für früher noch häufige Lebensräume bzw. Pflanzengesellschaften, wie z.B. „Mähwiesen“. Ehemals häufig, sind sie durch Nutzungsumstellung und Intensivierung nun so selten, dass sie in die „Rote Liste“ des Landes NRW aufgenommen worden sind. Einen Überblick über die Gefährdungssituation gibt folgende Übersicht aus der Roten Liste des Landes NRW (Stand 1999)²⁸

Übersicht über die Gefährdungssituation der Pflanzengesellschaften in NRW, differenziert nach Biotopkomplexen

Biotopkomplexe	Gesamtzahl	gefährdet bzw. erloschen (%)	ungefährdet (%)
Quellfloren	6	100	-
Wasserpflanzen-Gesellschaften fließender Gewässer	11	82	18
Wasserpflanzen-Gesellschaften stehender Gewässer	58	76	24
Röhrichte und Großseggenriede	28	61	39
Schuttfloren, Felsspalten- u. Mauerfugen-Gesellschaften	17	88 ¹⁾	12
Therophytenreiche Pioniervegetation	23	39	61
Ackerwildkraut-Gesellschaften	17	59	41
Nieder-, Übergangs- u. Hochmoor-Gesellschaften	16	100	-
Zwergstrauch-Gesellschaften u. Borstgrasrasen	6	100	-
Tritt- u. Flutrasen, Wirtschaftsgründland-Gesellschaften, Halbtrocken- u. Magerrasen	54	54	46
Saum-, Verlichtungs- und Ruderalvegetation	77	23	77
Gebüsch-, Mantel- u. Vorwald-Gesellschaften (einschl. Brombeergestrüppe)	29	14	86
Waldgesellschaften	27	78	22

¹⁾ In dieser Angabe sind 41 % von Natur aus seltene Gesellschaften enthalten (R), deren Bestände aktuell nicht gefährdet sind.

Die für das Planungsgebiet besonders wichtigen Biotop- bzw. Nutzungstypen Grünland und Wald werden nachfolgend kurz skizziert.

Grünland: Grünland kann, sofern die Bewirtschaftung nicht zu intensiv erfolgt, eine sehr hohe Variabilität aufweisen. Zunächst unterscheiden sich Weide- und Wiesenflächen deutlich in der Artenzusammensetzung. Heute werden die Grünlandflächen in der Regel kombiniert als Mähweide genutzt. Hinzu kommt, dass durch die Silagewirtschaft der erste Schnitt sehr viel früher im Jahr erfolgen kann, sodass viele typische Wiesenpflanzen sich nicht mehr vermehren können. Klassische Wiesenflächen sind kaum noch anzutreffen, rudimentär sind sie noch an Wegrändern erhalten.

Die Artenzusammensetzung der Grünlandflächen ändert sich bereits beim Übergang vom Flachland in das Mittelgebirge. Eine Kennart der Mittelgebirgslagen ist z.B. der Frauenmantel.

Bei extensiver Bewirtschaftung kann über die Artenzusammensetzung auf die Bodenwasserhältnisse geschlossen werden. Auf wechselfeuchten Standorten dominiert im Frühjahr häufig aspektbildend das Wiesenschaumkraut, bei stärkerer Vernässung treten Arten wie

²⁸ <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/start.htm>

Kuckuckslichtnelke oder Sumpfschafgarbe hinzu. Bei sehr niedrigem Grundwasserflurabstand bilden sich ausgeprägte Nasswiesen aus, in denen Arten wie z.B. die Sumpfdotterblume oder Seggen prägend sind²⁹. Solche Nasswiesen finden sich im Plangebiet allerdings nur sehr vereinzelt und kleinflächig.



Feuchtwiese mit Kuckuckslichtnelke
Foto: Frank Grawe



Sumpfbereich im NSG Gradberg
Foto: Frank Grawe

Auch ohne eine Entwässerung der Flächen gehen bei einer Intensivierung der Nutzung die entsprechenden Kennarten des Feuchtgrünlandes zurück. Allein durch die Düngung können die Bodenwasserverhältnisse nivelliert werden. Die entsprechenden Zeigerarten finden sich dann noch oftmals entlang der Zäune oder Raine.

Niedrigwüchsige, konkurrenzschwache Arten kennzeichnen das Magergrünland. Anstelle einer hohen, dichtgeschlossenen Grasnarbe dominieren Arten wie z.B. der Rotschwengel und das Straußgras. Diese Gesellschaften sind gegenüber Düngung sehr empfindlich. Artenreiche Ausprägungen sind per Gesetz geschützt, sie leiten zu den Kalkmagerrasen über.

Kalkmagerrasen treten auf flachgründigen Kalkstein- oder kalkhaltigen Kiesböden auf. Sie zählen zu den arten- und blumenreichsten heimischen Pflanzenformationen. Damit sind sie auch für das Landschaftsbild von herausragender Bedeutung. Die Kalkmagerrasen sind durch eine niedrige „steppenartige“ Vegetation geprägt. Verschiedene Enzian- und Orchideenarten sind typisch, daneben aber auch viele Kräuter wie Dost oder Thymian.

Bei den Kalkmagerrasen handelt es sich um einen Biotoptyp, der durch den Menschen geschaffen worden ist. Von Natur aus würde auch auf den kargen, flachgründigen Kalkmagerrasenstandorten wärmeliebende Waldgesellschaften wie der Orchideenbuchenwald stehen. Nur besonders extreme Standorte sind auch von Natur waldfrei, solche Bereiche finden sich in Süddeutschland, nicht im Kreis Höxter.



Magerrasen am Künikenberg
Foto: Frank Grawe

Die Verbreitung der Magerrasen ist eng an das Vorkommen von Kalkgestein gebunden. Begünstigt werden diese Standorte auch in Bereichen, die vom Lokalklima her bereits geringe Niederschläge aufweisen. Eine hervorgehobene Stellung nehmen die Kalkmagerrasen im Bereich der Diemel und Twiste ein, im Regenschatten der Mittelgebirge liegt hier die Niederschlagsmenge nur bei rund 600 mm / Jahr,

²⁹ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/methoden/var/www/download/Gruenlandkartierung.pdf>

also nur halb soviel wie in Bad Driburg. Aber auch im Bereich von Bad Driburg finden sich an verschiedenen Stellen Kalkhalbtrockenrasen.

Kalkmagerrasen sind - vergleichbar mit den Heideflächen in der Senne - durch eine jahrhundertlange Nutzung entstanden. Zu flachgründig und zu steil für den Ackerbau wurden die Flächen meist durch Schafe aber auch durch Rinder und Ziegen beweidet, seltener gemäht. Gedüngt wurden die Flächen nicht, durch die Beweidung sind im Gegenteil kontinuierlich Nährstoffe entzogen worden. Kalkmagerrasen sind per Gesetz geschützt, für den langfristigen Erhalt dieser Flächen reicht der gesetzliche Schutz aber nicht aus. Die Kalkmagerrasen müssen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, dadurch soll die Verbuschung der Flächen vermieden werden. Die Pflege ist aber auch erforderlich, damit weiterhin kontinuierlich Nährstoffe entzogen werden.

Buchenwälder: Im Kapitel „Potentielle natürliche Vegetation“ ist dargestellt worden, dass Buchenwälder von Natur aus im Stadtgebiet vorherrschen würden. Die Buche verfügt über gute Wachstumsleistungen in einem weiten Bereich von feuchten bis mäßig trockenen und sauren bis alkalischen Standorten. Lediglich auf extrem nassen Standorten würden sie zugunsten von Baumarten wie der Erle oder der Esche zurückweichen.

Die Vorherrschaft der Buche hängt nicht damit zusammen, dass andere Baumarten, wie beispielsweise die Stiel- oder Traubeneiche, im Stadtgebiet keine entsprechenden Standortbedingungen finden. Entscheidend ist die Konkurrenzstärke der Buchen, die darin beruht, dass die Buche eine ausgesprochene Schattbaumart ist. Im Dämmerlicht eines geschlossenen Buchenbestandes kommen andere Sträucher oder Bäume kaum auf. Junge Buchen zeigen zwar kaum Wachstum, können aber auch bei starker Verschattung noch weiterleben. Brechen dann die Altbäume zusammen, können sie dann schnell die Lücken schließen. In diesen Jungstadien treten dann auch weitere schnellwachsende Baumarten wie die Birke oder Salweide auf, die aber nachfolgend von der Buche überwachsen werden und dann unter dem Dämmerlicht der Buche wieder absterben. In stark aufgelichteten Wäldern, wie sie früher z.B. durch die Waldweide entstanden sind oder auf waldfreien Standorten, gelangt die Buche ohne menschliche Hilfe oft erst nach der Ausbildung eines weitgehend geschlossenen Kronendaches des Waldes wieder zur Vorherrschaft. Hier bilden sich Sukzessionsreihen aus, in denen am Anfang Lichtbaumarten wie die Birke oder Esche und später u.a. auch Eichen dominieren, die danach von der Buche wieder verdrängt werden. In den letzten Jahrhunderten ist gerade bei der Aufforstung von Offenlandflächen nicht auf die Buche, sondern auf die Fichte zurückgegriffen worden.

Typisch für Kalkstandorte ist der sogenannte Waldmeisterbuchenwald. Vor dem Laubaustrieb der Bäume Mitte Mai blüht am Boden häufig ein dichter Teppich vielfältiger Arten (Frühjahrs-Geophyten). Die Arten ziehen bald nach der Blüte ein, so dass nach der Entwicklung des Buchenlaubes im Sommer nur noch wenig Bodenvegetation zu finden ist. Nur wenige Arten können dann bei dem geringen Lichtangebot dort gedeihen und bilden stellenweise wenigartige Krautdecken. Charakteristisch sind Gräser und Kräuter wie Lerchensporn, Hexenkraut, Waldmeister, Wald-Gerste, einblütiges Perlgras, Wald-Bingelkraut oder das gelbe und weiße Windröschen. Auf nährstoffreichen, frischen Standorten kann der Bärlauch flächenhafte Bestände ausbilden.

Auf flachgründigen, steilen, südexponierten Waldstandorten bietet der Buchenwald ein anderes Bild. An diesen Standorten tritt die Buche in ihrer Wuchsleistung und Konkurrenzkraft zurück und gestattet es anderen Baumarten hinzuzutreten. So bilden sich lichte Wälder, in denen Arten wie z.B. Feldahorn, Hainbuche, Eiche oder die Elsbeere beigemischt sind. Die Bestände sind deutlich lichter. In der Krautschicht sind Arten kennzeichnend, die typisch für trockenwarme Standorte sind, wie z.B. das Leberblümchen, Maiglöckchen oder der Seidelbast. Hervorzuheben ist der Reichtum an Orchideen, wie das rote und weiße Waldvögelchen, die Nestwurz oder die braunrote Stendelwurz.

Diese Artenzusammensetzung ist auch in den Bereichen gefördert worden, wo der Mensch den Wald als Nieder- oder Mittelwald bewirtschaftet hat. Dabei werden die Bäume regelmäßig im Abstand von wenigen Jahrzehnten auf den Stock gesetzt. Diese Bewirtschaftung begünstigt Arten wie die Hainbuche oder die Eiche. Stellt man die Niederwald- bzw. Mittelwaldbewirtschaftung ein, nimmt die Buche wieder zu. Die Krautschicht wird stärker verschattet und die licht- und wärmeliebenden Arten verschwinden.

Bildet nicht Kalkstein sondern Sandstein das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung, wechselt auch markant die Zusammensetzung der Krautvegetation. Die anspruchsvolleren Arten treten zurück, typisch für diese Standorte sind z.B. die Hainsimse, Heidelbeere, Heidekraut oder der Siebenstern. In aufgelichteten Bereichen können der Adlerfarn und der Fingerhut dichte Bestände bilden.



Fotos: Frank Grawe

Besondere Tier- und Pflanzenarten

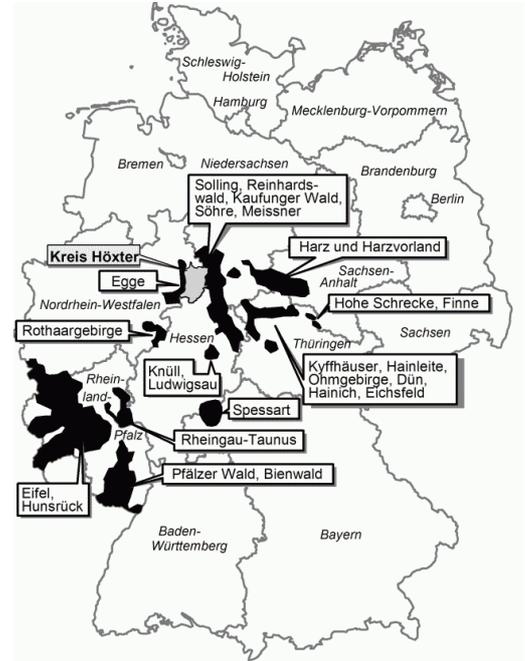
Die Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt kann sich bei einem Plangebiet in der vorliegenden Größe nur auf einzelne Arten beschränken. Spezielle Kartierungen sind bei der Erstellung des Landschaftsplanes nicht vorgenommen worden.³⁰

Die Wildkatze ist eine Kennart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Sie gilt in NRW als vom „Aussterben bedroht“. Die beigefügte Karte zeigt die bundesweite Verbreitungssituation³¹. Im Bereich des Kreises Höxter konzentrieren sich die Fundorte auf die Egge und die Randlagen des Sollings.

Eine leichte Konzentration der Meldungen zwischen Egge und Solling scheint sich auf einer Achse zwischen Höxter über Brakel nach Bad Driburg anzudeuten. Möglicherweise stellen diese walddreichen Bereiche einen Verbundkorridor zwischen den Vorkommen in der Egge und im Solling dar. Neuere Kartierungen der Wildkatze belegen diese Vermutung.

Wolf und Luchs sind in der Egge seit langem ausgestorben, wandern aber vermutlich in den kommenden Jahren wieder ein. Der letzte Eggewolf wurde 1780 bei Hardehausen erlegt, der letzte Luchs bereits 1660³² im Diemeltal. Für den Fischotter gab es noch bis Mitte des letzten Jahrhunderts Nachweise im Kreis Höxter, u.a. im Raum Nieheim³³. Auch der Fischotter ist im Begriff, den Kreis Höxter wieder zu besiedeln.

Eine weitere Leitart großer naturnaher Waldgebiete neben der Wildkatze ist der Schwarzstorch. Vom Nistplatz aus kann der Schwarzstorch über weite Distanzen von bis zu 5-10 km seine Nahrungsgebiete aufsuchen. Der Schwarzstorch ist während der Brutzeit extrem empfindlich, bereits kleine Störungen können zur Aufgabe der Brut führen.



Haselkuckuck
Foto: Wilfried Berns³⁴



Schwarzstorch
Foto: Frank Grawe



Uhu
Foto: Frank Grawe

³⁰ Einen landesweiten Überblick über das Vorkommen besonders seltener Arten in Nordrhein-Westfalen und deren Lebensraumansprüche vermittelt folgende Internetseite des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/einleitung.html?jid=101>).

Speziell für Pflanzen bietet das Informationssystem Flora-Web des Bundesamtes für Naturschutz für jede Art umfangreiche Beschreibungen und eine bundesweite Verbreitungskarte (<http://www.floraweb.de/>). Für den Kreis Höxter bieten die „Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser“ umfangreiche Informationen. Dies Beiträge sind ebenfalls über das Internet allgemein zugänglich. (<http://www.egge-weser-digital.de/>)

³¹ aus: Ralf Liebelt; Zum Vorkommen und zur Erfassung der Wildkatze (*Felis silvestris*, Schreber 1777) im Egge-Weser-Gebiet; Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser 19 (2007) 073-079, <http://www.egge-weser-digital.de/html-inhalte/19073079.html>

³² Lippert, W./ Lippert, L.: Das Eggegebirge und sein Vorland. Wanderführer, 5. Auflage 1996, Herausgeber: Eggegebirgsverein

³³Preywisch K.: Die Verbreitung der Wirbeltiere im Kreis Höxter <http://www.egge-weser-digital.de/html-inhalte/02094108.html>

In Nordrhein-Westfalen beschränkt sich das Vorkommen auf die Mittelgebirgsregionen. Im Jahr 2006 wurden in Nordrhein-Westfalen etwa 80 Brutpaare festgestellt, darunter auch in Bad Driburg

Ein weiterer Waldbewohner ist das Haselhuhn. Das Haselhuhn ist etwa so groß wie ein Rebhuhn, aufgrund seiner heimlichen Lebensweise und Seltenheit aber nur schwer zu beobachten. Haselhühner sind hoch spezialisierte Waldvögel, die unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot besiedeln. Der Brutbestand des Haselhuhns ist in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten kontinuierlich rückläufig. Der Gesamtbestand wird auf etwa 20-40 Brutpaare geschätzt (Erhebungszeitraum 2000-2006). Direkte Nachweise für das Stadtgebiet sind nicht bekannt, in der Egge ist es allerdings nachgewiesen. Das Haselhuhn gehört zu den Rauhfußhühnern. Der bekannteste Vertreter dieser Gattung, der Auerhahn, ist in der Egge ausgestorben. In der Nordegge wurde das letzte Auerwild um 1850 bei Grevenhagen erlegt. Im Revier Hardehausen gibt es Nachweise bis 1895³⁵.

Der Kolkrahe wurde um 1930 in Nordrhein-Westfalen ausgerottet. In den 80er Jahren erfolgte eine Wiederbesiedlung durch Tiere aus Hessen und Niedersachsen. Verbreitungsschwerpunkte in Nordrhein-Westfalen sind die Kreise Höxter, Paderborn und der Hochsauerlandkreis. Im Jahr 2004 konnten rund 180 Brutpaare gezählt werden. Mit einer Körperlänge von über 63 cm übertrifft der Kolkrahe als größter einheimischer Rabenvogel sogar die Größe eines Mäusebussards.

Wie der Kolkrahe ist auch der Uhu in die Egge zurückgekehrt. Der Uhu ist die größte europäische Eulenart. In Nordrhein-Westfalen galt er bereits als ausgestorben. Ab 1965 erfolgte eine erfolgreiche Wiederbesiedlung durch Aussetzungsprojekte und gezielte Schutzmaßnahmen. Der Gesamtbestand betrug 180-200 Brutpaare im Jahr 2006.

Neben dem Uhu treten im Plangebiet als weitere „nächtliche Jäger“ Waldohreule, Schleiereule und der Waldkauz auf. Eine weitere Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirge ist der Rauhfußkauz. Der Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf unter 100 Brutpaare geschätzt (Erhebungszeitraum 2000-2006). Für Bad Driburg gibt es aktuell keine gesicherten Brutnachweise, er ist aber für die Egge nachgewiesen.

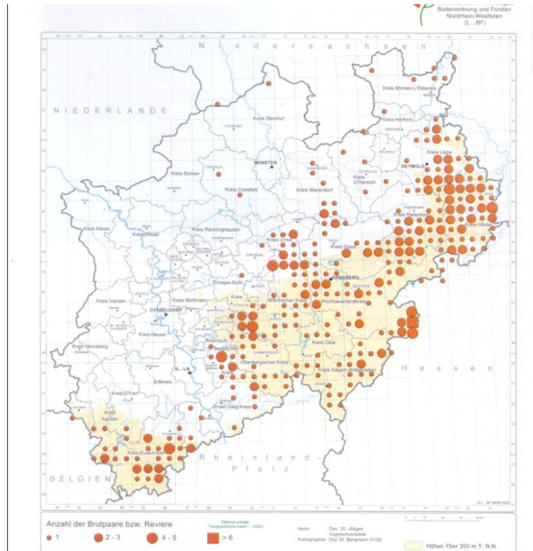
Bei den Greifvögeln sind im Plangebiet der Mäusebussard, der Turmfalke und der Rotmilan die häufigsten Arten. Seltener treten Habicht, Sperber, Wespenbussard, Schwarzmilan oder Baumfalke als Brutvogel auf. Der Wanderfalke ist in den letzten Jahren häufiger gesichtet worden; ob er allerdings im Stadtgebiet auch brütet, ist nicht sicher.

Aus Naturschutzsicht nimmt der im Kreis Höxter häufige Rotmilan eine besondere Rolle an. Der Rotmilan ist etwas größer als der Mäusebussard, im Flug ist er leicht an dem tiefgega-belten Schwanz zu erkennen.

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Etwa 65 % des Weltbestandes findet sich in Deutschland. Der Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf ca. 400-500 Brutpaare geschätzt (2000-2001), ein Fünftel davon im Kreis Höxter.

³⁴ Diese Datei ist lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 Deutschland; <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/de/>

³⁵ Preywisch K. :Die Verbreitung der Wirbeltiere im Kreis Höxter <http://www.egge-weser-digital.de/hm-inhalte/02094108.html>



Verbreitungskarte Rotmilan in NRW (aus BRUNE et al. Foto: Frank Grawe 2002)

Ist bei Vogelarten, die im Wald beheimatet sind, teilweise eine positive Bestandsentwicklung zu beobachten, ist der Trend bei den Arten der Offenlandbereiche vielfach negativ. Hier kann man zum Beispiel das Rebhuhn, die Wachtel oder die Feldlerche nennen.

Bei den Amphibien sind Erdkröte und Grasfrosch im gesamten Kreis noch allgemein verbreitet. Häufig sind auch der Berg- und der Teichmolch. Der Fadenmolch und insbesondere der Kammolch sind deutlich seltener. Die größten bekannten Populationen des Kammolchs innerhalb des Kreises Höxter befinden sich außerhalb des Plangebietes im Bereich des Taubenborns bei Höxter, in den Nieheimer Tongruben und im Steinheimer Holz. Im Plangebiet ist der Kammolch z.B. für den Kiebitzteich nachgewiesen.

Sehr selten treten im Plangebiet der Laubfrosch und die Geburtshelferkröte auf. Wichtige Laichgewässer sind dabei die FFH-Gebiete Satzer Moor und Kiebitzteich. Für die Kreuzkröte liegen aktuell keine Nachweise vor. Sie konnte 1987 z.B. noch im Satzer Moor nachgewiesen werden.

Bei den Reptilien sind Zauneidechse, Waldeidechse und Blindschleiche im Gebiet vertreten. Noch vor rund 30 Jahren gab es im Stadtgebiet von Bad Driburg Nachweise für die Schling- und auch die Ringelnatter. Beide Schlangen sind ungiftig. Die Ringelnatter ist typisch für feuchte Bereiche, die Schlingnatter tritt eher in trockenen Gebieten auf.

Aus der Pflanzenwelt werden beispielhaft der Fransenezian, das Ruchgras sowie das kleine Knabenkraut beschrieben.³⁶

Bei dem Ruchgras handelt es sich um ein häufiges Gras, das allerdings im Wirtschaftsgrünland im Zuge der Intensivierung mehr und mehr verdrängt wird. Ob das Ruchgras in einer Grünlandfläche vorkommt oder nicht, ist auch für den Laien sehr einfach zu erkennen. Das

³⁶ Einen guten Überblick über die Verbreitung der einzelnen Pflanzenarten im Kreis Höxter bietet der „Atlas zur Verbreitung der Farn- und Blütenpflanzen im Kreis Höxter und angrenzenden Gebieten“ – Ergebnisse der Florakartierung 1980 bis Mai 1997 – (Stefan Häcker; in: EGGE-WESER, Band 9, Seiten 9-152, Höxter 1997) <http://www.egge-weser-digital.de/html-inhalte/09009017.html>

Ruchgras enthält Geruchsstoffe, die denen des Waldmeisters entsprechen. Es sind diese Wirkstoffe, die bei der Mahd des Grünlandes den typischen „Heugeruch“ hervorrufen.

Im Kreis Höxter treten insgesamt 4 Enzianarten auf, davon sind im Stadtgebiet von Bad Driburg mit dem Fransenzian, dem Deutschen Enzian und dem Kreuzenzian drei Arten vertreten. Alle drei Arten sind charakteristisch für magere Kalkstandorte. Sie werden bei einer extensiven Beweidung, wie sie für Magerrasen typisch ist, langfristig gefördert, da sie aufgrund von Bitterstoffen vom Weidevieh gemieden werden.

Bei dem Kleinen Knabenkraut handelt es sich um eine Orchideenart, die auf magere Grünlandflächen angewiesen ist. Das Kleine Knabenkraut ist eine Orchidee, die im 19. Jahrhundert noch sehr häufig war. Sie verträgt kaum Düngung. Insbesondere in der Nordhälfte Deutschlands ist sie stark zurückgegangen. Im Bereich von Bad Driburg gibt es noch einen guten Bestand, die Vorkommen im Kreis Höxter sind übrigens die einzigen in ganz Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für den Frauenschuh, die vielleicht eindrucksvollste einheimische Orchidee; auch hier sind die einzigen nordrhein-westfälischen Standorte im Kreis Höxter. Die Standorte des Frauenschuhs sind Orchideenbuchenwälder. Ein konkreter Nachweis für das Plangebiet besteht allerdings nicht.



Kleines Knabenkraut: Foto: Frank Grawe

Problematische Tier und Pflanzenarten

Als problematische Tier- und Pflanzenarten werden sogenannte „invasive Neobiota“ bezeichnet; dies sind gebietsfremde Arten, die in den letzten Jahrhunderten durch den Menschen in den Raum eingeführt oder eingeschleppt worden sind und sich negativ auf das ökologische Gleichgewicht auswirken³⁷.

Kartoffelfäule, Kartoffelkäfer, Reblaus, Ulmenkrankheit, Krebspest, Waschbär, Marderhund, Herkulesstaude, Franzosenkraut oder Wasserpest sind typische Beispiele für invasive Neobiota. Durch die aus Amerika eingeschleppte Krebspest sind die Bestände des auch im Kreis Höxter häufigen einheimischen Edelkrebs fast überall erloschen. Die Ulme war noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts ein Baum, der, ähnlich wie die Linde, im Bild der Dörfer und Alleen häufig zu sehen war. 1918 wurde aus Asien ein Pilz eingeschleppt, dem die einheimischen Ulmen in großem Maße zum Opfer fielen. Heute sind alle einheimischen Ulmenarten so selten, dass sie auf der Roten Liste stehen.

Die Wirkung von invasiven Neobiota gilt nach der Zerstörung von Lebensräumen weltweit als ein Hauptfaktor der Bedrohung und Vernichtung der Artenvielfalt.

Das Aussetzen fremder Tier- und Pflanzenarten ist per Gesetz verboten, eine nachträgliche Bekämpfung ist nur in Einzelfällen möglich. Gerade im Heilkurort Bad Driburg sollten folgende Arten, die für den Menschen gesundheitsschädlich sind, beobachtet und nach Möglichkeit bekämpft werden:

Der Riesen-Bärenklau wurde als Zierpflanze eingeführt. Die ganze Pflanze, besonders der Saft, enthält phototoxisch wirkende Stoffe. Bei Berührung und Sonneneinstrahlung können sich schwere Hautentzündungen mit starker Blasenbildung entwickeln. Die Hautveränderungen gleichen Verbrennungen dritten Grades und führen gelegentlich zu mehrwöchigen Klinikaufenthalten. Sie heilen nur langsam ab und hinterlassen narbenähnliche, strichförmige Hyperpigmentierungen.

Die Beifuß-Ambrosie³⁸ ist eine Pflanze, die aufgrund ihrer allergieauslösenden Pollen problematisch ist. Bereits wenige Pollenkörner in der Atemluft können die Entwicklung einer Ambrosia-Allergie mit Heuschnupfen und häufig auch schwerem Asthma bewirken. In Nordrhein-Westfalen tritt die Beifuß-Ambrosie bisher nur unbeständig auf. Sie kommt vor allem in Gärten und an Vogelfutterplätzen zur Entwicklung, wo sie aus mit Ambrosia-Samen verunreinigten Vogelfuttermischungen hervorgeht. Sonnenblumenfelder oder Blühstreifen, die mit verunreinigtem Saatgut angesät worden sind, können auch größere Ambrosia-Bestände hervorbringen. Eingebürgerte Populationen sind aber in NRW bisher nicht bekannt. Um die Einbürgerung auch zukünftig zu verhindern, sollten die Pflanzen nach Möglichkeit vor der Blüte und Samenreife ausgerissen werden. Größere Bestände (> 10 Pflanzen) sind an die zuständigen Behörden zu melden. Da Ambrosia-Samen im Boden bis zu 40 Jahre lang keimfähig bleiben können, sollten Ambrosia-Fundorte nach Möglichkeit auch in den Folgejahren kontrolliert werden.

³⁷ Eine Übersicht über Neophyten findet sich unter folgenden internetlink. <http://www.floraweb.de/neoflora/>

³⁸ Das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz hat speziell für die Beifuß-Ambrosie einen eigenen Internetauftritt erstellt. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/ambrosia.htm>

4.2 Raumnutzungen / Infrastruktur

Nachfolgend werden die für das Stadtgebiet wichtigsten Nutzungstypen kurz dargestellt. Bei der Beschreibung der Nutzungen ist auch die Frage interessant, inwieweit zum einem Konflikte oder auch positive Synergien zum Naturschutz und der Landschaftspflege bestehen. Hierbei sind vor allem die absehbaren Entwicklungstendenzen von Interesse, da im Bestand Korrekturen meist nur schwierig vorgenommen werden können.

4.2.1 Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, Energie

Die Stadt Bad Driburg konnte gerade durch den Kurbetrieb in den letzten zwei Jahrhunderten einen erheblichen Bevölkerungszuwachs verzeichnen. Bedingt durch den starken Zuwachs ist allerdings in der Kernstadt der Anteil besonders alter, prägender Baustrukturen gering. Das Zentrum ist durch eine für die 60-70er Jahre typische Sanierungsstruktur geprägt. Durch die großzügigen Kuranlagen, die unmittelbar an das Stadtzentrum angrenzen, hat die Stadt jedoch zu den beschriebenen, vorhandenen Strukturen einen ausreichenden und erholungswirksamen Kontrast zu bieten. Augenfällig bei der Stadtstruktur ist, dass die Gewässer, die bei einer organischen, langsamen Siedlungsentwicklung häufig Achsen bilden, im Driburger Stadtbild weitgehend fehlen.

Die Bevölkerungsentwicklung - differenziert nach den einzelnen Ortsteilen im Zeitraum von 1985 bis 2004 - ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die höchste Bevölkerungszahl mit 19.663 konnte danach im Jahr 2002 erreicht werden. Im Jahr 2007 betrug die Bevölkerungszahl 19.364 Personen, im Jahr 2015 sank die Zahl auf 18.699 Personen.

Bevölkerungsentwicklung in den verschiedenen Stadtteilen

Stadtteil	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
Bad Driburg, Kernstadt	10.225	10.803	11.950	11.991	11.989	12.055	11969	11.826
Alhausen	642	659	716	799	789	819	792	808
Dringenberg mit Siebenstern	1.725	1.864	1.915	2.007	2.045	2024	2009	2.024
Erpentrup	218	229	227	217	217	208	213	226
Herste	830	831	929	980	1.013	1022	1024	1.010
Kühlsen	122	127	125	118	118	115	110	117
Langeland	245	238	236	228	223	227	223	233
Neuenheerse	1.514	1.582	1.670	1.709	1.766	1760	1811	1.812
Pömbesen mit Hermannsborn	674	673	693	658	664	644	630	618
Reelsen	727	746	824	800	796	789	821	845
Gesamt	16.922	17.752	19.285	19.507	19.620	19663	19572	19514

Daten: http://www.bad-driburg.de/portrait/bad_driburg_heute/11602010000001694.php,

Nach einer Prognose der Bertelsmannstiftung wird für Bad Driburg von 2010 auf 2025 ein Bevölkerungsrückgang von ca. 5,7 % auf 18.311 Einwohner erwartet.³⁹ Der sogenannte demographische Wandel stellt damit auch Bad Driburg vor Herausforderungen. Zwar wird die Bevölkerungszahl der Zahl nach etwa dem Stand zu Beginn der 90er Jahre entsprechen. Änderungen werden sich allerdings z.B. in der Altersstruktur oder in der Anzahl der Kinder ergeben. Die Stadt Bad Driburg hat im Jahr 2009 ein Leitbild „Wohnen“ erarbeitet⁴⁰. Gerade mit Blick auf die absehbare demographische Entwicklung stellt die Neuausweisung von Bauland zukünftig keinen Schwerpunkt der Stadtentwicklung dar. Sowohl in der Kernstadt als auch in den Ortsteilen sind noch freie Bauplätze vorhanden, mögliche Erweiterungsflächen

³⁹ Informationen zur Studie der Bertelsmannstiftung finden sich unter folgendem Link: <http://wegweiser-kommune.de/datenprognosen/prognose/Prognose.action>

⁴⁰ Die Präsentation zur Auftaktveranstaltung kann geladen werden unter: <http://www.bad-driburg.de/rat/downloads/Auftaktveranstaltung.pdf>

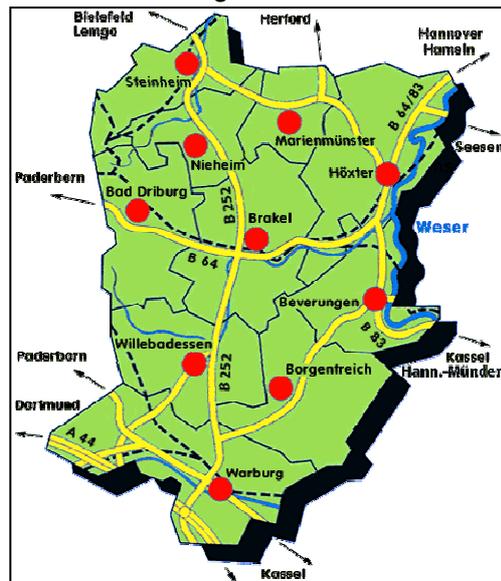
sind im Flächennutzungsplan, d.h. also bereits abgestimmt mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dargestellt.

Die Ausweisung zusätzlicher Wohnbaulandflächen wird damit kein Konfliktpotential bilden. Jedoch werden insbesondere in der Kernstadt dringend Flächen für Gewerbe und Industrie benötigt. Zum Erhalt und zur Verbesserung des Wohnumfeldes können auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen.

Verkehr: Durch das Stadtgebiet von Bad Driburg verläuft als wichtigste Verkehrsachse die B 64. Weitere Bundesstraßen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zum Kreis Paderborn hin bildet die Egge eine deutliche räumliche Zäsur. Verbindungen über die Egge bestehen durch die B 64, die Landstraße L 755 auf der Höhe Langeland-Altenbeken sowie die L 828, eine Nord-Südverbindung, die von Neuenheerse in Richtung Altenbeken verläuft und in Buke die B 64 quert.

Die B 64 ist im 2+1 System ausgebaut. Führt sie ursprünglich durch die Ortschaften, so ist sie heute durch entsprechende Umgehungsstraßen aus den Ortslagen von Bad Driburg und Herste herausgenommen worden. Im Bereich von Bad Driburg hat die Gewerbebebauung allerdings die B 64 bereits wieder übersprungen. Die B 64 wird oft in Damm-lage geführt (Bereich Driburg, Herste). Dadurch ist zwar verkehrstechnisch eine kreuzungsfreie Querung mit anderen Straßen möglich, auf der anderen Seite ist sie in der Landschaft auch optisch sehr präsent.

Aus landschaftsökologischer Sicht ist hervorzuheben, dass die B 64 im Bereich der Egge an zwei Stellen Waldtäler mit Brücken quert. Diese Bereiche sind für die Verbundfunktion der Wälder beidseitig der Bundesstraße von hoher Bedeutung.



Durch das Plangebiet verläuft die Eisenbahnlinie Höxter-Altenbeken mit dem Haltepunkt Bad Driburg sowie die Linien Altenbeken-Hannover und Altenbeken-Bielefeld. Diese Linien haben im Stadtgebiet keinen Haltepunkt. Sie queren die Egge im Rehbergtunnel und werden östlich des Rehbergtunnels dann in die verschiedenen Richtungen geführt. Eine weitere Verbindung, die Linie Altenbeken-Warburg, tangiert das Plangebiet nur randlich im Bereich von Neuenheerse. Ein Haltepunkt besteht hier ebenfalls nicht.

Umfassende Neu- oder Ausbaumaßnahmen, die in der Regel zu Konflikten mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege führen könnten, sind im Stadtgebiet in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich sukzessive über neuere Bestimmungen für die Anlage von Straßenbäumen ergeben. Aufgrund der Unfallproblematik werden bei Neuanspflanzungen deutliche Abstände zur Fahrbahn eingehalten. Als Richtwert werden hier 4,5 m angesetzt. Vorhandene Bäume, die deutlich näher zur Fahrbahn stehen, werden zwar nicht gefällt, sie werden aber nicht ersetzt, wenn sie abgängig sind.

Wirtschaft: Der Wirtschaftsstandort Bad Driburg zeichnet sich durch eine Bipolarität aus. Auf der einen Seite sind die traditionell verwurzelten Betriebe aus der Glasbranche ein wichtiges Standbein für die Stadt. Hier sind insbesondere die Unternehmen Glaskoch, Ritzenhoff & Breker und Glas Loke zu nennen. Auf der anderen Seite ist die Stadt geprägt durch die Funktion als Kur- und Gesundheitsstandort. Insbesondere die Gesundheitsbranche hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen, was unter anderem an der Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abzulesen ist. So stellt die Unternehmens-

gruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf das größte Unternehmen der Stadt mit rund 1.000 Mitarbeitern dar.

Die Gewerbeansiedlung in Bad Driburg verteilt sich auf verschiedene Gebiete unterschiedlicher Größe, zum einen in der Kernstadt, zum anderen auf einer Großfläche in der Ortschaft Herste sowie auf einige Flächen in den Ortschaften Neuenheerse, Dringenberg und Siebenstern. Während in Herste (Gewerbe- und Industriegebiet) noch einzelne Gewerbeflächen verfügbar sind, fehlen in der Kernstadt zur Zeit Gewerbeflächen.

Die Stadt Bad Driburg hat im Jahr 2007 ein Stadtentwicklungsleitbild für die Bereiche Einzelhandel und Wirtschaft durch das Büro „Junker und Kruse“ erarbeiten lassen.

Für den Bereich „Wirtschaft“ sieht das Büro folgende Stärken und Schwächen⁴¹.

Stärken/Chancen	Schwächen/Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Stabile Standbeine durch Glasindustrie und Gesundheitsbranche • Positives Image als Heilbad • Gesundheitsbranche hat Zukunft • Gute Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Wirtschaft • <u>Hoher Wohn- und Freizeitwert</u> • <u>Attraktive Kulturlandschaft als Potenzial mit den Themen „Wasser“ und „Park“</u> • Starkes privates Engagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine direkte Autobahnanbindung • Eher schlechtes Image als Wirtschaftsstandort durch zu geringen Bekanntheitsgrad • „Verharren“ zwischen Kur-/Gesundheits- und Wirtschaftsstandort • Fehlendes Gesamt- bzw. Entwicklungskonzept

Das Gutachten formuliert in dem Leitbild für die Wirtschaft in Bad Driburg das Oberziel, die Doppelfunktion Bad Driburgs als Gesundheits- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

Für den Gesundheitsbereich sieht das Gutachten das Hauptziel darin, Bad Driburg als Gesundheitsstandort durch Vermarktung der Kernkompetenzen „Wasser“ und „Park“ zu stärken und zu profilieren.

Die Profilierung dieser Kernkompetenzen „Wasser“ und „Park“ kann insbesondere auch durch die Landschaftsplanung flankierend unterstützt werden, so dass hier deutliche Synergien bestehen.

Sonstige Nutzungen

Im Bereich der Kernstadt liegt, angrenzend an den Kurpark, ein Golfplatz. Im Bereich des Steinbergs befindet sich das sogenannte Buddenberg-Aboretum⁴². Südwestlich von Neuenheerse ist die Nethe zu einem kleineren Freizeitsee angestaut worden, in unmittelbarer Nachbarschaft ist ein sogenannter Ruheforst⁴³ eingerichtet worden. Im Bereich des Bilster Berges besteht eine Test- und Präsentationsstrecke für die Automobilindustrie. Im Bereich von Pömben besteht eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen.

⁴¹ http://www.bad-driburg.de/rat/downloads/pr__sentation_b__rgerforum_07.03._junker_kruse.pdf

⁴² <http://www.buddenberg-arboretum.de/>

⁴³ <http://www.ruheforst-bad-driburg.de/>

4.2.2 Wasserwirtschaft

Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Bad Driburg befinden sich in der Kernstadt Bad Driburg sowie in den Ortschaften Alhausen, Dringenberg, Erpentrup, Kühlsen, Langeland, Neuenheerse, Pömben, Reelsen und Siebenstern.

Zum nachhaltig wirksamen Schutz der aktuell als Trinkwasser genutzten Grundwasservorkommen sind entsprechende Wasserschutzgebiete ausgewiesen worden. Die Schutzgebiete gliedern sich in verschiedene Zonen. Die Zone I umfasst den unmittelbaren Fassungs-bereich, die engere Zone II reicht von der Grenze des Fassungsgebietes bis zu einer Linie, von der aus das Grundwasser etwa 50 Tage bis zum Eintreffen in die Fassungsanlage benötigt. Auf diesem Wege sollen bei der Bodenpassage Krankheitserreger (Bakterien und Mikroorganismen) im Grundwasser absterben. Die weitere Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Innerhalb der Wasserschutzgebiete sind bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur eingeschränkt möglich. Der direkte Fassungsgebiet ist eingezäunt, innerhalb der engeren Zone II kommen insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen, Abgrabungen, Verkehrsanlagen, die Lagerung wassergefährdender Stoffe aber auch das Umbrechen von Dauergrünland als Gefahrenherde in Betracht und sind in der Regel dort verboten oder genehmigungspflichtig.

Die derzeitige Qualität des Grundwassers (Rohwassers) im Stadtgebiet ist als sehr gut zu bezeichnen. Um die Gefahren durch diffuse Eintragsquellen wie der landwirtschaftlichen Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch über die Bereiche der Schutzgebiete hinaus zu reduzieren, wurde im Kreis Höxter bereits im Jahre 1992 die Kooperation zum Gewässerschutz zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft gegründet.

Neben den eigenen Gewinnungsanlagen erfolgt die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Bad Driburg zum Teil auch durch Wasser der Eggwasserwerke, welche die Grundwasservorkommen im Bereich Altenbeken im Kreis Paderborn nutzen. Somit ist insgesamt die Wasserversorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet Bad Driburg für die Zukunft ausreichend gesichert. Neue Versorgungsanlagen sind nicht erforderlich.

In Bad Driburg müssen die dortigen Heilquellen besonders erwähnt werden. Diese natürlich und teils arthesisch zutage tretenden Wässer werden als staatlich anerkannte Heilquellen überwiegend zu Trink- und Badekuren verwendet. Neben den bekannten Heilquellen im Gräflichen Kurpark von Bad Driburg sind die Heilquellen der Kurklinik Eggeland sowie der Bad Hermannsborn-Klinik zu erwähnen. Zum Schutze dieser Heilquellen wurde ein eigenes großes, zusammenhängendes Quellenschutzgebiet festgesetzt.

Im Planungsbereich ist derzeit lediglich das Überschwemmungsgebiet der Aa für den Fließabschnitt ab dem Zulauf des Katzohlbaches östlich von Bad Driburg gesetzlich festgelegt. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist entsprechend der topographischen Verhältnisse im Driburger Stadtgebiet eng an den Gewässerverlauf gebunden. Zuständige Behörde für wasserrechtliche Genehmigungen ist für diesen Bereich die untere Wasserbehörde.

Zwischen der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz bestehen weitreichende Überschneidungen. Gerade durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist die Nachhaltigkeit der Nutzung, die Funktion der Gewässer innerhalb des Naturhaushaltes gestärkt worden. Eingriffe in den Wasserhaushalt, sei es durch Gewässerausbau, die Förderung von Grundwasser, Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen an Gewässern oder in Überschwemmungsgebieten, sind rechtlich stark reglementiert.

Vorhaben innerhalb von Überschwemmungsgebieten unterliegen per Gesetz strengen Vorgaben. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die Erhöhung, aber auch die Eintiefung des Geländes sowie auch der Grünlandumbruch sind verboten.

Auch die Gewässerrandstreifen sind durch das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Landeswassergesetz NRW gesetzlich geschützt. Diese Bestimmung gilt dabei nicht nur für größere Gewässer, wie z.B. die Nethe oder die Emmer, sondern auch für die Vielzahl der kleineren Bachläufe.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 38 Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

§ 31 LWG NRW Gewässerrandstreifen (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Außenbereich durch Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 Metern an Gewässerstrecken im Einzugsgebiet von Gewässerstrecken festzusetzen, in denen nach den Ergebnissen der jeweils letzten Überwachung nach § 9 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung

1. bei einem der in der Anlage 3 Tabelle 1 zu diesem Gesetz geregelten Parametern der ihm in der Oberflächengewässerverordnung in der Anlage 7 oder in der Anlage 8 je nach Gewässertyp nach Anlage 1 zugeordnete Wert überschritten ist, und im Gewässer das im Bewirtschaftungs-

plan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegebene Bewirtschaftungsziel für den ökologischen Zustand verfehlt wird, und

2. bei einem der in der Anlage 3 Tabelle 2 zu diesem Gesetz geregelten Parametern der ihm in den Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung zugeordnete Wert überschritten ist.

(2) In Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 ist § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Bereich von 5 Metern ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich verboten ist

1. die Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Düngemittelanwendung auf Grünland, sowie

2. die Nutzung als Ackerland; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage von Dauerkulturen und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

(3) Grünlandumwandlungs- und -umbruchverbote gelten nicht für Grünland, auf dem nach Absatz 2 Nummer 2 die Nutzung als Ackerland beendet worden ist. Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung über den gesetzlichen Biotopschutz, das Netz Natura 2000 und über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope bleiben unberührt.

(4) Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurecht bestand.

(5) Die zuständige Behörde kann unter Beachtung der Grundsätze des § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch ordnungsbehördliche Verordnung an einem Gewässer oder einen Gewässerabschnitt

1. die Breite der Gewässerrandstreifen abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 regeln oder den Gewässerrandstreifen aufheben,

2. weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist und

3. im Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen handelt.

Die zuständige Behörde soll den Gewässerrandstreifen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes insoweit durch ordnungsbehördliche Verordnung aufheben, als mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern auf Grund verbindlich vereinbarter Maßnahmen oder durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Aufhebung des Gewässerrandstreifens nach Satz 2, die Anforderungen an die Wirkung der vereinbarten Maßnahmen und deren Nachweis sowie die Folgen der Verfehlung der gesetzten Ziele zu regeln.

(6) § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt für die Verbote nach Absätzen 1, 2, 4, und 5 entsprechend. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde dem Eigentümer oder der Person,

die eine landwirtschaftliche Fläche an einem Gewässer bewirtschaftet, auf Antrag eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn bei der Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens und des an ihn grenzenden Grundstücks

- a) keine Pflanzenschutzmittelwirkstoffe der Anlage 3 eingesetzt werden,
- b) die gesamte Düngung auf maximal 80 Prozent des errechneten Düngebedarfs von Stickstoff und Phosphor beschränkt wird,
- c) maximal 120 Kilogramm Stickstoff pro Hektar aus organischen Düngemitteln stammen und
- d) flüssige Düngemittel in den Boden eingebracht werden

sowie die entsprechende Bewirtschaftung nachgewiesen und auf Dauer sichergestellt ist. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Fläche eine Neigung von bis zu zwei Prozent aufweist.

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, ist dafür Entschädigung zu leisten. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

Aus den Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ergeben, sind auch im Stadtgebiet von Bad Driburg verschiedene Gewässer bis zum Jahre 2015 in einen „guten Zustand“ zu bringen. Diese Gewässer sind Emmer, Aa, Hilgenbach, Katzbach, Öse und Nethe. Neben den genannten Hauptgewässern gelten die Forderungen nach dem guten Zustand natürlich auch für die hier nicht genannten Fließgewässer, diese sind jedoch aufgrund der Größe des Einzugsgebietes mit weniger als zehn Quadratkilometer nicht berichtspflichtig. Um den guten Zustand zu erreichen, sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, wie beispielsweise die Entfernung von Querbauwerken, der Rückbau von nicht mehr erforderlichen Verrohrungen, die Strukturanreicherung von Sohle sowie die Anbindung der Aue. Dabei sollen diese Vorgaben der Richtlinie zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern sowie dem sogenannten „Strahlwirkungskonzept“ entsprechen.

Ein entsprechendes Handlungskonzept für den Kreis Höxter wurde 2010 erstellt.

Um die Wasserqualität des Hilgenbaches zu verbessern, ist unterhalb des Bauhofs (Kernstadt) die Anlage eines großflächigen Retentionsbodenfilterbeckens vorgesehen. Betrieb und Unterhaltung dieser Anlage werden durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.

4.2.3 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Strukturwandel erfahren. Diese Entwicklung hat natürlich auch die Landwirtschaft im Bad Driburger Stadtgebiet erfasst. Bei einer deutlichen Verringerung der Betriebszahlen hat die Größe der Betriebe erheblich zugenommen.

Stadtgebiet Bad Driburg: Vergleich 1950-2007

Jahr	Anzahl Betriebe	<2ha	2-5 ha	5-20ha	>20 ha
1950	727	295	165	210	57
2007	134	2	29	39	64

23 Betriebe im Stadtgebiet bewirtschaften 50 ha oder mehr. Auch innerhalb der Betriebe hat sich anstelle einer breitgefächerten Betriebspalette in der Regel eine stärkere Konzentration auf einzelne Betriebszweige ergeben. Von den 134 Betrieben wurden 55 im Haupterwerb bewirtschaftet, der größere Teil entsprechend im Nebenerwerb⁴⁴.

In der Flächennutzung spielt in Bad Driburg die Grünlandwirtschaft -insbesondere im Kreisvergleich- eine herausgehobene Bedeutung. Im Verhältnis ist der Grünlandanteil im Raum Driburg höher als der Ackeranteil. Topographie und die Bodenbedingungen sind hier sicher ein Faktor.

Landwirtschaftliche Nutzfläche im Kreis Höxter (Angabe in ha)⁴⁵:

Verwaltungsbezirk	Ackerfläche insgesamt	Dauergrünland zusammen	Dauergrünland					Landwirtschaftlich genutzte Fläche zusammen
			Wiesen	Mähweiden	Weiden	aus der Erzeugung genommen	Streuweiden	
Bad Driburg	1.844,60	2.185,49	284,81	1.664,85	195,09	4,21	36,53	4.034,85
Beverungen	2.980,29	937,47	142,55	637,46	120,24	7,89	29,33	3.924,05
Borgentreich	10.322,83	1.447,95	327,58	926,70	147,34	5,92	40,41	11.776,89
Brakel	7.269,80	1.610,53	114,56	1.147,43	158,95	1,17	188,42	8.889,30
Höxter	4.246,64	2.060,31	129,90	1.702,52	183,04	-	44,85	6.381,17
Mariemünster	3.140,39	970,07	126,04	660,03	161,44	3,99	18,57	4.112,93
Nieheim	3.920,53	1.100,32	57,35	858,08	143,18	2,99	38,72	5.022,94
Steinheim	3.522,00	1.312,01	171,05	755,82	354,60	2,02	28,52	4.864,75
Warburg	8.375,58	1.581,04	182,98	1.103,75	266,90	5,23	22,18	9.970,61
Willebadessen	6.511,64	1.302,82	178,76	955,40	146,51	6,71	15,44	7.901,31
Kreis Höxter	52.134,30	14.508,01	1.715,58	10.412,04	1.877,29	40,13	462,97	66.878,80

Anmerk.: Sonderkulturen wie Gartenland, Weihnachtsbaumkulturen, Obstanbau oder Baumschulen sind in der Tabelle nicht dargestellt, sie werden aber bei der Berechnung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche mit einbezogen.

⁴⁴ Daten der Agrarstrukturerhebung 2007, mitgeteilt von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe

⁴⁵ Daten der Agrarstrukturerhebung 2007, mitgeteilt von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe

Der Umbruch von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen ist gemäß den Vorgaben des § 4 Landesnaturschutzgesetz NRW generell verboten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Umbruch ausgeglichen werden kann. Einschränkungen ergeben sich auch nach dem Landeswassergesetz in Überschwemmungsgebieten und in Gewässerrandstreifen sowie nach dem Landesnaturschutzgesetz in gesetzlich geschützten Biotopen. In der Regel ist auch in Naturschutzgebieten sowie auch in den Wasserschutzgebietszonen II ein Umbruchverbot vorgesehen. Der Umbruch von Grünland auf erosionsgefährdeten oder grundwassernahen Standorten gilt nicht als „Gute fachliche Praxis“.

Allgemein müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenüber dem Verhältnis, das im Jahr 2003 festgestellt wurde, nicht erheblich abnimmt. Den Bezugsrahmen für unsere Region bildet hier das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Bewirtschaftung von Grünland wird zum Teil staatlich gefördert. Zum einen gibt es pauschale Ausgleichszulagen, wie die „Ausgleichszulage Umwelt“ oder die „Ausgleichszahlung Benachteiligte Gebiete“.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Agrarumweltprogramme, mit denen eine extensive, an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtete Landnutzung gefördert wird. Die Teilnahme ist freiwillig, die Vertragsdauer beträgt zumeist 5 Jahre. Die Entschädigungssätze orientieren sich am Deckungsbeitrag, zumeist besteht eine Kofinanzierung zwischen EU und Land. Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms ist der Kreis Höxter - außerhalb von Naturschutzgebieten - ebenfalls finanziell beteiligt. Das Kulturlandschaftsprogramm besteht im Kreis Höxter seit 1999, hierüber wird z.B. die extensive Grünlandbewirtschaftung gefördert, die Pflege von Streuobstwiesen oder die Anlage von Ackerrandstreifen.

Die Förderkulisse des Kulturlandschaftsprogramms umfasst im Kreis Höxter rund 6.000 ha, wobei vor Vertragsabschluss jede Fläche einer Einzelfallprüfung unterzogen wird. Bei begrenzten Finanzierungsmitteln werden zudem vom Land resp. der EU klare Prioritäten für Neuabschlüsse festgelegt. Hierbei stehen insbesondere FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Gebiete mit Rote-Liste-Arten im Vordergrund.

Generell ist festzustellen, dass die Landwirte dem Kulturlandschaftsprogramm sehr aufgeschlossen gegenüber stehen. Im Jahr 2008 waren kreisweit ca. 1.000 ha unter Vertrag. Der Vertragsnaturschutz ist - gerade in einer Kulturlandschaft wie dem Kreis Höxter - eine sehr wichtige Säule des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Zukunft des Vertragsnaturschutzes hängt davon ab, wie viel Fördermittel hier in Zukunft von EU und Land zur Verfügung gestellt werden und ob die Entschädigungssätze ausreichend bemessen sind.

Neben dem Kulturlandschaftsprogramm gibt es weitere Förderprogramme wie z.B. das Uferstrandstreifenprogramm. Eine Übersicht relevanter Agrarumweltprogramme bieten entsprechende Aufstellungen der Landwirtschaftskammer⁴⁶.

Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft

Der Kreis Höxter hat im Jahr 2004 die Bezirksstelle für Agrarstruktur beauftragt, für das Kreisgebiet ein Vorrangflächenkonzept für die Landwirtschaft zu erarbeiten⁴⁷. Ziel des Konzeptes ist es, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur zu vermeiden. Das Konzept will deutlich machen, wo im Kreis Höxter die agrarstrukturell bedeutsamsten Flächen liegen, damit diese Flächen möglichst von anderen Nutzungen freigehalten werden. Dabei handelt es sich um hochartragreiche Böden, die aufgrund ihrer gleichfalls hohen Ertragssicherheit prädestiniert sind für eine landwirtschaftliche Nutzung. Daneben sind Bereiche, in denen die betriebliche Entwicklung schon seit längerer Zeit intensiv auf die Tierhaltung gesetzt hat, grundsätzlich besonders empfindlich gegen weiteren Flächenverlust. Das dritte Kriterium für die Ausweisung von

⁴⁶ <http://www.landwirtschaftskammer.de/fachangebot/foerderung/laendlicherraum/index.htm>

⁴⁷ LWK NRW (Hrsg. 2004): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Raumnutzungskonzept Höxter. – unveröff., Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe, Lage.

landwirtschaftlichen Vorbehaltsträumen stellen gut zu bewirtschaftende zusammenhängende Agrarbereiche dar.

Für das Stadtgebiet von Bad Driburg sind diese Vorbehaltstrflächen in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Bei der Aufstellung des Regionalplans Teilbereich Paderborn - Höxter sind auf der Grundlage des Vorrangflächenkonzepts sogenannte „Landwirtschaftliche Kernzonen“ dargestellt worden.

Um die ungesteuerte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu verhindern, hat der Kreis Höxter darüber hinaus ein „Ökokontokonzept“ erarbeitet, das vom Kreistag 2008 einstimmig beschlossen worden ist. Die Verpflichtung, Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, ergibt sich für jeden, der durch Eingriffe wie Bauvorhaben die Natur beeinträchtigt.

Bioenergie

In den letzten Jahren hat die Nutzung von Biomasse zur Stromgewinnung, zur Wärmenutzung und zur Kraftstoffgewinnung - nicht zuletzt begünstigt durch entsprechende staatliche Förderungen - an Bedeutung gewonnen.

Im Vordergrund steht hier der Anbau von Mais und Raps, wobei insbesondere für Biogasanlagen der Anbau von Energiemais von Bedeutung ist. Welche Auswirkungen – negativer oder positiver Art – sich ändernde Anbaukulturen auf die Landschaft, ihr Erscheinungsbild und die Landwirtschaft haben werden, ist zuverlässig nicht vorherzusagen. Unter schwieriger werdenden Rahmenbedingungen könnten sich die Strukturen jedoch zu Lasten des Grünlandes verändern. Dies gilt auch für die Entwicklungstendenz bei sogenannten Kurzumtriebsplantagen (KUP). Bei den Kurzumtriebsplantagen handelt es sich um Energieholzplantagen. Hierbei werden schnellwachsende Baumarten wie Pappeln, Weiden oder Robinien verwendet, die in kurzen Umtriebszeiten von wenigen Jahren geerntet und für Heizkraftwerke verwendet werden. Diese Anlagen werden rechtlich im Wald als Wald eingestuft, im Offenland als landwirtschaftliche Nutzung. Der Ausbau wird in Nordrhein-Westfalen z.B. von RWE forciert.⁴⁸

„Schon heute betreibt RWE vier große Biomasse-Heizkraftwerke auf Basis von Altholz. Um die Brennstoffversorgung der geplanten zehn neuen Kraftwerke zu sichern, soll jetzt ein weiterer Schritt erfolgen, wie ihn Deutschland noch nicht gesehen hat: Auf einer Fläche von 10 000 Hektar will RWE zusammen mit der renommierten Forstbaumschule P&P in Eitelborn in den nächsten vier Jahren in ganz Nordrhein-Westfalen Holzplantagen anlegen. Dabei soll es sich um besonders schnell wachsende Arten handeln wie Pappeln oder Weiden, die dann alle drei oder vier Jahre „geerntet“ werden. Der erwartete Ertrag liegt bei rund zehn Tonnen Trockenmasse Holz pro Hektar und Jahr. Verläuft das Projekt erfolgreich, könnte es Vorbild für viele weitere Energieplantagen in Europa werden.“

Je nach Standort und Art der Anlage können Kurzumtriebsplantagen durchaus positive Effekte für Natur und Landschaft mit sich bringen. Zu diesem Thema hat das Bundesamt für Naturschutz im September 2008 eine mehrtägige Tagung durchgeführt.⁴⁹

Gerade bei einer großflächigen Inanspruchnahme sind aber auch hier negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Arten- und Biotopschutz zu erwarten. Darüber hinaus könnten auch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Landwirtschaft ist - gerade im Vergleich mit der Forstwirtschaft oder der Siedlungsentwicklung - eine hohe Entwicklungsdynamik zu erwarten. Die Entwicklungsrichtung ist dabei oft nur schwierig abzuschätzen, da zum einen der Markt für Nahrungsmittel aber auch für nachwachsende Rohstoffe sehr beweglich ist, zum anderen werden die Rahmenbedingungen massiv durch die Vorgaben der EU bestimmt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Pflege bzw. die extensive Bewirtschaftung schutzwürdiger Flächen in der Regel nur auf der Grundlage entsprechender Förderprogramme erfolgen kann. Hier ist entscheidend, wie

⁴⁸ <http://www.rwe.com/web/cms/de/46070/stromgewinnung-aus-energieholz/>

⁴⁹ http://www.bfn.de/0610_v_energieholz.html?&0=

viele Fördermittel insgesamt zur Verfügung stehen und ob die Entschädigungssätze, auch mit Blick auf die lokalen Verhältnisse, ausreichend bemessen sind. Gerade im Raum Bad Driburg mit seinem hohen Grünlandanteil ist die weitere Entwicklung im Bereich der Milchwirtschaft von Relevanz. Inwieweit durch den Anbau nachwachsender Rohstoffe (insbesondere Mais oder Energieholz) eine erhebliche Nutzungsänderung erfolgt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Eine offene Frage insbesondere bei dem Energieholz ist auch, ob solche Flächen von Landwirten oder den Energieversorgern direkt bewirtschaftet werden. Hier kann sich dann ggf. eine Konkurrenz um Flächen zwischen Landwirten und Energieversorgern ergeben.

Ob sich die Entwicklungen in der Landwirtschaft, sowohl aus der Blickrichtung der Landwirte selbst als auch des Naturschutzes, positiv oder negativ darstellen werden, bleibt abzuwarten. Letztendlich kann die Landschaftsplanung die übergeordneten Rahmenbedingungen nicht ändern. Innerhalb des Rahmens soll aber im Einvernehmen mit den Landwirten versucht werden, bestehende Spielräume zur Erhaltung und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft in Bad Driburg zu nutzen.

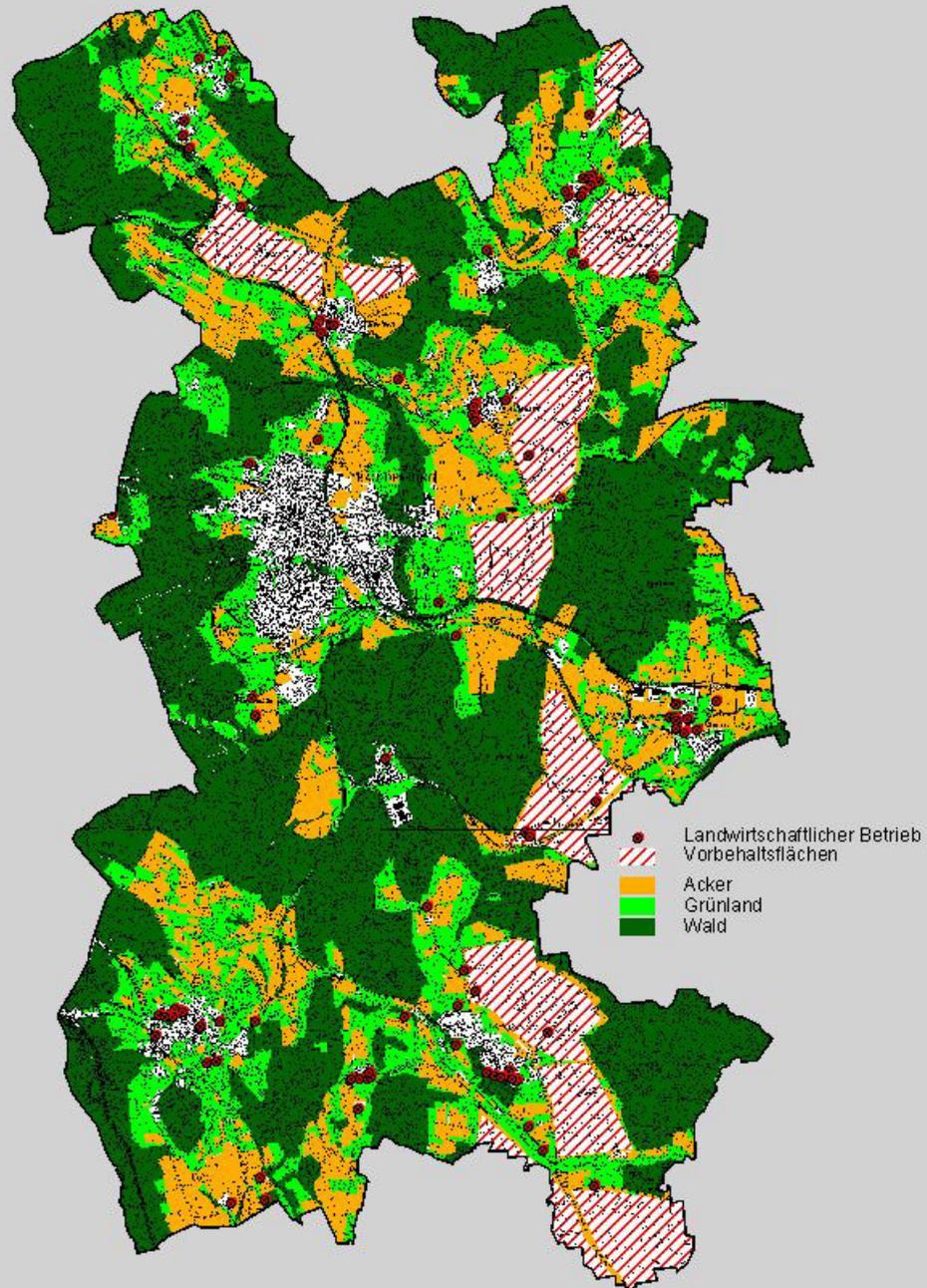


Rinderweide bei Pömbesen, Foto: Frank Grawe

Abschließend ist ein Punkt zu betonen: Die Tatsache, dass gerade im Raum von Bad Driburg die Landschaft noch durch zahlreiche Hecken, Obstbaumreihen oder anderen Feldgehölze belebt und gegliedert wird, ist nicht primär auf gesetzliche Verbotbestimmungen zurückzuführen, sondern auf das Engagement und das Selbstverständnis der Landwirte.

Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft

Bad Driburg



4.2.4 Forstwirtschaft

Das Planungsgebiet umschreibt einen Bereich, dessen Relief durch die Ostabdachung des Eggegebirges und den Übergang zum Nieheim-Brakeler Bergland geprägt wird. Die Situation der Forstwirtschaft stellt sich nach Mitteilung des Regionalforstamtes wie folgt dar:

Der Waldreichtum des Gebietes mit 42,3 % begründet sich in den zahlreich vorkommenden bewaldeten Hängen der Berge und Bergrücken. Im Gemeindegebiet Bad Driburg liegen insgesamt 4.869 Hektar (48,69 km²) Waldfläche, dies entspricht 0,25 Hektar (2.502 m²) Waldfläche pro Einwohner.

Neben dem Waldanteil ist die Baumartenzusammensetzung von bestimmendem Charakter für die Landschaft. Das derzeitige Laub-/Nadelholzverhältnis beträgt 67:32. Der hohe Laubholzanteil reflektiert, dass im Planungsraum optimale Wuchsbedingungen für die Baumart Buche vorherrschen. Aufgrund dieser hohen Wuchsdynamik ist die Buche auch innerhalb des vorhandenen Baumartenspektrums am stärksten vertreten.

Die folgende Darstellung verdeutlicht, dass vor allem der landeseigene Wald und der Kommunalwald der Stadt Bad Driburg durch einen sehr hohen Laubholzanteil mit naturnahen Waldgesellschaften geprägt sind. Laub-/ Nadelholzverhältnisse von 80:20 liegen deutlich über dem Landesniveau.

Waldbesitzart	Waldfläche		Baumarten	
	in Hektar	in %	Laubholz in %	Nadelholz in %
Großprivatwald	2285	47	60	40
Kleinprivatwald	242	5	66	34
Landeseigener Wald	1490	31	74	26
Kommunalwald	852	17	80	20

Waldbesitz- und Baumartenverteilung im Planungsgebiet Bad Driburg

Der private Waldbesitz wird vom Großprivatwald (Eigentümer mit mehr als 100 ha Grundbesitz) dominiert, Waldflächen im Streubesitz sind kaum vorhanden.

Im Landschaftsplan sind keine Naturwaldzellen ausgewiesen. Generell ist die Waldbewirtschaftung seit langem dem Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtet. Das Landesforstgesetz ist stark auf ökologische Belange ausgerichtet, eine naturnahe Bewirtschaftung ist mittel- bis langfristig auch wirtschaftlich. Das Landesforstgesetz enthält zahlreiche Regelungen, die naturschutzfachlich relevant sind. Es würde den Rahmen sprengen, die Bestimmungen, die durch entsprechende Erlasse oder Verwaltungsvorschriften ergänzt werden, abschließend aufzuführen.

Grundsätzlich besteht für Erstaufforstungen oder die Umwandlung von Wald eine Genehmigungspflicht. Kahlschläge ab einer Größenordnung von 2 ha sind verboten.

Das Landesforstgesetz sieht mit Blick auf die herausragende Erholungsnutzung für den Wald weitreichende Betretungsrechte vor. Für Radfahrer sieht das Gesetz das Recht vor, befestigte Wege zu befahren. Außerhalb befestigter Wege ist das Radfahren damit unzulässig.

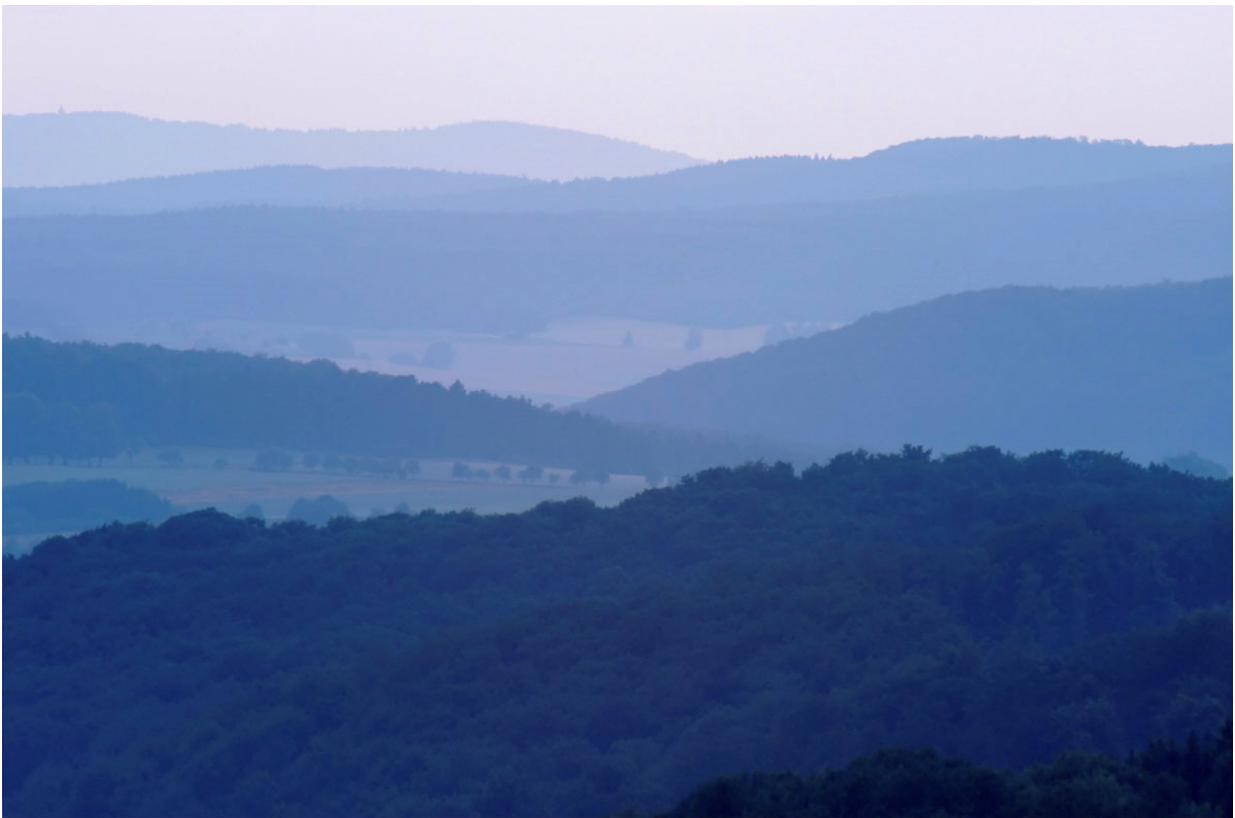
1994 wurden vom Land NRW Gebiete mit besonderem Wert für den Waldbiotopschutz festgelegt, in denen den privaten und kommunalen Waldbesitzern finanzielle Anreize für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder gegeben werden. Dieses Programm ist auch als Warburger-Vereinbarung bekannt geworden. Die Förderkulisse der Warburger Vereinbarung ist in der Folgezeit noch pauschal um alle FFH- und Vogelschutzgebiete erweitert worden.

Die zukünftige Entwicklung des Waldes ist von vielen Wirkfaktoren abhängig und kann nur vage prognostiziert werden.

Eine maßgebliche Änderung des Waldflächenanteils ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen wird seit dem Jahr 2006 nicht mehr subventioniert, die Flächenzuwächse der vergangenen 20 Jahre können daher nicht fortgeschrieben werden. Notwendige Waldumwandlungen werden i.d.R. ortsnahe kompensiert.

Die erwartete Klimaerwärmung begünstigt die guten Wachstumsbedingungen von Laubgehölzen, während die Fichte mit einem Optimum im kühl-feuchten Bereich an Konkurrenzkraft verliert. Die naturnahe Ausrichtung der zertifizierten Forstbetriebe wird sich vermutlich zugunsten des Laubholzanteils auswirken.

Aus Naturschutzsicht ist besonders hervorzuheben, dass große Waldgebiete als FFH-Gebiet gemeldet sind. Damit bestehen für diese Gebiete gute Fördermöglichkeiten; bei Staats- und Kommunalwald sind die Umsetzungsmöglichkeiten (z.B. in Bezug auf den Erhalt von Altholz) sehr gut.



Wälder im Eggevorland, Foto: Frank Grawe.

4.2.5 Abbau von Bodenschätzen

Im Plangebiet werden aktuell keine Bodenschätze abgebaut. Der Moorabbau im Satzer Moor ist eingestellt. Sand- oder Kalkstein wird im Plangebiet nicht mehr gewonnen. Im Regionalplan sind keine Vorrangflächen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen dargestellt.

4.2.6 **Tourismus, Landschaftsbezogene Erholung**

Durch den Kurbetrieb stellt der Tourismus für Bad Driburg einen äußerst wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Das Europäische Tourismusinstitut hat in einer Studie von 2008 Bad Driburg als bestes Kurbad in Nordrhein-Westfalen ausgewiesen⁵⁰.

Im Jahr 2007 konnten 735.187⁵¹ Übernachtungen gezählt werden. Im Vergleich hierzu beliefen sich im gesamten Kreis Höxter die Übernachtungszahlen auf 1.157.829⁵². Bad Driburg hat allerdings auch, wie alle anderen Kurorte, durch die Änderungen im Gesundheitswesen Mitte der 90er Jahre zu leiden gehabt. Im Jahr 1990 betrug die Zahl der Übernachtungen rund 900.000, sie fiel in den Jahren 1997 und 1998 auf rund 700.000 Übernachtungen. Die Übernachtungszahlen konnten sich seitdem leicht erholen; der Stand vor der Kurkrise ist aber nicht wieder erreicht worden.

Für Bad Driburg ist im Jahr 2006 ein Touristisches Leitkonzept durch das Büro „Heinze und Partner / Dortmund“ erstellt worden. Nach der Einschätzung des Büros verfügt Bad Driburg mit seinen infrastrukturellen und naturräumlichen Potenzialen über eine gute Ausgangsposition im Wettbewerb auf den Gesundheits- und Tourismuskmärkten der Zukunft. Das Büro sieht allerdings in der starken Ausrichtung auf öffentlich finanzierte Kur- und Reha-Aufenthalte ein nicht zu unterschätzendes Risiko für den Standort Bad Driburg. Das Büro empfiehlt eine Neuausrichtung und stärkere Profilierung des Heilbades. Für die Profilierung und die Markenbildung sieht das Büro für Bad Driburg fünf Kernkompetenzen:

- Kompetenter Gesundheitsdienstleister mit breitem Wissens- und Erfahrungsschatz
- Gräfliches Privatbad
- Bad mit mehr als 200 Jahren Tradition
- Stadt in grüner Mittelgebirgslage
- Teil der Region Teutoburger Wald.

Über die Hervorhebung der Kernkompetenz „grüne Mittelgebirgslage“ soll sich Bad Driburg zum einen von städtischen Bädern oder See- und Bergbädern abheben. Zum anderen soll die Betonung der Natur in der Markenkonstruktion einen Zugang zu denjenigen Zielgruppen schaffen, die sich touristisch in der Stadt bewegen wollen, ohne die Gesundheitseinrichtungen zu nutzen. Hierbei stehen insbesondere Wanderer und Radfahrer im Vordergrund. Das Gutachten macht allerdings auch klar, dass der Bereich des „Freizeittourismus“ auch im nationalen Bereich sehr hart umworben wird. Bad Driburg selbst weist nur einen geringen Anteil von Reisenden mit einem nicht gesundheitsspezifischen Reisemotiv auf. Die Stadt muss zunächst einen nennenswerten Zugang zu diesem Markt erlangen. Hier nennt das Gutachten u.a. den Rückgriff auf die Dachmarke „Teutoburger Wald“ und die Ausrichtung in den Teilmärkten Wandern und Radfahren; darüber hinaus werden Profilierungsmöglichkeiten im Bereich Landerleben und Kulturhistorie gesehen.

Die Lage in der intakten Natur- und Kulturlandschaft bildet gewissermaßen einen wichtigen Rahmen für den Tourismusstandort Bad Driburg. Nur mit der Marke „grüne Mittelgebirgsregion“ kann man im nationalen Wettbewerb allerdings nicht bestehen, der Rahmen muss entsprechend gefüllt werden. Hierzu werden in dem Leitkonzept umfassende Handlungsempfehlungen formuliert, die naturräumlichen Gegebenheiten stellen hier nur ein Randthema dar.

Während bei der Bewerbung des Tourismusstandortes Bad Driburg die Landschaft und die Möglichkeiten der landschaftsgebundenen Erholung nur einen Teilaspekt darstellen, sind

⁵⁰ Laut Mitteilung der Stadtverwaltung von Bad Driburg

⁵¹ [www.baddriburg.de/files/Zahlen%20Daten%20Fakten\(1\).doc](http://www.baddriburg.de/files/Zahlen%20Daten%20Fakten(1).doc). Die Angabe der Übernachtungszahlen erfolgt auf der Grundlage der amtlichen Statistik, hierbei werden nur die Daten der Betriebe mit mehr als 8 Betten berücksichtigt.

⁵² http://www.kreis-hoexter.de/img_info/kreisstandardzahlen.pdf

diese Punkte für die ortsansässige Bevölkerung sehr maßgeblich für die Wohnumfeldqualität. Hier sind die Voraussetzungen, sowohl was die Qualität der Landschaft als auch die Infrastruktur angeht, als überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Wanderwege: Bad Driburg verfügt über ein umfangreiches Angebot an qualitativ hochwertigen Wanderwegen. Auf dem Eggekamm verläuft der Eggeweg, der zusammen mit dem Hermannsweg im Teutoburger Wald unter dem Begriff „Hermannshöhen“ vermarktet wird. Der gesamte Weg ist vom Deutschen Wanderverband mit dem Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ ausgezeichnet.

Reitsport: In verschiedenen Ortschaften gibt es Reitvereine / Reithallen. Außerhalb der Ortslagen bzw. der Reitplätze sind beim Reiten -neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung- die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes zu beachten. In der freien Landschaft, also außerhalb der Ortslagen und der Waldflächen, ist nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW das Reiten auf privaten und öffentlichen Wegen zulässig. Im Wald ist per Gesetz das Reiten auf öffentliche Straßen und Wege beschränkt. Der Kreis Höxter hat allerdings 1980 im Rahmen einer Allgemeinverfügung eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen. Mit Ausnahme von vier Gebieten ist im Kreis Höxter das Reiten auch auf privaten Wegen zulässig, vorausgesetzt, sie sind nicht als Wanderweg gekennzeichnet. Der Bereich der Kernstadt von Bad Driburg gehört zu den vier Gebieten, die von dieser erweiterten Regelung ausgenommen worden sind. Hier sind allerdings Reitwege gekennzeichnet worden. Die Kennzeichnung und auch das Wegekonzept sollten allerdings überprüft werden.

Wintersport: Aufgrund der Höhenlagen sind sichere Wintersportverhältnisse, vergleichbar mit dem Hochsauerland, nicht gegeben. Allerdings werden bei entsprechenden Schneeverhältnissen Langlaufloipen auf dem Eggekamm gespurt (Länge ca. 40 km). Einzelne Hanglagen werden bevorzugt von Familien zum Schlittenfahren genutzt (z.B. Knochen, Nähe Eggekruglborg).

Radsport: Bad Driburg verfügt über ein ausreichendes Wegenetz, das entsprechend auch von Radfahrern genutzt werden kann. Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW ist in der freien Landschaft das Fahren auf öffentlichen und privaten Wegen zulässig, dies gilt im Grundsatz auch für den Wald, allerdings hier nur auf befestigten Wegen. Das Fahren abseits der Wege ist sowohl in der freien Landschaft als auch im Wald per Gesetz unzulässig.

Im Bereich der Erholung profitiert die Stadt Bad Driburg vom dem Engagement verschiedener Gruppen, wie Sport-, Radfahr- oder Reitvereine. Gerade bei der Kennzeichnung und Pflege der Wanderwege ist die ehrenamtliche Tätigkeit des Eggegebirgsverein (EGV) besonders hervorzuheben.

Die Sicherung und Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholung ist ein primärer Aufgabenbereich der Landschaftsplanung. Im Einzelfall können Konflikte zwischen einzelnen Nutzergruppen bestehen. Die bestehende Reitregelung im Raum Bad Driburg sollte ggf. überprüft werden. Verbesserungsvorschläge wie das Freistellen von Aussichtspunkten, die Anlage von Verbindungswegen sollten nach Möglichkeit von der Bevölkerung selbst vorgebracht werden. Dass sich Erholung und Naturschutz nicht ausschließen müssen, zeigt das Projekt „Natura 2000 - Naturerleben im Kulturland Kreis Höxter“ des Kreises Höxter. Mit einem Gesamtvolumen von 2,6 Mio. € wurden im Zeitraum 2009-2013 in der Trägerschaft des Kreises Höxter insbesondere Maßnahmen wie die Anlage von Wanderwegen, Informationspunkten oder Aussichtstürmen umgesetzt, um so der Bevölkerung auch hier einen naturverträglichen Zugang zu den besonders schutzwürdigen Bereichen zu bieten. Im Landschaftsplangebiet ist im Rahmen dieses Projektes, in den FFH-Gebieten „Iburg-Aschenhütte“ und „Satzer Moor“, die Anlage von Wanderwegen vorgesehen.

5 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Er dient damit den im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

5.1 Planerische Vorgaben

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung geregelt. Für das Aufstellungsverfahren von Landschaftsplänen gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Wie in Kapitel Nr. 3 dargestellt, gliedert sich der Landschaftsplan im Prinzip in folgende drei Bereiche:

- Entwicklungsziele (behördenverbindlich)
- Festsetzung von Schutzgebieten (allgemeinverbindlich)
- Festlegung von Naturschutzmaßnahmen (freiwillig).

In den Kapiteln 6 bis 8 erfolgt die textliche Beschreibung dieser Schwerpunkte, die durch die entsprechenden Karten ergänzt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte sind zwar für die Erstellung der Landschaftspläne zuständig, aber auch sie als Planungsträger unterliegen zahlreichen Bindungen. Im nachfolgenden Kapitel 5.1.1 werden die gesetzlich vorgegebenen allgemeine Ziele und Grundsätze aufgeführt. In Kapitel 5.1.2 werden die Vorgaben des Regionalplans nochmals beschrieben.

5.1.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Der Landschaftsplan dient den im § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzu-

wirken,

3. Lebensgemeinschaften und Biotop mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,

2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,

5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,

6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Da es sich im Planungsraum fast vollständig um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist auch § 4 LNatSchG NRW für die Festsetzungen des Landschaftsplanes von grundlegender Bedeutung:

§ 4 LNatSchG NRW

Landwirtschaft, Forstwirtschaft
(zu § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Felldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflagemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände und
6. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Von den Verböten des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, sind Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde zulässig, wenn dies zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen unverzichtbar ist. Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten können von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 6 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, ist nach Maßgabe des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes eine angemessene Ent-

schädigung zu leisten.

(4) Ergänzend zu § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen. Zur Umsetzung dieses Ziels kann das für Naturschutz und Forsten zuständige Ministerium eine Rahmenvereinbarung mit den Waldbesitzerverbänden schließen.

5.1.2 Regionalplan / Landschaftsrahmenplan

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind die Ziele der Raumordnung, die insbesondere in den Regionalplänen dargestellt sind, zu beachten. In der Funktion als Landschaftsrahmenplan sind im Regionalplan vorrangig die zwei Festsetzungen „Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)“, die bestehende Naturschutzgebiete oder naturschutzgebietwürdige Flächen umschließen, sowie die „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ von Bedeutung.

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) aus dem Regionalplan sind zu sichern und zu entwickeln⁵³. Sie sollen als Rahmen für die Ausweisung von NSG und LSG mit besonderen Festsetzungen dienen. Sie bilden den Schwerpunkt für Biotoppflege- und Entwicklungsmaßnahmen und den Artenschutz und sie sollen Zielgebiete sein für die Instrumente Vertragsnaturschutz und Kompensation von Ausgleichsmaßnahmen.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Regionalplanes entsprechend, generalisiert dargestellt. Allerdings bilden die Bereiche gemeinsam mit den konkreten Ausführungen des ökologischen Fachbeitrages des LANUV (2007) sowie den Informationen des Landesbiotopkatasters eine wesentliche Grundlage für die kommunale Landschaftsplanung und andere örtliche naturschutzfachliche Planungen und Maßnahmen. Die Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Natur ist in Kapitel 3.3 dargestellt.

Neben den oben abgehandelten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sind die **Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)** Vorgaben der Regionalplanung⁵⁴. Entsprechend ihrer landesplanerischen Zielsetzung sind die BSLE in der Regel durch die nachgeordnete Fachplanung in die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten einzubeziehen. Die Träger der Landschaftsplanung sollen durch konkrete Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen darauf hinwirken,

- typische Landschaftsstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen,
- charakteristische Landschaftsbestandteile zu erhalten,
- ökologische Systeme zu stabilisieren,
- günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu erhalten und zu verbessern,
- Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch zu sichern,
- das klimatische Potential der Freiflächen sowie
- den Boden gegen Wasser- und Windabtragung zu schützen.

Insgesamt kommt weiten Teilen des Freiraums im Planungsraum daher eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu. Die Darstellung als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) trägt dem Schutzbedürfnis dieser Landschaftsfunktionen Rechnung. Die

⁵³ Der Regionalplan des Teilabschnittes Paderborn-Höxter kann unter <http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/> eingesehen und heruntergeladen werden.

⁵⁴ Der Regionalplan des Teilabschnittes Paderborn-Höxter kann unter <http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/> eingesehen und heruntergeladen werden.

konkreten Abgrenzungen der BSLE beziehen im Wesentlichen die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete sowie die im ökologischen Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopsystem mit ein.

Hierzu gehören insbesondere Landschaftsräume, die durch das Vorhandensein bzw. eine höhere Verdichtung von natürlichen Elementen geprägt werden:

- Waldgebiete und Waldränder,
- Flächen mit Grünlandnutzung,
- Fließgewässer, Auenbereiche und Seen,
- Flächen mit Feldgehölzen, Gehölzsäumen, Hecken, Ackerrainen, Brachen, strukturreichen Gräben und Kleingewässern sowie
- Elemente der Kulturlandschaft wie Obstwiesen, strukturreiche Ortsränder,
- Kopfbaumreihen, Alleen und Hohlwege

6 Entwicklungsziele für die Landschaft

Im Landschaftsplan sind nach § 10 Landesnaturschutzgesetz NRW die Entwicklungsziele für die Landschaft sowie den Biotopverbund darzustellen. Ein dort gefordertes Entwicklungsziel ist u.a. der Aufbau des Biotopverbundes, der durch Festsetzung eines Netzes von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft und Vertragsnaturschutzflächen bestehen soll.

§ 10 LNatSchG NRW

Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsziele sind in der Entwicklungskarte dargestellt. Sie sind verbindlich für Behörden, aber nicht für den einzelnen betroffenen Grundstückseigentümer:

§ 22 LNatSchG NRW

Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft

(1) Die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

Die Entwicklungsziele basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen und geben Auskunft über die prioritären Ziele der Land-

schaftsentwicklung („Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben“). Sie werden gem. § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) flächendeckend in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Entwicklungsziele, die im Landschaftsplangebiet „Driburger Land“ relevant sind, grün unterlegt.

Übergeordnete Entwicklungsziele für die Landschaft		Relevanz
1	Entwicklungsziel 1 - Erhaltung und Entwicklung	ja
1.1	Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten	ja
1.2	Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.	ja
2	Entwicklungsziel 2 - Anreicherung Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	ja
3	Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft	nein
4	Entwicklungsziel 4 - Ausbau Ausbau der Landschaft für die Erholung	ja
5	Entwicklungsziel 5 - Ausstattung Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions- und Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	nein
6	Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung	ja
7	Entwicklungsziel 7 - Beibehaltung der Funktion Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	ja
8	Entwicklungsziel 8 - Anwendung des Ökokonto-Konzeptes des Kreises Höxter Hinweis: dieses Entwicklungsziel ist zeichnerisch nicht dargestellt	ja
9	Entwicklungsziel 9 - Sicherung und Entwicklung der Ertragsfunktion Hinweis: dieses Entwicklungsziel ist zeichnerisch nicht dargestellt	ja

Entwicklungsziel 1: Erhaltung und Entwicklung

1.1 Dieses Entwicklungsziel ist überwiegend für die naturnahen, schutzwürdigen Waldgebiete dargestellt. Wälder nehmen in Raum Bad Driburg, wie bereits dargestellt, eine herausra-

gende Bedeutung sowohl aus landschaftsökologischer Sicht als auch für die landschaftsgebundene Erholung ein. Sie sind in der Regel wichtige Bausteine des Biotopverbundes. Große Waldgebiete sind als FFH-Gebiet gemeldet und werden damit im Rahmen des Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet gesichert. Darüber hinaus sind weitere Wälder im Regionalplan aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt. Sie werden im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Wälder werden bereits zum großen Teil naturnah bewirtschaftet. Die Erhöhung des Laubwaldanteils ist naturschutzfachlich wünschenswert, aber nicht vorrangig. Lediglich an Sonderstandorten, wie z.B. Bachläufen, sollten ggf. vorhandene Fehlbestockungen umgewandelt werden. Wichtig ist, dass die Biotopfunktion der Wälder im Gebiet nicht eingeschränkt wird. Für die FFH-Gebiete liegen z.T. bereits Bewirtschaftungskonzepte vor.

1.2 Dieses Entwicklungsziel ist für Bereiche dargestellt, die aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine besondere Bedeutung aufweisen. Es handelt sich fast durchgängig um Flächen, die auch im Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt sind. Im Gegensatz zu den Waldgebieten sind sie vielfach durch Lebensräume geprägt, die durch eine traditionelle extensive landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind. Wertbestimmend sind zumeist Magerrasen oder Magergrünland. Diese Lebensräume sind zum einen durch eine Nutzungsintensivierung als auch durch eine Nutzungsaufgabe gefährdet. Wichtig für diese Gebiete ist, dass sie weiterhin extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Unter diese Kategorie ist z.B. auch das Satzer Moor oder der Burghang bei Dringenberg gefasst. Sie sind in der Regel wichtige Bausteine des Biotopverbundes. Der Schutz dieser Gebiete ist nicht nur aus landschaftsökologischer Sicht wichtig; als Teil der Kulturlandschaft sind diese strukturreichen Gebiete auch für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung von großer Bedeutung.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ bildet im Plangebiet nach der Flächegröße den Schwerpunkt. Es umfasst damit überwiegende Teile des Stadtgebietes. Neben Waldgebieten werden auch großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen.

Die aktuelle Wertigkeit der Flächen ist nicht so hoch einzustufen wie bei den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind. Die Flächen des Entwicklungszieles 2 sind im Regionalplan zumeist als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt. Nach Vorgabe des Regionalplans sollen die Träger der Landschaftsplanung in diesen Gebieten u.a. darauf hinwirken, typische Landschaftsstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen sowie günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu erhalten und zu verbessern.

Gerade im Planungsgebiet von Bad Driburg weisen auch die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 2 belegt worden sind, allein aufgrund des hohen Wald- und Grünlandanteils sowie der gewachsenen, strukturreichen Kulturlandschaft bereits eine hohe Wertigkeit auf. Sie ergänzen im Sinne des Biotopverbundes vielfach die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind.

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“ ist im Plangebiet nicht erforderlich. Dieses Entwicklungsziel würde z.B. für Abbaufäche (Steinbrüche, Baggerseen) formuliert. Entsprechende Landschaftsräume bzw. Nutzungsstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklungsziel 4: Ausbau

Der Ausbau der Landschaft für die Erholung ist nicht als Entwicklungsziel für das Landschaftsplangebiet „Driburger Land“ dargestellt. Grundsätzlich ist natürlich die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft für die Erholung eine Aufgabe der Landschaftsplanung, der auch durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden soll. Es befindet sich aber kein Bereich im Gebiet, der erstmalig für die Erholungsnutzung „ausgebaut“ werden soll.

Entwicklungsziel 5: Ausstattung / Immissionsschutz

Das Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ ist für das Plangebiet nicht relevant.

Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Es handelt sich hierbei um Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Im Aufstellungsverfahren ist der Kreis Höxter entsprechend beteiligt worden, so dass gegen die Darstellung des Flächennutzungsplanes auch aus natur-schutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Mit Aufstellung bzw. Rechtskraft tritt der Landschaftsplan zurück.

Da die Stadt allerdings nicht gebunden ist, den Flächennutzungsplan tatsächlich umzusetzen, kann es aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchaus sinnvoll sein, entsprechende Bereiche z.B. als Landschaftsschutzgebiet temporär zu sichern. Dies steht in keinem Widerspruch zu einer nachfolgenden Realisierung der Bauleitplanung.

Mit Blick auf die zu erwartende Umsetzung der Bauleitplanung machen allerdings Naturschutzmaßnahmen, die auf eine Aufwertung bzw. Entwicklung des Gebietes zielen, keinen Sinn und werden entsprechend nicht angestrebt.

Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

Unter dieses Entwicklungsziel werden im Plangebiet gelegene Bereiche, wie z.B. der Golfplatz oder der Klinikbereich von Bad Hermannsborn, gefasst.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass, unabhängig von der Darstellung des Entwicklungszieles „Beibehaltung der Nutzung“, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, egal ob es sich hierbei um Sportanlagen, Hofstellen oder Kläranlagenstandorte handelt, in der Regel nicht eingeschränkt werden.

Entwicklungsziel 8: Anwendung des Ökokonto-Konzeptes (Kreis Höxter)

Der Kreis Höxter hat für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ein Konzept mit dem Titel „Ökokonto im Kreis Höxter (Stand 11.2008) - Leitlinien für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen“ erarbeitet.

Nach diesen Leitlinien sollen z.B. die Kompensationsmaßnahmen möglichst auf bereits schutzwürdige Bereiche konzentriert und ökonomisch optimiert werden. Soweit möglich sollen Synergieeffekte z. B. zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, dass die forst- und landwirtschaftlichen Strukturen durch die Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Der Kriterienkatalog zur Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen ist in der Anlage beigefügt.

Entwicklungsziel 9: Sicherung und Entwicklung der Ertragsfunktion

Zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zählt per Gesetz neben den „klassischen“ Aufgabenbereichen Arten- und Biotopschutz und Landschaftsbild auch die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Dieser Aufgabe ist der Kreis Höxter aufgrund seiner ländlich geprägten Struktur besonders verpflichtet. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist diese Funktion des Freiraumes entsprechend zu beachten. Die Flächen mit besonders günstigen landwirtschaft-

lichen Produktionsbedingungen sind in der Entwicklungskarte als „landwirtschaftliche Kernzone“ entsprechend des Regionalplans dargestellt. Insbesondere in diesen Bereichen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

Entwicklungsgebiete: Ergänzend zu den Entwicklungszielen sind im Plangebiet sogenannte Entwicklungsgebiete abgegrenzt worden und textlich beschrieben. Die Beschreibung der Gebiete ist in der Anlage beigefügt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Flächen, die im Regionalplan nicht als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt sind. Die Gebiete, die im Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt sind, sind im Landschaftsplan überwiegend mit dem Entwicklungsziel 1 belegt. Sie sind in der Regel als Naturschutzgebiet oder als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Rahmen der Ausweisung als Schutzgebiet sind die Flächen entsprechend beschrieben worden. Die Entwicklungsgebiete ergänzen damit in gewisser Weise die vorgenannten Gebiete. Landschaftsökologisch sind sie wichtige Verbundstrukturen. Zum Teil weisen sie bereits eine überdurchschnittliche Wertigkeit auf, in vielen Fällen besteht allerdings noch die Möglichkeit, diese Gebiete zu optimieren. Die für die Gebiete formulierten Maßnahmen unterliegen dem Freiwilligkeitsprinzip, sofern eine Überlagerung mit den landwirtschaftlichen Kernzonen erfolgt, sind die Kernzonen vorrangig.

Hinweis: Auf eine graphische Kennzeichnung der Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in Karten wird verzichtet. Die wichtigsten Bereiche für den Biotopverbund sind im Plangebiet folgende Bereiche:

- > Naturschutzgebiet
- > kleinräumige Landschaftsschutzgebiete (L-4-02 bis L-4-20)
- > gesetzlich geschützte Biotope

7 Schutzgebietsausweisungen

Im nachfolgenden Kapitel werden zunächst allgemeine Grundlagen dargestellt, anschließend werden die einzelnen Schutzgebiete beschrieben, die Schutzbestimmungen für die einzelnen Gebiete werden in einem tabellarischen Regelungskatalog nachfolgend festgelegt.

7.1 Allgemeine Grundlagen

Für die örtliche Landschaftsplanung sind mit dem Naturschutzgebiet, dem Landschaftsschutzgebiet, dem Naturdenkmal, dem geschützten Landschaftsbestandteil und der Allee insgesamt fünf Schutzkategorien von Bedeutung.

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz größerer Gebiete (Flächenschutz). Als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil werden einzelne Landschaftselemente, wie z.B. Hecken, Alleen oder einzelne Teiche, gesichert (Objektschutz). Die Größe der Landschaftselemente, die als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden, kann dabei mehrere Hektar umfassen.

Flächenschutz	Objektschutz
<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> Alleen (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG NRW)
	<ul style="list-style-type: none"> Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 39 LNatSchG NRW)

Das Naturschutzgebiet wird traditionell eingesetzt, um Gebiete für den Arten- und Biotopschutz zu sichern. Bei den Landschaftsschutzgebieten ist oft das Landschaftsbild und der Schutz der landschaftsgebundenen Erholung der maßgebliche Schutzgrund. Aus rechtlicher Sicht kann ein Landschaftsschutzgebiet aber auch für den Arten- und Biotopschutz, den Schutz erosionsgefährdeter Böden oder zur Sicherung von lokalklimatisch wichtigen Frischluftschneisen genutzt werden. Grundsätzliche Unterschiede zum Naturschutzgebiet ergeben sich lediglich in Waldbereichen, da im Rahmen der Landschaftsplanung in Landschaftsschutzgebieten keine forstlichen Festsetzungen zulässig sind.

Im BNatSchG als auch im LNatSchG NRW ist keine Rangfolge in der Form vorgesehen, dass die besonders wertvollen Gebiete als Naturschutzgebiete und die weniger wertvollen Bereiche als Landschaftsschutzgebiet zu sichern sind. In der Praxis hat sich eine solche Stufung allerdings vielfach etabliert und spiegelt sich auch mittelbar in Förderrichtlinien wieder, bei denen Maßnahmen in Naturschutzgebieten häufig bevorzugt werden. Für den Träger der Landschaftsplanung besteht bei der Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete ein eingeschränkter Ermessensspielraum.

§ 7 LNatSchG NRW - Landschaftsplan (zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(5) Der Landschaftsplan besteht aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10),

2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12) und
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13), insbesondere zur Förderung der Biodiversität.

Systematik der Schutzgebietsausweisungen im Landschaftsplan Nr. 4

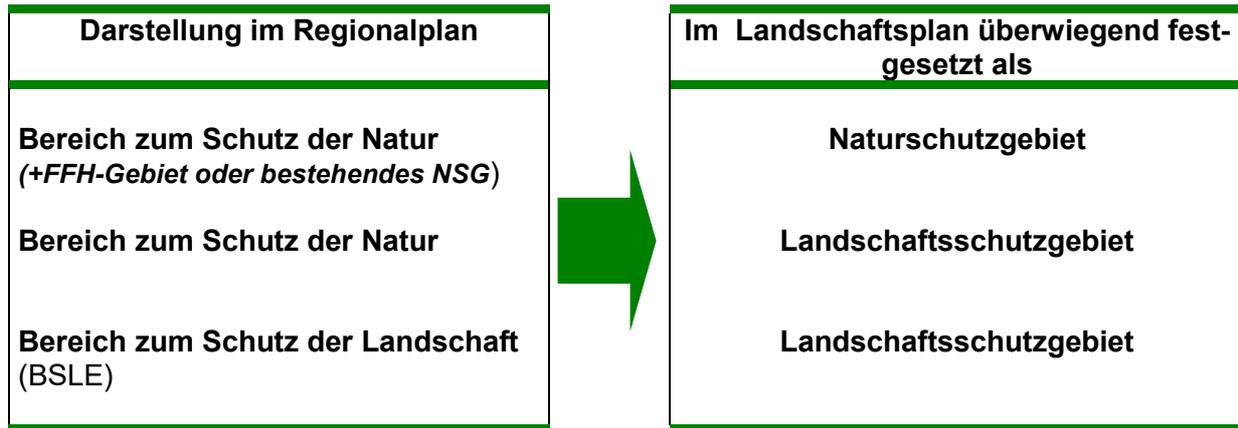
Bei der Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete im Landschaftsplan Nr. 4 „Driburger Land“ waren folgende Punkte maßgeblich:

- Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen
- Beachtung der im Regionalplan dargestellten Ziele, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Erreichung einer hohen Akzeptanz bei den betroffenen Flächeneigentümern und der Bevölkerung.

Diesen Grundanforderungen ist wie folgt Rechnung getragen worden:

1. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG): Als Naturschutzgebiet sind die vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Damit sind gleichzeitig alle im Stadtgebiet gelegenen FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete gesichert. Minimale Änderungen der Naturschutzgebiete können sich dadurch ergeben, dass die Bezirksregierung die Schutzgebiete auf Grundlage der Flurkarten abgegrenzt hat, während im Landschaftsplan die Deutsche Grundkarte (DKG 5) die Plangrundlage bildet.

1. **Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG):** Vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes waren im Stadtgebiet von Bad Driburg 3 Landschaftsschutzgebietsverordnungen rechtswirksam. Mit Ausnahme von einigen Waldgebieten im nördlichen Stadtgebiet, die bei der damaligen Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im Jahr 1965 nicht mit unter Schutz gestellt worden waren, war das Stadtgebiet bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplanes +/- flächendeckend unter Landschaftsschutz gestellt gewesen.
2. Im Rahmen des Landschaftsplanes sind nunmehr auch die Bereiche, die bislang nicht unter Landschaftsschutz standen, mit einbezogen worden. Hierdurch wird insbesondere der Schutzwürdigkeit der Waldgebiete, die im Regionalplan zum Teil als BSN dargestellt sind, Rechnung getragen.



3. Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG): Es erfolgen keine Neuausweisungen. Die bereits vor Rechtskraft bestehenden Naturdenkmale sind entsprechend neu ausgewiesen worden.

4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 39 LNatSchG NRW): Auf die Ausweisung besonders geschützter Landschaftsbestandteile ist verzichtet worden, da über den flächendeckenden Landschaftsschutz ein ausreichender Schutz entsprechender Landschaftselemente erfolgt.

5. Allen (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG NRW): Alleien unterliegen dem unmittelbaren gesetzlichen Schutz und werden im Rahmen der Landschaftsplanung nicht gesondert ausgewiesen. Sie sind nachrichtlich in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes darzustellen.

Abgrenzung der Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die konkrete Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt im Plan, die Grundlage bildet hierzu die Deutsche Grundkarte (§ 10 DVO-LNatSchG NRW). Sofern in der Karte der Grenzverlauf des Schutzgebietes nicht eindeutig erkennbar sein sollte, kann der Plan am Computer vergrößert werden. Die Grenzen können zudem mit den digital vorliegenden Flurstücksgrenzen sowie auch mit dem Luftbild überlagert werden.

Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind, sind im Plan als Kreis dargestellt worden. Die örtliche Abgrenzung des Naturdenkmals bemisst sich nach dem Traufbereich des Baumes (also die Projektion der Baumkrone auf den Boden) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

Die Regelungen zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten

In den parallel erstellten Landschaftsplänen Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“ und Nr. 4 „Driburger Land“ ist für die Schutzbestimmungen ein standardisierter Regelungskatalog erarbeitet worden, der in der Systematik für alle Schutzgebiete und Schutzobjekte gilt. Die Differenzierung ergibt sich dadurch, dass je nach Schutzziel und Schutzzweck bestimmte Maßnahmen verboten, genehmigungspflichtig oder von den Festsetzungen des Plans unberührt bleiben.

Schutzgebiete im Verhältnis zur Land- und Forstwirtschaft

Für die forstwirtschaftliche Nutzung sind mit der Aufstellung des Landschaftsplanes keine wesentlichen Änderungen erfolgt. Forstliche Festsetzungen dürfen nach den Bestimmungen des § 12 LNatSchG NRW nur in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen getroffen werden. Die Naturschutzgebietskulisse ist nicht verändert worden, auf die Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile wird verzichtet. Einzelne Waldflächen sind im Landschaftsplan erstmalig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dies trägt der Wer-

tigkeit dieser Fläche für den Arten- und Biotopschutz aber auch für das Landschaftsbild Rechnung.

§ 12 LNatSchG NRW

Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Landwirtschaft ist ein maßgeblicher Faktor für die Erhaltung der Kulturlandschaft. Zahlreiche Biotope, wie z.B. Magergrünland oder Streuobstwiesen, können nur durch Landwirte effektiv gepflegt und erhalten werden. Gerade bei der Prüfung des Regelungskataloges wird man feststellen, dass im Vergleich zu den vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Schutzgebieten zwar eine Aktualisierung der Bestimmungen erfolgt, eine Verschärfung ist nicht vorgesehen. In vielen Fällen werden im Gegenteil pauschale Verbote durch einen einfachen Genehmigungsvorbehalt ersetzt. Viele Bestimmungen sind bereits gesetzlich geregelt, sie gelten also unabhängig davon, ob ein Schutzgebiet ausgewiesen ist oder nicht.

Durch den +/- flächendeckenden Landschaftsschutz besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, z.B. durch Kompensationsmaßnahmen, zu steuern bzw. sie zu verhindern. Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen wird ebenfalls unter Genehmigungsvorbehalten gestellt.

Innerhalb der Schutzgebiete werden Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung durchgeführt worden sind oder auch zukünftig realisiert werden, pauschal gesichert, sodass Sicherungsmaßnahmen wie Grundbucheintragungen nicht erforderlich sind.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, die nach dem Baugesetzbuch privilegiert sind, wird in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, sondern unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Landwirtschaftliche Hofstellen im Plangebiet sind nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden (sofern einzelne Hofstellen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen, handelt es sich um einen redaktionellen Fehler). Die Ausgrenzung der Hofstellen aus Schutzgebieten (insbesondere Landschaftsschutz) wurde auf der Grundlage von Luftbildern entsprechend der aktuellen Nutzung vorgenommen. Die Herausnahme erfolgt, um das alltägliche Wirtschaften und Leben auf den Hofstellen von nicht beabsichtigten Einschränkungen freizustellen (z. B. Grillen, Verlegung von Leitungen, Aufstellung von Spielgeräten etc.). Für zukünftige Hofstellenerweiterung ist diese Abgrenzung ohne Bedeutung. Eine pauschale Vergrößerung der Ausgrenzung z. B. um 50 oder 100 m für eventuelle Betriebserweiterungen wird für nicht erforderlich erachtet. Auch in Gebieten, die nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, sind im Rahmen einer Betriebserweiterung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Maßgeblich bei der Beurteilung ist die aktuelle Wertigkeit der Bauflächen aus landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Sicht, hinzu kommen zunehmend Belange des Immissionsschutzes (Ammoniak, Stickstoff). Grundsätzlich ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei einer Betriebserweiterung eine Angliederung an bestehende Hofstellen wünschenswert, um so eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

Schutzgebiete im Verhältnis zur Bauleitplanung:

Der Landschaftsplan umfasst per Gesetz den gesamten baulichen Außenbereich und damit automatisch auch Flächen, die z.B. im Flächennutzungsplan als Bauland (Wohnen, Gewerbe) ausgewiesen sind. Sofern für diese Flächen nachfolgend Bebauungspläne aufgestellt werden, treten widersprechende Aussagen des Landschaftsplans automatisch zurück. Diese

Bereiche sind in der Entwicklungskarte überwiegend mit dem Ziel: „Temporäre Erhaltung“ belegt worden. Vielfach sind diese Bereiche auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Damit keine Missverständnisse entstehen, wird an dieser Stelle nochmals hervorgehoben, dass durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet die Umsetzung des Flächennutzungsplanes weder aktuell noch in Zukunft eingeschränkt wird.

Dies gilt auch für zukünftige Änderungen des Flächennutzungsplanes. Die Neuausweisung eines Baugebietes im Flächennutzungsplan erfordert damit nicht die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes. Die Anpassung erfolgt automatisch mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. einer vergleichbaren Satzung.

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW gilt:

§ 20 LNatSchG NRW

Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Überlagert ein Landschaftsschutzgebiet eine Fläche, die im Flächennutzungsplan z.B. als Bauland dargestellt ist, so besteht das Ziel des Landschaftsschutzgebietes primär in der temporären Sicherung des Gebietes. Werterhöhende Maßnahme sind nur dann zulässig, wenn sie einer späteren Realisierung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen. Da das Plangebiet von Bad Driburg nahezu flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, ist der Status „Landschaftsschutzgebiet“ damit definitiv bei einer eventuellen Alternativenprüfung kein Ausschlusskriterium.

Schutzgebiete im Verhältnis zur bestehenden Nutzungen:

Die Schutzgebietsregelungen sehen generell einen Bestandschutz für bestehende Einrichtungen, Betriebsstandorte o.ä. vor. Dies gilt für die Anlage und auch den Betrieb. Dieser Bestandsschutz umfasst auch betriebstypische und ortsübliche Änderungen und Erweiterungen auf dem ausgewiesenen Standort im Rahmen der Nutzung. Der Bestandsschutz umfasst am Beispiel von Friedhöfen z.B. das Errichten von Grabsteinen, das Ausheben der Gräber, die Pflege der Grabstellen, das Aufstellen von Ruhebänken, oder die Lagerung von Grünabfällen. Auch das Anzünden von Grablichter unterliegt natürlich nicht dem Verbot „Feuer zu ma-

chen“. Die Beseitigung eines großen landschaftsbildprägenden Baumbestandes fällt nicht unter den Bestandsschutz. Ist er aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, ist er aber auch zulässig, ansonsten ist er in Landschaftsgebieten genehmigungspflichtig. Gerade in den Landschaftsschutzgebieten gehen die festgesetzten Regelungen zu einem großen Teil nicht über die per Gesetz bestehenden Anforderungen hinaus. Die bereits seit den Jahren 1965, 1972 und 1984/2006 geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen (aus den Jahren 1965, 1972 und 2006) sind zum Teil deutlich restriktiver als die Bestimmungen des Landschaftsplans. Sie werden mit Rechtskraft des Landschaftsplans aufgehoben.

7.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Einen Überblick über die im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete und Schutzobjekte bietet die nachfolgende Übersicht. Bei der Nummerierung der Gebiete und Objekte wird für die Naturschutzgebiete die Kennung beibehalten, die in einem landesweiten System vom Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erstellt wird. Die Nummerierung der Landschaftsschutzgebiete und der Naturdenkmale bezieht die Nummer des Landschaftsplans (Nr. 4) mit ein.

Schutzgebiete und Schutzobjekte	
Naturschutzgebiete	Flächengröße (in ha)
HX-006 „NSG Kiebitzteich“	1,6
HX-059 „NSG Nethe“	29,9
HX-061 „NSG Stollen an der Bahnlinie Altenbeken-Kassel“	3,4
HX-066 „NSG Gradberg“	905,4
HX-070 „NSG Satzer Moor“	13,6
HX-072 „NSG Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“	114,3
HX-077 „NSG Iburg – Aschenhütte“	214,2
Landschaftsschutzgebiete	
L-4-01 „LSG Driburger Land“	8126,3
L-4-02 „LSG Klinkeberg“	8,9
L-4-03 „LSG Poppenberg, Osterberg und Kreuzberg“	56,2
L-4-04 „LSG Rusterberg“	24,4
L-4-05 „LSG Mühlenbachtal“	43,3
L-4-06 „LSG Mönnekeberg und Ramsnacken“	122,3
L-4-07 „LSG Schlippenberg“	34,6
L-4-08 „LSG Hoppenberg“	94,8
L-4-09 „LSG Sollberg“	24,3
L-4-10 „LSG Hilgenbach mit Mündung in die Aa“	21,8
L-4-11 „LSG Langer Kamp, Quadlenberg und Ortberg“	154,1
L-4-12 „LSG Hausheide“	10,8
L-4-13 „LSG Hilgenbachzufluss vom Klusenberg“	6,9
L-4-14 „LSG Katzbach“	6,2
L-4-15 „LSG Nordhang Käseberg“	7,5
L-4-16 „LSG Künikenberg und Nacken“	27,6
L-4-17 „LSG Langer Berg, Nethetal und Bollberg“	214,4
L-4-18 „LSG Dornberg“	4,8
L-4-19 „LSG Burghang Dringenberg (Haarberg) mit Ösetal“	33,1
L-4-20 „LSG Keizenberg“	13,6
Naturdenkmale	
ND-4-01 „ND Sommerlinde“	---
ND-4-02 „ND Dolinengruppe am Stellberg“	0,2
ND-4-03 „ND Escherbach mit Kalksinter“	0,1
ND-4-04 „ND Steinbruch Hausheide“	0,1
ND-4-05 „ND Waldweiher“	1,0
ND-4-06 „ND Saturninenlinde“	---
ND-4-07 „ND Linde“	---
ND-4-08 „ND Linde“	---
Geschützte Landschaftsbestandteile	

7.2.1 **Naturschutzgebiete**

Im Stadtgebiet von Bad Driburg sind insgesamt 7 Naturschutzgebiete ausgewiesen. Diese Gebiete waren bereits vor der Rechtskraft des Landschaftsplans von der Bezirksregierung durch Schutzgebietsverordnung gesichert worden. Sie sind im Wesentlichen deckungsgleich mit FFH-Gebieten. Die Abgrenzung der Gebiete ergibt sich aus der Festsetzungskarte. Maßgeblich ist die äußere Abgrenzung der Linie.

Naturschutzgebiete werden gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt:

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 23 Naturschutzgebiete**

- (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Bei den festgesetzten Naturschutzgebieten steht der Arten- und Biotopschutz im Vordergrund; damit wird insbesondere der Sicherung der FFH-Gebiete Rechnung getragen. Die Gebiete sind aber meist auch aus landschaftsästhetischer Sicht von hoher Bedeutung. Auf die Darstellung differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Naturschutzgebiete wird verzichtet, da für die FFH-Gebiete spezielle Maßnahmenkonzepte erarbeitet wurden. Entsprechend gilt für alle Gebiete:

Naturschutzmaßnahmen: Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Gebiete gem. § 13 LNatSchG NRW sind nach Maßgabe der FFH-Maßnahmenkonzepte in der Regel auf der gesamten Fläche des Naturschutzgebietes durchzuführen.

Hinweis: Bei den FFH-Lebensraumtypen ist in Klammern die jeweilige Kennnummer des Biotoptyps mit angegeben.

NSG-HX-006 „Kiebitzteich“

Lage: Das Naturschutzgebiet "Kiebitzteich" liegt südlich der Ortschaft Langeland in einem Gleiswinkel der Eisenbahnlinien Altenbeken - Herford und Altenbeken - Höxter.

Größe: 1,6 ha

Gebietsbeschreibung: Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Kalkquellsumpf, der im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbau entstanden ist. Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 30.10.1969 wurden die Flächen erstmals durch die Bezirksregierung Detmold als Naturschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund seiner zahlreichen für die Pflanzengesellschaft der Kalkflachmoore und Kalksümpfe typischen Tier- und Pflanzenarten ist das Gebiet eines der bedeutendsten Kalkflachmoore im Naturraum. Seine geringe Größe entspricht dem für den Naturraum typischerweise nur kleinflächigen Vorkommen dieses Lebensraumes.

Die typische Kalkflachmoor-Vegetation ist von Schilfröhricht, Grauweidengebüsch und Birken-Zitterpappel-Vorwald umgeben. Nordöstlich an den Kalksumpf angrenzend befindet sich ein Fischteich, der als Angelgewässer genutzt wird. Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde das Gebiet als FFH-Gebiet DE-4219-302 "Kiebitzteich" der EU-Kommission gemeldet. Zahlreiche gefährdete Pflanzenarten der "Roten Liste", wie Sumpf-Stendelwurz, Breitblättriges Wollgras, Floh- und Hirse-Segge kommen im NSG "Kiebitzteich" vor. Zudem bietet das Gebiet Lebensraum für den Laubfrosch, eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 BNatSchG genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Niedermoorgebietes. Insbesondere sind die Kalkflachmoore (*Caricion davallianae*) in ihrer besonders typischen Ausprägung zu schützen.

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4219-302 "Kiebitzteich". Für die Meldung des FFH-Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- Kalkreiche Niedermoore (7230)

Nach dem FFH-Melddokument hat das Gebiet darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)



Kiebitzteich nach Pflegemahd: Foto: Frank Grawe



Grauweidengebüsch: Foto Frank Grawe

NSG-HX-059 -Nethe

Lage: Das Naturschutzgebiet „Nethe“ befindet sich südwestlich von Neuenheerse, es liegt zwischen dem Nethestausee und der Stadtgebietsgrenze.

Größe: Die Größe der im Landschaftsplan Nr. 4 festgesetzten Naturschutzgebietsfläche beträgt 29,9 ha. Ausgehend von diesem Naturschutzgebiet im Landschaftsplangebiet ist die Nethe bis zur Mündung in die Weser als Naturschutzgebiet gesichert.

Schutzgebietsbeschreibung: Die Nethe durchquert den gesamten Kreis Höxter in West-Ost-Richtung von ihrer Quelle im Bereich von Neuenheerse bis zu ihrer Mündung in die Weser bei Godelheim (Stadt Höxter). Die Nethe verläuft überwiegend naturnah ohne Verbaumaßnahmen in einem außerhalb der Siedlungen fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Tal. Neben dem Fluss mit seinen Uferbereichen sind die grünlanddominierten Gewässerauen in die Schutzgebietskulisse einbezogen worden und bilden flächenmäßig den größten Anteil. Hervorzuheben sind besonders das regional typische Arteninventar der Unterwasser- und Ufervegetation sowie die überdurchschnittlich artenreiche Fauna. Die Vorkommen der Kleinfischarten Groppe und Bachneunauge sind von überregionaler Bedeutung. Den Beständen seltener Unterwasserpflanzen wie Durchwachsenes Laichkraut und Haarblättriger Wasserhahnenfuß kommt ebenfalls besondere Bedeutung zu. Der naturnahe Gewässerlauf der Nethe ist geprägt durch artenreiche Uferhochstaudenfluren, Ufergehölzstreifen und Auenwaldfragmente. Die Uferabbrüche der Prallhänge sowie der Fischreichtum bieten für den Eisvogel geeignete Lebensbedingungen. Das Gewässer mit seiner Aue ist weiterhin Teillebensraum für Rohrweihe, Bekassine, Rotmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig sowie Neuntöter. Insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch und Eisvogel sind auch innerhalb des im Landschaftsplan gelegenen kleinen Abschnittes der Nethe vertreten. Aber auch für die anderen genannten Arten bildet der Netheabschnitt vom Stausee bis zur Stadtgebietsgrenze einen wichtigen Verbundkorridor und auch -potentiellen- Lebensraum. Die Nethe ist, neben der Emmer mit ihren Zuflüssen, der zweite naturnahe Mittelgebirgsfluss im Kreis Höxter, der für die Aufnahme in das europäische Schutzgebietssystem "Natura 2000" gemeldet worden ist (DE-4320-305 "Nethe").

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 BNatSchG genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung des gesamten, durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Auenbereiches der Nethe, der mit seinen unterschiedlichen Lebensraumtypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten ist.

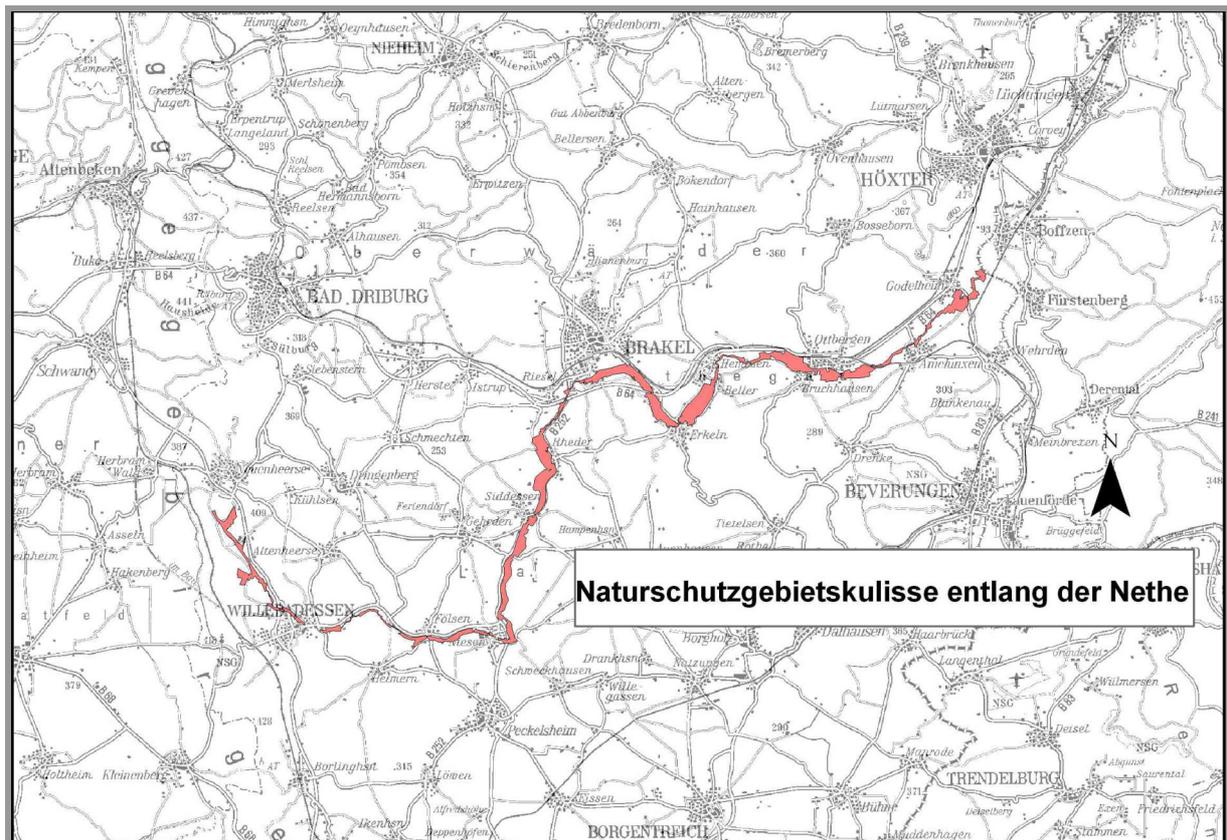
Die Unterschutzstellung erfolgt des Weiteren zur Sicherung und Förderung der Biotopverbundfunktion. Ein wesentliches Ziel hierfür ist die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue.

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4320-305 „Nethe“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Kalkreiche Niedermoore (7230; Hinweis: Dieser Lebensraum befindet sich nicht im Stadtgebiet von Bad Driburg, er liegt aber räumlich benachbart im Bereich der Reitweisen/Stadtgebiet Willebadessen)

Nach dem FFH-Melddokument hat das FFH-Gebiet Nethe darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0; Hinweis: Dieser Lebensraum befindet sich nicht im Landschaftsplangebiet Nr. 4 „Driburger Land“)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneuenauge (*Lampetra planeri*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Bekassinie (*Gallinago gallinago*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)



NSG-HX-061- "Stollen an der Bahnlinie Kassel-Altenbeken"

Lage: Das Naturschutzgebiet "Stollen an der Bahnlinie Kassel-Altenbeken" liegt westlich von Neuenheerse an der Eisenbahnlinie Altenbeken-Kassel.

Größe: 3,4 ha

Gebietsbeschreibung: Der im vorletzten Jahrhundert wahrscheinlich zur Wassergewinnung angelegte Stollen mit tiefen Spalten und Hohlräumen ist ca. 200 m lang und befindet sich in einer nordexponierten Steilwand an der Eisenbahnlinie Altenbeken-Kassel. Das NSG schließt den Stollen sowie den Umgebungsbereich ein. Das Naturschutzgebiet umfasst das FFH-Gebiet DE-4319-305 "Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken". Ausschlaggebender Schutzgegenstand für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen der Teichfledermaus. Die Teichfledermaus ist in der FFH-Richtlinie im sogenannten Anhang II aufgeführt. Für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II gilt die Verpflichtung, dass für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Stollen hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung als Lebensstätte für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und zwar für die Fledermausarten „Große Bartfledermaus“ und „Wasserfledermaus“. Die Teichfledermaus nutzt den Stollen als Winterquartier. Die Winterquartiere werden zwischen September und Dezember bezogen und ab Mitte März wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten größere Entfernungen von 100-330 km zurück. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Bei den Männchen sind in den letzten Jahren vermehrt neben Einzeltieren auch Kolonien im nördlichen Westfalen festgestellt worden.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 BNatSchG genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung einer landesweit bedeutsamen Lebensstätte seltener und gefährdeter Fledermausarten.

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes "DE-4319-305 "Stollen Bahnlinie Kassel-Altenbeken". Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Nach dem Meldedokument hat das Gebiet darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*)

NSG-HX-066- Gradberg

Lage: Das Naturschutzgebiet "Gradberg" erstreckt sich zwischen der Aschenhütte, Siebenstern, Dringenberg und Neuenheerse im Südwesten der Stadt Bad Driburg am Osthang der Egge.

Größe: 905,4 ha

Gebietsbeschreibung: Das Gebiet umfasst mit den bewaldeten Hügeln Saal, Gradberg, Rüdberg, Scharfenstein und Steinberg einen großen Buchenwaldkomplex mit einem hohen Anteil an naturnahen Laubholzbeständen.

Das Gebiet wird von der grünlanddominierten Bach-Aue der Öse durchflossen. Dieser zwischen den bewaldeten Bergen gelegene, landwirtschaftlich genutzte Grünlandbereich wird ebenso in die Naturschutzgebietsabgrenzung einbezogen, wie mehrere dem Wald vorgelagerte Grünland-, Brach- und Ackerflächen.

Das Gebiet ist in weiten Bereichen mit einem naturnahen Laubwaldkomplex bestanden. Aufgrund der geologischen Verhältnisse dominieren Waldmeister-Buchenwälder, die nach den jeweils vorhandenen Standortlichkeiten ein breites Spektrum an Ausprägungen z.B. mit wärmeliebenden oder feuchtezeigenden Arten der Krautschicht, aufweisen.

Bemerkenswerte Pflanzen des Waldes sind unter anderem Akelei, Finger-Segge, Weißes Waldvöglein, Hohler Lerchensporn, Seidelbast, Leberblümchen, Frühlings-Platterbse und Vogelnestwurz, im Auenwald auch Hängende Segge, Herbstzeitlose und Einbeere.

Besondere Bedeutung für den Naturschutz haben auch die nicht bewaldeten Bereiche als relativ extensiv genutzte Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt des Offenlandes und als Teillebensräume der schutzwürdigen Fauna des Gebietes. Erwähnenswert sind vor allem feuchte und nasse Weiden und Brachen mit größeren Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes, der Herbstzeitlosen, der Sumpfdotterblume sowie verschiedene Seggen und magere Weidehänge sowie kleinflächig Kalkmagerrasen, die eine Vielzahl seltener Pflanzenarten wie Stattliches Knabenkraut, Kreuz-Enzian, Fransen-Enzian und Deutscher Enzian, Sonnenröschen, Färber-Ginster und Echte Schlüsselblume beherbergen. Das Naturschutzgebiet umfasst das FFH-Gebiet DE-4320-302 – „Gradberg“.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 BNatSchG genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder und durch im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Grünland- und Gewässerbiotope auszeichnet. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Waldmeister-Buchenwälder (Galio Fageten) in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen
- Platterbsen-Buchenwälder (Lathyro-Fageten)
- Seggen-Buchenwälder (Carici-Fageten)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fageten)
- Bach-Eschenwälder (Carici-remotä-Fraxineten)
- Bach-Eschen-Erlenwälder (Stellario-Alneten)

Ferner sind besonders zu schützen und zu fördern:

- naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte
- Felsen, Klippen, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche, Dolinen und Höhlen
- Kalkmagerrasen, Magerwiesen und -weiden
- Feucht- und Nasswiesen/ -weiden
- Röhrichte, stehende und fließende Gewässer

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4320-302 „Gradberg“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Nach dem Meldedokument hat das Gebiet darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Orchideen-Kalkbuchenwald (9150)
- Schwarzspecht (*Dryocopos martius*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)



Bärlauchbuchenwald, Foto: Frank Grawe

NSG-HX-70 „Satzter Moor“

Lage: Das Naturschutzgebiet „Satzter Moor“ liegt südöstlich von Bad Driburg zwischen der B 64 und der Eisenbahnlinie Bad Driburg-Höxter.

Größe: 13,6 ha

Gebietsbeschreibung: Das Satzer Moor ist ein ehemals für den Torfabbau und die spätere Torfablagerung genutztes Niedermoorgebiet, in dem sich im Bereich zweier Teilflächen durch austretendes kalkhaltiges Quellwasser die typische Vegetation eines Kalkflachmoores (*Caricion davallianae*) entwickelt hat. Große Bereiche werden von Schilfröhrichtern und Weidengebüschern bzw. -wäldern eingenommen, die auch den nördlich gelegenen Kalkquellsumpf weitgehend überwuchert haben, sodass dort nur noch einzelne Reliktarten anzutreffen sind. Das Gebiet wird von der in diesem Abschnitt relativ naturnahen Aa durchflossen. Sie weist eine typische Fließgewässerstruktur und -vegetation auf. Bemerkenswert sind die Vorkommen von Sumpf-Stendelwurz, Rundblättrigem Sonnentau, Glocken-Heide, Gelber Segge sowie den großen Beständen der Floh-Segge. Die Kalk-Quellsümpfe sind trotz der geringen Flächenausdehnung und des teilweise nur noch reliktartigen Charakters als typischer Vertreter für den Naturraum anzusprechen. Auch die in ihrer Flächenausdehnung vergleichsweise großen Weiden-Auenwaldbereiche sind für den Naturraum charakteristisch ausgebildet, wenngleich diese sich erst in den letzten Jahren entwickelt haben bzw. sich noch in der Entwicklung befinden. Das Satzer Moor ist als FFH-Gebiet (DE-4220-301) gemeldet worden.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 BNatSchG genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Niedermoorgebietes. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Kalkflachmoore
- Hochstaudenfluren bzw. -säume feuchter und nasser Standorte
- der naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitt der Driburger Aa mit begleitendem Auenwald
- extensiv genutzte Grünlandbereiche, insbesondere die Feucht- und Nassgrünländer

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes "Satzter Moor" (DE-4220-301). Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

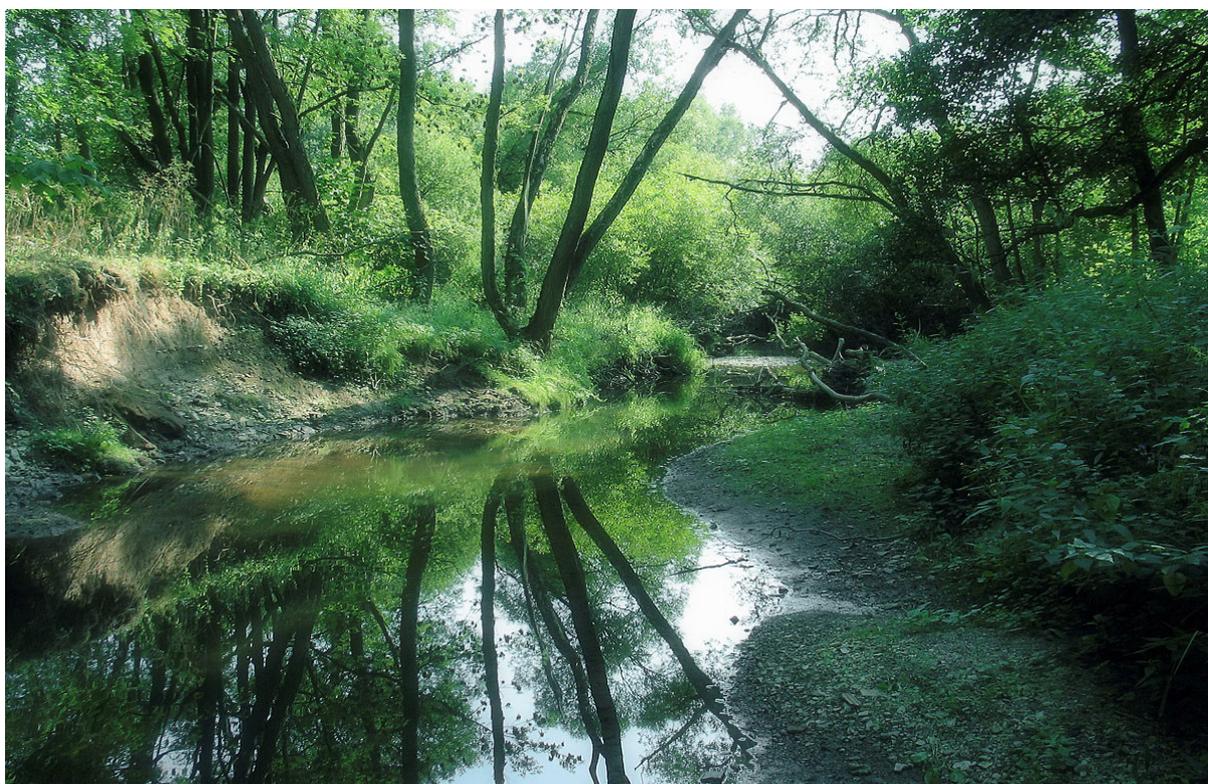
- feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- kalkreiche Niedermoore (7230)

Nach dem FFH-MelDEDokument hat das Gebiet darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0)



Sonnentau im NSG Satzer Moor, Foto: Frank Grawe



Die Aa im NSG Satzer Moor; Foto: Frank Grawe

NSG-HX-072 "Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal"

Lage: Das Naturschutzgebiet "Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal" setzt sich aus verschiedenen Teilgebieten zusammen, die, östlich von Bad Driburg, an der Stadtgebietsgrenze liegen.

Größe: Die Größe der Teilbereiche, die im Landschaftsplan Nr. 4 „Driburger Land“ liegen, beträgt in der Summe 114,3 ha. Die Gesamtgröße der im Stadtgebiet von Bad Driburg, Nieheim und Brakel unter Naturschutz gestellten Flächen des Gebietes „Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal“ beträgt rund 1.670 ha

Gebietsbeschreibung: Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich zunächst auf das Gesamtgebiet. Der Hinnenburger Forst bildet eines der größten geschlossenen Kalkbuchenwaldgebiete im zentralen Bereich des Muschelkalkvorkommens zwischen Egge und Weser. Aufgrund unterschiedlicher Gründigkeit, Hangneigung und Exposition kommen sowohl die verschiedensten Ausprägungen des Waldmeisterbuchenwaldes als auch des Orchideenbuchenwaldes vor. Kleinflächig ist der Hainsimsen-Buchenwald ausgebildet. Allein aufgrund der Größe handelt es sich nicht ausschließlich um Buchenbestände, auch andere Baumarten wie Eiche, Fichte oder Lärche sind im Bestand vorhanden.

In West-Ost-Richtung durchquert der weitgehend naturbelassene, strukturreiche Emdener Bach das Gebiet. Seine Aue wird auf weiten Strecken durch bachbegleitende Erlen-Eschenwälder geprägt. Auch Eschen-Bach und Röte-Bach im Südteil des Hinnenburger Forstes sowie der Mühlenbach im Nordosten sind teilweise von Auenwald begleitet. Der Eschenbach zeichnet sich durch seinen weitgehend naturnahen Zustand aus.

Neben den Waldflächen sind vereinzelt auch Offenlandbereiche eingeschlossen, auch hier sind wertvolle Lebensräume wie Magergrünland oder wärmeliebende Säume auf den +/- trockenen, oft südexponierten Standorten vorhanden. Entlang der Bachläufe in den Talungen sind dagegen Lebensräume feuchter und nasser Standorte, wie Hochstaudenfluren oder Feuchtgrünland, vorhanden. Die besondere Wertigkeit des Gebietes ergibt sich aus der Großräumigkeit der Waldgebiete und aus der weiten Amplitude der Standortbedingungen, insbesondere im Bereich des Wasserhaushaltes.

Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet DE-4220-302 „Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal“ gemeldet worden.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, stadtgebietsübergreifenden Kalk-Buchenwaldgebietes im zentralen Bereich des Muschelkalkvorkommens zwischen Egge und Weser, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet. Aufgrund unterschiedlicher Gründigkeit, Hangneigung und Exposition finden sich dort verschiedenste Ausprägungen des Waldmeister-Buchenwaldes, des Orchideen-Buchenwaldes sowie des Hainsimsen-Buchenwaldes; hervorzuheben sind ferner die im Zusammenhang mit dem Wald stehenden strukturreichen Bachtäler.

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4220-302 „Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Nach dem Meldedokument hat das Gebiet darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Hinweis: Im Landschaftsplangebiet tritt nur der Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ auf.



Kalksinter am Escherbach Foto: Frank Grawe

NSG-HX-077 „Iburg-Aschenhütte“

Lage: Das Naturschutzgebiet „Iburg-Aschenhütte“ liegt westlich der Stadt Bad Driburg, es umschließt u. a. das Areal der Iburg.

Größe: 214,2 ha

Gebietsbeschreibung: Das Naturschutzgebiet "Iburg-Aschenhütte" wurde durch die Bezirksregierung Detmold als höhere Landschaftsbehörde mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 11.12.2003 erstmals unter Naturschutz gestellt.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein strukturreiches, von zahlreichen Quellbächen durchzogenes Waldmeister-Buchenwaldgebiet im Bereich der Stadt Bad Driburg am Osthang des Eggegebirges. Im Norden des Gebietes befindet sich die mittelalterliche Befestigungsanlage "Iburg", im Süden wird das Gebiet durch den Gerkenberg und die Grünlandflächen am Trappistenhof bzw. der Aschenhütte begrenzt. Hier besteht der direkte Anschluss an das Naturschutzgebiet „Gradberg“. Zur Arrondierung sind die östlich unterhalb des Waldgebietes angrenzenden Grünlandflächen zur Bundesstraße 64 ebenfalls in die Schutzgebietskulisse mit einbezogen worden. Die Waldmeister-Buchenwälder zwischen der Iburg und Aschenhütte zeichnen sich aufgrund der unterschiedlichen Hangneigungen, Expositionen und Altersklassen durch eine besondere Strukturvielfalt aus. Der Buchenwald auf dem hier anstehenden Kalkuntergrund ist in verschiedenen Ausprägungen vertreten. In schattigen Steilhang- und Felsbereichen kommt kleinflächig auch Schluchtwaldvegetation vor.

Die vielen kalkhaltigen Quellbäche und insbesondere die Kalktuffquelle westlich der Widukindsiedlung mit Vorkommen des Riesen-Schachtelhalms und der Herbstzeitlosen erweitern die Vielfalt und erhöhen die Bedeutung des Gebietes. Die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit der Quellbäche im Wald setzt sich im angrenzenden Weidegrünland fort. Hervorzuheben ist die artenreiche Sumpfsquelle südlich Aschenhütte mit Orchideen- und Seggenvorkommen. Das Naturschutzgebiet "Iburg-Aschenhütte" umfasst das FFH-Gebiet DE-4219-303 – „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 BNatSchG genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Grünland- und Quellbiotope auszeichnet. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Waldmeister-Buchenwälder (Galio-Fageten) in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen
- Seggen-Buchenwälder (Carici-Fageten)
- Bach-Eschenwälder (Carici remotae-Fraxineten), - Eschen-Ahorn-Schluchtwälder (Aceri-Fraxineten)
- Felsen, Klippen, flachgründige Bereiche und Dolinen
- naturnahe Quellbereiche und Quellbäche
- Feucht- und Nasswiesen/-weiden sowie
- extensiv genutzte Wiesen- und Weidenflächen sonstiger Standortausprägungen

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes

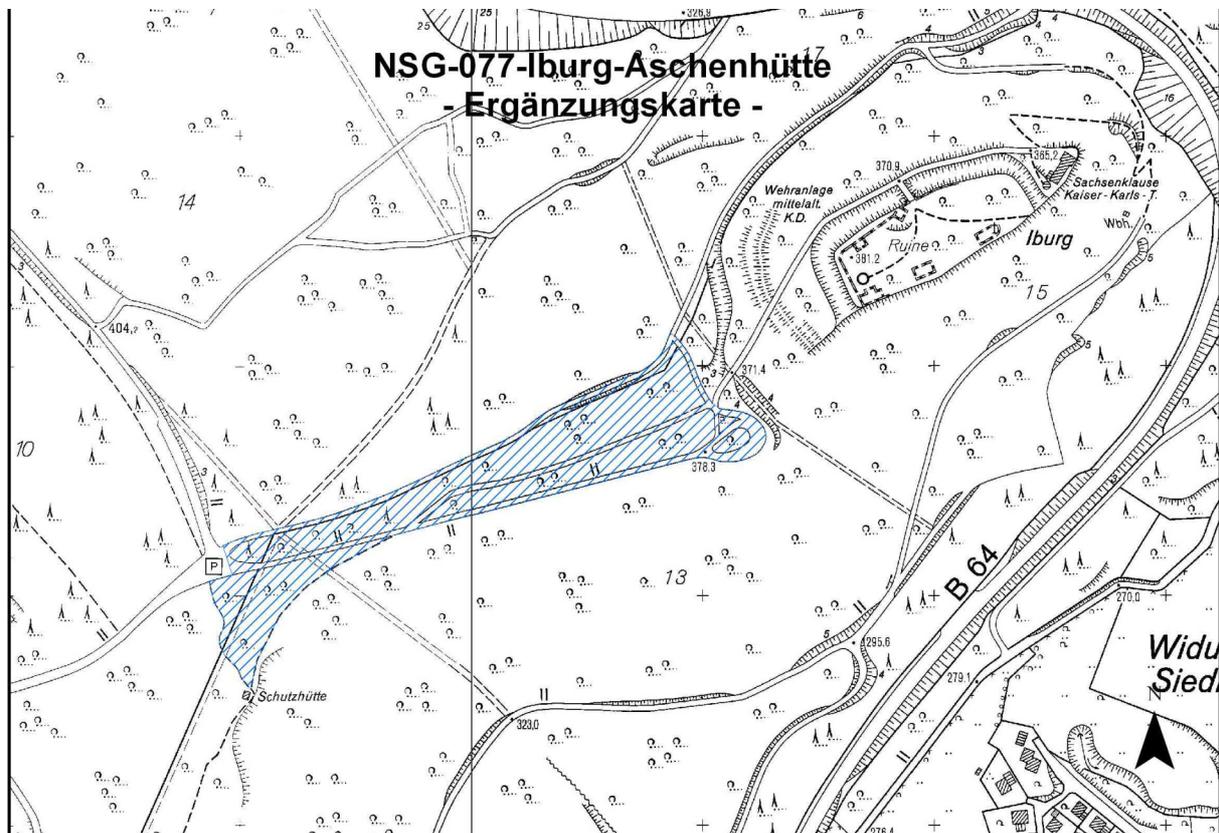
DE-4219-303 „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Nach dem FFH-Melddokument hat das Gebiet darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogel-schutzrichtlinie:

- Kalktuffquellen (7220)

Hinweis: Für das Naturschutzgebiet „Iburg-Aschenhütte“ bestehen, bezogen auf die Betretensregelung, Sonderbestimmungen. Bestimmte Bereiche sind auch außerhalb der Wege begehbar. Diese Regelung gilt für den Innenbereich der Iburg-Ruine sowie den in der nachfolgenden Karte per Schraffur gekennzeichneten Bereich.



7.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Bereits vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes waren große Teile des Stadtgebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es handelte sich dabei um drei Schutzgebietsverordnungen, die von der Bezirksregierung Detmold in den Jahren 65, 72 und 1984/2006 erlassen worden sind. Die Verordnung von 1984 war auf 20 Jahre befristet, so dass eine Neuausweisung erforderlich war. Auch im Landschaftsplan wird an der fast flächendeckenden Ausweisung des Plangebiets als Landschaftsschutzgebiet festgehalten, insbesondere die Waldbereiche im Norden der Stadt, die bislang noch nicht als Landschaftsschutzgebiet gesichert waren, werden als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Hofstellen, die sich außerhalb der Dörfer befinden, sind regelmäßig nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden. Damit sind diese Bereiche nicht pauschal von allen naturschutzfachlichen Anforderungen freigestellt. Die rechtlichen Bestimmungen wie die Eingriffsregelung oder die Anforderungen des Artenschutzes sind weiterhin zu beachten.

Nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz werden Landschaftsschutzgebiete aus den folgenden Gründen festgesetzt:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Landschaftsplan sind insgesamt 20 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Bei der Beschreibung der Landschaftsschutzgebiete wird in den Fußnoten angegeben inwieweit zusätzliche Gebietsbeschreibungen als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN), Landesbiotopkataster (BK), gesetzlich geschützter Biotop (GB) oder als Biotopverbundstufe des Fachbeitrages für Naturschutz und Landespflege (VB) vorliegen.

L-4-01 „Driburger Land“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ umfasst große Teile des Landschaftsplangebietes.

Größe: Die Größe des Gebietes beträgt 8.126,3 ha.

Gebietsbeschreibung: Vor Rechtskraft des Landschaftsplanes war das Stadtgebiet von Bad Driburg durch 3 Schutzgebietsverordnungen bereits fast flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen gewesen. Hieran wird auch im Rahmen des Landschaftsplanes festgehalten, graduell wird die Landschaftsschutzgebietskulisse noch erweitert. Im nördlichen Stadtgebiet waren Waldgebiete nicht als Landschaftsschutzgebiet gesichert, obwohl sie eine hohe Wertigkeit aufweisen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch die Flächen, die nach dem Vorrangflächenkonzept von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. In diesen Gebieten kann durch das Landschaftsschutzgebiet die flächenhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, z.B. durch Kompensationsmaßnahmen, vermieden bzw. gesteuert werden.

Allein aufgrund der Größe umfasst das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ Bereiche, die sowohl aus landschaftsökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen. Das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ ergänzt die besonders hochwertigen und deswegen als Naturschutzgebiet oder als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereiche in ihrer Funktion als Lebensraum. Darüber hinaus ist es wichtig im Biotopverbund und natürlich als Erholungsgebiet und Wohnumfeld für die ansässige Bevölkerung und für die Touristen und Gäste der Stadt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ umschließt insbesondere die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsgebiete. Die konkrete Beschreibung dieser Gebiete ist in der Anlage beigefügt.

- **Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe.

L-4-02 „Klinkeberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet „Klinkeberg“ liegt nordwestlich von Erpentrup.

Größe: 8.9 ha

Gebietsbeschreibung⁵⁵: Nordöstlich von Erpentrup liegt der Klinkeberg, ein mit Feldgehölzen bestandener Kegelberg, mit als Grünland genutzten Hängen auf flachgründigen steinigen Böden (Rendzina), der im Biotopverbund als Teil einer Kulturlandschaft aus kleinstrukturierten Grünland-Gehölzkomplexen von herausragender Bedeutung ist. Südlich seiner Kuppe grenzt eine weitere Erhebung an, an deren Südhang sich ein zur Zeit ca. 1,4 ha großer Bereich mit Kalkhalbtrockenrasen sowie eine Magerweide mit Halbtrockenrasenelementen befindet. Der mit vereinzelt Schlehen- und Rosengebüschen durchsetzte Halbtrockenrasen wird nach Norden von einem Feldgehölz und nach Süden von einer Hecke bzw. einem Gebüsch begrenzt. Nach Westen hin schließt eine Laubholz-Aufforstung an. Nach Osten geht der Bestand im oberen und mittleren Hangbereich in eine Magerweide über. Die unteren Hangbereiche sind Fettweide. Entlang der umgebenden Feldwege wachsen Hecken und Baumreihen.

Ein Feldgehölz aus ehemaliger Niederwaldnutzung (Hainbuche, Feldahorn u. a.) grenzt die intakten Halbtrockenrasen und Magerweiden zu einer sich über die Klinkeberg-Kuppe erstreckenden Fettweide ab (Entwicklungsgebiet E-4-01).

Wertbestimmend sind neben der kulturhistorischen Bedeutung der Trockenrasen und Niederwälder das Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste sowie von gefährdeten Pflanzengesellschaften. Die Flächen sind als Trittsteinbiotop auch bedeutsam im Biotopverbund zu den nördlich und südlich befindlichen naturnahen Waldbeständen und strukturreichen Grünland-Hecken-Gebieten.

Teilweise sind die bereits wertvollen Flächen durch Verbuschung, Mulchmahd und Aufforstung beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung sollte kurzfristig zurückgenommen werden. Althölzer mit bereits vorhandenen Spechthöhlen oder Greifvogelhorsten sind zu erhalten. Um naturgemäße Ausfälle von Altbäumen auszugleichen, sollten geeignete Bäume erhalten bleiben. Der Erhalt und die Entwicklung der Flächen sollte durch vertragliche Regelungen langfristig gesichert werden.

Die Flächen sind von hoher Bedeutung für die Erholung, man hat von den sonnenexponierten Hängen eine sehr schöne Aussicht auf den Eggekamm und über das Tal des Breitenbachs auf den waldfreien Speckberg und die südlich angrenzende Kulturlandschaft.

Die nördlich angrenzende Kulturlandschaft, u. a. mit Feldgehölzen und Hecken (E-4-01), ergänzt die beschriebene Fläche und stellt den Biotopverbund zu Flächen am Fischbach im Steinheimer Gebiet her.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und zur Entwicklung von

- Kalkhalbtrockenrasenelementen sowie Magergrünland
- kulturhistorisch bedeutsamen Wäldern und Feldgehölzen

Maßnahmen: Entfernen der Bäume auf dem Kalkhalbtrockenrasen / Entfernen der Fichtenbestände / Grünlandpflege durch extensive Beweidung, einschürige Mahd / Waldpflege durch Nutzung: niederwaldartige Bewirtschaftung

⁵⁵ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 38 / GB-4219-01 / BK-4219-076 / VB-DT-4119-013

L-4-03 „Poppenberg, Osterberg und Kreuzberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordöstlich und südlich von Erpentrup.

Größe: 56,3 ha (drei Teilflächen)

Gebietsbeschreibung⁵⁶: Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen; den waldbestandenen Kuppen des Poppenberges nordöstlich und des Osterberges südlich von Erpentrup und dem waldbestandenen langen Rücken des Kreuzberges östlich von Langeland.

Die Wälder umfassen 80 bis 120 Jahre alte Buchen- bis Buchenhochwälder auf Rendzina. Die Baumhöhe liegt zwischen 20 und 25 Metern, der Durchmesser der Stämme beträgt 30 bis 60 cm. Stellenweise findet sich Buchenjungwuchs. Die Krautschicht besitzt einen hohen Deckungsgrad. In Wärme-Nischen kommen Orchideen und zahlreiche andere wärmeliebende Pflanzenarten vor. Diese Bestände befinden sich insbesondere im Bereich des Poppen- und Kreuzberges. Unterhalb des Buchenbestandes auf dem Poppenberg sind am Waldrand im Bereich einer Rinderweide Halbtrockenrasenflächen ausgeprägt.

Am Hangfuß von Poppen- und Osterberg verläuft die Aue des Emmer-Oberlaufes Richtung Norden. Auch zwischen Osterberg und Kreuzberg sowie am Südhang des Kreuzberges entspringen jeweils Emmer-Zuflüsse: der Fossbach und ein temporär wasserführender namenloser Bach. Die drei Teilgebiete besitzen im Biotopverbundsystemen des Landes, insbesondere auch mit dem angrenzenden Emmertalsystem (E-4-4-03), als Vernetzungselemente eine herausragende Bedeutung.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Erhalt unterschiedlich strukturierter Buchenwälder als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten

Maßnahmen: Pflege der Halbtrockenrasen / Erhalt und Entwicklung der Buchenwälder

L-4-04 „Rusterberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt südöstlich von Langeland.

Größe: 24,5 ha

Gebietsbeschreibung⁵⁷: Der Rusterberg grenzt südlich an den Kreuzberg an und umfasst ähnlich alte Buchenhochwälder wie dieser auf Muschelkalk. Es handelt sich um eine leichte Bergkuppe, an deren Flanken auf frischer bis feuchter Braunerde auch Fichten stocken. Stellenweise findet sich Buchenjungwuchs. Im Gebiet entspringen drei Quellen, deren Wasser Richtung Südosten der Aa zufließt. Stellenweise ist der Untergrund sumpfig. Es finden sich auch dauerhafte Kleingewässer mit Molchvorkommen. Der Fichten-Forst am Westrand des Gebietes ist beim Sturm Kyrill stark in Mitleidenschaft gezogen worden, sodass sich hier eine Neu-Bestockung mit standortheimischen Bäumen anbieten würde.

Das Landschaftsschutzgebiet Rusterberg besitzt mit dem angrenzenden Kreuzberg im Biotopverbundsystem eine herausragende Bedeutung und wird über das Fließgewässersystem

⁵⁶ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 39 / GB-4220-002 / GB-4220-003 / GB-4220-004 / BK-4220-056 / VB-DT-4119-013 / VB-DT-4220-002 / VB-DT-4219-024

⁵⁷ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 39 / BK-4219-076 / VB-DT-4119-013

der Aa (Entwicklungsgebiet E-4-13) mit den südöstlich gelegenen, besonderen Lebensräumen im Plangebiet verbunden.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Erhalt unterschiedlich strukturierter Buchenwälder als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt naturnaher Quellen und Kleingewässer

Maßnahmen: Neubepflanzung mit standortheimischen Bäumen / Renaturierung der Quellbäche

L-4-05 „Mühlenbachtal“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordwestlich von Pömbsen.

Größe: 43,4 ha (vier Teilflächen)

Gebietsbeschreibung⁵⁸: Der besonders geschützte Abschnitt des Mühlenbachs befindet sich am westlichen Fuße des Mönnekeberges. Der Bach fließt auf einer Länge von etwa 1.700 Metern entlang der Grenze zum Stadtgebiet von Nieheim nach Norden. Im Plangebiet verläuft der Bach durch Wald. Im angrenzenden Bachtal dominiert Grünland, kleinflächig mit sumpfigem Charakter, welches als Wiese oder Weide genutzt wird; abschnittsweise herrscht Ackernutzung (Nieheim, Ortsteil Schönenberg).

Die Ufer des Mühlbaches sind fast durchgehend mit Ufergehölzen bestanden. Stellenweise ist auch das Umfeld mit Erlen und Pappeln aufgeforstet. In den Mäanderschleifen stehen ältere Pappelbestände. Im Süden hat sich ein Eschen-Erlenwäldchen um den Bach herum entwickelt. Hier kommen u.a. Waldgoldstern, Märzenbecher und Schuppenwurz vor. Der Bach fließt relativ langsam. Sein Wasser erscheint klar. Eine Unterwasservegetation findet sich nicht. Die Ufer sind unterschiedlich geneigt und bestehen aus kiesigem bis schlammigem Substrat. In diesem Abschnitt steht das Talsystem in engem ökologischen Kontext zum angrenzenden Waldkomplex Mönnekeberg und Ramsnacken (Landschaftsschutzgebiet L-4-06).

Die Bedeutung im Biotopverbund wird ergänzt durch seinen Oberlauf und sein Quellgebiet, welches Emmerke genannt wird und westlich von Pömbsen liegt (E-4-04). Der gesamte Bachlauf gehört zum Fließgewässersystem der Emmer.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt eines reich strukturierten Gebietes mit naturnahem Bachlauf und seiner Aue, als Verbundkorridor für auengeprägte Arten im Rahmen des Biotopverbundes

Maßnahmen: Entwicklung einer naturnahen Bachauenlandschaft unter Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen

⁵⁸ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 41 / GB-4120-031 / BK-4120-016 / VB-DT-4120-012

L-4-06 „Mönnekeberg und Ramsnacken“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordwestlich von Pömbsen.

Größe: 122,4 ha

Gebietsbeschreibung⁵⁹: Im Oeynhausener Wald östlich von Merlsheim findet sich ein Biotopverbund aus artenreichen Kalk-Buchenwäldern, wärmeliebenden Hecken und Gebüschern und Kalk-Halbtrockenrasen. Auf den Hängen des Mönnekenberges und des Hubbensen stockt auf frischen bis feuchten Braunerden und skelettreichen Rendzinen ein ca. 120 Jahre alter Seggen-Buchenwald. Die Bäume erreichen eine Höhe von 20 bis 25 Metern. Der Durchmesser der mit Moosen und Flechten bewachsenen Stämme beträgt 30 bis 60 cm. Die Krautschicht besitzt einen hohen Deckungsgrad. Auf den West-Hängen kommen kleinflächig wärmeliebende Arten, darunter mehrere Orchideenarten und Seidelbast vor. Im Nordosten des Gebietes finden sich kleinere Bereiche mit Nadelhölzern.

Das im Süden angrenzende Gebiet des Mülmerich ist geprägt von einem Mosaik aus kleineren Waldflächen bzw. Feldgehölzen mit zum Teil wärmeliebender Krautschicht, Gebüschern und Hecken, Einzelbäumen sowie magerem Offenland und Kalk-Halbtrockenrasen. Dementsprechend kommen hier viele seltene Pflanzenarten vor, wie z.B. die Händelwurz, die Grünlische Kuckucksblume, Fransen- und Deutscher Enzian. Der gesamte Komplex steht in engem Kontext zum am Westabhang des Gebietes verlaufenden Mühlenbachtal (Landschaftsschutzgebiet L-4-05).

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt eines naturnahen, artenreichen Kalkbuchenwald bzw. Orchideenbuchenwaldgebietes als Kernzone von Waldlebensräumen reich strukturierter Buchenwälder im Kontext mit wärmegeprägten Lebensraumtypen sowie als Trittsteinbiotop für wärmeliebende Arten und als Verbundkorridor für auengeprägte Arten im Rahmen des Biotopverbundes

Maßnahmen: Optimierung der oben angegebenen Funktionen durch Weiterentwicklung großflächiger altholzreicher, standortheimischer Laub(misch)wälder, / Offenhalten der Magergrassflächen durch eine extensive Beweidung

L-4-07 „Schlippenberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Pömbsen.

Größe: 35,7 ha

Gebietsbeschreibung⁶⁰: Zwischen Alhausen und Pömbsen erstreckt sich im Bereich des Schlippenberges eine reich strukturierte Mosaiklandschaft, die in verschiedener Intensität überwiegend als Grünland genutzt wird.

Besondere Bedeutung hat der etwa 11 Hektar große Südwesthang des Schlippenberges südlich von Pömbsen. Hier finden sich artenreiche Magerweiden, gegliedert durch alte Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsch. Das Alter der Gehölze nimmt nach Südosten hin zu, bis es fast Vorwaldcharakter erreicht. Das Gelände wird geprägt von an mehreren Stellen

⁵⁹ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 41 / BK-4120-016 / VB-DT-4120-012

⁶⁰ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: VB-DT-4220-004 / VB-DT-4120-024 / BK-4220-025 / GB-4220-106

kleinflächig zu Tage tretendem gewachsenem Felsen, im Nordosten auch als ca. 20 m lange und 2 m hohe Klippe hervorragend. Der Fels ist mit Flechten und Sedum-Arten bewachsen, wird jedoch durch Gehölze beschattet. Im Schattenbereich der Bäume und Sträucher findet man Halbschattenpflanzen, wie z.B. das Scharbockskraut. Oberhalb der Felsklippe wird das Gelände flacher und damit auch intensiver genutzt, auch eine Viehtränke findet sich hier. Nach Norden wird diese Fläche durch eine Schnitthecke begrenzt.

Die Bedeutung des Gebietes als Element im Biotopverbund wird durch die nördlich und süd-östlich angrenzenden Entwicklungsgebiete „Kulturlandschaft Schlippenberg“ (E-4-09) und „Kulturlandschaft Quellgebiet Emders Bach“ (E-4-10) optimiert.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt von Magergrünland mit wertvollem alten Baumbestand und Lebensraum für Felsflora und -fauna als Refugial- und Vernetzungsbiotop für thermophile und gehölzbewohnende Arten

Maßnahmen: Pflege und Entwicklung von Magerrasen und Magergrünland sowie offenen Felsbiotopen mit Sukzessionsstadien

L-4-08 „Hoppenberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet „Hoppenberg“ liegt nördlich von Bad Driburg bzw. südwestlich von Reelsen.

Größe: 94,8 ha

Gebietsbeschreibung⁶¹: Beim Landschaftsschutzgebiet „Hoppenberg“ nördlich von Bad Driburg handelt es sich um einen auf zwei benachbarten Muschelkalkkrücken stockenden, älteren artenreichen Kalkbuchenwald, der stellenweise als Buchenhochwald ausgeprägt ist. Die Bäume erreichen eine Höhe von 20 bis 25 Metern. Der Durchmesser der z.T. mit Flechten bewachsenen Stämme beträgt 30 bis 60 cm. Bei einer starken Buchen- und Eschennaturverjüngung besitzen Strauch- und Krautschicht einen hohen Deckungsgrad. Randlich sind kleinere Bereiche mit Fichten aufgeforstet. Der Boden besteht aus skelettreicher Rendzina-Braunerde und ist frisch bis feucht.

Besonders wertvoll ist der an den Süd- und Südosthängen des Hoppenbergs ausgebildete Orchideen-Buchenwald mit großem Vorkommen von Kleinblättriger Stendelwurz. Hier finden sich am Waldrand auch über 200-jährige Buchen.

Das Gebiet wird von Osten nach Westen von einem temporär wasserführenden Steilgraben, dem Dörensiekgraben, durchzogen.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt eines Waldgebietes mit artenreichen Kalk-Buchenwäldern mit Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten als Refugial- und Trittsteinbiotop für waldd geprägte Arten

⁶¹ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN-Nr. 53 /VB-DT-4219-026 / BK-4219-008

Maßnahmen: Entwicklung zu naturnahen, altholzreichen Kalkbuchenwäldern mit gut strukturierten Waldmänteln und Säumen

L-4-09 „Sollberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich von Bad Driburg.

Größe: 24,3 ha

Gebietsbeschreibung⁶²: Der Sollberg ist eine nahezu waldfreie Erhebung östlich von Bad Driburg, geprägt von einem reichhaltig strukturierten Grünland-Gebüschkomplex. Auf der Kuppe befindet sich ein größerer Steinbruch, der einen dichten wärmeliebenden Gebüsch- und Baumbestand aufweist. Nach Norden, zu einer Wiese hin, bildet ein Gebüschsaum den Abschluss des Gehölzes. Am angrenzenden Südhang findet man einen reich strukturierten Gebüsch- und Fettweidenkomplex. Die Grenze am unteren Hangbereich wird durch strukturreiches Grünland gebildet. Zum Weg hin ist eine steile Böschung ausgebildet, die im Westen mit Gebüsch, das einen hohen Baumanteil aufweist, bewachsen ist. Nach Osten hin ist dieser Böschung ein sich keilförmig verbreiternder Feuchtlandbereich vorgelagert, der im Osten von Erlenmischwald mit bruchwaldartigem Charakter bestanden ist. Der Boden neigt hier zu Staunässe. Im Westen läuft eine dichte, alte Hecke - in ihrem südlichen Teil etwas lückig - den Berg hinauf und bildet hier die Grenze des Gebietes.

Aufgrund der vielfältigen Kleinhabitats kommt dem Gebiet eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten zu.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt eines reich strukturierten Grünland-Gebüschkomplexes, einem Steinbruch sowie Hecken und Gebüsch mit hohem Baumanteil (z. T. feuchter Ausprägung) als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten

Maßnahmen: Erhöhung des Magergrünland- und Heckenanteil

L-4-10 „Hilgenbach mit Mündung in die Aa“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen Bad Driburg und Herste.

Größe: 21,8 ha

Gebietsbeschreibung⁶³: Der Hilgenbach zeigt abschnittsweise einen leicht mäandrierenden Verlauf innerhalb einer grünlandgeprägten Aue und ist mit Ufergehölzen gesäumt. Bei der Josefmühle, südlich von Bad Driburg, wird die Bachaue im Bereich der Kläranlage z.T. von Grünland, überwiegend verbrachte, stellenweise ruderalisierte Fettweiden, eingenommen. Durch einen Heckenstreifen ist dieser Teil von der Bundesstraße 64 geschützt. Im weiteren Verlauf des Baches finden sich ausgeprägte Ufergehölzbestände. Im Anschluss fließt der Hilgenbach nördlich der Bundesstraße. Feuchte Säume und Uferstreifen begleiten das

⁶² Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN-Nr.: 62 / VB-DT-4220-010 /BK-4220-049

⁶³ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: VB-DT-4220-012 / BK-4219-005/ BK-4219-606 SÖKEFELD, BARBARA (2006): Anwendung des BWK-Merkblattes 3 auf das Gewässersystem des Hilgenbachs. - unveröffentlichte Diplomarbeit - Bingen

Gewässer auf Höhe des alten Wasserwerkes. Bis zur Mündung in die Aa wird die Aue ackerbaulich genutzt.

Im Biotopverbund kommt dem Landschaftsschutzgebiet gemeinsam mit dem übrigen Hilgenbachsystem Entwicklungsgebiet (E-4-17) und dem Gewässersystem der Aa eine herausragende Bedeutung zu.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz, Erhalt und zur Wiederherstellung einer in Teilen naturnahen, mäandrierenden Bachniederung mit uferbegleitenden Gehölzstreifen und angrenzenden Grünlandfluren (z. T. Feucht- bis Nassgrünland) als Refugiallebensraum und Korridor für auengeprägte Arten im Biotopverbund

Maßnahmen: Weiterentwicklung einer Auenlandschaft mit extensiv genutzten und kleinkammerten Grünlandflächen, uferbegleitendem Gehölzsaum und altholzreichen standortheimischen (Auen-) Waldbereichen / Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen

L-4-11 „Langer-Kamp, Quadlenberg und Ortberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich von Herste.

Größe: 154,2 ha

Gebietsbeschreibung⁶⁴: Im Bereich der hügeligen und welligen Landschaft westlich von Bad Driburg, dem Langen Kamp und dem Quadlenberg, stockt ein Kalkbuchenwaldkomplex von landesweiter Bedeutung. Östlich angrenzend finden sich Bergkuppen mit Magergrünland, die in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

Bei dem Waldkomplex handelt es sich um Buchenwald, Buchenhochwald, Nadel-laubmischwälder und Nadelforste mit einer insgesamt sehr heterogenen Altersstufung, wobei die Buchenbestände dominierend sind. Eine größere Fläche nimmt ein am Osthang des Quadlenbergs stockender über 100-jähriger Kalk-Buchenwaldbestand ein. Die Krautschicht ist je nach Lichtverhältnissen mehr oder weniger gut ausgebildet. Eine Strauchschicht findet sich nur selten. Der Boden besteht aus Braunerde, stellenweise auch aus Pseudogley-Braunerde, und ist frisch bis feucht.

Im Waldgebiet entspringt ein Bach, der kurz hinter dem Satzer Moor (Naturschutzgebiet HX-070) der Aa zufließt, die hier noch einen weitgehend naturnah ausgeprägten Zustand aufweist. Im Verlauf des Baches wurden zwei Teiche angelegt. Ein weiterer dritter Teich befindet sich am Fuße des Gebietes, direkt an der dort anschließenden Bahnlinie Altenbeken-Höxter. Er weist Röhrichtbestände, magere Säume sowie angrenzend einen kleinflächigen Erlenbruch auf und ist als Naturdenkmal „Waldweiher“ ausgewiesen (ND-4-05). Die Teiche stellen wertvolle Biotop innerhalb des Waldkomplexes dar. Östlich vom Langen Kamp und Quadlenberg schließt sich rund um die Erhebungen Johannesberg, Ziegenberg und Ortberg eine durch Gebüsche, Hecken und Feldgehölze vielfältig gegliederte, überwiegend als Grünland genutzte Offenlandschaft an. Größere, zusammenhängende Grünländer in teils wärmegetönter Ausprägung finden sich insbesondere im Bereich des Ortberges sowie am Ziegenberg. Im Gebiet verläuft ein kleiner Graben mit Ufergehölzen und eine von der Beweidung ausgeschlossene Feuchtbrache. Der östliche Teil des Landschaftsschutzgebietes besteht

⁶⁴ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN-Nr.: 64 /VB-DT-4220-014 / VB-DT-4220-016 / BK-4220-051 / BK-4220-024 / GB-4220-113 / GB-4220-114 / GB-4220-115

aus einer Hügelkuppe und einem Hangbereich nördlich bzw. nordwestlich des Ortberges. Auf der Kuppe selber wurde ein Wochenendhaus errichtet, das von älteren Fichten und Birken umstanden ist. Direkt im Anschluss, nach Westen ausgerichtet, findet sich ein als Trockenrasen erfasstes gesetzlich geschütztes Biotop. Weitere Grünlandbereiche um die Kuppenlage sind als intensiv genutzte Magerweiden ausgebildet. Der Hügelfuß wird nach Westen hin von Hecken eingefasst. Der langgestreckte westliche Bereich der Fläche ist ebenfalls von Hecken gesäumt, im Nordwesten und Westen schließen vorwaldartige Gebüsche bzw. Wald an. Teilflächen südexponierter Kuppenhänge sind als Halbtrockenrasen anzusprechen bzw. bei entsprechend extensiver Nutzung als solche entwickelbar.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt eines vielfältig ausgeprägten Waldgebietes unterschiedlichster Altersabstufung, insbesondere mit altholzreichen Kalkbuchenwäldern als Lebensraum für zahlreiche typische und gefährdete Pflanzen- und Tierarten
- Erhalt von Magerweiden bzw. Kalkhalbtrockenrasenflächen in Kuppenlagen
- Schutz von teils wärmegetönten strukturreichen Grünlandfluren
- Erhalt von Feldgehölzen, Gebüschen und Baumreihen als Verbundelemente im Biotopverbund

Maßnahmen: naturnahe Bewirtschaftung altholzreicher Laub(misch)wälder / Entwicklung einer xerothermen, artenreichen Offenlandschaft mit Magergrünland- bzw. Kalkhalbtrockenrasenflächen in Kuppenlagen / Entwicklung gut strukturierter Waldmäntel und -säume.

L-4-12 „Hausheide“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt auf dem Eggekamm westlich der Iburg.

Größe: 10,8 ha

Gebietsbeschreibung⁶⁵: Beim Landschaftsschutzgebiet „Hausheide“ handelt es sich um ein ehemals militärisch genutztes Gelände. Der größere Teil der Fläche liegt innerhalb des Plangebietes, der andere Teil befindet sich im Kreis Paderborn. Die etwa 11 Hektar große Fläche liegt Luftlinie ca. 1.500 Meter westlich von Bad Driburg auf dem Eggekamm, der hier auf der Bergkuppe Hausheide eine Höhe von 445 Meter erreicht. Die Fläche ist von Wald, überwiegend Nadelforst umgeben. Das Landschaftsschutzgebiet besitzt durch seine hügelige Topographie in Verbindung mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien, vom mageren Offenland bis zu Gebüschen und Feldgehölzen, eine kleinräumige und vielfältige Struktur. Die durch die Vornutzung durch verschiedene bauliche Aktivitäten entstandenen künstlichen Aufschüttungs- und Abgrabungsbereiche erhöhen die Strukturvielfalt, insbesondere im Bereich der wärmegetönten Lebensräume in einer klimatisch ansonsten eher kühleren Umgebung und bieten verschiedenen seltenen Arten einen Lebensraum bzw. fungieren als Trittsteinbiotop. Des Weiteren bietet die Fläche mit ihrem Umfang von gut 1.600 Metern für viele weitere, hier natürlich vorkommende Waldarten die wichtige Funktion eines Waldinnensaums bzw. Waldinnenrandes. Diese sogenannten Grenzbiotope sind von höchster ökologischer Wertigkeit.

⁶⁵ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: VB-DT-4219-022

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt eines kleinräumig strukturierten Gebietes als Kern- und Trittsteinbiotop für waldbundene Arten im Allgemeinen und wärmegeprägte Arten im Besonderen

Maßnahmen: Weiterentwicklung des Gebietes als Lebensraum für zahlreiche wärmeliebende, gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu einem artenreichen und fein gegliederten Mosaik vielfältiger Lebensräume mit erhöhtem Magergrünlandanteil

L-4-13 „Hilgenbach-Zufluss vom Klusenberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Bad Driburg und nordwestlich von Siebenstern.

Größe: 6,9 ha

Gebietsbeschreibung⁶⁶: Die eigentliche Hilgenbach-Niederung liegt südlich von Bad Driburg. Seine Quellbäche befinden sich am Ostabhang der Egge, westlich der Bundesstraße 64, etwa auf Höhe der Widukind-Siedlung. Daneben wird das Bachsystem von vier weiteren Zuflussbereichen mit über 30 Quellen gespeist.

Zwischen dem waldbestandenen Klusenberg und dem Dringenberger Wald befindet sich westlich der Landstraße von Neuenheerse nach Bad Driburg ein von Ufergehölzen gut gesäumter Bachlauf, der zum Hilgenbachsystem gehört. Das Umland wird teils ackerbaulich, teils in Form von Weidegrünland genutzt. Im Norden liegt benachbart zur Straße eine größere Fichtenparzelle, welche das Fließgewässer, das sich hier tiefer eingeschnitten hat, vom umliegenden Laubwald trennt. Hier wäre eine Umwandlung der Bestockung empfehlenswert. Im nordöstlichen Bereich, welcher von Weidegrünland eingenommen wird, liegen einige Quellbereiche, die vor zuviel Viehtritt geschützt werden sollten. Besonders wertvoll sind die kleinflächigen gewässerbegleitenden Feuchtwiesenbrachen.

Das Gebiet ist wie das NSG „Gradberg“ im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt und weist gemeinsam mit diesem eine herausragende Bedeutung im Biotopverbund auf.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz, Erhalt und zur Wiederherstellung einer in Teilen naturnahen, mäandrierenden Bachniederung mit uferbegleitenden Gehölzstreifen und angrenzenden Grünlandfluren (z. T. Feucht- bis Nassgrünland) als Refugiallebensraum und Korridor für auengeprägte Arten im Biotopverbund

Maßnahmen: Weiterentwicklung einer Auenlandschaft mit extensiv genutzten und kleinkammerten Grünlandflächen, uferbegleitendem Gehölzsaum und altholzreichen standortheimischen (Auen-) Waldbereichen / Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen

⁶⁶ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 68 / VB-DT-4220-012 / BK-4220-002 / SÖKEFELD, BARBARA (2006): Anwendung des BWK-Merkblattes 3 auf das Gewässersystem des Hilgenbachs. - unveröffentlichte Diplomarbeit - Bingen

L-4-14 „Katzbach“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet „Katzbach“ liegt südwestlich von Herste.

Größe: 6,2 ha

Gebietsbeschreibung⁶⁷: Bei diesem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen kleinen Abschnitt der Niederung des Aa-Zuflusses Katzbach, der im Übrigen zusammen mit dem Hellebach als Entwicklungsgebiet (E-4-21) beschrieben ist. Die beiden nach Osten fließenden Bäche vereinigen sich in Herste und münden kurz darauf in die Aa. Die Quellzuflüsse des Katzbaches entspringen im Waldgebiet Helle am Nordhang des Breitenberges noch im Naturschutzgebiet „Gradberg“. Der als Landschaftsschutzgebiet besonders geschützte Bachabschnitt entspricht der Fortsetzung des Bachlaufes außerhalb des Naturschutzgebietes und findet sich westlich von Rothehaus. Hier verläuft der Bach parallel zur K 50. Er wird relativ dicht von Ufergehölzen begleitet und ist als Vernetzungsbiotop in einem hier eher ackerbaulich genutzten Raum von besonderer Bedeutung.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Erhalt und zur Entwicklung eines Bachtals als Verbundkorridor für auengeprägte Arten

Maßnahmen: Anlage eines Uferstrandstreifens / Erhalt des uferbegleitenden Gehölzsaumes / Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen

L-4-15 „Nordhang Käseberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich von Dringenberg.

Größe: 7,5 ha

Gebietsbeschreibung⁶⁸: Am Nordosthang des Käseberges nördlich von Dringenberg in Nähe des Gutes Rothehaus befindet sich ein Bereich, der aus magerem Grünland mit Relikten eines Halbtrockenrasens, einem Feldgehölz aus Buchen, Eichen, Hainbuchen und vielen Sträuchern, einem Obstbaumbestand und einem offengelassenen Steinbruchgelände besteht. Die Buchen sind zum Teil über 150 Jahre alt. Das Gebiet grenzt an das Naturschutzgebiet „Gradberg“ an und ist mit diesem im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Erhalt und zur Entwicklung von Halbtrockenrasen
- Erhalt von Altholzbeständen
- Erhalt eines Steinbruchs

⁶⁷ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN-Nr.: 68 / VB-DT-4220-012 / VB-DT-4220-015 / VB-DT-4220-011 / BK-4220-048 / BK-4320-022

⁶⁸ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 68 / BK-4320-022 / VB-DT-4220-012

Maßnahmen: Entbuschen / Obstbaumpflege / extensive Bewirtschaftung

L-4-16 „Künikenberg und Nacken“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich von Neuenheerse.

Größe: 27,6 ha

Gebietsbeschreibung⁶⁹: Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Süd- und den Südosthang des Künikenberges und den Nord- und Osthang des Nacken mit dem dazwischen liegenden Grünlandtal nördlich von Neuenheerse.

Der unbewaldete Künikenberg hat zwei Kuppen, deren südliche mit 348 m Höhe sowie der gesamte südexponierte Hang den nördlichen Teil des Gebietes ausmacht. Über ein muldenartig ausgeprägtes Grünlandtal, welches bei Schneeschmelze zur Öse hin entwässert, geht es über zu den durch Hangkanten strukturierten Hängen des südlicher gelegenen 336 m hohen Nacken.

Die Flächen beider Erhebungen werden vornehmlich durch einen Grünland-Feldgehölz-Gebüsch-Komplex geprägt, wobei der Gehölzanteil an der Nordostflanke des Nacken größer ist. Hier stockt ein Feldgehölz mit Hain- und Rotbuchen als Hauptbestandbildner.

Die steilen Südhänge des Künikenberges bestehen aus Weidegrünland, das durch Geländekanten, lückige Hecken und Baumgruppen, darunter Hainbuchen und Obstbäume, gegliedert wird. Das Grünland wird extensiv bis mäßig intensiv beweidet, sodass ein hoher Anteil als Magerweide ausgeprägt ist. Am östlichen Rand steht eine alte Linde, die als Naturdenkmal geschützt ist. Durch Entbuschen und extensive Wiederbewirtschaftung mit Ziegen und Schafen haben sich die Arten des Magergrünlandes bzw. des Halbtrockenrasens auf der zentralen Fläche des Künikenberges halten und ausbreiten können. Das verbliebene Grünland wird zunehmend intensiv beweidet, sodass durch Nährstoffeinträge der Anteil an Magerweide dort im Rückgang begriffen ist.

Am Südosthang des Nacken befindet sich kleinflächig ein Halbtrockenrasen mit umliegendem Magergrünland. Insbesondere an den Hangkanten haben sich heckenähnliche Strukturen mit Schlehen-Weißdorn-Gebüsch und Brombeer-Gebüsch ausgebildet.

Die Halbtrockenrasen und Magerwiesen sind gesetzlich geschützt. Das gesamte Gebiet ist aufgrund seiner Artenvielfalt und Größe regional bedeutsam und im Biotopverbund als Trittsteinbiotop von besonderer Bedeutung.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Erhalt und zur Entwicklung von Magergrünland bzw. Halbtrockenrasen zwischen zwei Erhebungen im östlichen Randbereich des Eggegebirges

Maßnahmen: Obstbaumpflege / extensive Bewirtschaftung

⁶⁹ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 69 / GB-4320-070 / GB-4320-010 / BK-4320-056 / VB-DT-4320-001 / VB-DT-4319-022

L-4-17 „Langer Berg, Nethetal und Bollberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt südöstlich und südlich von Neuenheerse.

Größe: 214,5 ha

Gebietsbeschreibung⁷⁰: Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus drei schutzwürdigen Bereichen zusammen: dem Langen Berg, dem Bollberg und dem Nethetal dazwischen. Der Lange Berg mit dem Wald „Am Sundern“ westlich von Neuenheerse umfasst ein Waldgebiet mit schluchten- und felsenreichem Buchenwald, dessen Abflüsse dem Quellgebiet der Nethe zuzurechnen sind. Das Gebiet grenzt in seinem Nordteil an das NSG „Stollen an der Bahnlinie Altenbeken-Kassel“ (HX-061) an. Es zieht sich südlich der Ortslage „Alte Ziegelei“ entlang des Eggeweges am Osthang des Eggegebirges bis unterhalb des Nethe-Stausees. Es umfasst die „Teufelsküche“, die Netheklippen und die ehemalige Bahntrasse Kassel-Altenbeken.

In dem sauren Buchenwald auf Buntsandstein finden sich in Senken und Schluchten (z.T. wasserführend) auch verstärkt Eichen, Eschen und Erlen. Strauch- und Krautschicht besitzen einen hohen Deckungsgrad. Häufig ragen Felsen aus dem Boden hervor. Insbesondere der westliche Teil des Waldes, der durch die ehemalige Gleisanlage vom Ostteil getrennt wird, zeigt viele Steilhänge, tiefe Schluchten und Senken. Hier wachsen größtenteils jüngere Bäume, nur der Nordteil ist mit 80 bis 120 Jahre alten Laubbäumen bestanden.

In das gesamte Gebiet eingestreut sind junge sowie einzelne alte Fichtenaufforstungen. Der Waldkomplex ist sehr heterogen. Östlich an die ehemalige Gleisanlage angrenzend finden sich vermehrt jüngere Bestände. Der Boden besteht aus Podsol-Braunerde bis Pseudogley und ist feucht bis nass. Auf dem Bollberg südlich von Neuenheerse stockt ein 20 bis 120 Jahre alter Buchen-Eichenmischwald. Der Wald mit mäßig ausgeprägter Krautschicht ist durch die zahlreichen Wanderwege (ehemaliger Trimpfad) stark anthropogen beeinflusst und wird in seinem östlichen Teil als städtischer Ruheforst genutzt. Im Bereich des Ruheforstes wird die Entwicklung eines sehr alten Baumbestandes angestrebt; Erweiterungen des Ruheforstes sind im Grundsatz mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar.

Der Bollberg, bezüglich seiner Biotopfunktion von lokaler Bedeutung, ist im Verbund mit dem Waldgebiet „Am Sundern“ und dem Tal der Nethe im Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Als Umlaufberg der Nethe grenzt sein Waldbestand fast direkt an den Nethestausee an. Im Süden schließt das NSG „Nethe“ an. Auch vom Bollberg fließen in mehreren Kerbtälchen ganzjährig oder zeitweise wasserführende Quellbäche der Nethe zu.

Im zwischen beiden Bergen gelegenen Nethetal finden sich zahlreiche kleinere Nasswiesen und Sumpfbereiche, teilweise auch mit Orchideen, die innerhalb der starken Überprägung des Gebietes (Freizeitnutzung) sehr wertvolle Trittsteinbiotope darstellen.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt von schluchtreichen Buchenwäldern und offenen Felspartien
- Schutz des Quellgebietes eines Fließgewässers von internationaler Bedeutung (FFH-Gebiet Nethe)
- Schutz, Erhalt und zur Entwicklung großer naturnaher Laubholzbestände

Maßnahmen: Freistellen der Netheklippen / naturnahe Waldbewirtschaftung

⁷⁰ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 82 / BK-4319-001 / BK-4319-004 / VB-DT-4220-026

L-4-18 „Dornberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich von Dringenberg.

Größe: 4,8 ha

Gebietsbeschreibung⁷¹: Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich westlich von Dringenberg, dem Ösetal (E-4-22) benachbart, am Osthang des Dornberges.

Der nördliche Teil ist ein steiler Hang mit Magerrasen und stellenweise offenem Fels. Diese Fläche ist nur wenig verbuscht und umfasst einen schmalen Hangausschnitt des Dornberges.

Der südliche Bereich des Gebietes wird von einem Bach mit geschlossenem Ufergehölz aus Erlen durchzogen. In diesem Bereich liegen kleinflächig verbrachte Feuchtwiesen, die im Südwesten etwas verbuscht sind. Die südlich gelegene Straße ist von Hecken gesäumt.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Gebietes mit Magerrasen und Feuchtgrünland

Maßnahmen: Obstbaumpflege / extensive Bewirtschaftung

L-4-19 „Burghang Dringenberg (Haarberg) mit Ösetal“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Dringenberg.

Größe: 33,1 ha

Gebietsbeschreibung⁷²: Das Gebiet umfasst den gesamten steilen Südhangbereich des Haarberges unterhalb der geschlossenen Bebauung von Dringenberg. Im Nordosten des Gebietes ist die Burganlage von Dringenberg mit ihrem Burggraben einbezogen. Unterhalb der Burg befindet sich ein kleines Feldgehölz aus Berg-Ahorn, Linde, Hainbuche, Rotbuche und Fichte. Über den gesamten Hang erstreckt sich bis zur Ortschaft hinauf ein sehr strukturreiches Gebiet mit kleinparzellierten Obstgärten, Weideflächen und Nutzgärten, die durch kleine Trockenmauern und ein dichtes Heckennetz unterteilt sind.

Im Südosten, direkt am Ortsrand von Dringenberg liegt eine artenreiche Magerweide, welche Übergänge zum Halbtrockenrasen aufweist. Diese Teilflächen sind als Kalk-Halbtrockenrasen gesetzlich geschützt. Aufgrund ihres Reichtums an besonderen Pflanzenarten ist das Gebiet schutzwürdig. Im Gebiet ist der Feuersalamander nachgewiesen. Am Hangfuß grenzen Fettweiden in der Talau der Öse an, die ansonsten als Entwicklungsgebiet E-4-22 den Biotopverbund in westliche und östliche Richtung herstellt.

Auch angesichts des gegenüber liegenden Keizenberges (L-4-20) wird die herausragende Bedeutung im Verbund der regional bedeutsamen Lebensräume deutlich.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

⁷¹ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 85 / BK-4320-061 / VB-DT-4320-002

⁷² Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 83 / BK-4320-064 / VB-DT-4320-007 /

- Erhalt und zur Entwicklung von Kalk-Halbtrockenrasen, Magergrünland und Streuobstwiesen
- Erhalt und zur Entwicklung einer kleinstrukturierten, historisch belegbaren Nutzung als Gartenland

Maßnahmen: Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes / Entbuschen / Obstbaumpflege / extensive Beweidung

L-4-20 „Keizenberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Dringenberg.

Größe: 13,6 ha

Gebietsbeschreibung⁷³: Das Gebiet umfasst einen ca. 100 m breiten Geländestreifen in mäßig steiler Osthanglage des Keizenberges südlich von Dringenberg. Es ist als Trittsteinbiotop im Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Die kleinen Parzellen im Zentrum des Gebietes wurden nach dem Krieg von Flüchtlingen zur Selbstversorgung genutzt. Das Gelände besteht größtenteils aus brachgefallenem Magergrünland, welches teilweise stark verbuscht ist. Im nordwestlichen und südlichen Teil schließen sich Fettweiden mit Hecken sowie Obstwiesen und ein Feldgehölz an. Die Umgebung besteht aus einem intensiv genutzten Acker-Grünland-Mosaik. Am Hangfuß verläuft das Ösetal (Entwicklungsgebiet E-4-22) und gegenüber liegt der Hang des Haarberges (Landschaftsschutzgebiet L-4-19).

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz, Erhalt und zur Entwicklung von Magergrünland

Maßnahmen: Entbuschen / Obstbaumpflege / extensive Beweidung

⁷³ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. 84 / BK-4320-065 / VB-DT-4320-007

7.2.3 Naturdenkmale

Vor Rechtskraft waren im Landschaftsplangebiet 8 Naturdenkmale über eine Rechtsverordnung der Bezirksregierung ausgewiesen worden. Diese werden auch im Landschaftsplan entsprechend wieder aufgenommen. Von den Regelungen des Landschaftsplans sind die Naturdenkmale, die innerhalb der Ortslagen liegen, nicht betroffen.

Als Naturdenkmale werden nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 28 Naturdenkmäler

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Bei flächenhaften Naturdenkmalen kann die Abgrenzung dem Plan entnommen werden. Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind, sind im Plan als Kreis dargestellt worden. Die örtliche Abgrenzung des Naturdenkmals bemisst sich nach dem Traufbereich des Baumes (also die Projektion der Baumkrone auf den Boden) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

Naturdenkmale im Landschaftsplan Nr. 4 „Driburger Land“

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
ND-4-01	Sommerlinde	An der Wegegabelung Straße Alhausen/Klusweg
ND-4-02	Dolinengruppe am Stellberg	Am Eggekrug, etwa 1 km nördlich B 64
ND-4-03	Escherbach mit Kalksinter	Zulauf des Escherbaches zwischen Körferquelle und der ehemaligen Bollermühle (Hinweis: Das Naturdenkmal ist stadtgebietsübergreifend)
ND-4-04	Steinbruch bei "Haus Heide"	150 m südlich Haus Heide
ND-4-05	Waldweiher	Im Revierteil Langer Kamp
ND-4-06	Saturninenlinde	Etwa 250 m nördlich von Neuenheerse
ND-4-07	1 Linde	Über einem Bildstock am Stationsweg nördlich von Neuenheerse
ND-4-08	1 Linde	Etwa 1 km östlich von Neuenheerse

Schutzzweck: Die Ausweisung der aufgeführten Objekte als Naturdenkmal erfolgt aufgrund der in § 28 BNatSchG genannten Schutzgründe.

7.3 Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

Systematik der gebietsbezogenen Regelungen: Die gebietsbezogenen Festsetzungen bestehen aus einem Katalog von Maßnahmen oder Nutzungen, durch die die gemäß §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten, besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft beeinträchtigt werden können. Dieser Katalog ist standardisiert, er gilt gleichermaßen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, für geschützte Landschaftsbestandteile sowie für Naturdenkmäler. Die gebietsbezogene Differenzierung erfolgt durch die Art der Zulassungsanforderung. Im Regelungskatalog bedeuten:

V = verboten; lediglich in besonderen Fällen kann die Zulassung im Rahmen einer Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Festsetzungen des Landschaftsplans in Ausnahmefällen auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) eine Befreiung erteilen, wenn:

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

G = genehmigungspflichtig; Maßnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die untere Naturschutzbehörde (Ausnahmegenehmigung gemäß § 23 (1) LNatSchG NRW).

Die landschaftsrechtliche Genehmigung kann durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn sich dies in Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt.

A = anzeigepflichtig; die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüfbarer Unterlagen oder Angaben erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. noch Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachfordert.

N = nicht betroffen; Maßnahmen sind von den Regelungen des Landschaftsplans nicht betroffen bzw. bleiben unberührt. Ggf. bestehende gesetzliche Bestimmungen bleiben allerdings bestehen.

Die Befreiung und Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erlassen werden. In den Nebenbestimmungen wird auch die ggf. erforderliche Kompensation gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §13 ff. BNatSchG i.V.m. § 30 ff. LNatSchG NRW geregelt. In bestimmten Fällen kann auch die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW festgelegt werden.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen:

Durch die Festsetzungen des Landschaftsplans werden Bestimmungen anderer Gesetze oder auch Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW nicht außer Kraft gesetzt. Selbst wenn eine Maßnahme nach den Festsetzungen des Landschaftsplans zulässig ist, sind gesetzliche Bestimmungen weiter zu beachten.

Verkehrssicherungspflicht

Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, bleiben zulässig. Sind die Maßnahmen nach dem Regelungskatalog verboten oder genehmigungspflichtig, sind sie im Vorfeld der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren, sind nachträglich unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern bzw. den Grundstücksbesitzern.

Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke

Gem. § 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei,
3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser oder
7. der Telekommunikation

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Bußgeld- und Strafvorschriften

Gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes sind Verstöße gegen die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Landesnaturschutzgesetzes NRW, der hierzu ergangenen Verordnungen, der Gebote oder Verbote der Schutzgebiete oder der Festsetzungen in Landschaftsplänen in vielen Fällen als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen eines Landschaftsplanes verstößt (§ 77 LNatSchG NRW). Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Im Sinne dieser Regelung ist die Durchführung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten und stellt damit ebenfalls im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 77 LNatSchG NRW eine Ordnungswidrigkeit dar.

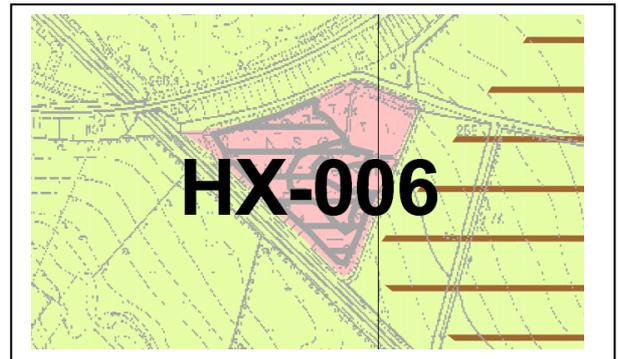
Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten, Natura2000-Gebieten und Naturdenkmälern können darüber hinaus den Tatbestand einer Straftat gemäß § 304 sowie § 329 Strafgesetzbuch erfüllen. Neben Geldstrafen können hier auch Freiheitsstrafen festgesetzt werden.

Die konkrete Anwendung des Regelungskatalogs wird nachfolgend an einem Beispiel erläutert.

Beispiel 1: Errichtung einer Schutzhütte

1. Schritt: Ermittlung der geltenden Schutzkategorie in der Karte

Anhand der Darstellung in der Karte ist zu prüfen, in welchem Schutzgebiet der geplante Standort liegt. In diesem Beispiel befindet sich der Standort im Naturschutzgebiet Nr. HX-006 Kiebitzteich.



2. Schritt: Ermittlung der geltenden Spalten-Nummer

In der nachfolgenden Tabelle wird abgelesen, welche Spalte des Regelungskatalogs für das jeweilige Schutzgebiet gilt. Dies ist mit einem X gekennzeichnet. Für das Naturschutzgebiet Kiebitzteich gelten damit die Regelungen aus der Spalte 2.

Schutzgebiete	NSG / 059 / 066 072 / 077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG-4-02 -LSG -4- -20	ND
HX-006 „NSG Kiebitzteich“		X			
HX-059 „NSG Nethe“	X				
HX-061 „NSG Stollen an der Bahnlinie Altenbeken-Kassel“		X			
HX-066 „NSG Gradberg“	X				

3. Schritt: Auswahl der maßgeblichen Bestimmung im Regelungskatalog.

36.3 Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung	G	V	G	G	V
36.4 Schutzhütten für Wanderer	G	V	N	G	V
36.5 Brücken und Durchlässe bis zu 5,0 m Lichtweite	G	G	N	N	G
36.6 Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche	G	G	N	G	G

In der Spalte 2 ist ein „V“ festgesetzt. Die Errichtung einer Schutzhütte im NSG Kiebitzteich ist damit verboten. Eine Zulassung wäre ggf. im Rahmen einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW zulässig.

Tabelle 1: Zuordnung der Schutzgebiete

Schutzgebiete	NSG 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG -4--02 - LSG -4--20	ND
HX-006 „NSG Kiebitzteich“		X			
HX-059 „NSG Nethe“	X				
HX-061 „NSG Stollen an der Bahnlinie Kassel-Altenbeken“		X			
HX-066 „NSG Gradberg“	X				
HX-070 „NSG Satzer Moor“		X			
HX-072 „NSG Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“	X				
HX-077 „NSG Iburg – Aschenhütte“	X				
L-4-01 „LSG Driburger Land“			X		
L-4-02 „LSG Klinkeberg“				X	
L-4-03 „LSG Poppenberg, Osterberg und Kreuzberg“				X	
L-4-04 „LSG Rusterberg“				X	
L-4-05 „LSG Mühlenbachtal“				X	
L-4-06 „LSG Mönnekeberg und Ramsnacken“				X	
L-4-07 „LSG Schlippenberg“				X	
L-4-08 „LSG Hoppenberg“				X	
L-4-09 „LSG Sollberg“				X	
L-4-10 „LSG Hilgenbach mit Mündung in die Aa“				X	
L-4-11 „LSG Langer Kamp, Quadlenberg und Ortberg“				X	
L-4-12 „LSG Hausheide“				X	
L-4-13 „LSG Hilgenbachzufluss vom Klusenberg“				X	
L-4-14 „LSG Katzbach“				X	
L-4-15 „LSG Nordhang Käseberg“				X	
L-4-16 „LSG Künikenberg und Nacken“				X	
L-4-17 „LSG Langer Berg, Nethetal und Bollberg“				X	
L-4-18 „LSG Dornberg“				X	
L-4-19 „LSG Burghang Dringenberg (Haarberg) mit Ösetal“				X	
L-4-20 „LSG Keizenberg“				X	
ND-4-01 „ND Sommerlinde“					X
ND-4-02 „ND Dolinengruppe am Stellberg“					X
ND-4-03 „ND Escherbach mit Kalksinter“					X
ND-4-04 „ND Steinruch Hausheide“					X
ND-4-05 „ND Waldweiher“					X
ND-4-06 „ND Saturninenlinde“					X
ND-4-07 „ND Linde“					X
ND-4-08 „ND Linde“					X

Tabelle 2: Regelungskatalog

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4-02 - LSG 4--20	ND
A.) Allgemeine gesetzliche Schutzbestimmungen⁷⁴					
1. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können	V	V	---	---	---
2. Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen	---	---	V	V	---
3. Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können	---	---	---	---	V
4. Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können ⁷⁵	V	V	V	V	---
B.) Tätigkeiten, die von den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht betroffen sind					
5. Alle vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen	N	N	N	N	N
6. Die vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	N	N	N	N	N
7. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf Flächen, auf denen sie aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen oder vertraglichen Vereinbarungen z.B. zeitweise einge-	N	N	N	N	N

⁷⁴ Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in den §§ 23, 26, 28 und 29 für die verschiedenen Schutzkategorien (also Natur- und Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil) allgemein geltende Schutzbestimmungen. Diese allgemeinen Schutzbestimmungen sind unter Punkt 1 bis Punkt 4 nachrichtlich aufgeführt.

Für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist wichtig, dass sie „nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan“ gelten (§ 23 LNatSchG NRW). Die gesetzlichen Schutzbestimmungen können als Auffangbestimmungen gesehen werden. Vorhaben oder Maßnahmen, die im eigentlichen Verbotskatalog nicht aufgeführt sind, können im Einzelfall über die allgemeine gesetzliche Schutzbestimmung trotzdem verboten sein. Die Auffassung, je kürzer der Verbotskatalog für ein Schutzgebiet ist, desto weniger ist verboten, stimmt also nicht.

⁷⁵ Im Landschaftsplan „Driburger Land“ sind explizit keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen worden. Dennoch existieren eine Vielzahl von nach § 39 LNatSchG NRW geschützte Landschaftsbestandteile im Landschaftsplangebiet „Driburger Land“ (z.B. Hecken über 100 m Länge)!

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4--02 - LSG 4--20	ND
schränkt oder unterbrochen war					
8. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen	N	N	N	N	N
C.) Gebietsbezogene Regelungen					
Gehölzbestände					
9. Die Beseitigung, Beschädigung oder erhebliche Funktionsstörung von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Einzelbäumen^{76 77} 9.1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten 9.2. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherheit 9.3. Die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von öffentlichen Verkehrswegen, Gewässern sowie von Ver- und Entsorgungsanlagen; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten 9.4. Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung gewerblich genutzter Obstbaumplantagen 9.5. Fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken, Gebüsch und Obstbäumen oder Kopfwäiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar 9.6. <i>Sonderregelung für das NSG HX-077 „Iburg-Aschenhütte“: Die Erhaltung der Sichtschneisen an den Aussichtspunkten an der Iburg, der Sachsenklause und der „Schönen Aussicht“; Maßnahmen zum Schutz und Sicherung der Ruinenanlage</i>	V	V	G	G	V
9.1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	N	N	N	N	G
9.2. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherheit	N	G	N	N	G
9.3. Die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von öffentlichen Verkehrswegen, Gewässern sowie von Ver- und Entsorgungsanlagen; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	N	G	N	N	G
9.4. Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung gewerblich genutzter Obstbaumplantagen	N	N	N	N	N
9.5. Fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken, Gebüsch und Obstbäumen oder Kopfwäiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar	G	G	N	N	G
9.6. <i>Sonderregelung für das NSG HX-077 „Iburg-Aschenhütte“: Die Erhaltung der Sichtschneisen an den Aussichtspunkten an der Iburg, der Sachsenklause und der „Schönen Aussicht“; Maßnahmen zum Schutz und Sicherung der Ruinenanlage</i>	G

⁷⁶ Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder Verdichten des Bodens im Wurzelbereich erfolgen.

⁷⁷ Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten: Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

- a) behördlich durchgeführt werden,
- b) behördlich zugelassen sind oder
- c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, Der Rückschnitt von Gehölzen, z.B. entlang von Eisenbahnlinien oder Verlauf von Versorgungsleitungen, ist zwar im Grundsatz zulässig, ist aber vorrangig im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Randstreifen von Gewässern ist nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW verboten

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG /059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG -4--02 - LSG -4--20	ND
Arten- und Biotopschutz					
10. Das Fangen, Töten, Verletzen oder die erhebliche Störung von wildlebenden Tieren sowie das Sammeln oder Beschädigen ihrer Entwicklungsformen (z.B. Puppen, Larven, Eier) oder die Entnahme oder Beschädigung ihrer Brut- und Lebensstätten (z.B. Bauten, Nester). Die Entnahme oder Beschädigung wildlebender Pflanzen einschließlich ihrer Entwicklungsformen sowie die Beschädigung ihrer Standorte.⁷⁸	V	V	N	N	V
10.1. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Jagd nach guter fachlicher Praxis im Sinne der Bestimmungen des § 5 Bundesnaturschutzgesetz	N	N	N	N	N
11. Das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ⁷⁹	V	V	V	V	V
11.1. Das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur, sofern die höhere Naturschutzbehörde die erforderliche Genehmigung gem. § 40 BNatSchG hierzu erteilt hat.	N	N	N	N	N
11.2. Der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft	N	N	N	N	N
11.3. Das Einsetzen von Tieren gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zwecke des biologischen Pflanzenschutzes	N	N	N	N	N
11.4. Das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten	G	G	N	N	N

⁷⁸ Das Naturschutzrecht sieht zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten, aber auch der einzelnen Individuen sehr umfangreiche und auch differenzierte Regelungen vor. In Abhängigkeit von der Seltenheit und Gefährdung sowie nach internationalen Vorgaben wird zwischen allgemein geschützten, besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschieden. Die konkrete Zuordnung der einzelnen Arten erfolgt über das Bundesnaturschutzgesetz. Die unter Nr. 10 angeführten Regelungen entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Schutzbestimmungen für besonders geschützte Arten nach § 44 ff. BNatSchG. Die Gruppe der besonders geschützten Arten ist umfangreich, sie umfasst (von wenigen Ausnahmen abgesehen) zum Beispiel alle heimischen Vogelarten, Säugetiere, Reptilien und Amphibien, Libellen, alle Wildbienen und Hummeln sowie alle Orchideen- und Enzianarten. Die gesetzlich bestehenden Bestimmungen für die streng geschützten Arten sind über die Bestimmungen des Landschaftsplanes hinaus zu beachten. Auf die Kategorie der streng geschützten Arten entfallen in NRW rund 250 Tier- und Pflanzenarten. Generell ist für alle Tier- und Pflanzenarten gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

⁷⁹ Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Bestimmungen gem. § 40 BNatSchG; sie werden an dieser Stelle explizit aufgeführt, da das Einsetzen gebietsfremder Arten massive Schäden verursachen kann. Ergänzend sind die Bestimmungen des Jagdrechtes zu beachten.

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG -4--02 - LSG -4--20	ND
11.5. Das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen	G	G	N	N	G
Änderung der Nutzung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Brachland					
12. Der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen in eine andere Nutzungsart⁸⁰	V	V	G	V	V
12.1. Pflegeumbrüche und Nachsaaten im Bereich von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen vorzunehmen	A	A	N	A	G
12.2. Pflegeumbrüche und Nachsaaten im Bereich von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen vorzunehmen, die gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind. Die Bestimmungen des § 4 (1) Nr. 4 LNatSchG NRW gelten unmittelbar.	V	V	V	V	V
13. Der Umbruch oder die Umwandlung von Brachland in eine andere Nutzungsart⁸²	G	V	G	G	V
14. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart⁸³	V	V	G	G	V
15. Erstaufforstungen⁸⁴	G	V	G	G	V
16. Die Anlage von Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen⁸⁵	V	V	G	G	V
16.1. Die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen im Wald	G	V	N	N	V
17. Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen oder vergleichbarer Energieholz-kulturen⁸⁶	G	V	N	G	V

⁸⁰ Nach den allgemeinen Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Ein Grünlandumbruch in den vorgenannten Bereichen unterliegt per Gesetz der Genehmigungspflicht durch die untere Naturschutzbehörde. Für Grünlandflächen, die für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung sind (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland oder Kalkmagerrasen) und damit als gesetzlich geschütztes Biotop zu klassifizieren sind, besteht per Gesetz ein Umbruchs- und Veränderungsverbot. Darüber hinaus sind die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Innerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie im Uferstrandstreifen ist der Umbruch von Grünland nach den Bestimmungen des Wasserrechts unzulässig. Ein Umbruchverbot kann auch innerhalb von Wasserschutzgebieten (Zone 2) festgesetzt sein. Die rechtlichen Bestimmungen des § 4 (1) LNatSchG in Verbindung mit § 4 (2) LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 sind anzuwenden!

⁸² Die Regelung bezieht sich nicht auf Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Programme stillgelegt worden sind, sondern auf tatsächlich brachgefallene Flächen.

⁸³ Die Umwandlung von Wald ist nach § 42 Landesforstgesetz NRW generell genehmigungspflichtig.

⁸⁴ Die Erstaufforstung von Flächen ist nach § 41 Landesforstgesetz NRW generell genehmigungspflichtig.

⁸⁵ Die Genehmigung für die Anlage einer entsprechenden Kultur kann zeitlich befristet werden. Die Genehmigung kann mit der Auflage erteilt werden, dass der Betreiber bzw. Eigentümer nach Ablauf der Frist den Gehölzbestand einschließlich Wurzelstubben zu räumen hat.

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4--02 - LSG 4--20	ND
18. Die Erhöhung des Anteils von Nadelholz oder anderen nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten im Rahmen von Wiederaufforstungen	V	V	N	N	N
19. Die Durchführung von Kahlhieben⁸⁷	G	G	N	N	G
20. Die Anlage von Nachpferchen für die Schafhaltung auf Grünland	G	G	N	N	G
21. Die Anwendung oder Lagerung von Pflanzenschutz- Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis	N	N	N	N	V
21.1. Der erstmalige Einsatz oder die Änderung des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum. ⁸⁸	V	V	A	V	V
21.2. Der erstmalige Einsatz oder die Änderung des Einsatzes von Düngemitteln auf Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum.	A	A	A	A	A
21.3. Die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten	G	G	G	G	V
21.4. Forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern	N	N	N	N	N
22. Die Durchführung von Bodenschutzkalkungen	G	G	N	N	G
23. Die Anlage von Viehtränken an Gewässern	G	G	N	N	G

⁸⁶ Die Genehmigung für die Anlage einer entsprechenden Kultur kann zeitlich befristet werden. Die Genehmigung kann mit der Auflage erteilt werden, dass der Betreiber bzw. Eigentümer nach Ablauf der Frist den Gehölzbestand einschließlich Wurzelstubben zu räumen hat

⁸⁷ Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers. Diese Regelung geht damit über die Bestimmungen des Forstrechts hinaus, nach denen als Grenze ein Wert von 2,0 ha angesetzt wird.

⁸⁸ Der Einsatz der genannten Mittel ist dann unzulässig, wenn hierdurch eine Verschlechterung oder eine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schutzziele des Schutzgebietes eintreten kann. Die Zustimmung kann auch im Rahmen eines Bewirtschaftungsvertrages nach der Förderrichtlinie des Vertragsnaturschutzes NRW erfolgen.

Hinweis: Nach § 4 (1) Nr. 6 LNatSchG NRW ist ab dem 01.01.2022 auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten!

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4--02 - LSG 4--20	ND
Betreten, Befahren, Reiten, Sport, Veranstaltungen, Zelten etc.					
24. Das Betreten von Flächen abseits der Straßen und Wege⁹⁰	V	V	N	N	V
24.1. Das Betreten des Gebietes im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten	N	N	N	N	N
24.2. Das Betreten des Gebietes zum Zwecke der Unterhaltung und Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Verkehrsanlagen	N	N	N	N	N
24.3. Das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten	N	N	N	N	N
24.4. Das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen, waldpädagogischen oder wissenschaftlichen Führungen	G	G	N	N	G
24.5. Sonderregelungen für NSG 2.1.3 Aschenhütte: Das Betreten des Innenbereichs der Iburg sowie der in der Sonderkarte schraffierten Bereiche	N	---	---	---	---
25. Das Reiten abseits von Straßen und Wegen⁹¹	V	V	V	V	V
25.1. Die Nutzung vorhandener, rechtmäßig errichteter Reitanlagen	N	N	N	N	N
25.2. Das Reiten auf Stoppelfeldern und Grünlandflächen ⁹²	V	V	N	N	V
26. Das Radfahren abseits von Straßen und Wegen⁹³	V	V	V	V	V
27. Das Befahren von Flächen abseits der öffentlichen Straßen und Wege⁹⁴ mit motorisierten Fahrzeugen und Kutschen	V	V	V	V	V
27.1. Das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd für die Bergung von schwerem Wild	N	N	N	N	G

⁹⁰ Das Landesnaturschutzgesetz NRW eröffnet für die Erholungsnutzung eine allgemeine Betretungsbefugnis: Danach ist in der freien Landschaft das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Dem Betreten gleichgesetzt sind das Wandern, Joggen, Skilaufen, das Mitführen von Kinderwagen etc. Für das Betreten des Waldes gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW.

⁹¹ Das Reiten auf Straßen und Wegen ist nicht generell zulässig, sondern wird durch das Landesnaturschutzgesetz NRW geregelt; darüber hinaus sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

⁹² Die Regelung setzt voraus, dass auf Grünland keine besonders schutzwürdigen Lebensräume wie Kalkmagerrasen, Feuchtgrünland erheblich beeinträchtigt werden; das Reiten auf den genannten landwirtschaftlichen Flächen ist nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten zulässig.

⁹³ Im Wald darf nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW nur auf festen Wegen gefahren werden.

⁹⁴ Die Klassifizierung als öffentlicher Weg bestimmt sich nach den Vorgaben der StVO.

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4-02 - LSG 4-20	ND
27.2. Das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung	N	N	N	N	G
28. Das Befahren der natürlichen Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 19 Landeswassergesetz NRW	V	V	N	N	N
29. Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen⁹⁵	G	G	G	G	G
29.1. Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen, die überwiegend der ruhigen, landschaftsgebundenen Erholung dienen und keinem gewerblichen Zweck dienen	G	G	N	N	N
29.2. Wanderungen unter der Leitung des EGV und sonstiger örtlicher Wandervereine	N	N	N	N	N
29.3. Die Durchführung nichtkommerzieller landwirtschaftlicher Veranstaltungen wie z.B. Maschinenvorfürungen oder Feldbegehungen, die der Schulung und Fortbildung dienen. Die Durchführung nicht kommerzieller örtlicher Traditionsveranstaltungen wie z.B. Wettplügen.	G	G	N	N	G
29.4. Sonderregelung für das NSG HX-077-„Iburg-Aschenhütte“: Die Durchführung der jährlich im Frühjahr stattfindenden „Iburgmesse“ sowie der Veranstaltung „Historica“ der Touristik GmbH in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	N
30. Das Starten oder Landen mit Fluggeräten außerhalb bestehender Anlagen⁹⁶	V	V	N	N	V
31. Die Ausübung von Modell-, Motor- oder Schießsport außerhalb der bestehenden Anlagen	V	V	G	G	V
32. Im Gebiet Feuer zu machen	V	V	V	V	V
32.1. Das Verbrennen von Schlagabraum, Schnittgut oder Strohschwaden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. im Zuge von naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen ⁹⁷	G	V	N	N	V
32.2. Die Anlage von Feuern auf dafür genehmigten Feuerstellen in Abstimmung mit der Stadt Bad Driburg	N	N	N	N	N

⁹⁵ Organisierte Veranstaltungen im Wald sind nach dem Landesforstgesetz NRW generell der Forstbehörde anzuzeigen.

⁹⁶ Als Fluggeräte gelten u.a. Segel- und Motorflugzeuge, Fallschirme und Fesselballone.

⁹⁷ Die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen sind weiterhin zu beachten. Grundsätzlich sind Feuer anzumelden, um Fehlalarm zu vermeiden. Zuständige Ansprechpartner sind die Städte sowie der Kreis Höxter als untere Abfallbehörde. Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist eine Genehmigung durch das Regionalforstamt erforderlich.

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4--02 - LSG 4--20	ND
33. Hunde frei laufen zu lassen⁹⁸	V	V	N	N	N
33.1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Viehtrieb, Hühaltung), von Polizei- und Rettungseinsätzen	N	N	N	N	N
34. Die Durchführung von Hundesportübungen sowie die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden	V	V	G	G	V
34.1. Die nicht kommerzielle Ausbildung von Jagdhunden für den Eigenbedarf des Jagdausübungsberechtigten	G	V	N	N	G
35. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen; sowie im Gebiet zu lagern	V	V	V	V	V
35.1. Das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen und Schäferwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und der Wanderschäferei	N	N	N	N	V
35.2. Die zweckentsprechende Nutzung der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen wie z.B. Schutzhütten, Grillplätzen, Zeltplätze, Wohnmobilhäfen etc.	N	N	N	N	N
35.3. Die Durchführung von Zeltlagern o.ä. von gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen an dafür geeigneten Plätze	G	V	G	G	V
35.4. Das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen oder Verkaufswagen am Ort der Leistung	G	V	N	N	V
35.5. Das Zelten im Hof- oder Gartenbereich	N	N	N	N	N
Bauliche Anlagen / Werbeanlagen / Verkehrsanlagen und Leitungen					
36. Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben und Anlagen im Sinne des § 29 BauGB sowie § 2 Landesbauordnung NRW, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen⁹⁹	V	V	V	V	V
36.1. Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 Baugesetzbuch ¹⁰⁰	V	V	G	G	V

⁹⁸ Auf die allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Landesforstgesetzes NRW wird besonders hingewiesen! Danach dürfen Hunde generell, auch außerhalb von Schutzgebieten, im Wald nur auf Straßen und Wegen unangeleint laufen (eine Ausnahme besteht für Jagd- und Polizeihunde im Einsatz). Weitere Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Jagd- und Ordnungsrecht.

⁹⁹ Nach den Bestimmungen der Landesbauordnung NRW gelten als bauliche Anlagen auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielflächen, Stellplätze.

¹⁰⁰ Nach den Bestimmungen des Baurechts soll der Außenbereich weitgehend vor Bebauung geschützt werden. Lediglich einige Bauvorhaben sind hiervon explizit ausgenommen. Nach dem BauGB sind z.B. Vorhaben privilegiert, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen oder der öffentl-

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4-02 - LSG 4--20	ND
36.2. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen	V	V	G	G	V
36.3. Die Errichtung von Folientunneln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung	G	G	N	N	G
36.4. Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung	G	V	G	G	V
36.5. Schutzhütten für Wanderer	G	V	N	G	V
36.6. Brücken und Durchlässe bis zu 5,0 m Lichtweite	G	G	N	N	G
36.7. Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche	G	G	N	G	G
36.8. Solarenergieanlagen auf Gebäuden	N	N	N	N	N
36.9. Solarenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen	G	G	G	G	G
36.10. Die Errichtung ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Einzäunungen	N	N	N	N	G
36.11. Das Aufstellen von geschlossenen Jagdkanzeln im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd	G	V	N	N	V
36.12. Das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd	N	G	N	N	G
36.13. Die Errichtungen von offenen Viehunterständen	G	V	G	G	V
36.14. Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 4 BauGB ¹⁰¹	G	G	G	G	G
Werbeanlagen					
36.15. Die Errichtung oder das Aufstellen von Werbeanlagen gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1-5 Bauordnung NRW ¹⁰²	G	G	N	N	G
36.16. Das Aufstellen von Hinweisschildern bis zu einer Fläche von 1 m ² für direkt vermarktende landwirtschaftliche Betriebe	G	G	N	N	G

chen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen.

¹⁰¹ § 35 Abs. 4 BauGB umfasst u.a. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle oder die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient.

¹⁰² Nach den Bestimmungen der Landesbauordnung NRW sind Werbeanlagen außerhalb der Ortslagen in der Regel unzulässig. Die Ausnahmen sind in § 10 Abs. 3 Nr. 1-5 BauO NRW, aufgeführt, hierzu zählen z.B. Werbeanlagen am Ort der Leistungsstätte.

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4-02 - LSG 4--20	ND
36.17. Verkehrsschilder, Warntafeln, Beschilderungen von Schutzgebieten, Kennzeichnung des Verlaufs von Ver- und Entsorgungsleitungen	N	N	N	N	G
36.18. Die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Bild-Texttafeln, soweit sie ausschließlich Umweltbildungs- und Naturerlebniszwecken dienen	G	G	N	N	G
36.19. Die Beschilderung "Kulturland Kreis Höxter", Kennzeichnung von Wanderwegen durch den EGV oder die Stadt Bad Driburg	N	N	N	N	N
Verkehrsanlagen / Leitungen					
37. Die Anlage oder erhebliche Änderung von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätze, Stellplätze	V	V	G	G	V
37.1. Die Neuanlage von versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen ¹⁰³	G	V	G	G	V
37.2. Die Neuanlage von nicht versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen ¹⁰⁴	G	V	N	G	V
37.3. Die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	G	N	N	G
37.4. Die Anlage von unbefestigten Rückewegen	N	G	N	N	G
37.5. Sonderregelung für das LSG L-4-17: Die Unterhaltung von Wegen sowie die Neuanlage von nicht versiegelten Wegen im Bereich des Ruheforstes				N	
38. Die Verlegung oder Änderung von oberirdischen oder unterirdischen Leitungen oder Anlagen, insbesondere für die Ver- oder Entsorgung sowie die Telekommunikation	V	G	G	G	V
38.1. Die zeitweise, oberirdische Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen	N	G	N	N	G
38.2. Die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, sofern dabei angrenzende Bäume nicht erheblich geschädigt werden ¹⁰⁵	G	G	N	N	G

¹⁰³ Die Anlage von Wirtschaftswegen im Wald ist nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW der Forstbehörde anzuzeigen.

¹⁰⁴ Die Anlage von Wirtschaftswegen im Wald ist nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW der Forstbehörde anzuzeigen.

¹⁰⁵ Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrundegelegt. Danach gehören zum Baukörper z.B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette.

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4-02 - LSG 4-20	ND
Veränderung der Geländestruktur, Lagerung von Stoffen					
39. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen 39.1. Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen sowie Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen landwirtschaftlicher Flächen 39.2. Landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen durch Oberboden bis zu einer Höhe von 15 cm - außerhalb von Mulden und Rinnen in Fluss und Bachauen, feuchtem bis nassem Grünland, Quellbereichen oder Quellmulden, Kalkmagerrasen, Magergrünland sowie außerhalb jeglicher Böschungen und Geländestufen 39.3. Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen 39.4. <i>Sonderregelung: Das Aufsuchen und Gewinnen von natürlichem Mineralwasser und Kohlensäure</i>	V N G G	V G V G	G N N G	G N G G	V G V G V
40. Stoffe oder Gegenstände, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen 40.1. Die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege 40.2. Die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist 40.3. Die Anlage von Silage- oder Futtermieten 40.4. Silage- oder Raufutterballen dauerhaft zu lagern 40.5. die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie bei der jagdlichen Nutzung anfallen, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nährstoff- oder Schadstoffeintrag beeinträchtigt wird 40.6. die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden	V N G G G N N	V G V V N N	V N N N N N	V N N N N N	V V V V N N

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG / 059 / 066/072/077	NSG 006 / 061 / 070	LSG-04-01	LSG 4--02 - LSG 4--20	ND
Wasserwirtschaftliche Regelungen					
41. Der Ausbau von Gewässern¹⁰⁶ sowie die negative Veränderung des Wasserchemismus 41.1. Der Ausbau von Gewässern für Naturschutzzwecke 41.2. Die Unterhaltung von Gewässern 42. Die Veränderung des Bodenwasserstandes, die bis in die belebte Bodenzone reicht 42.1. Die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung vorhandener Drainagen 42.2. Der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit 42.3. Die Neuanlage von Drainagen im Grünland ¹⁰⁷ 42.4. Die Neuanlage von Drainagen im Bereich von Ackerland	V G G V N G V G	V G G V N G V N	G N N G N N N	G N N G N N N	V G G V N G V
Jagdliche und fischereiliche Regelungen¹⁰⁸					
43. Die Jagd mit Totschlagfallen¹⁰⁹ 43.1. Die Bekämpfung des Bisams mit Totschlagfallen 44. Die Errichtung von Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen 45. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen 45.1. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen auf vorhandenen Ackerflächen	V N G G N	V N V V N	N N N N N	N N N N N	N N V V N

¹⁰⁶ Der Ausbau schließt die Neuanlage, Veränderung und Beseitigung eines Gewässers mit ein.

¹⁰⁷ Feucht- und Nassgrünland ist nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützt und unterliegt damit einem allgemeinen Veränderungsverbot.

¹⁰⁸ Die Errichtung von Hochsitzen / Ansitzleitern wird unter Punkt 36 geregelt. Das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten wird unter Punkt 11 geregelt

¹⁰⁹ Das Verbot dient dem Schutz der Wildkatze und des Baummarders.

<p>V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen</p>	<p>NSG / 059 / 066/072/077</p>	<p>NSG 006 / 061 / 070</p>	<p>LSG-04-01</p>	<p>LSG 4--02 - LSG 4--20</p>	<p>ND</p>
<p>Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung</p>					
<p>46. Die Beeinträchtigung von Maßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung gem. der §§ 30 ff. Landesnaturschutzgesetz NRW zur Vermeidung oder zur Kompensation festgesetzt worden sind, sowie die nicht zweckentsprechende Nutzung dieser Flächen ¹¹⁰</p>	<p>V</p>	<p>V</p>	<p>V</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
<p>47. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen¹¹¹</p>	<p>N</p>	<p>N</p>	<p>G</p>	<p>G</p>	<p>G</p>

¹¹⁰ Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzt werden, sind in der Regel auf Dauer zu erhalten. Art und Umfang der Maßnahmen werden im jeweiligen Genehmigungsbescheid festgesetzt. Ist die Erhaltungsdauer befristet, so gilt die oben genannte Regelung nur für die Zeit der Befristung. Die Regelung dient der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherung der Maßnahmen, so dass z.B. die Eintragung einer Grunddienstbarkeit entfällt.

¹¹¹ Hierdurch soll zum einen eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur vermieden werden, zum anderen sollen die Maßnahmen in die naturschutzfachlich geeigneten Bereiche konzentriert werden. Lineare Maßnahmen wie die Anlage von Hecken, Rainen, Acker- oder Uferrandstreifen sind in der Regel ebenso zulässig wie produktionsintegrierte Maßnahmen.

8 Naturschutzmaßnahmen

Der Landschaftsplan setzt Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der Schutzgebiete, zur Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope und zur Verwirklichung der Entwicklungsziele notwendig sind, fest. Im Einzelnen sagt dazu § 13 LNatSchG NRW:

§ 13 LNatSchG NRW

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,

3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,

4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,

5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,

6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,

7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und

8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Die Umsetzung aller Maßnahmen im Landschaftsplan soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Freiwilligkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen im Landschaftsplan gilt auch für die Stadt Bad Driburg.

Ausgenommen von der Freiwilligkeit sind Maßnahmen, mit denen rechtswidrige Zustände beseitigt werden sollen.

Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.

„Die im Plan dargestellten Maßnahmen sind nicht abschließend mit anderen Behörden oder Privaten abgestimmt. Bei der Umsetzung sind deswegen insbesondere der Verlauf von Ent- und Versorgungsleitungen, Dränagen, die Vorflutfunktion von Gewässern, die Freihaltung von Sichtdreiecken etc. zu berücksichtigen.“

Die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen schließen neben den Maßnahmen gem. § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW auch die nach sogenannten Zweckbestimmungen für Brachen gem. § 11 Landesnaturschutzgesetz NRW mit ein.

Den einzelnen Maßnahmen sind textlich und graphisch Prioritäten zugeordnet.

Vorkaufsrecht:

Mit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes NRW am 25.11.2016 hat sich die Gesetzeslage dahingehend geändert, dass das ehemals übliche Vorkaufsrecht (§ 36a LG) für den Träger der Landschaftsplanung nun vollständig entfallen ist.

Die Maßnahmenvorschläge, die nachfolgend formuliert sind, sind zum überwiegenden Teil das Ergebnis der Grundlagenarbeit, die im Winter 2009 erfolgt ist. In dieser Arbeitsphase sind Anregungen der Bürgerinnen und Bürger Bad Driburgs, vertreten durch die Ortsheimatpfleger/-innen bzw. die Bezirksausschussvorsitzenden, den Eggegebirgsverein, den Verein „Naturschutz aktiv - Neuenheerse“, die Verwaltung der Stadt Bad Driburg und die Bad Driburger Touristik GmbH, erfragt worden. Die betreffenden Personen sind angeschrieben worden mit der Bitte, einen beigefügten Fragebogen auszufüllen.

Die Resonanz ist erfreulich hoch gewesen, so dass pro Gemarkung ca. 10 bis 25 Maßnahmen und deren Dringlichkeit besprochen werden konnten.

Die Maßnahmenvorschläge sind Maßnahmengruppen zugeordnet worden und in der Maßnahmenkarte punktförmig, linienhaft oder flächig dargestellt. Zusätzlich wird in der Karte die Priorität der Umsetzung (vorrangig / nachrangig) dargestellt.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch weitere Vorschläge, die während der Kartierungsarbeiten im Sommer und Herbst 2008 als dringlich offenkundig geworden sind. Dies betrifft v.a. Landschaftsschäden und Artenschutzmaßnahmen. Diese Ergebnisse sind nur zum Teil in die Maßnahmenkarte eingeflossen. In ihrer Gesamtheit finden sie sich aber wieder unter der Beschreibung der Entwicklungsgebiete, die in der Entwicklungskarte abgebildet sind.

Im Folgenden werden je Gemarkung die Ergebnisse der Gespräche wiedergegeben und die Maßnahmenvorschläge aufgelistet.

Zuordnung der Maßnahmenvorschläge zu Maßnahmengruppen			
Anpflanzungen, Anreicherungen	A	A	Allee
		B	Bäume
		O	Obstbäume
		H	Hecken
		U	Ufergehölze
Gehölze im Offenland, Pflege, Entwicklung	B	F	Beseitigung / Umwandlung von Fehlbestockung
		H	Hecken, Feldgehölze
		K	Kopfweiden
		O	Obstbäume
		P	Parkgehölze- und Anlagen
		U	Ufergehölze
Grünlandnutzung, -pflege	G	B	Brachland
		H	Hute- oder Koppelbeweidung (Schafe, Ziegen)
		M	extensive Mahd
		S	Saumpflege, -entwicklung
		W	extensive Beweidung mit Rindern, Pferden etc.
Kulturelle Entwicklungsmaßnahmen	K	H	Erhalt und Erschließung kulturhistorischer Strukturen
		N	Anlage neuer Wanderwege
		W	Pflege vorhandener Wanderwege
Lebensraumentwicklung im Offenland	L	A	Ackerwildkräuter
		E	Entbuschen
		P	Einrichtung von Pufferzonen
		R	Räumung nicht standortgerechter Baumbestände
		T	Anlage von temporären Gewässern
		V	Förderung der Lebensraumvernetzung
		Z	zoologischer Artenschutz
Teiche	T	R	Renaturierung
		S	Entschlammen
Fließgewässer	F	E	Erhalt / Entwicklung von Fließgewässern
		Q	Erhalt / Entwicklung von Quellbereichen
		R	Renaturierung / Dynamisierung
		U	Anlage von Uferstrandstreifen
		V	Aufhebung von Verrohrungen
Extensivnutzung	E		
Landschaftsbezogene Erholung	M	A	Aussichtspunkte freihalten
		L	Landschaftsinfo
		R	Reitwegekonzept
		A	Allee
Beseitigung von Landschaftsschäden	X		
		B	Bäume
		O	Obstbäume
Rekultivierung von Deponien	R		

Erpentrup und Langeland



Blick auf Erpentrup vom Klinkeberg aus. Im Hintergrund Poppenberg (links) und Osterberg. Foto: F. Grawe



Blick auf Langeland vom Klinkeberg aus. In der Bildmitte Ufergehölze des Breitenbachs und neu angelegte Ackerfläche, im Hintergrund der Eggekamm. Foto: F. Grawe

Ifd. Nr.	Maßnahmenvorschläge für Erpentrup und Langeland	Kürzel
1	Kopfweidenpflege an der Emmer	BK
2	Obstbaumpflege in der Rehbergstraße und weiter im Timpenbusch	BO
3	Obstwiesenpflanzung am Ortsausgang Erpentrup	BO
4	Entbuschen / Freistellen von Magerrasen am Klinkeberg	LE
5	Mahd von Schilfröhricht an der EGV-Hütte	GM
6	Erhalt der Quellen von Emmer, Breitenbach und Fossbach	FR
7	Beseitigung von Unrat an verschiedenen Stellen	X
8	alte Müllkippe sanieren	R
9	Freistellung von Aussichtspunkt: am Rehberg-Osthang oberhalb des Wasserhochbehälters: Blick bis nach Schwalenberg mit Burg	ML
10	Aussichtspunkt freihalten: von „Tecklenburg“ aus Blick in die „Merlsheimer Schlucht“	ML
11	Heckenanpflanzung/ -erhalt in „Entenhausen“	BH
12	Verbesserung der Wege: Doppelnutzung Reit-/Wanderweg an der Emmer lösen	MR
13	Pflanzung einer Baumreihe am Weg entlang der Landstraße	AO
14	Anlage von Ackerrandstreifen und blütenreichen Säumen in der Feldflur im Gebiet um den Breitenbach	AF
15	Entfernung der Fichten und Beseitigung von Schäden um den Fossbach	BF X
16	Entfernung der Pappeln im Bruchwaldgebiet am Großen Wasser (Aa) / Revitalisierung des Bruchwaldes	FR
17	Eingrünung des Wasserhochbehälters am Rehberghang	AH
18	Aufstellung einer Infotafel zur Glasherstellung am Antoniusschacht	ML
19	Erhaltung der Steinbrüche und Mergelkuhlen an verschiedenen Stellen mit Infotafeln	ML
20	Eingrünung des nördlichen Ortsrandes Langeland samt Sportplatz	AH
21	Schaffung einer Pufferzone am nördlichen Ortsrand Langeland und am südlichen Ortsrand Erpentrup	LP
22	Eingrünung des Weges zwischen Kreuz und Drei-Berge-Weg	AO
23	Aufwertung der Teiche und des Bruchwaldes an der Emmer	TF
24	Wiederherstellung des „Eisenbahnerweges“	KH
25	Infotafel am Langeländer Bahnhof	ML

lfd. Nr.	Maßnahmenvorschläge für Pömbesen	Kürzel
1	Emmerke-Quelle renaturieren	FR
2	Müll entfernen an verschiedenen Stellen	X
3	Alten Steinbruch wieder öffnen	KH
4	Obstbäume pflegen: fachgerechter Schnitt (u.a. Kapellenberg)	BO
5	Koniferen am Kreuzweg gegen Vogelschutzgehölze austauschen	BF
6	Obstwiese nachpflanzen am „Erbegräbnis“	BO
7	Obstbäume nachpflanzen „Pflaumenallee“	BO
8	Hohlweg vorsichtig freischneiden, alte Bäume erhalten: alte Wegeverbindung nach Hermannsborn	KH
9	Pappeln aus dem Sumpf an der Emmerke entfernen	BF
10	Emmerkewiesen extensiv als Grünland nutzen	GW
11	Teiche und ehemalige Badeanstalt: auf Amphibienvorkommen und Schwarzmilan prüfen, ggf. etwas freistellen	LZ
12	an der Kluskapelle eine Infotafel aufstellen mit Rundum-Fernblick	ML
13	Ortseingang verschönern	AH
14	Wegekonzept für Reitwege	MR
15	Amphibienleiteinrichtung bei Bad Hermannsborn	LZ



Blick auf Pömbesen vom Wipperberg aus, links die Anhöhe des Kapellenberges. Foto: F. Grawe

lfd. Nr.	Maßnahmenvorschläge für Reelsen	Kürzel
1	Kopfweidenpflege: 4 alte Weiden am / nahe Bembürener Weg	BK
2	Obstbaumpflege: Kulturlandschaft westlich und nordwestlich Reelsen (Herke: hier auch Nachpflanzen von Zwetschgen, Kuhkämpe, Bembüren, Landstraße Richtung Merlsheim, Ortseingang von Driburg/Alhausen: hier auch Verbiss-schutz)	BO
3	Heckenpflege: Kulturlandschaft nordwestlich, westlich und südwestlich Reel-sen	BH
4	Entbuschen / Freistellen: Nordhang des Reelsberges gegenüber Reelser Mühle	LE
5	Verbesserung des Wiesenweges (Q) in den Wald (Ziegenstallsgründe): Mahd und Befestigung	KW
6	Verbesserung des Weges am Schießstand den Hoppenberg hinauf Richtung Knochen (Punkt): Freischieben des Hohlweges	KW
7	Erhalt der Aa-Seitenquellen in Bembüren und in den Wäldern am Meeberg	FQ
8	Erhalt der Aa und ihrer Zuflüsse	FR
9	Beseitigung von Unrat an verschiedenen Stellen: Steinbrüche bei Bembüren, Waldrand Herke, Aa-Ufer, Wasserwerk, Steinbruch Nackenberg	X
10	Heckenneupflanzung / -wiederherstellung: Kulturlandschaft westlich Reelsen	AH
11	Amphibienleiteinrichtung an der Landstraße Richtung Bad Driburg vom Bahndurchlass bis zum Clemensheim	LZ
12	Bau eines Rad-/ Fußweges: entlang der Landstraße nach Driburg, nach Alhausen und nach Merlsheim	KN
13	Wanderweg entlang der Aa zum Uhlenstein nach Alhausen	KN
14	Anpflanzung einer Allee an der K9 nach Bad Hermannsborn bzw. Langeland	AA
15	Verbesserung der Wege: Doppelnutzung Reit-/Wanderweg Richtung Hermannsborn (A3), Alhausen, Richtung Knochen (Reitwegekonzept)	MR
16	Wanderweg und Aa-Brücke zum Rusterberg und Rundwanderweg am Schloss vorbei wiederherstellen	KW
17	Wanderweg an der Aa: Uferbefestigung am Eberhard-Steg	KW
18	Aufhebung von Verrohrungen der Aa und ihren Zuflüssen	FV
19	Regeneration von Sumpfbereichen an der Aa und ihren Zuflüssen zu Seggenriedern	FR
20	Pflanzung von Ufergehölzen entlang der Aa-Zuflüsse nördlich, westlich und östlich von Reelsen	AU
21	Revitalisierung des Bruchwaldes an der Aa und Entfernen der Pappeln auf den Bruchwaldstandorten	WF
22	Eingrünung des Wasserhochbehälters am Nackenberg	AH
23	Aufstellung einer Infotafel zu Wanderwegen (Naturpark), zur Ortsgeschichte und zum Schießstand	ML
24	Erhaltung der Steinbrüche mit Infotafeln: Bembüren	KH, ML
25	Eingrünung und Schaffung einer Pufferzone am nördlichen Ortsrand	AH, LP

lfd. Nr.	Maßnahmenvorschläge für Alhausen	Kürzel
1	Obstbaumpflege: Kulturlandschaft westlich, nördlich und östlich Alhausen (tw. auch Nachpflanzen und v. a. Schutz vor Verbiss durch Abgattern)	BO
2	Heckenpflege: Kulturlandschaft westlich, nördlich und östlich Alhausen	BH
3	Entbuschen / Freistellen: Uhlenstein	KH
4	Entbuschen / Freihalten: Teiche an der Aa Höhe Umspannwerk	TR
5	Wiederherstellen des Hohlweges im Ermisengrund nach Pömben („Totenholz“)	KH
6	Wiederherstellen des Hohlweges im Bredenfeld Richtung Emders Höhe	KH
7	Erhalt der Aa und ihrer Zuflüsse	FU
8	Beseitigung von Landschaftsschäden an verschiedenen Stellen: Erdfall zugeschüttet am Kronenrücken, Bodenauffüllung und Müll im Hohlweg am Kersberg, Verfüllung des Sumpfes am Kersberg	X
9	Aussichtspunkte freihalten / Infotafeln aufstellen: Uhlenstein (Sonnenauf- und untergang), Kronenrücken / Enge Kämpe (Blick bis Schmechten), Kurve K18 über Alhausen auf Kronenrücken mit Aa-Durchbruch und auf Bad Driburg; Turmhügel auf dem Kersberg	MA, ML
10	Erhalt des Steinkanals, Infotafel	KH, ML
11	Offenhalten der Spuren von Eisenverhüttung jeweils mit Infotafel: Schürfgrube am Rosenberg mit Hüttenstandort an der Aa, Dolomit-Miene im Hasenwinkel, Quarzsand-Miene für Glasherstellung oberhalb Schwiekengrund	KH, ML
12	Freistellung von Aussichtspunkten: Reelsberg-Nordhang „Schwarzetannen“	MA
13	Freihalten des Rad-/ Fußweges „Eichholzweg“ von Autoverkehr	KW
14	Verbesserung des Weges im Grobegrund (Nutzungsentflechtung mit Jagd und Reiten durch Reitwegkonzept)	KW
15	Wanderweg entlang der Aa / Kronenrücken vom Uhlenstein nach Reelsen	KN
16	Anlage einer Allee an der K9 Richtung K18	AA
17	Renaturierung der Aa-Zuflüsse samt Quellen: Rautebach vom Kronenrücken und Buchenberg, Bach vom Kersberg, Offenlegung entlang des Neubaugebietes mit Erlen-Uferbestockung, Bansenwasser vom Satzberg mit zwei Quellen	FR
18	Pflanzung von Ufergehölzen entlang der Aa-Zuflüsse östlich von Alhausen	AU
19	Anlage von Ackerrandstreifen und blütenreichen Säumen in der Feldflur mit Festlegung der Mahdtermine: Kulturlandschaft östlich von Alhausen	LA
20	Anlage von Uferstrandstreifen entlang der Aa und ihrer Zuflüsse	FU
21	Eingrünung des Umspannwerkes	AH
22	Eingrünung und Schaffung einer Pufferzone am südlichen und östlichen Ortsrand	LP

lfd. Nr.	Maßnahmenvorschläge für Bad Driburg	Kürzel
1	Freistellen / Entbuschen der Iburg-Ruine	KH
2	Landschaftsinfo an der Iburg-Ruine, am Arboretum	KH
3	Reitwegekonzept	MR
4	Renaturierung von Quellbereichen (Bollerwinbach, Hilgenbachzuflüsse)	FQ
5	Regeneration einer Schilffläche an stadtnahem Hilgenbachzufluss	FR
6	Erhalt des Wanderweges entlang der Bahn zwischen Bad Driburg und Reelsen	KW
7	Renaturierung von Fließgewässern (Hilgenbachsystem)	FR
8	Verbesserung des Biotopverbunds im Bereich der B-64 In Abstimmung insbesondere mit der Forst und den Jagdvertretern ist zu prüfen, inwieweit Verbesserungen zum Biotopverbund vorgenommen werden können	
9		
10		



Blick über Bad Driburg vom Steinberg (Arboretum) auf den Eggekamm (Stellberg). Foto: F. Grawe

lfd. Nr.	Maßnahmenvorschläge für Herste	Kürzel
1	Hellebach an der Siebensterner Straße: Verbesserung der Hochwassersituation	FR
2	Katzbach: Ufergehölze in Erlen umwandeln	BF
3	Marienstock am Katzbach: Baumpflanzung Linde zur Beschattung und Gestaltung	AB
4	Eingrünung der Storkschen Tischlerei „Im Herrenrott“ (Integrierung der Industriebauten)	AH
5	hohe Gehölze an der Aa (Weiden): Zulassung Fließgewässerdynamik Uferrandstreifen	FU, FR
6	Eingrünung des Friedhofes Ortseingang von Istrup aus	AH
7	Schaffung von Uferrandstreifen und Maßnahmen für die Hochwasserretention (Umlaufschleifen) im Bereich der Aa und ihrer Zuflüsse	FU
8	Obstbaumpflege: Ortberg, Johannesberg, Ziegenberg	BO
9	Eingrünung Sportplatz mit Hecke und Bäumen (Schatten)	AB
10	Anlage eines Technik-Erlebnispfades (CO2-Gewinnung) aus dem Ort zum Rommenmöller-Denkmal und zu den Quellen	KH
11	Radweg an der Heristiestraße erneuern	KW



Kulturlandschaft nördlich Herste, im Hintergrund die Bahnlinie und das Industriegebiet. Foto: F. Grawe

lfd. Nr.	Maßnahmenvorschläge für Neuenheerse	Kürzel
1	KopfbBaumpflege: Nethe-Zufluss am Egge-Stadion, Nethe-Zufluss westlich Nethe-Stausee	BK
2	Obstbaumschnitt und -pflege vorhandener Obstbäume: Kulap-Fläche Westhang Steinberg, Weg vom Ortsausgang am Bollberg lang über die Nethe Richtung Willebadessen, Flächen mit Streuobst im Osten, im Westen und Obstbaumreihen im Norden	BO
3	Entbuschen und Extensivnutzung von Magerrasen: Mittelberg - Eselsgrund und Bodental, Künikenberg, Nacken	LE, EW
4	Anreicherung der umliegenden Kulturlandschaft durch Wiederherstellung / Schaffung blütenreicher Säume	GS
5	Erhalt und Kennzeichnung des „Alten Hellweges“ über den Künikenberg zum „Klusweg“	KW, ML
6	Beseitigung von Landschaftsschäden: am Springerbusch, Steinbruch am Burgensteig, Bollberg Osthang, Mittelberg Magerrasen	X
7	Erhalt / Wiederherstellung von Quellen: Bollerborn, Peters Kreuz, Ösequelle / Antoniusquelle, Kattenborn, Südhang Künikenberg, eine der Nethequellen südöstlich Langer Berg	FQ
8	Freistellen der Netheklippen von Fichtenbestockung, Landschaftsinfo	MA, BF
9	Landschaftsinfo am Weg auf den Künikenberg	ML
10	freistellen: Sumpfbgebiet bei Sticksteiche, Tümpel am Bollberg	LZ
11	Bach-Renaturierung (kein Kastenprofil) an der Landstraße (zwischen Radweg und Straße), an der Kluskapelle (kein Sohlabsturz) und an der alten Gehrdecker Straße (kein Sohlabsturz)	FR
12	Beseitigung Sohlabsturz an der Nethe	FR
13	Amphibienleiteinrichtung an der Schmechterer Straße (Südhang Galgenberg)	LZ
14	freistellen: Laichgewässer Aschenkamp, Sumpfbgebiet im LSG Langer Berg, Nethe	LZ
15	Erhalten / Wiederherstellen: am ehemaligen Trimpfad am Bollberg	FR

lfd. Nr.	Maßnahmenvorschläge für Kühlsen	Kürzel
1	Kopfweidenpflege: im Riepen	BK
2	Streuobstpflge: im Fielefeld, Ortseingang von Dringenberg, in den Rietholz- wiesen, an der K52, im Riepen, im Kattenwinkel	BO
3	Erhalt von Wanderwegen: die Drift hoch, am Waldrand Richtung Norden, durch den Wald (Wiederherstellung) zur Fiele (Gaststätte) und im Fielefeld zu- rück durch die Doerenwiesen (Weg hier umlegen, da dauernd zu nass) zurück ins Dorf	KW
4	Ellerbach: Ufergehölze erhalten / pflanzen	AU
5	Ausblick freistellen vom Rietholz über das Dorf im Tal	MA
6	Abfall beseitigen an verschiedenen Stellen (u. a. LKW-Reifen, alte Silage)	X
7	Wanderweg pflegen: Anschluss an Kreiswanderweg zum Steinberg	KW
8	Rad-/ Wanderweg-Verbindung Richtung Süden Priesenkamp, Altes Feld	KW
9	Wanderweg um den Schörenberg: Winkel, Heierkamp, Schörenberg	KW
10	Hohlweg im „Winkel“ wiederherstellen	KW



Kühlsen vom Kirchberg aus, im Hintergrund Dornberg (Mitte) und Rietholz (rechts), dazwischen ganz hinten Dringenberg. Foto: F. Grawe

lfd. Nr.	Maßnahmenvorschläge für Dringenberg	Kürzel
1	KopfbBaumpflege: Weiden entlang des Mühlenbachs zwischen Ösefurt und Untermühle	BK
2	Obstbaumschnitt und –pflege vorhandener Obstbäume: Obstbaumreihe am Weg im Ösetal (Walme), Obstbaumreihe am Weg „Am Buchholz“ und südöstlich bis zur Kläranlage, Obstbäume in Streuobstwiesen am Haarberg, Obstbäume auf Kleinparzellen am Osthang des Rietholzberges, Flächen mit Streuobst im Osten und Westen, Obstbaumreihen im Norden	BO
3	Entbuschen von Magerrasen: wird am Haarberg bereits vom Heimatverein durchgeführt, wäre aber dort zu erweitern auch auf stadteigenen Flächen; v. a. Entnahme der Esche, einzelne Weißdorn und Heckenrosen stehenlassen für den Neuntöter und anschließend ca. 14-tägige Beweidung mit Ziegen	LE
4	an der Untermühle sind der bestehende Rad- und Wanderweg zeitweise schwer passierbar; Postweg Paderborn-Brakel ist als Wanderweg intakt	KW
5	Optimierung der Wasserführung in Öse und Mühlenbach, unter Beachtung der bestehenden Wasserrechte und mit Einbindung der Unteren Wasserbehörde.	FR, FE
6	Erhalt / Wiederherstellung einer Quelle am Fuß des Haarbergs	FQ
7	Beseitigung von Ablagerungen in Nähe des Heisergrund NO von Dringenberg Richtung Schmechten	X
8	Aussichtspunkte sind frei, Baumaufwuchs und Verbuschung am Haarberg verhindern;	MA, ML
9	Lerchenfenster anlegen zur Förderung der Brut: Siegmansbreite	LZ
10	Fichten entfernen am Sanneberg	BF
11	südlich Helleberg: ehemalige Ziegenweide entbuschen und wieder extensiv nutzen	GH
12	Keizenberg-Osthang: entbuschen und extensiv nutzen ggf. Landschaftsinfo	GH
13	Eingrünung Ortsrand Nordosten	AH
14	Landschaftsinfo: Hügelgräber	ML
15	Wiedervernässung Teich an der Schöpfungmühle	TR
16	Erhalt und zur Entwicklung einer kleinstrukturierten, historisch belegbaren Nutzung als Gartenland am Burghang Dringenberg	



Kulturlandschaft um Dringenberg (Haarberg) mit der Ösetal und Dornberg im Hintergrund. Foto: F. Grawe

Für die tatkräftige Unterstützung bei der Auswahl der Maßnahmen im Rahmen der Entwurfs-erarbeitung zum Landschaftsplan „Driburger Land“ gilt folgenden Personen der besondere Dank:

Frau Doris Nolte, Ortsheimatpflegerin von Pömbesen
Herrn Josef Grewing, Ortsheimatpfleger von Erpentrup
Herrn Reinhold Niggemann, Orstvorsteher von Langeland
Herrn Anton Hölscher, Ortsheimatpfleger Alhausen
Herrn Horst Thiel, Ortsheimatpfleger Reelsen
Herrn Heiner Brand, Ortsheimatpfleger Herste
Herrn Jörg Glunz, Orstvorsteher Kühlsen
Herrn Dieter Küppers, Ortsheimatpfleger Dringenberg,
Herrn Meinolf Sökefeld, Naturschutz aktiv e.V.
Herrn Josef Jakob, Eggegebirgsverein
Herrn Konrad Kappe, Eggegebirgsverein,
Frau Sylvie Thormann, Bad Driburger Touristik GmbH



Aabachtal im Nebel, Foto: F. Grawe

9 Instrumente zur Umsetzung

Folgende Instrumente sind derzeit für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Zielsetzungen auf freiwilliger Basis relevant:

- **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien)** (Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Gegenstand der Förderung sind u.a.: investive Maßnahmen, einmalige Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz, einmalige Pflegemaßnahmen in der Förderperiode 2007 – 2013, Grundstückserwerbe (v.a. zur Biotoplanlage); Gebietskulisse: FFH- u. Vogelschutz-Gebiete, NSG, § 30/42-Biotopen, Gebiete mit Vorkommen von Anhangs-Arten, Trittsteinbiotope u.a.; Höhe der Zuwendung: 80 %, in Landschaftsschutzgebieten 60 % und in sonstigen Gebieten 50 %; Verpflichtung des Zuwendungsempfängers: Pflege und Unterhaltung der Biotope für die Dauer von 10 Jahren; Antragsstelle: Bezirksregierung
- **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz - FöNa):** Gegenstand der Förderung sind u.a.: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Grunderwerb und Pacht, Artenschutzmaßnahmen; Gebietskulisse: FFH- u. Vogelschutz-Gebiete, NSG, § 30/42-Biotopen, Gebiete mit Vorkommen von Anhangs-Arten, Trittsteinbiotope u.a.; Höhe der Zuwendung: i.A. 80 %; Verpflichtung des Zuwendungsempfängers: langfristige und dauerhafte Sicherung; Antragsstelle: Bezirksregierung
- **Förderung einer markt- und standortgerechten Landbewirtschaftung:** Gegenstand der Förderung sind u.a.: Grünlandextensivierung; Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre, Verpflichtungen: gesamtes Dauergrünland des Betriebes, Besatzdichte zwischen 0,6 und 1,4 raufutterfressende GVE/ha, keine Mineraldüngung, keine Pflanzenschutzmittel; Antragsstelle: Landwirtschaftskammer
- **Förderung der Anlage von Uferandstreifen:** Gegenstand der Förderung sind: Uferandstreifen (mind. 3 m, max. 30 m auf Acker, max. 15 m auf Grünland); Gebietskulisse: alle Gewässer, Gräben ab 1 m Breite, ganzjährig wasserführend; Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre, Verpflichtungen: keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Graseinsaat, Mulchmahd oder Mahd nicht vor dem 15.6., Abzäunung bei Weidewirtschaft; Antragsstelle: Landwirtschaftskammer
- **Vertragsnaturschutz:** Gegenstand der Förderung sind: naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen und Grünland, Pflege und Erhalt von Streuobst mit oder ohne entsprechender Nutzung des Grünlandes, Heckenpflege, öffentliche Flächen sind nur eingeschränkt förderfähig; Gebietskulisse: KuLaP-Kulisse; Finanzierungsanteile: Land 80-100 %, davon 45 % EU; Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre; Antragsstelle: Kreis
- **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald**
Gegenstand der Förderung sind u. a. folgende Maßnahmen:
Gewährung einer jährlichen flächenbezogenen Ausgleichszahlung für Laubwald in Natura-2000-Gebieten. Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Walde, Randgestaltung von Still- und Fließgewässern, Einbringen von Solitären sowie seltenen heimischen Baum- und Straucharten, der dauerhafte Erhalt von Altholzbäumen.
Ausgleichsbeträge bei der Wiederaufforstung mit Laubbäumen oder die Umwandlung von Nadelwaldbestockung in Laubwaldbestockung. Ausgleichsbeiträge bei eingeschränkter Baumartenwahl.

Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen gegen Wild.
Antragsstelle: Forstamt

- **Eingriffsregelung:** Nach der Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. 30 ff. LNatSchG NRW) sollen die Auswirkungen von Planungen/Baumaßnahmen/Eingriffen auf Natur und Landschaft durch Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dieses Instrument sollte –soweit ein räumlicher Zusammenhang herstellbar ist – für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes als Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsplanungen genutzt werden.
In der Praxis wird auch - in Ausnahmefällen - die Umrechnung von Kompensation in Geldwert oder - bisher nur in Einzelfällen - die Bildung von **Stiftungsfonds** für die langfristige Kompensation der Auswirkungen größerer Bauvorhaben (beispielsweise Strecken der Deutschen Bahn) angewendet. Auch solche Wege könnten zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen der Landschaftsplanung beschritten werden.
- **Ökokonto:** Der Erwerb von Ökopunkten und der Einrichtung eines Ökokontos bietet innerhalb der Eingriffsregelung nach § 16 BNatSchG i.V.m. 32 LNatSchG NRW die Möglichkeit unabhängig von einem konkreten Eingriff, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der unteren Naturschutzbehörde in ein Ökokonto aufnehmen zu lassen und später als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen heranzuziehen
- **Ankauf naturschutzwürdiger Flächen durch NRW-Stiftung:** In Einzelfällen kommt bei privaten naturschutzwürdigen Flächen die Förderung des Ankaufs durch die Nordrhein-Westfalen-Stiftung in Betracht (NRW-STIFTUNG 2009)¹¹².
- **Maßnahmen der Bodenordnung:**
Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 29 LNatSchG NRW durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

¹¹² vgl. http://www.nrw-stiftung.de/foerderantraege/antragsleitfaden_05.php

10 Anlage

Anlage 1: Bewertungsschema für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen insbesondere bei der Einrichtung sogenannter Ökokonten im Kreis Höxter.

Kriterien für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen

- Die Maßnahme muss zu einer Aufwertung führen.
 - Die Maßnahme muss freiwillig, also ohne zusätzliche Verpflichtung erfolgen.
 - Die Maßnahme wird zumindest zum Teil nicht öffentlich gefördert.
 - Eine langfristige Sicherung der Maßnahme ist gewährleistet.
- Und**
- Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (gem. Regionalplan) werden keine Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.
 - Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, z.B. durch das Zerschneiden von Bewirtschaftungseinheiten, werden vermieden.
 - Es werden nur Flächen mit sehr geringer bis geringer Ertragskraft in Anspruch genommen.
- Und**
- Die Maßnahme befindet sich in folgenden Vorranggebieten
 - Naturschutzgebiete, kleinräumige Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale
 - FFH- oder Vogelschutzgebiete
 - Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. 42 LNatSchG NRW
 - Bereich zum Schutz der Natur (gem. Regionalplan)
- Oder**
- Außerhalb der Vorranggebiete sind Maßnahmen zulässig,
 - die der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen
 - die der Entsiegelung oder Renaturierung befestigter Flächen dienen
 - die als lineare Maßnahmen, wie z.B. die Anlage von Ackerrandstreifen oder Hecken, konzipiert sind
 - die der Umsetzung der Landschaftspläne dienen
- Oder**
- Sonstige Maßnahmen, die den Leitlinien entsprechen, nach Einzelfallprüfung

Anlage 2: Entwicklungsgebiete

E-4-01: Klinkeberg

Beschreibung¹¹³: Nordöstlich von Erpentrup liegt der Klinkeberg, ein mit Feldgehölzen bestandener Kegelberg mit flachgründigen steinigen Böden (Rendzina), der im Biotopverbund als Teil einer Kulturlandschaft aus kleinstrukturierten Grünland-Gehölzkomplexen von herausragender Bedeutung ist. Südlich schließt ein Magerasenbereich mit Niederwald als Landschaftsschutzgebiet Klinkeberg (L-4-02) an.

Ein Feldgehölz aus ehemaliger Niederwaldnutzung grenzt die intakten Halbtrockenrasen und Magerweiden zu einer sich über die Klinkeberg-Kuppe erstreckenden Fettweide ab. Auf der Kuppe stocken ebenfalls Feldgehölze. Es befinden sich dort zwei Hügelgräber, die als Kulturdenkmal ausgewiesen sind. Am Osthang zieht sich in Nord-Süd-Richtung ein Waldbestand auf steinigem Boden mit angrenzenden Weideflächen entlang der Landstraße Richtung Sandebeck. Im Westen bilden vorhandene Laubholzstrukturen die Verbindung zu den nördlich in Steinheim angrenzenden Grünländern mit Zuflüssen des Fischbachs.

Neben der kulturhistorischen Bedeutung der Trockenrasen, Niederwälder und Hügelgräber ist das Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste sowie von gefährdeten Pflanzengesellschaften hervorzuheben. Die Flächen sind sowohl lokal bedeutsam als auch im Biotopverbund zu den nördlich und südlich befindlichen naturnahen Waldbeständen und strukturreichen Grünland-Hecken-Gebieten. Zudem ist das Gebiet von hoher Bedeutung für die Erholung, man hat von den sonnenexponierten Hängen eine sehr schöne Aussicht auf den Eggekamm und über das Tal des Breitenbachs auf den waldfreien Speckberg und die südlich angrenzende Kulturlandschaft.

Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

Maßnahmen: Ausdehnung des Magergrünlands / Entfernen der Fichtenbestände / extensive Grünlandnutzung / Niederwaldbewirtschaftung

E-4-02: Kulturlandschaft am Breitenbach

Beschreibung¹¹⁴: Westlich von Erpentrup und Langeland entspringen innerhalb der Wälder am Egge-Osthang acht Quellbäche, die sich vor Erpentrup zum Breitenbach vereinen. Der Breitenbach durchfließt Erpentrup abschnittsweise verrohrt bzw. grabenartig ausgebaut und mündet in Höhe des Friedhofes nach Unterführung unter der Landstraße in die Emmer. Innerhalb der Wälder verlaufen die Quellbäche zumeist in tief eingekerbten Tälchen, teils auch entlang des Waldrandes. Nach Austritt aus dem Wald bis zur Querung des Bahndammes durchfließen die Bäche in überwiegend naturnahem Verlauf und fast durchgehend von Ufergehölzen gesäumt eine strukturierte Kulturlandschaft aus Grünland und Feldgehölzen, Obstbaumreihen und wenigen Ackerflächen. Daneben finden sich längs der Bäche sowie in den Niederungen teils Flutbrachen, Feuchtwiesen und kleine Erlenbestände. Zwischen dem Bahndamm und der Ortslage verlaufen die jeweils einen Kilometer langen Bachabschnitte durch eine zu gleichen Teilen von Grünland und Acker geprägte Niederung. Die Bachläufe selber werden hier weiterhin von standortgerechten Gehölzbeständen begleitet. Darüber hinaus finden sich vereinzelt Teichanlagen. In Ortsnähe von Langeland und Erpentrup ist die Gewässerstruktur immer noch recht gut. Allerdings ist es hier besonders wichtig, dass die angrenzende Nutzung nicht zu Beeinträchtigungen führt. Ein ausreichend breiter Uferstrandstreifen mit extensiver Grünlandnutzung wäre hier erforderlich. Der Breitenbach durchfließt die Ortschaft Erpentrup teilweise verrohrt bzw. naturfern ausgebaut und tritt erst am nördlichen Ortsausgang an der Landstraße wieder in Erscheinung. Hier befindet sich eine seggenreiche Nasswiese. Nach dem Durchlass unter der Landstraße fließt der Bach, von Erlen-

¹¹³ BK-4219-076, VB-DT-4119-013

¹¹⁴ GB-4219-001, BK-4219-076, BK-4219-004, VB-DT-4119-013

Ufergehölz begleitet, auf den Poppenberg (Landschaftsschutzgebiet L-4-03) zu und mündet dort in die Emmer (Teilfläche 3). Das Bachsystem des Breitenbachs ist mit seiner ganzjährigen Wasserführung ein bedeutsamer Zufluss der Emmer und stellt mit seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Lebensraum für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Wiesenvögel dar.

Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

Maßnahmen: Abschnittsweise Fließgewässerrenaturierung / Schaffung von Uferstrandstreifen/ Ersatz von Fehlbestockung an den Bachufern innerhalb der Waldflächen / Erhalt und Pflege der Heckenstrukturen und Obstbaumbestände / Optimierung der Teichanlagen (ökologische Durchgängigkeit, Fischtreppe) / Bevorzugung von Grünlandnutzung / Renaturierung von Quellbereichen / Regeneration von Sumpfbereichen und Erlenbruchwäldern

E-4-03: Emmerquellen, Oberlauf und Zuflüsse

Beschreibung¹¹⁵: Die Emmer mit ihren Zuflüssen gilt als das bedeutendste Flusssystem im mittleren Weserbergland und stellt einen landesweit bedeutsamen Auenverbundkorridor dar. Das Gebiet umfasst das Talsystem des Emmer-Oberlaufs mit seinem Quellbereich, den Zuflüssen aus dem Quellenberg und dem Vossbach. Außerhalb des Plangebietes ist die Emmer als FFH-Gebiet bzw. Naturschutzgebiet eingestuft. Die bisherige Abtrennung der Emmer von ihrem Oberlauf durch den Schiederstausee wird zukünftig mittels einer geplanten Umflut zurückgenommen. Über die so wiedergewonnene ökologische Durchgängigkeit kann der naturnah ausgeprägte und gut strukturierte Emmeroberlauf seine positive Wirkung für das gesamte Gewässersystem entfalten.

Das Quellgebiet der Emmer befindet sich am Ostabhang der Egge, am Rehberg ca. 1 Kilometer südwestlich von Langeland. Es besteht aus insgesamt sieben Quellzuflüssen, die teilweise in einem 120-jährigen Buchenwald liegen. Der Austritt der Emmerquelle selber wurde durch Steinaufschichtungen künstlich verändert. Die weiteren Quellen der z. T. in Rinnen bzw. Kerbtälern verlaufenden und nach Nordosten entwässernden Emmerquellbäche treten innerhalb des Waldes natürlich aus. Sie werden von bachtypischer Vegetation begleitet. Im weiteren Verlauf durchfließt die Emmer einen Grünlandkomplex aus Fett- und Nassweiden sowie Feuchtwiesenresten, die teilweise als Seggen- und binsenreiche Nasswiesen gesetzlich geschützt sind. Der teils begradigte Bach ist abschnittsweise von Erlen und Weiden begleitet. Das umgebende Gelände ist im westlichen Teil sehr nass und wird tlw. von hohen Binsenhorsten eingenommen. Von Nordwesten fließt ein weiterer Quellbach durch beweidetes Grünland der Emmer zu. Er wird stellenweise von feuchten Hochstaudenfluren begleitet. Kleinflächig finden sich Feuchtwiesenreste. Auf einer ca. 25 ha großen Fläche im Südosten des Gebietes vor der Bahnlinie dominiert die Grünlandnutzung. Nach Unterquerung der Bahnlinie fließt die Emmer, meist begleitet von Ufergehölzen, durch die Ortslage Langeland. Im Bereich des östlichen Ortsrandes tritt die Bebauung zurück und Grünlandnutzung prägt die Emmeraue. Zwischen Kreuzberg und Osterberg nimmt die Emmer zuerst die aus dem Südwesten zufließenden Gewässer des Quellberges und anschließend den Vossbach auf. Dieser aus Osten zufließende Bachlauf entspringt im Dicken Bruch bei Merlsheim und verläuft in meist natürlichem Bett überwiegend in Nadelwald. Die Emmer ändert ihre Fließrichtung nun nach Norden und umfließt den Osterberg (Landschaftsschutzgebiet L-4-03), der hier morphologisch als Umlaufberg anzusprechen ist, in einer überwiegend von Grünland geprägten Aue.

Im weiteren Verlauf quert die Emmer die Ortschaft Erpentrup nach Norden. Im südwestlichen Bereich der Ortschaft fließt sie entlang eines kleinen Erlenbruchwaldes, der teils mit Pappeln durchsetzt ist und in dem sich ein verlandender Teich befindet. Der auf kurzen Abschnitten begradigte Bach verläuft auch im Ort überwiegend in Grünlandbereichen und wird von standortgerechten Gehölzen begleitet. Auf Höhe des Poppenberges (Landschaftsschutzgebiet L-4-03) fließt von Westen her der Breitenbach (Entwicklungsgebiet E-4-02) der Emmer zu. Unmittelbar südlich und nördlich dessen Einmündung wurden zwei Teiche angelegt.

¹¹⁵ GB-4219-004, BK-4219-003, VB-DT-4119-013

Nach der Unterquerung der - nördlich die Ortschaft begrenzenden L 755- verläuft die Emmer in einer grünlandgeprägten Aue bis zur Plangebietsgrenze unterhalb von Hohenbreden und ändert dort nochmals ihre Fließrichtung nach Osten.

Entwicklungsziel: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Maßnahmen: Abschnittsweise Fließgewässerrenaturierung / Schaffung von Uferstrandstreifen/ Ersatz von Fehlbestockung an den Bachufern innerhalb der Waldflächen / Anlage und Pflege von Heckenstrukturen und Obstbaumbeständen / Bevorzugung von Grünlandnutzung / Renaturierung von Quellbereichen / Regeneration von Sumpfbereichen und Erlenbruchwäldern

E-4-04: Emmerke und Mühlenbachtal

Beschreibung¹¹⁶: Zwischen Bad Hermannsborn im Süden und Oeynhaus im Norden liegt das Talsystem der Emmerke, eines Mittelgebirgsbaches, der im Nieheimer Land in die Emmer mündet. Das Gewässersystem gliedert sich im Plangebiet auf zwei Teilflächen.

Quellbereich und Oberlauf liegen südwestlich von Pömsen in einem nach Westen geneigten Tälchen. Hier führt der Bach noch den Namen Emmerke, was als „kleine Emmer“ gedeutet werden kann. Der etwa 1.200 Meter lange Abschnitt ist von Grünland- und Ackernutzung geprägt. Der Bachlauf selber ist abschnittsweise begradigt, seine Quellen gefasst. In Quellnähe finden sich Pappelbestände und ein ungenutztes verfallendes Tretbecken.

Nach der Unterquerung der K 9 auf Höhe der Knuttenmühle ändert sich die Bezeichnung in Mühlenbach. Auf gleicher Höhe fließt hier ein kleinerer begradigter Quellbach zu. Hier wird die nach Norden ausgerichtete Mühlenbachaue von zwei markanten Bergrücken begleitet, im Osten ist es der "Lange Berg" (Entwicklungsgebiet E-4-05), im Westen der Meeberg. Südlich von Schönenberg endet der erste Abschnitt hier an der Plangrenze.

Auf der Höhe von Schönenberg - der Mühlenbach umfließt diese Nieheimer Dorflage hier östlich außerhalb des Plangebietes - nimmt er einen weiteren Zufluss auf, dessen Lauf mit Quelle als zweite Teilfläche im Entwicklungsgebiet liegt. Dieses am Westhang des Wipperberges gelegene Quellgebiet wird als Weide genutzt und ist durch Hecken und Baumreihen gegliedert. Im Talgrund befinden sich Teiche, die teils von hohen Althölzern überschattet werden. Der weitere Verlauf ist als Landschaftsschutzgebiet Mühlenbachtal besonders geschützt (L-4-05).

Entwicklungsziel: Anreicherung einer Fließgewässer geprägten Kulturlandschaft

Maßnahmen: Abschnittsweise Fließgewässerrenaturierung mit Zulassung / fließgewässerdynamischer Prozesse / Schaffung von Uferstrandstreifen / Renaturierung von Quellbereichen, Beseitigung des Tretbeckens / Beseitigung von Fehlbestockung im Quellbereich (Pappeln entfernen) / Regeneration von Sumpfbereichen und Erlenbruchwäldern / Bevorzugung von Grünlandnutzung / Optimierung der Teichanlagen (ökologische Durchgängigkeit, Fischtrepfen)

E-4-05: Kulturlandschaft Langer Berg

Beschreibung¹¹⁷: Das Entwicklungsgebiet umfasst einen Kulturlandschafts-Komplex zwischen Schönenberg, Bad Hermannsborn und Pömsen. Der überwiegend durch Grünlandnutzung geprägte Bereich ist z.T. durch Obstbäume, artenreiche Feldgehölze, Gebüsche, Baumreihen und -gruppen gut strukturiert. Im zentralen Bereich finden sich auf Rendzina Magerrasenflächen mit den entsprechenden wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten. Sie sind als gesetzlich geschützte Biotope erfasst. Im Süden des Gebietes verläuft ein Hohlweg

¹¹⁶ GB-4219-001, BK-4219-076, BK-4219-004, VB-DT-4119-013

¹¹⁷ GB-4220-062, VB-DT-4119-013

als alte Wegeverbindung zwischen Bad Hermannsborn und Pömbesen. Er wird von alten Laubbäumen begleitet. In seiner Gesamtheit handelt es sich um einen zusammenhängenden gut strukturierten, wärmegetönten Grünlandkomplex auf überwiegend mageren Standorten, der als Refugial- und Vernetzungsbereich für offenlandgeprägte Arten im Rahmen des Biotopverbundes von herausragender Bedeutung ist.

Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

Maßnahmen: Beseitigung von Landschaftsschäden / Pflege und Entwicklung der Magerrasenbereiche durch extensive Beweidung / Ausweisung von ausreichend breiten Pufferzonen/ Extensivierung der Grünlandnutzung in an die Magerrasen angrenzenden Flächen / zur Ausdehnung der Magerrasen / Umwandlung von Fehlbestockungen in den Waldbereichen / Offenhalten des Hohlweges, Erhalt des alten Baumbestandes / Pflege der Obstbäume / Wiederherstellung / Offenlegung des alten Steinbruchs

E-4-06: Wipperberg

Beschreibung¹¹⁸: Am Wipperberg finden sich Waldbestände unterschiedlicher Altersklassen mit randlich angrenzenden Grünlandflächen und ein Quellgebiet, welches als Biotop gesetzlich geschützt ist, und die Röthe bei Pömbesen speist. Von lokaler Bedeutung ist hier ein dicht gewachsener bis zu ca. 120 Jahre alter Buchenwaldstreifen sowie der nordöstlich angrenzende Quellweiher, an dessen Ufern auenwaldcharakteristische Gehölze stocken. Der Weiher gehört zum Quellgebiet der Röthe (E- 4-07). Das Entwicklungsgebiet ergänzt und verbindet das LSG Mönnekenberg und Ramsnacken (L-4-06) und das ehemalige Militärgelände, welches zur Zeit ein Refugium für Pflanzen- und Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen darstellt, mit den südlich gelegenen besonderen Lebensräumen im Plangebiet.

Entwicklungsziel: Anreicherung mit weiteren naturnahen Lebensräumen

Maßnahmen: Erhalt und Entwicklung von Halbtrockenrasen und Magerwiesen / Erhalt von Altholzbeständen / Erhalt von Lebensräumen mit hoher Bedeutung für den Artenschutz / Beweidung oder Mahd / extensive Bewirtschaftung / Schaffung von Ersatzlebensräumen für die streng geschützten Arten des Militärgeländes

E-4-07: Röthequellen, Oberlauf und Zuflüsse

Beschreibung¹¹⁹: Das Gebiet umfasst die Quellbereiche und Oberläufe des Röthebachs und seiner Zuflüsse nördlich und nordöstlich von Pömbesen. Als Quellbäche der Röthe entspringen ein westlich von Pömbesen gelegener Lauf am Ostabhang des Wippenberges und zwei Läufe östlich der Ortslage, am Mittelhang des Kappellenberges.

Der Bachlauf schlängelt sich im Plangebiet auf einer Strecke von ca. 1,5 Kilometern westlich der Landstraße L 952 Pömbesen-Nieheim und ist meist von Ufergehölzen begleitet.

Die Quelle wie auch die Uferbereiche der Röthe selbst, welche nördlich Pömbesen ohne Ufergehölze durch eine Weide fließt, sind teils durch Trittschäden des weidenden Viehs beeinträchtigt.

Die östlichen Zuflüsse mäandrieren jeweils durch Täler, die teils als Grünland, teils als Acker genutzt werden, wobei die Flächen durch Baum- und Heckenreihen sowie Feldgehölze gegliedert sind. Uferabbrüche und vereinzelte Schlammdecken deuten auf eine noch vorhandene Fließgewässerdynamik hin. Im Bereich der Mündung der Quellbäche wurden Teiche angelegt, von denen einer ehemals als Pömbesens Badeanstalt diente und entsprechend gepflegt wurde. Der westliche der beiden Zuflüsse kommt vom Kapellenberg (E-4-12) und ist stellenweise verrohrt.

¹¹⁸ GB-4220-062, VB-DT-4119-013

¹¹⁹ VB-DT-4120-024, BK-4120-202

Kurz vor der Plangebietsgrenze nimmt die Röthe einen weiteren Zufluss unterhalb des Wipberges (E-4-06) auf. Er wird zwischen einem Weg und angrenzenden Ackerflächen überwiegend begradigt geführt.

Das Gewässersystem der Röthe ergänzt das Verbundsystem der Emmer im Steinheimer Becken.

Entwicklungsziel: Anreicherung naturferner Fließgewässerabschnitte und ihrer Auen mit fließgewässertypischen Strukturen.

Maßnahmen: Erhalt eines z. T. naturnahen mäandrierenden Bachoberlaufes in einer vielfältig strukturierten Grünland-Bachniederung mit uferbegleitendem Gehölzsaum als Korridor für auengeprägte Arten im Biotopverbund / Wiederherstellung einer naturnahen Bachauenlandschaft mit natürlicher Fließgewässerdynamik / Entwicklung und Optimierung von Feucht- und Nassgrünland / Beweidung (möglichst extensive Bewirtschaftung) / Schaffung von Uferstrandstreifen / Anreicherung mit Ufergehölz

E-4-08: Tossbusch

Beschreibung¹²⁰: Nordöstlich von Pömben stockt ein ca. 80 bis 150 Jahre alter Buchenwald, teilweise als Buchenhochwald ausgeprägt, auf einer bis zu 296 Meter hohen Bergkuppe, die insgesamt schwach nach Nordwesten geneigt ist. Die Bäume erreichen eine Höhe von 20 bis 25 Metern. Der Durchmesser der Stämme beträgt 30 bis 60 cm. Die Krautschicht besitzt einen hohen Deckungsgrad. Eine Strauchschicht ist dagegen kaum vorhanden. Der Bestand ist z. T. stark aufgelichtet. Der Boden besteht aus Rendzina bis Braunerde und ist frisch bis feucht.

Die angrenzenden Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt. Diese Bereiche sind häufig durch Baum- und Heckenreihen sowie Feldgehölze untergliedert. Insbesondere der im Süden des Gebietes anschließende „Alte Busch“, ein zur Zeit als Pferdeweide genutztes Grünland, ist durch Hecken und Baumreihen gegliedert.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung naturnaher Lebensräume

Maßnahmen: Erhalt und Entwicklung naturnaher Kalkbuchenwälder / extensive Beweidung der angrenzenden Grünländer / Schaffung einer ausreichend breiten Pufferzone

E-4-09: Kulturlandschaft Schlippenberg

Beschreibung¹²¹: Zwischen Alhausen und Pömben erstreckt sich im Bereich des Schlippenberges eine reich strukturierte Mosaiklandschaft, die in verschiedener Intensität überwiegend als Grünland genutzt wird. Das Gebiet ergänzt den Halbtrockenrasen am Südwesthang des Schlippenberges (L-4-07) in südwestliche Richtung und stellt somit den Biotopverbund Richtung Süden her. Es handelt sich um ein Grünlandtal, den Ermissergrund, welcher nach Westen hin von einem Buchenwald begrenzt wird. Entlang des Waldrandes verläuft eine alte Wegeverbindung, die von den Alhausern ehemals genutzt wurde, um mit Pferdewagen ihre Toten nach Pömben zur Bestattung zu transportieren; daher stammt die Bezeichnung „Totenholz“. Pömben war ehemals das Kirchendorf der Umgebung, wohingegen die umliegenden Orte Alhausen und Reelsen nur Kapellendörfer waren.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

¹²⁰ VB-DT-4120-024, BK-4220-050

¹²¹ VB-DT-4220-004, VB-DT-4120-024, BK-4220-025

Maßnahmen: Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldmäntel und –säume / extensive Beweidung des Grünlandes / Erhalt der Gehölzstrukturen / Pflege der Hecken / Wiederherstellung einer Wegeverbindung von historischer Bedeutung

E-4-10: Kulturlandschaft Quellgebiet Emderbach

Beschreibung¹²²: Unterhalb der Bauernlage Bonhausen südlich von Pömbesen befindet sich das Quellgebiet des Emders Baches. Das Einzugsgebiet des Quellbereiches ist durch Grünlandnutzung geprägt. Die Quellen selber entspringen östlich von Bonhausen, kurz vor der Grenze zum Stadtgebiet von Nieheim in den angrenzenden Grünlandflächen bzw. in einem sumpfigen, teilweise von Laubbäumen überwachsenen Bereich einer Wegegabelung. Die Quellen speisen die in diesem Bereich angelegte Fischteichanlage und werden teilweise ohne Umflut durch die bewirtschafteten Fischbecken geführt.

Kurz hinter der Fischteichanlage verlässt der Bachlauf das Plangebiet und durchfließt im weiteren Verlauf baumreihen- und heckenreiche Fettweiden. Kleinflächig findet sich in der Bachaue natürlich aufkommender junger, erlenreicher Wald, z. T. sind strauchreiche Bestände anzutreffen. Die Aue wird auf östlich angrenzendem Nieheimer Gebiet überwiegend von Pappel-Erlenmischforsten eingenommen.

Das Gebiet grenzt im Norden an das Quellgebiet des Mühlenbachs (Entwicklungsgebiet E-4-11) bzw. an den Kapellenberg (Entwicklungsgebiet E-4-12) an. Im Süden schließt das Landschaftsschutzgebiet Schlippenberg (L-4-07). Das Gebiet ist als Verbindungsfläche für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

Entwicklungsziel: Anreicherung naturfern ausgebauter Fließgewässerbereiche und ihrer Auen / Erhalt und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

Maßnahmen: Schutz und Erhalt eines grünlandgeprägten Quellbereichs / Erhalt und Entwicklung eines weitgehend naturnahen Bachtales mit frei mäandrierendem Bachlauf / Extensivierung der Grünlandnutzung in der Bachaue / Erhalt der Gehölzstrukturen / Erhalt und Entwicklung eines Verbreitungskorridors für auengeprägte Arten im Biotopverbund / Weiterentwicklung zu einem naturnahen Bachoberlauf mit intaktem Quellsystem

E-4-11: Kulturlandschaft Quellgebiet Mühlenbach

Beschreibung¹²³: Die nach Osten geneigten, überwiegend als Grünland genutzten Flächen sind durch Einzelbäume, Baum- und Heckenreihen sowie Obstbaumbestände gegliedert. Stellenweise finden sich magere Säume sowie Magergrünlandreste. Die eigentliche Mühlenbach-Quellbach liegt im östlichen Talgrund und ist begradigt. Er fließt in nordöstlicher Richtung und tritt nach etwa 130 Metern in die angrenzenden Waldflächen am Nordwesthang des Sesenberg auf Nieheimer Gebiet ein. Im Wald laufen dem Gewässer weitere kurze Quellbäche zu. Im südlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine alte hohlwegartige Ost-West verlaufende Wegeverbindung in Richtung Maiforst. Der nur grob befestigte Weg ist in seinem oberen Abschnitt von alten Buchen überstanden. Im Unterwuchs finden sich Einzelsträucher und Hecken. Das Gebiet grenzt im Westen an den Kapellenberg (E-4-12), im Süden an das Quellgebiet des Emders Baches an (E-4-10) an und stellt eine Verbindungsfläche im Biotopverbund dar.

Entwicklungsziel: Anreicherung naturfern ausgebauter Fließgewässerbereiche und ihrer Auen, Erhalt und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft.

Maßnahmen: Schutz und Erhalt eines grünlandgeprägten Quellbereichs / Erhalt und Entwicklung einer gewachsenen Kulturlandschaft / Extensivierung der Grünlandnutzung in der Bachaue des offenen Bachabschnitts / Erhalt der Gehölzstrukturen / Erhalt und Entwicklung

¹²² VB-DT-4220-008, VB-DT-4120-024, BK-4220-112

¹²³ VB-DT-4220-018, VB-DT-4220-024

eines Verbreitungskorridors für auengeprägte Arten im Biotopverbund / Renaturierung zu einem naturnahen Bachoberlauf mit intaktem Quellsystem

E-4-12: Kapellenberg

Beschreibung¹²⁴: Südlich von Pömbsen, auf den nordwest- und westgeneigten Hängen des Kapellenberges, finden sich auf Rendzina die Reste einer kleinstrukturierten Kulturlandschaft. Die überwiegend als Grünland genutzten Flächen sind durch Einzelbäume, Baum- und Heckenreihen, Obstbaumbestände und ein kleines Feldgehölz im Osten des Gebietes gegliedert. Stellenweise, insbesondere an Hangkanten, Böschungen und ehemaligen kleinen Abgrabungsflächen, finden sich magere Säume sowie Magergrünlandreste mit wärmepräferierenden Arten.

Der nördliche Teil des Gebietes wird aktuell als Schafweide genutzt. In diesem Bereich stehen einige alte prägende Bäume. Stellenweise und kleinflächig ist der Boden so flachgründig, dass im Grünland der anstehende Fels zutage tritt.

Im Gebiet finden sich einige Ablagerungen von landwirtschaftlichem Material und Arbeitsgeräten sowie Bauschutt und organische Abfälle in den Heckenbereichen.

Das Gebiet grenzt im Osten an den Quellbereich des Mühlenbaches (E-4-11), im Südosten liegt das Quellgebiet des Emdener Baches (E-4-10).

Entwicklungsziel: Anreicherung und Erhalt eines vielfältig strukturierten Grünlandhanges als Korridor für wärmeliebende Arten im Biotopverbund

Maßnahmen: Wiederherstellung einer kleinstrukturierten Kulturlandschaft / Extensivierung der Grünlandnutzung / Erhalt der Gehölzstrukturen / Erhalt und Entwicklung eines Verbreitungskorridors für wärmeliebende Arten im Biotopverbund

E-4-13: Aaquellen, Oberlauf und Zuflüsse

Beschreibung¹²⁵: Die Aa ist das prägende Landschaftselement des nördlichen und mittleren Driburger Landes. Sie durchfließt das Plangebiet von Langeland im Nordwesten bis Herste im Südosten. Ein weit verzweigtes Netz von Zuflüssen und Quellbächen speist diesen Mittelgebirgsbach, welcher einer der wesentlichen Zuflüsse der Nethe und schließlich der Weser ist. Aufgrund ihrer Länge ist sie in drei Entwicklungsgebiete unterteilt worden: Quellen, Oberlauf und Zuflüsse (E-4-13), Aa und Zuflüsse bis Mündung Hilgenbach (E-4-15) und Aa und Zuflüsse ab Mündung Hilgenbach E-4-18).

Der obere Abschnitt, Quellen, Oberlauf und Zuflüsse, beginnt im weit verzweigten Quellgebiet, welches teilweise innerhalb von Forstflächen aber größtenteils eine gewachsene Kulturlandschaft durchzieht. Abschnittsweise ist die Aa und auch einige ihrer Zuflüsse naturnah ausgeprägt und in sehr gutem Zustand, teilweise sind die Gewässer aber auch grabenartig ausgebaut oder verrohrt, viele Quellen sind gefasst. Einige Zuflüsse führen nur im Frühjahr bei Schneeschmelze und bei Starkregen Wasser. Der Bau der Bahnlinie und die Flurbereinigung haben das ursprüngliche Gebiet des „Großen Wassers“, wie die Aa in historischen Karten auch genannt wird, stark verändert.

Die Kulturlandschaft im Aa-Quellgebiet enthält noch Reste der ehemals ausgeprägten Sumpfbereiche, Erlenbruchwälder und Nasswiesen mit Sumpfdotterblume, Mädesüß, Bachnelkenwurz und Seggenarten. Bei Langeland und in Nähe des Kiebitzteiches wurden in den letzten Jahren regelmäßig einzelne Weißstörche bei der Nahrungssuche beobachtet. Im Bach finden sich Groppen und Bachforellen.

Dieser erste Teilabschnitt der Aa erstreckt sich bis zum Durchbruch zwischen Kronenrücken und Reelser Berg bei der Reelser Mühle. Von dort ab durchfließt die Aa die Alhauser Talaue (E-4-15).

¹²⁴ VB-DT-4220-024

¹²⁵ VB-DT-4220-024

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft und naturnaher Lebensräume

Maßnahmen: Renaturierung gefasster Quellen / Beseitigung von Fehlbestockung (Fichten in Quellbereichen, Pappeln auf Bruchwaldstandorten) / Erhalt grünlandgeprägter Quellbereiche / Erhalt und Entwicklung eines weitgehend naturnahen Bachtals mit frei mäandrierenden Bachläufen / Extensivierung der Grünlandnutzung in der Bachau des offenen Bachtalabschnittes / Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen / Erhalt und Entwicklung eines Verbreitungskorridors für auengeprägte Arten im Biotopverbund / Anlage von Uferstrandstreifen / Anreicherung mit Ufergehölzen / Renaturierung von Erlenbruchwald und Seggenriedern / Weiterentwicklung zu einem naturnahen Bachoberlauf mit intaktem Quellsystem

E-4-14: Kulturlandschaft westlich Reelsen

Beschreibung¹²⁶: Das Gebiet erstreckt sich überwiegend westlich, teils südwestlich von Reelsen jenseits der Bahnlinie Bad Driburg - Altenbeken. Im Gebiet dominiert die Grünlandnutzung. Dabei sind die offenen Mulden und Täler der Berge und Hänge durch ein Mosaik aus Feldholzinseln, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüschern, Obstbaumreihen und Hecken vielfältig strukturiert. Drei Feldgehölze, davon zwei eher als Hecke ausgebildet, liegen im Grünland auf einer insgesamt schwach nach Norden geneigten Fläche des Nackenberges. Es handelt sich um einen alten kleinen Steinbruch, der Blockschutt und die Felsen sind mit Moos bedeckt. Die Krautschicht in den Feldgehölzen ist gut entwickelt und enthält wärmeliebende Arten. Ähnlich strukturiert ist der Bereich südlich der Herke, die von Obstwiesen und Feldgehölzen, dem temporären Bach und Feldgehölzen geprägt ist. In „Schneiders Kamp“ stockt ein Kiefernbestand, der an den Reelser Wald anschließt. Letzterer ist als Landschaftsschutzgebiet Hoppenberg (L-4-08) besonders geschützt.

Darüber hinaus finden sich teilweise Ackerfluren, mit Bruchsteinen befestigte Wege mit blütenreichen Säumen, einige temporär wasserführende Bachläufe bzw. grabenartig ausgebaute Abflussrinnen sowie Quellen und einzelne ehemalige Steinbruchflächen. Im Gebiet liegt nur ein kleiner Bachabschnitt nordwestlich des Nackenberges, der im weiteren Verlauf nördlich der Bahnlinie der Aa (Entwicklungsgebiet E-4-13) zuließt.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

Maßnahmen: Renaturierung gefasster Quellen / Weiterentwicklung zu einem kleingegliederten Mosaik von charakteristischen Lebensräumen der halboffenen Landschaft / Beseitigung von Fehlbestockung (Fichten in Quellbereichen) / Erhalt grünlandgeprägter Quellbereiche / Erhalt und Entwicklung eines weitgehend naturnahen Bachtals mit frei mäandrierenden Bachläufen / Erhalt und Ausweitung der Standorte von Orchideen / Erhalt und Ausweitung einer extensiven Landnutzung als Verbundkorridor

E-4-15: Aa und Zuflüsse bis Mündung Hilgenbach

Beschreibung¹²⁷: Das Gebiet umfasst die Aa-Niederung von der Reelser Mühle bis zur Einmündung des Hilgenbachs einschließlich der Aa-Zuflüsse. Es schließt an den Aa-Oberlauf (Entwicklungsgebiet E-4-13) an.

Die Aa, deren Aue sich um Alhausen deutlich aufweitet, und einzelne kleinere Seitengewässer zeigen abschnittsweise einen naturnahen mäandrierenden und mit Ufergehölzen bestandenen Verlauf. In der angrenzenden Flächennutzung dominiert intensiv genutztes Grünland, meist als Fettgrünland ausgeprägt. Es ist vereinzelt durch Baumreihen und Gebüsche gegliedert. Im südlichen Bereich finden sich auch ackerbaulich genutzte Bereiche. Der Boden der Aue ist feucht bis frisch. Der Bachlauf weist zum Teil starke Trittschäden auf. An einigen

¹²⁶ VB-DT-4219-024, BK-4220-010

¹²⁷ VB-DT-4220-005, BK-4220-104

Stellen finden sich kleinere Steinschüttungen, mit denen wohl eine Fixierung des Bachufers erreicht werden sollte.

Im Bereich der Reelser- und Alhauser Mühle wurde das Gewässer durch die historische Nutzung geteilt – Aa und Mühlenbach. Beide Gewässerläufe sind mit Gehölzen gesäumt. Im Bereich der Alhauser Mühle kommen vermehrt Pappeln als Bachbegleiter in Erscheinung. Im weiteren Verlauf fließt der Aa aus westlicher Richtung ein namenloses, überwiegend begradigtes Gewässer zu, das im Hoppenberg (Landschaftsschutzgebiet L-4-07) entspringt und durch überwiegend intensiv genutztes Grünland und im weiteren Verlauf durch das Stadtgebiet von Driburg fließt. Aus östlicher Richtung fließen der Aa weitere Quellbäche zu, die zu meist in Grünlandbereichen verlaufen.

Entwicklungsziel: Anreicherung einer weiten Bachaue mit autotypischen Elementen (Schutz und Erhalt eines Bachsystems mit teilweise mäandrierendem Verlauf, uferbegleitendem Gehölzsaum und angrenzender ausgedehnter Grünlandflächen als Verbundkorridor für auengeprägte Arten)

Maßnahmen: Renaturierung gefasster Quellen / Beseitigung von Fehlbestockung (Fichten in Quellbereichen, Pappeln auf Bruchwaldstandorten) / Erhalt grünlandgeprägter Quellbereiche / Erhalt und Entwicklung eines weitgehend naturnahen Bachtals mit frei mäandrierenden Bachläufen als Kernzone / Extensivierung der Grünlandnutzung in der Aue des offenen Bachtals / Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen / Erhalt und Entwicklung eines Verbreitungskorridors für auengeprägte Arten im Biotopverbund / Anlage von Uferstreifen / Anreicherung mit Ufergehölzen / Renaturierung von Erlenbruchwald und Seggenriedern / Weiterentwicklung zu einer artenreichen, kleingegliederten Auenlandschaft mit hohem Anteil an Nass- und Feuchtgrünland und bachbegleitenden Gehölzsäumen bei gleichzeitiger Zulassung von Fließgewässerdynamik und Extensivierung der Bodennutzung als Ausbreitungskorridor für auengeprägte Arten

E-4-16: Kulturlandschaft um Alhausen

Beschreibung¹²⁸: Nördlich Alhausen erstreckt sich entlang der Höhenzüge Kronenrücken, Baumberg und Kerlsberg ein abwechslungsreiches Hügelland. Es ist eine relativ klein parzellierte, grünlandgeprägte und durch Obstbäume, artenreiche Feldgehölze, Gebüsche, Baumreihen und -gruppen mosaikartig gekammerte Kulturlandschaft, in der sich zudem kleinflächig auch Magerrasen finden. Sie wird durch mehrere der Aa (E-4-15) zufließende Bachläufe topographisch gegliedert.

Auf den unbewaldeten Süd- bis Südosthängen des Kronenrückens finden sich zahlreiche, relativ homogen über die Fläche verteilte unterschiedlich große Bestände von Streuobstwiesenflächen bzw. Streuobststreifen. Dieses Teilgebiet ist durch die Grünlandnutzung geprägt, nur vereinzelt sind Ackerflächen zu finden. Im westlichen Teil liegt ein kleineres, den Walgebieten des Kronenrückens vorgelagertes Feldgehölz. Daran schließt sich südlich ein magerweidenartig geprägtes Grünland an, welches durch Baumhecken, Sträucher und Einzelbäume gegliedert ist. Im Osten des Gebietes stellt ein der Aa zufließender Bachlauf den Übergang zur zweiten Teilfläche her.

Diese hat eine Ost-West-Ausrichtung und schließt große Teile der Kuppe des Baumberges mit ein. Während auf der Kuppe des Baumberges noch eine Gruppe sehr alter Bäume stockt, sind die unteren Hanglagen von einem geschlossenen Grünlandgürtel umgeben. Dieser erstreckt sich von hier aus bis zum Ostteil des Gebietes, wobei die zentral gelegenen Flächen mittlerweile als Acker genutzt werden. Größere Streuobstbestände liegen im Norden des Gebietes, einige kleinere findet man im „Hasenwinkel“, an der südlichen Grenze. Weitere Strukturelemente sind Hecken, Einzelbäume und Feldholzinseln sowie Baumreihen entlang von Eigentumsgrenzen und Wegeverbindungen.

128 VB-DT-4220-003, VB-DT-4220-005

Die dritte Fläche schließt unmittelbar an die zuvor beschriebene an. Sie liegt nordöstlich von Alhausen und ist überwiegend west- bis südexponiert. Es dominiert ebenfalls die Nutzungsform Grünland, nur in der Mitte des Gebietes liegen einige Ackerflächen. Kleinere Streuobstbestände sind über das Gebiet verteilt. Des Weiteren wird die Fläche an Hangkanten durch Einzelbäume und Gebüsche gegliedert und es finden sich Gehölzinseln und Feldgehölze. Eines liegt nur teilweise im Gebiet, es ist der Quellbereich eines Aa-Zuflusses.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

Maßnahmen: Erhalt eines großflächigen reich strukturierten Grünlandkomplexes als Refugial- und Vernetzungsbiotop im Biotopverbund / Weiterentwicklung zu einem kleingegliederten Mosaik von charakteristischen Lebensräumen der halboffenen Landschaft / Beseitigung von Fehlbestockung (Fichten in Quellbereichen) / Pflege und Entwicklung von Grünland bzw. Magerrasenbereichen / Erhalt und Entwicklung einer durch Gehölze und Streuobstbestände klein gekammerten Kulturlandschaft mit standorttypischer, extensiver Bodennutzung als Refugiallebensraum teils thermophiler und gehölzbewohnender Arten im Biotopverbund

E-4-17 - Hilgenbach mit Quellen und Zuflüssen

Beschreibung¹²⁹: Die eigentliche Hilgenbach-Niederung liegt südlich von Bad Driburg. Die Quellbäche des Hilgenbachsystems befinden sich am Ostabhang der Egge, westlich der B 64, etwa auf Höhe der Widukind-Siedlung. Daneben wird das Bachsystem von vier weiteren Zuflussbereichen mit über 30 Quellen gespeist.

In der grünlandgeprägten Kulturlandschaft westlich von Bad Driburg sind dies als ein System der Katzhobach und der Bollewindbach mit ihren Quellbereichen. An der Katzhobachquelle finden sich bis zu 200 Jahre alte Buchenbestände, unter denen in wärmeren Nischen auch Orchideen und andere wärmeliebende Arten wachsen. Die beiden Zuflüsse durchfließen das Stadtgebiet Bad Driburg teils verrohrt und begradigt, vereinigen sich im weiteren Verlauf zum Katzhobach. Etwa 700 Meter vor der Einmündung in den Hilgenbach, im Südosten Driburgs unterhalb des Steinberges, nimmt der Katzhobach einen weiteren Zufluss, der im Stadtgebiet entspringt, auf.

Ein weiteres bedeutendes Zuflusssystem entspringt in den Wäldern des Naturschutzgebietes Iburg - Aschenhütte (HX-077) westlich des Trappistenhofes und etwas weiter südlich am Osthang des Klusenberges (L-4-13). In diesem Bereich sammeln sich mehrere namenlose Bachläufe, die vom Hilgenbach auf Höhe der Uhlenmühle aufgenommen werden. Die beschatteten Quellbereiche liegen zumeist in den zahlreichen Schluchten, in welchen verstärkt Eichen und Eschen auftreten.

Die Zuflüsse in den Waldbereichen des Gradberges (Naturschutzgebiet HX-066) werden in ihren schmaleren Talabschnitten meist vom Winkelseggen-Erlen-Eschenwald begleitet. Eine Besonderheit stellen die Kalksinterablagerungen an einigen Rinnsalen dar.

Im weiteren Verlauf sind die Bachläufe im Bereich des Bad Driburger Gewerbegebietes Süd stellenweise verrohrt und begradigt. Die Kulturlandschaft nördlich von Siebenstern, als ein weiteres Zuflussgebiet, ist relativ stark reliefiert. Dieses Gebiet weist einige Quellen auf und wird von mehreren Bächen durchzogen, die ebenfalls nach Norden in den Hilgenbach entwässern. Vor der Mündung in die Aa nimmt der Hilgenbach auf Höhe der Josefsmühle zwei Zuflüsse auf, die im Waldgebiet westlich bzw. östlich des Düsenbergs ihren Ursprung haben. Der Hilgenbach selber zeigt abschnittsweise einen leicht mäandrierenden Verlauf innerhalb einer grünlandgeprägten Aue und ist mit Ufergehölzen gesäumt. Ab der Josefsmühle südlich von Bad Driburg bis zur Mündung in die Aa westlich Herste ist der Bach als Landschaftsschutzgebiet L-4-15 besonders geschützt.

Entwicklungsziel: Anreicherung und Wiederherstellung einer in Teilen naturnahen, mäandrierenden Bachniederung mit zahlreichen kleinen Bachläufen und Quellen, uferbegleitenden

¹²⁹ VB-DT-4219-023, VB-DT-4219-021, VB-DT-4220-013, VB-DT-4220-012, VB-DT-4220-011, BK-4220-107, BK-4220-013, BK-4220-003, BK-4219-005

Gehölzstreifen und angrenzenden Grünlandfluren (z. T. Feucht- bis Nassgrünland) als Refugiallebensraum und Korridor für auengeprägte Arten im Biotopverbund und als Verbundkorridore in der Siedlungs- und Agrarlandschaft

Maßnahmen: Renaturierung gefasster Quellen / Erhalt und Entwicklung weitgehend naturnaher Bachläufe / Extensivierung der Grünlandnutzung in der Aue des offenen Bachtals / Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen / Anlage von Uferrandstreifen / Anreicherung mit Ufergehölzen / Renaturierung von Seggenriedern und stadtnahen Schilfbeständen / Weiterentwicklung / Optimierung von Auenfeuchtgrünland-Komplexen an Hängen und in kleinen offenen Bachtälern

E-4-18: Aa und Zuflüsse ab Mündung Hilgenbach

Beschreibung¹³⁰: Im Westen durchfließt die Aa das Naturschutzgebiet „Satzer Moor“ (Naturschutzgebiet HX-070). Ab hier erstreckt sich die Aa-Aue über eine Länge von ca. 4,5 Kilometern, von der Höhe der Hilgenbachmündung bis an die Plangebietsgrenze östlich von Herste, wird jedoch vom Industrie- und Gewerbegebiet Herste und der Ortschaft selbst als Innenbereich unterbrochen.

Die Aa nimmt im Westen des Gebietes einen namenlosen Zufluss auf, der im Waldgebiet Eichmilde entspringt. Die von Südwesten zufließenden Gewässer Katzbach und Hellebach (Landschaftsschutzgebiet L-4-14 und Entwicklungsgebiet E-4-21) fließen in der Ortsmitte von Herste zusammen und münden einige hundert Meter weiter als Katzbach in die Aa.

Die Aa verläuft in teils weiten Mäandern und wird von einem lückigen Gehölzbestand aus alten Weiden und Eschen begleitet. Vor Herste scheint der Verlauf der Aa stärker beeinträchtigt. Die Aue des Fließgewässers unterliegt zu einem größeren Teil der ackerbaulichen Nutzung. Größere Grünlandflächen finden sich um Herste. Hier liegen auch einige Streuobstbestände und Kompensationsbereiche. Die Auenlandschaft selber ist bis auf einige Gehölzinseln, einige Einzelgehölze, Gehölzreihen und Gebüsche sowie die Ufergaleriewälder relativ stark überprägt.

Entwicklungsziel: Anreicherung einer regenerierbaren Bachniederung als Verbundkorridor für auengeprägte Arten im Biotopverbund

Maßnahmen: Renaturierung gefasster Quellen / Entwicklung naturnaher Bachläufe / Extensivierung der Grünlandnutzung in der Aue / Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen / Anlage von Uferrandstreifen / Anreicherung mit Ufergehölzen / Weiterentwicklung. Optimierung von Auenfeuchtgrünland-Komplexen an Hängen und in kleinen offenen Bachtälern / Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen

E-4-19: Eckernberg

Beschreibung¹³¹: Südlich der Kreisstraße K 18 von Bad Driburg nach Brakel, auf der Emder Höhe, befindet sich am Südosthang des Eckernberges ein wärmegetönter Wald-Offenlandkomplex. Das Gebiet schließt unmittelbar an das östlich gelegene Naturschutzgebiet Hinnenburger Forst mit Emdener Bachtal (HX-072) an.

Auf den zum Teil steilen, nach Südosten geneigten Lagen des Eckernberges finden sich Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte. Einige mehrstämmige alte Buchen deuten darauf hin, dass hier vormals eine Niederwaldnutzung betrieben wurde. Die Waldmäntel in diesem Bereich sind abschnittsweise gut ausgeprägt und besitzen magere Säume mit wärmeliebenden Arten. Diesem Hangbereich vorgelagert ist eine frische bis feucht ausgeprägte Grünlandfläche, die augenscheinlich verbracht ist. In ihrem unteren Bereich finden sich zu-

130 VB-DT-4219-023, VB-DT-4219-021, VB-DT-4220-013, VB-DT-4220-012, VB-DT-4220-011, BK-4220-107, BK-4220-013, BK-4220-003, BK-4219-005

131 VB-DT-4220-018, GB-4220-336

weilen schon sumpfige Bereiche, welche in die Quellbereiche des Escherbachsystems, im angrenzenden Naturschutzgebiet, übergehen.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft und naturnaher Lebensräume

Maßnahmen: Erhalt eines wärmegetönten vielfältig ausgeprägten Waldgebietes unterschiedlicher Altersabstufung sowie angrenzender Waldmäntel mit mageren Säumen und Grünlandfluren als Lebensraum für typische und gefährdete Pflanzen- und Tierarten / Entwicklung naturnaher, altholzreicher, z. T. wärmeliebender Kalkbuchenwälder mit gut strukturierten Waldmänteln und –säumen / Entwicklung eines artenreichen und extensiv genutzten Grünlandes.

E-4-20: Escherbachquellen

Beschreibung¹³²: Der Escherbach besitzt drei Quellschüttungen, von den eine, als Koerfer-Quelle bezeichnet, eine Kalksinterquelle ist. Die Quellbereiche selber befinden sich noch im Wald, der hier durch Nadelbäume geprägt ist. Der weitere Verlauf führt durch Grünland und Äcker, wobei der Bachlauf weitestgehend begradigt ist und nur abschnittsweise, entlang einer nordexponierten Böschung, von Gehölzen begleitet wird. Etwa drei Kilometer nördlich von Herste, zwischen dem Eckernberg im Norden und dem Möncheberg im Süden, befinden sich im Plangebiet zwei kurze Abschnitte von Quellbächen des Escherbaches. Der nördliche Zufluss besteht aus zwei Gerinnen, von denen das längere etwa 450 Meter lang ist und durch überwiegend bewaldete Bereiche fließt. Im oberen Abschnitt, das Gewässer verläuft hier begradigt zwischen zwei Forstwegen, ist der Waldbestand sehr lückig und durch Nadelholz geprägt. Im weiteren Verlauf, oberhalb eines an den Wald anschließenden Grünlandbereiches, finden sich häufiger standortgerechte Laubgehölze am Ufer des Baches. Das Bachbett ist hier auch weniger stark künstlich geführt. Innerhalb des nächsten Abschnittes verläuft das Gewässer wieder begradigt durch einen Laubwaldbestand bis zum Zusammenfluss mit dem zweiten, kleineren Quellbach. Dieser Zufluss hat eine Länge von ca. 150 Meter und wird schon wenige Meter nach seinem Ursprung in einem grabenartig ausgebauten Gerinne, zwischen dem nördlich angrenzenden Waldgebiet und einer südlich angrenzenden Ackerfläche, geführt. Kurz nach dem Zusammenfluss der beiden Gerinne fließt das Gewässer außerhalb des Plangebietes, nun wieder grabenartig ausgebaut, dem Escherbach zu. Der südliche Zufluss nördlich des Alten Postweges ist der eigentliche Escherbach-Oberlauf. Er hat eine Länge von etwa 450 Meter und durchfließt das Plangebiet in östliche Richtung. Der Quellbach selbst mit seinen Kalksintern ist als flächiges Naturdenkmal (ND-4-04) geschützt. Das Entwicklungsgebiet soll hier die Pufferfunktion gegenüber der angrenzenden Nutzung übernehmen. Etwa auf Höhe der alten Bollermühle tritt er in das Stadtgebiet von Brakel.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung naturnaher Lebensräume

Maßnahmen: Entwicklung von uferbegleitenden Gehölzsäumen und entsprechend typischer Flora als Pufferzone zu einem geschützten Quellbereich / Renaturierung naturnaher Quellbäche

E-4-21: Katzbach und Hellebach

Beschreibung¹³³: Bei diesem Entwicklungsgebiet handelt es sich um die Niederungen der Aa-Zuflüsse Katzbach und Hellebach. Die nach Osten fließenden Bäche vereinigen sich in Herste und münden kurz darauf in die Aa. Die Quellzuflüsse des Katzbaches entspringen im

132 VB-DT-4220-018, VB-DT-4220-016, VB-DT-4220-009

133 VB-DT-4220-012, VB-DT-4220-015 VB-DT-4220-011, BK-4220-048, BK-4320-022

Waldgebiet Helle am Nordhang des Breitenberges noch im Naturschutzgebiet Gradberg (HX-066). Im weiteren Verlauf, in nordöstliche Richtung, ist der Bach westlich der Landstraße Neuenheerse - Bad Driburg von Ufergehölzen gesäumt. Das Umland wird größtenteils ackerbaulich, in Straßennähe auch als Weidegrünland intensiv genutzt. Nur kleinflächig gibt es gewässerbegleitende Feuchtwiesenbrachen. Südlich der Ortschaft Siebenstern wird ein Grünlandbereich vom Katzbach durchflossen, welcher überwiegend aus Fettweide, teils aus brachfallendem Feuchtgrünland bzw. Feuchtweiden besteht. Der Katzbach folgt hier weitgehend seinem natürlichen Verlauf. Es finden sich vereinzelt brachliegende z. T. verbuschende Feuchtgrünlandflächen, Röhrichte oder Seggenriede. Stellenweise wird der Bach von Ufergehölz begleitet und besitzt einen naturnahen Verlauf. Im Bachbett sind an manchen Stellen Verbauungen anzutreffen.

Südlich Rothehaus verläuft der Bach parallel zur K 50. Er wird relativ dicht von Ufergehölzen begleitet und ist als Vernetzungsbiotop in einem hier eher ackerbaulich genutzten Raum von herausragender ökologischer Bedeutung und daher als Landschaftsschutzgebiet (L-4-14) besonders geschützt. Im weiteren Verlauf, westlich von Herste, sind der Katzbach und seine Quellzuflüsse teilweise begradigt.

In Herste nimmt der Katzbach den zufließenden Hellebach auf. Dessen Quellbereich entspringt, wie auch die Quellen des Katzbaches, im Naturschutzgebiet Gradberg. Danach fließt der Bach zunächst noch etwa 500 Meter in östliche Richtung, verlässt hier das Plangebiet und tritt dann kurz vor Herste, südlich der Bundesstraße 64, wieder in das Plangebiet ein.

Hellebach: Sowohl der Graben im Heisergrund als auch der Oberlauf des Hellebaches zeigen sich als begradigte, z.T. von Ackernutzung umgebene, mit nur wenigen Ufergehölzen bestandene Fließgewässer. Der Hellebach verläuft im Norden des Helleberges auf längerer Strecke als Waldbach, erst kurz vor der Querung der K 19 verlässt er den Wald und wird nur noch von einem z. T. einseitigen Gehölzband begleitet.

Katzbach: Zwischen Herste und Schmechten liegen zahlreiche Heilquellen und Mineralbrunnen. Das Bachtal verläuft parallel zur Straße zwischen der Ortschaft Siebenstern und Herste. Es wird relativ dicht von Ufergehölzen begleitet und ist als Vernetzungsbiotop in einem hier eher ackerbaulich genutzten Raum von größerer ökologischer Bedeutung.

Entwicklungsziel: Anreicherung und Entwicklung eines Bachtals als Vernetzungselement in einer sonst intensiv genutzten Landschaft

Maßnahmen: Schutz und Erhalt von einer regenerierbaren Bachniederung / Anreicherung der Bachauen mit uferbegleitenden Gehölzsäumen und Grünlandfluren mit Feldgehölzen, Gebüsch und Baumreihen als Verbundkorridor für auengeprägte Arten / Entwicklung zu einer artenreichen, mit ihren typischen Biotopen ausgestatteten Auenlandschaft mit extensiv genutztem und kleingekammertem Grünland, uferbegleitendem Gehölzsaum und altholzreichen und standortheimischen Waldbereichen / Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen

E-4-22: Ösequellen, Oberlauf und Zuflüsse

Beschreibung¹³⁴: Das Entwicklungsgebiet Öse besteht aus vier Teilflächen, die sich daraus ergeben, dass das Fließgewässer mit seiner Aue an zwei Stellen in das NSG Gradberg (HX-066) einbezogen wird, dass der Abschnitt unterhalb des Haarberges in das Landschaftsschutzgebiet „Burghang Dringenberg und Ösetal“ (L-4-19) einbezogen wurde und dass ein Zufluss aus Richtung Altenheerse abschnittsweise außerhalb des Plangebietes liegt.

Die Öse ist ein überwiegend naturnah ausgeprägter Mittelgebirgsbach, der nördlich von Neuenheerse mit mehreren Quellen entspringt, zunächst zwischen Gradberg und Essenberg, dann zwischen Galgenberg und Dornberg und schließlich zwischen Haarberg und Kerlsberg durch ein relativ schmales Tal am südwestlichen Ortsrand von Dringenberg vorbei weiter in einen breiteren Auenbereich aus dem Plangebiet hinaus in Richtung Gehrden fließt

¹³⁴ GB-4320-076, GB-4320-199, BK-4320-028, BK-4320-055, BK-4320-029, BK-4320-013, BK-4320-026, VB-DT-4319-022, VB-DT-4320-002, VB-DT-4320-005, VB-DT-4320-006, VB-DT-4320-009, VB-DT-4320-026

und bei Sidessen, Stadt Brakel, in die Nethe mündet. Auf ihrer Strecke fließen der Öse beidseitig kleinere Bäche zu, die, sofern sie durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen verlaufen, meist garbenartig ausgebaut und nur abschnittsweise von Gehölzen begleitet sind. Das Quellgebiet nördlich und östlich Neuenheerse besteht aus drei Quellbächen, welche auf Höhe der ehemaligen Suffelmühle zur Öse zusammenfließen:

Der erste Quellbach entspringt mit drei Quellen im Waldgebiet Helle am West-Hang des Breitenberges (NSG Gradberg) und einer weiteren im angrenzenden Grünland und fließt in begradigtem Verlauf nach Durchlass unter der Landstraße L 954 von Nordwesten auf die ehem. Suffelmühle zu.

Der zweite entspringt als Kattenborn in der Kulturlandschaft nördlich Neuenheerse (E-4-23) und durchfließt diese als Wiesenbach in naturnahem Verlauf, jedoch ohne jegliche Gehölzbegleitung. Auf Höhe der Antonius-Kluskapelle wird auch dieser Bach unter der L 954 durchgeführt und mündet hinter der Kapelle in den ersten Bach.

Ein dritter Quellbach, welcher mit einem Strang am Südosthang des Künikenberges entspringt, ist im Zuge des Landstraßenbaus derart überprägt worden, dass er nicht mehr als natürlicher Quellbach erkennbar ist. Er wird in einer Betonrinne geführt und mündet südlich der ehem. Suffelmühle in die ersten zwei Bäche.

Nördlich des Zusammenflusses der Quellbäche, zwischen der Landstraße L 954 und dem NSG Gradberg, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche sehr feucht bis nass. Die dortigen Flächen sind in die LSG-Teilfläche einbezogen worden aufgrund ihres Anteils an Nasswiesenarten und eines gesetzlich geschützten Großseggenriedes.

Aus Richtung Süden, in einem Tälchen zwischen Steinberg und Kirchberg (NSG Gradberg) entspringend, fließt ein weiterer Bach der Öse zu, welcher die L 953 unterquert. Der Bach ist in seinem südlichen Abschnitt naturnah ausgeprägt. In seinem Tal kommen Feuersalamander und Neuntöter vor. Sein nördlicher Abschnitt vom Durchlass bis zur Mündung in die Öse verläuft grabenartig ausgebaut und ohne Gehölzbestand durch Ackerflächen.

Die Kulturlandschaft im Bereich der Öse und der angrenzenden Hänge sowie in einem Seitental westlich Dringenberg beinhaltet unterschiedliche, z. T. stark strukturierte Grünlandtypen, kleine Ackerflächen, Waldbereiche, zwei Teiche und Fließgewässer. Die Öse selbst ist in diesem Abschnitt ein relativ begradigtes, nur teilweise von einem dichten, ansonsten eher lückigen Gehölzsaum begleitetes Gewässer, fließt aber fast auf der gesamten Strecke durch Grünland. Ein naturnaher Abschnitt des Seitengewässers der Öse westlich von Dringenberg weist ein geschlossenes Ufergehölz aus Erlen auf. An beiden Gewässern liegen kleinere, z. T. verbuschte Feuchtwiesenbereiche. Ansonsten findet sich im Auenbereich teilweise Mager-, meist jedoch Fettgrünland, das durch wenige Gehölzstrukturen gegliedert wird. Die beiden Fischteiche im Westen des Gebietes sind von einem kleinen Gebüsch aus Birken und Erlen umgeben, die Ufer weisen niedrigwüchsige Uferfluren auf. Die Wasserzufuhr erfolgt aus der Öse und einer nahegelegenen Quelle. Weiter östlich liegt eine gefasste und umzäunte Quelle (Trinkwassergewinnung), von der ein mit Binsen bewachsener Graben zur Öse führt. Sowohl an den nördlich als auch an den südlich an die Aue angrenzenden Hängen (Südhänge des Galgen- und Dornberges) finden sich z. T. reich mit Gebüsch, Obstwiesen, Hecken strukturierte oder verbuschte Grünländer. Stellenweise handelt es sich dabei um Magerrasen. Ein mit Bauschutt und Holzabfällen verfüllter Steinbruch liegt im nördlichen Teil des Gebietes. Die Öse und ein Seitenarm der Öse, der alte Mühlgraben, sind begradigt und werden fast lückenlos von Gehölzen begleitet. Auf der anderen Seite der Talau wird neben der Grünlandwirtschaft auch Ackernutzung betrieben. Ein Teich in der Aue wird als Fischteich genutzt.

Die Bäche im Ösetalsystem westlich Sidessen fließen auch im Plangebiet in einer von Grünland und Acker geprägten Kulturlandschaft. Die Quellbereiche und die Oberläufe der Zuflüsse sind meist von Ackernutzung umgeben. Die Öse zwischen Dringenberg und Sidessen und die Seitengewässerabschnitte im Bereich von Sidessen verlaufen hingegen meist durch Grünland, welches jedoch größtenteils drainiert und intensiv bewirtschaftet wird. Kleinflächig finden sich an den Talrändern und -hängen auch Waldbereiche (Mischwald, Kiefern- und Fichtenforste) und Magerweiden, stellenweise mit Resten von Kalkhalbtrockenrasenvegetation. Die strukturierenden Elemente des Gebietes finden sich meist an den steileren Hängen und Hangkanten sowie in den Fließgewässerrauen in Form einiger Ufergehölze.

Die Öse zeigt abschnittsweise einen natürlich mäandrierenden Verlauf und wird teilweise von Ufergehölzen begleitet. In diesen naturnahen Abschnitten ist sie gesetzlich geschützt.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung eines Mittelgebirgsbaches mit Quellbereichen und Zuflüssen in einer strukturierten Kulturlandschaft

Maßnahmen: Entfernen von Quellfassungen / abschnittsweise Bachrenaturierung / extensive Bewirtschaftung (Grünland) / Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

E-4-23 Kulturlandschaft nördlich Neuenheerse

Beschreibung¹³⁵: Das Entwicklungsgebiet besteht aus drei Teilflächen auf flachgründigem, steinigem Rendzinaboden. Die größte und zentrale Fläche zieht sich am nördlichen Ortsrand von Neuenheerse beginnend über die nördliche Kuppe des Künikenberges bis zu großflächigen, von Hangkanten und Gehölzen mäßig strukturierten Grünland-Acker-Bereichen südlich des Klusenberges und westlich davon befindlichen verbuschenden Magerrasen am Mittelberg. Diese Fläche wird von mehreren Quellbächen der Öse, welche Richtung Osten fließen, durchzogen. Eine zweite kleine Teilfläche liegt am Westhang des Mittelberges, besteht aus Grünland auf Rendzina und enthält eine kleinere gesetzlich geschützte Magerwiese. Die dritte Teilfläche liegt nordöstlich von Neuenheerse jenseits der Landstraße L 954 am nördlichen Hangfuß des Steinbergs. Hier prägen ebenfalls mageres Grünland mit Hangkanten, Hecken und Feldgehölz das Landschaftsbild.

Die Waldgebiete von Klusenberg und Steinberg gehören zum NSG Gradberg. Daher besitzen die Teilflächen der Kulturlandschaft nördlich Neuenheerse eine besondere Bedeutung im Biotopverbund und wirken sowohl als Trittsteinbiotope als auch als Pufferzone.

Die flachgründigen Wirtschaftsflächen sind besonders bedeutsam für die Bodenbrüter unter den Vögeln, worauf das Vorkommen der Feldlerche hinweist. Das reichlich mit Wegen durchzogene Gebiet hat einen hohen Wert für die naturbezogene Naherholung.

Die zum Teil stark reliefierte, von vielen Fließgewässern durchzogene Kulturlandschaft um Neuenheerse setzt sich aus einem Mosaik von Äckern und Grünländern zusammen. Im nordwestlichen Teil des Gebietes überwiegt die Ackernutzung, im nordöstlichen das Grünland. In Tallagen ist das Grünland bereichsweise frisch bis feucht ausgeprägt.

Die Landschaft wird teilweise von Gehölzen strukturiert. Diese sind als kleine Wäldchen ausgebildet (vor allem nördlich von Neuenheerse), finden sich aber auch als Gebüsche und als lineare Strukturen entlang einiger der zahlreichen Fließgewässer sowie entlang von Wegen, Parzellengrenzen, Hangkanten und in Tälchen (Erosionsrinnen).

Am Mittelberg nördlich von Neuenheerse liegen zwei Magergrünlandbereiche, von denen der eine als Kalkhalbtrockenrasen mit Baumreihe ausgebildet (unterhalb eines Wirtschaftsweges) und bereits stark verbuscht ist.

Ein weiterer Kalkhalbtrockenrasen liegt südlich des Waldgebietes Helle, wird als extensive Schafweide genutzt und beginnt zu verbuschen.

Eine artenreiche Magerweide am Südhang des Weinberges zeigt keine Verbuschung und weist vereinzelt Kalkhalbtrockenrasenelemente auf.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung einer gewachsenen Kulturlandschaft

Maßnahmen: Erhalt und Entwicklung von Halbtrockenrasen durch Entbuschen / Obstbaumpflege / extensive Bewirtschaftung / Entwicklung von Brutbereichen für die Feldlerche („Lerchenfenster“ in Getreideflächen)

135 GB-4319-016, GB-4319-052, GB-4320-006, BK-4319-066, BK-4319-067, BK-4320-028, BK-4320-057, VB-DT-4319-022, VB-DT-4220-012

E-4-24: Kulturlandschaft um Kühlsen

Beschreibung¹³⁶: Die Kulturlandschaft westlich sowie nördlich und südlich von Kühlsen zieht sich in Osthanglage entlang des Waldes, welcher den Kirchberg und Essenberg bestockt. Das Gebiet besteht aus Grünland, teils mit Streuobstbeständen, gehölzbegleiteten Wegen und wenigen Ackerparzellen. Das Grünland wird als Mähweide genutzt. Insbesondere die Waldrandsituation mit einer dort entlangführenden alten Wegeverbindung ist von hohem Erholungswert. Der Wald gehört zum Naturschutzgebiet Gradberg (HX-066).

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

Maßnahmen: Obstbaumpflege / Kopfwidenpflege / extensive Bewirtschaftung

E-4-25: Kulturlandschaft nördlich Dringenberg

Beschreibung¹³⁷: Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen, eine nördlich von Dringenberg erstreckt sich vom Naturschutzgebiet Gradberg (HX-066) bis zum Südhang des Helleberges, und eine nordöstlich von Dringenberg vermittelt zum Breitekamp, einem als Naherholungsgebiet genutzten Waldgebiet.

Die hügelige Kulturlandschaft zwischen Dringenberg und Schmechten wird insgesamt von dem bewaldeten, im Norden liegenden Helleberg geprägt. In der angrenzenden Kulturlandschaft finden sich überwiegend als Grünland genutzte Flächen. Sie weisen eine lockere Strukturierung aus kleinen Feldgehölzen, Gebüsch, Baumreihen und in der Nähe von Dringenberg auch aus Obstgehölzbeständen auf. Als nördliche Verbindung zum Helleberg ist ein fast allseitig von Gebüsch umgebenes, extensiv beweidetes Magergrünland, welches aber zunehmend mit Schlehe verbuscht und südwärts in zum Teil nitrophile Hochstaudenfluren übergeht, in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Der flachgründige Boden enthält kleine Kalksteinscherben. Die Gebüsche sind von einzelnen Baumgruppen und Einzelbäumen unterbrochen. Im Süden schließt sich eine kleine Obstweide an, welche auch Verbrachungserscheinungen aufweist. Die Fläche ist von Acker bzw. von Intensivgrünland umgeben. Weiter nördlich schließt sich jenseits des Wirtschaftsweges Wald an.

Die an den Wald des Breitekamps angrenzenden Bereiche setzen sich aus Acker und Grünland zusammen. Eine Gliederung der Flächen findet sich vor allem im Bereich der Ortschaft in Form von Obstgehölzen. Das Fließgewässer dieser Teilfläche, ein Öse-Zufluss, weist durchweg einen gestreckten (begradigten) Verlauf auf und ist kaum von Ufergehölzen beschattet. Es verläuft durch Grünland, z. T. finden sich angrenzend auch Ackerflächen.

Entwicklungsziel: Erhalt und Anreicherung einer strukturierten Kulturlandschaft mit hohem Erholungswert / Erhalt und Entwicklung eines extensiv beweideten Grünland-Gebüschkomplexes als Trittsteinbiotop inmitten ausgedehnter Ackerflächen

Maßnahmen: Entbuschen von Magerrasen und Magerwiesen / Obstbaumpflege / extensive Bewirtschaftung

E-4-26: Nethequellen, Oberlauf und Zuflüsse

Beschreibung¹³⁸: Das Entwicklungsgebiet mit seinen sechs Teilflächen erstreckt sich vom Netheberg nordwestlich von Neuenheerse über das ortsnahe Nethetal und das Nethetal um den Bollberg bis zu einzelnen Nethe-Zuflüssen bei Wertheim, wo die Nethe bereits Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet ist. Bei den zwei nördlichen Teilflächen handelt es sich um verzweigte Quellbäche der Nethe, die im Wald am Egge-Osthang entspringen, anschließend

¹³⁶ VB-DT-4320-005

¹³⁷ BK-4320-061, VB-DT-4320-003, VB-DT-4320-004, VB-DT-4320-008

¹³⁸ BSN Nr. 42, GB-4319-017, GB-4319-018, GB-4319-019, GB-4319-020, GB-4319-205, GB-4320-801, BK-4319-003, BK-4319-080, BK-4320-507, VB-DT-4220-026

naturnah mäandrierend durch intensiv genutztes Grünland fließen und innerhalb von Neuenheerse dem Hauptquellbach zufließen.

Die dritte und größte der Teilflächen besteht zunächst aus dem ortsnahen Nethe-Oberlauf, welcher, von Ufergehölzen begleitet, durch Grünland mit Streuobstbeständen und Nasswiesen bis zum Durchlass der Landstraße führt. Von dort an weitet sich das Nethetal um den Bollberg herum auf. Ab hier ist das Nethetal zusammen mit dem nordwestlich gelegenen Waldgebiet Langer Berg / Am Sundern und dem östlich gelegenen Bollberg als Landschaftsschutzgebiet L-4-17 besonders geschützt. Im Nethetal westlich des Bollbergs liegen ebenfalls die Sport- und Freizeitanlagen von Neuenheerse.

Nördlich des Bollberges ist das Nethetal als reich strukturiertes Bachtal mit Brachen, kleinen Erlenwäldchen, Großseggenriedern sowie Fett- und Feuchtweiden ausgebildet. Dieser Bereich zeigt ein bewegtes Relief durch Gelände-Einschnitte mit Seitenbächen. Das Grünland an den Böschungskanten weist auch Magerkeitszeiger auf, z. T. finden sich hier an den Parzellengrenzen Baumreihen oder lückige Hecken.

Südlich von Neuenheerse und östlich des Bollbergs erstreckt sich dann ein Grünland-Komplex mit einer Vielzahl strukturgebender Elemente, wie Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Obstbäumen. Das Grünland wird zumeist intensiv als Viehweide genutzt, nur vereinzelt finden sich Magerweiden. Im Norden findet sich brachgefallenes Magergrünland. Ein Steilgraben bei Gut Wertheim ist mit altem Baumbestand bestockt. Er gehört zum NSG Nethe (HX-056) und wird von einer Teilfläche dieses Entwicklungsgebietes als Pufferzone umgeben. Der dazugehörige Quellbach entspringt an Steinberg und Schörenberg und wird bis zum Wald in das Gebiet einbezogen. Der anschließende Wald gehört zum NSG Gradberg (HX-066).

Die weitere Nethe-Aue westlich Gut Wertheim wird großflächig ackerbaulich genutzt, nur ein schmaler Streifen entlang des Gewässers sowie vereinzelt Flächen werden als Grünland bewirtschaftet. Daher werden zwei weitere am Eggeosthang entspringende Quellbäche mit Uferrandstreifen als letzte Teilfläche in das Entwicklungsgebiet einbezogen. Der Boden besteht hier aus Auenlehm bis tiefgründiger Braunerde.

Entwicklungsziel: Erhalt und Anreicherung eines stark überprägten Auenbereiches mit Magergrünland und verschieden ausgeprägtem Feucht- und Nassgrünland

Maßnahmen: extensive Bewirtschaftung der Nasswiesen / naturnahe Waldbewirtschaftung / Schaffung von Uferrandstreifen / Renaturierung der Zuflüsse unter Zulassung fließgewässerdynamischer Prozesse / Pflanzung von Ufergehölzen

E-4-27: Schörenberg

Beschreibung¹³⁹: Zwischen den beiden waldbestandenen Erhebungen Schörenberg und Selleberg südlich von Kühlsen liegen beweidete Grünlandflächen, welche stellenweise noch mager erscheinen. Das Gebiet fällt nach Nordwesten, Osten und Süden hin ab. Am Nordoststrand befindet sich direkt unterhalb des Schörenberges ein kleiner zunehmend verbuschender Hang, welcher intensiv mit Pferden beweidet wird. Im Bereich seiner Hangstufen kommen kleinflächig Ausprägungen mageren Grünlandes vor. Die Hangbasis ist fast gänzlich mit Schlehen-Weißdorn-Gebüsch durchsetzt. Im oberen Bereich treten auch ältere Einzelbäume sowie randlich Baumhecken auf. Südwestlich grenzt an eine Weidefläche ein Buchenfeldgehölz an, welches in das NSG Gradberg einbezogen worden ist.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

Maßnahmen: Erhalt und Optimierung von Magergrünland durch Entbuschung / Entwicklung von Kalkhalbtrockenrasenelementen sowie Magergrünland durch extensive Beweidung /

139 BSN Nr. 68, BK-4320-032, VB-DT-4320-005

11 Quellen

- AHRENS, D : Die Landschaft von Bad Driburg und Umgebung. 1956, mit 12 Abb., 4 Kunstdrucktafeln, 11 Karten u. Figuren im Anhang; Göttinger Geographische Abhandlungen, Heft 19,
- BEINLICH; B.: Kalktrockenrasen, Kalkhalbtrockenrasen und nah verwandte Grünlandgesellschaften (in EGGE-WESER, Band 15, Seiten 27-38, 2002). URL: <http://www.egge-weser-digital.de/html-inhalte/15027038.htm>
- BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg. 2008): Wegweiser Kommune – Daten & Prognosen. URL: <http://wegweiser-kommune.de/datenprognosen/kommunaledaten/KommunaleDaten.action>
- BFN - Bundesamt für Naturschutz: FloraWeb - Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. URL: <http://www.floraweb.de>
- BFN - Bundesamt für Naturschutz: Landschaften in Deutschland. URL: <http://www.bfn.de/geoinfo/landschaften/>
- BFN - Bundesamt für Naturschutz: NeoFlora. URL: <http://www.floraweb.de/neoflora/>
- BFN - Bundesamt für Naturschutz:: Tagungsdokumentation: Informationen und Vorträge zur Tagung: "Energieholzanbau auf dem Acker - zwischen Eingriff und Ausgleich". URL: http://www.bfn.de/0610_v_energieholz.html?&0=
- BRUNE, J. et al. (2002): Zur Verbreitung und Bestandssituation des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 38, Heft 3, S. 122-138.
- DREES UND HUESMANN: Entwicklungsleitbild „Wohnen“ - Auftaktveranstaltung 19.03.2009. URL: <http://www.bad-driburg.de/rat/downloads/Auftaktveranstaltung.pdf>
- DWD - Deutscher Wetterdienst (2009): Daten des Deutschen Wetterdienstes. URL: <http://www.dwd.de/>
- EGGEBIRGSVEREIN E.V.: Geologische Rundwanderwege. URL: http://www.eggebirgsverein.de/service/downloads/geowege_2005_web.pdf.
- FSC DEUTSCHLAND (Hrsg. 2009): Willkommen bei der FSC-Arbeitsgruppe Deutschland. URL: <http://www.fsc-deutschland.de>
- FSC DEUTSCHLAND (Hrsg. 2009): Zertifizierung der Waldbewirtschaftung. URL: http://www.fsc-deutschland.de/infocenter/docs/orga/projekte/owl/fm_0618.pdf
- GD - Geologischer Dienst (Hrsg. 2009): Geotop – Was ist das?. URL: http://www.gd.nrw.de/w_schn01.htm
- GD - Geologischer Dienst(Hrsg. 2009): Geotop – Was ist das?. URL: http://www.gd.nrw.de/w_schn01.htm
- GD -Geologischer Dienst (Hrsg. 2004): Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000. - Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.].
- Geobasis NRW 1995 (Hrsg): Preußische Kartenaufnahme 1.25.000, Blatt 4220 Bad Driburg Stand 1838.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW: Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100 000 – Erl., C 4318 Paderborn, 60 S., 15 Abb., 2 Tab. Krefeld 1985; © 1979, 2. Auflage 1985,
- GRASS, R. (2007): Biomasseanbau – Auswirkungen auf Umwelt- und Naturschutz: Chancen und/oder Risiken? URL: http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/service/Ruediger_Grass.pdf
- HÄCKER; ST. : Atlas zur Verbreitung der Farn- und Blütenpflanzen im Kreis Höxter und angrenzenden Gebieten– Ergebnisse der Florakartierung 1980 bis Mai 1997. (in EGGE-WESER, Band 9, Seiten 9-152, Höxter 1997). URL: <http://www.egge-weser-digital.de/html-inhalte/09009017.html>
- INNENMINISTERIUM NRW (Hrsg. 2009): URL: <http://sgv.im.nrw.de/>
- JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg. 2009): http://www.lexsoft.de/lexisnexus/justizportal_nrw.cgi
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. – Ulmer, Stuttgart.
- KLIMASTATION BAD DRIBURG: URL: <http://www.klima-bad-driburg.de/station/Beschr.htm>

- KÖSTERMEYER, H., GRAWE, F., SIMON, I. U. BEINLICH, B. :Die Buchenwälder im Kreis Höxter. (in EGGE-WESER, Band 15, Seiten 49-60, 2002).URL: <http://www.egge-weser-digital.de/htm-inhalte/15049060.htm>
- KREIS HÖXTER (Hrsg. 2009): Herzlich Willkommen im Kulturland Kreis Höxter. URL: <http://www.kreis-hoexter.de>
- KREIS HÖXTER (Hrsg. 2009): Kreisstandardzahlen 2008. URL: http://www.kreis-hoexter.de/img_info/kreisstandardzahlen.pdf
- KUR- U. VERKEHRSVEREIN STADT BAD DRIBURG: Buddenberg Arboretum – Exotischer Baumpark Bad Driburg. URL: <http://www.buddenberg-arboretum.de/>
- LANUV (Hrsg. 2007): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Kreises Höxter. – Recklinghausen.
- LANUV (Hrsg. 2009): Datenblätter der gesetzlich geschützten Biotope (§62-Biotope). – Recklinghausen.
- LANUV (Hrsg. 2009): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>
- LANUV (Hrsg. 2009): Infosysteme und Datenbanken. URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>
- LANUV (Hrsg.) 2007: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Kreises Höxter. – Recklinghausen.
- LANUV NRW (Hrsg. 2007): Geschützte Biotope in NRW. URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/paragraph-62/content/de/index.html>
- LANUV NRW (Hrsg. 2007): Waldbiotopschutzprogramm NRW. URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/waldbiotopschutz/content/de/index.html>
- LANUV NRW (Hrsg. 2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/einleitung.html?jid=1o1>
- LANUV NRW (Hrsg. 2008): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster). URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/index.html>
- LANUV NRW: *Ambrosia artemisiifolia*. URL: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/ambrosia.htm>
- LANUV NRW: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW. URL: <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/start.htm>
- LIEBELT; R: Zum Vorkommen und zur Erfassung der Wildkatze (*Felis silvestris*, Schreber 1777) im Egge-Weser-Gebiet: - Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser 19 (2007) 073-079 URL <http://www.egge-weser-digital.de/htm-inhalte/19073079.html>
- LIPPERT, W./ LIPPERT, L. : Das Eggegebirge und sein Vorland. Wanderführer, 5. Auflage 1996, © Herausgeber: Eggegebirgsverein
- LIPPERT, W.: Das Eggegebirge und sein Vorland. Wanderführer, 1. Auflage 1966 © Herausgeber: Eggegebirgsverein
- LÖBF - LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW
Forstliche Standortskarte Nordrhein-Westfalen 1 : 10 000, Heft 7, Erläuterungen für das Kartiergebiet Bad Driburg, 1990
- LÖBF - LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW (Hrsg. 2004): Grünlandkartierung Nordrhein-Westfalen – Methodik und Arbeitsanleitung. URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/methoden/var/www/download/Gruenlandkartierung.pdf>
- LUA - Landesumweltamt NRW (Hrsg. 2004): Maßnahmen zur Minderung von Bodenerosion und Stoffabtrag von Ackerflächen. – Materialien zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz, Band 19, Essen, Recklinghausen. URL: <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/malbo/malbo19/malbo19start.htm>
- LUA Landesumweltamt NRW (Hrsg.2005):. Gewässerstrukturgütekarte des Landes NRW. URL: http://www.lanuv.nrw.de/wasser/oberflaechengewaesser/gewstrukguete/GSG_Karte_NRW.pdf
- LWK - Landwirtschaftskammer NRW (Hrsg. 2004): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Raumnutzungskonzept Höxter. – unveröff., Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe, Lage.

- LWK- Landwirtschaftskammer NRW: URL: <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm>
- LWL MÜNSTER: Gärten und Parks in Westfalen-Lippe.
URL: <http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Projekte/Landschaftskultur/GaertenUndParks/>
- MAASJOST, L. : Das Eggegebirge. Landschaftsführer des Westfälischen Heimatbundes Nr. 4; 3. Auflage, 1973; Aschendorff, Münster Westfalen, 1952
- MAASJOST; L. : Das Brakeler Bergland – Der Nethegau. Landschaftsführer des Westfälischen Heimatbundes Nr. 6, 2. Auflage. © Aschendorff, Münster Westfalen, 1966
- MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. - Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg. 1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW): URL: <http://www.wirtschaft.nrw.de/300/300/200/index.php>
- MÜLLER, J. (2000 – 2007): Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Höxter. - Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser 13 (2000) - 19 (2007), URL: www.egge-weser-digital.de
- MUNLV (hrsg. 2008): Klimawandel in Nordrhein-Westfalen. Wege zu einer Anpassungsstrategie. – URL: http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_extra/pdf/klimawandel/klimawandel_anpassungsstrategie.pdf
- MUNLV (Hrsg. 2008): Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen - Erhalt des Lebensraumes, Anlage, Pflege, Produktvermarktung. Domröse Druck GmbH, Hagen. URL: <http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/streuobstwiesenschutz.pdf>
- MUNLV NRW u. LANUV NRW: Natura 2000 – Netzwerk für den Naturschutz. URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-netzwerk/content/de/index.html>
- MUNLV NRW: Naturparke. URL: <http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/naturparke/index.php>
- Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold: URL: <http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/>
- RWE AG: RWE Magazin - Stromgewinnung aus Energieholz.
URL: <http://www.rwe.com/web/cms/de/46070/stromgewinnung-aus-energieholz/>
- SCHIFFGENS, TH. : Kalkreiche Niedermoore. (in EGGE-WESER, Band 15, Seiten 39-42, 2002). URL: <http://www.egge-weser-digital.de/htm-inhalte/15039042.htm>
- SCHÖNE, F. (2007): Biomasseanbau – Schlussfolgerungen und Forderungen aus Sicht des NABU. URL: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Florian_Schoene.pdf
- SÖKEFELD, BARBARA (2006): Anwendung des BWK-Merkblattes 3 auf das Gewässersystem des Hilgenbachs. - unveröffentlichte Diplomarbeit - Bingen
- STAD BAD DRIBURG: Junker u. Kruse – Stadtentwicklungsleitbild Einzelhandel und Wirtschaft.
URL: http://www.bad-driburg.de/rat/downloads/pr__sentation_b__rgerforum_07.03._junker_kruse.pdf
- STADT BAD DRIBURG: RuheForst. URL: <http://www.ruheforst-bad-driburg.de/>
- STADT BAD DRIBURG: Zahlen, Daten, Fakten. URL: [www.baddriburg.de/files/Zahlen%20Daten%20Fakten\(1\).doc](http://www.baddriburg.de/files/Zahlen%20Daten%20Fakten(1).doc)
- UBA – Umweltbundesamt (Hrsg. 2009): Vorbelastungsdaten Stickstoff TA Luft Nr. 4.8 - Genehmigungsverfahren (Stand 2004). URL: http://gis.uba.de/website/depo_gk3/viewer.htm
- Umweltbundesamt: Datenbank Ammoniakbelastung URL <http://osiris.uba.de/website/depo1/viewer.htm>
- WIKIPEDIA (Hrsg. 2008): Bad Driburg. URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Bad_Driburg
- WISSENSCHAFTSLADEN BONN (2009): Landnutzung und Flächenverbrauch in NRW. – URL: <http://www.flaechennutzung.nrw.de> (Kooperationsprojekt unterstützt durch MUNLV)
- WISSENSCHAFTSLADEN BONN E. V. : Portal für nachhaltiges Flächenmanagement des NRW. URL: http://www.flaechennutzung.nrw.de/fnvnrw3/cms/index.php?article_id=1

Gesetze, Erlasse und Verordnungen

Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung: RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - III-3 – 30-50-00.00/ III-6/9 – 693.00.00.00 – vom 02.04.2004

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 19. April 2006, nicht veröffentlicht): Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien. Vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG): Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), geändert durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert durch Art. 214 V v. 31.10.2006 I 2407

Fütterungsverordnung (WildFüttVO): Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild. Vom 23. Januar 1998 zuletzt geändert durch Art. I ÄndVO vom 31. 5. 2004 (GV. NRW. S. 363) (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380) SGV. NRW. 792, die VO tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)"

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) Vom 21. Juli 2000

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW): In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)

Landesfischereigesetz (LFischG): Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

Landesforstgesetz (LFoG) Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

Landeswassergesetz (LWG): Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708)

Landschaftsgesetz (LG) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft. In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 316)

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30 vom 21.7.2001

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439 / SMBl.NRW. 791)

Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019.

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO--LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Rates vom 19.11.2008 (ABl. EG L 323, S. 31)

Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)

12 Umweltbericht

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist bei der Erstellung eines Landschaftsplanes die Durchführung einer sogenannten strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgeschrieben.

Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist abzu prüfen, ob sich aus der Planung bzw. der Umsetzung der Planung erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können. Diese Anforderung erscheint für einen Landschaftsplan paradox, da ein solcher Plan aufgestellt wird, um die Umwelt zu schützen und zu entwickeln. Darüber hinaus muss hervorgehoben werden, dass sich ein Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes bezieht. Der Ansatz eines Landschaftsplanes sollte umfassender sein, er ist querschnittsorientiert und bezieht im Wesentlichen alle schutzwürdigen Umweltgüter mit ein.

Ein Landschaftsplan, bei dem die Strategische Umweltprüfung ergibt, dass mit seiner Umsetzung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein könnten, würde seinem eigenen Anspruch nicht genügen.

Die wesentlichen Grundlagen für die Durchführung der Umweltprüfung sind bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt worden. Insbesondere im Kapitel 4 „Bestandsaufnahmen - das Plangebiet heute“ sind u.a. mit Blick auf die Umweltprüfung Punkte wie Boden, Wasser, Klima oder Kulturgeschichte und die Nutzungsstrukturen behandelt worden.

Gesetzliche Grundlage

Die Verpflichtung, eine strategische Umweltprüfung im Rahmen der Landschaftsplanung durchzuführen, ergibt sich direkt aus dem Landesnaturschutzgesetz NRW:

§ 9 LNatSchG NRW

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fäl-

len des § 20 Absatz 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW setzt damit die europarechtlichen Vorgaben der RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30)¹⁴⁰ um.

§ 9 Landesnaturschutzgesetz NRW ist bei der Novellierung des ehemaligen Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 aufgenommen worden. Im Vorfeld, im Jahr 2005, war bereits per Erlass auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen worden¹⁴¹.

In dem Erlass wird die Notwendigkeit, dass auch für einen Landschaftsplan eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, wie folgt begründet:

„Gründe dafür, dass Landschaftsplanungen - deren Inhalte positive Umweltauswirkungen haben - SUP - pflichtig sind, ist neben dem Abstellen auf den Text der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 die Tatsache, dass durch Landschaftsplanungen UVP - relevante Vorhaben auf Standorte außerhalb der Flächen z. B. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verwiesen werden können (negative Rahmensetzung) und dies nur gerechtfertigt ist, wenn im Rahmen einer SUP die Umweltauswirkungen der Landschaftsplanungen offen dargelegt werden.“

Der hiermit angesprochene Grundgedanke ist, dass durch den Schutz der Landschaft bestimmte umweltschädliche Vorhaben auf bestimmte Standorte innerhalb oder außerhalb des Gebietes verlagert werden könnten.

Ziele und Inhalte des Landschaftsplans

Die Aufgaben und Ziele des Landschaftsplans sind in den Kapiteln 1 und 3.1 bereits im Grundsatz beschrieben worden. Eckpunkte sind:

- Per Gesetz besteht die Verpflichtung, Landschaftspläne aufzustellen. Maßgebliche Inhalte und Verfahrensabläufe sind per Gesetz vorgegeben.
- Der Landschaftsplan ist querschnittsorientiert, umfasst also neben dem Arten- und Biotopschutz auch weitere Umweltgüter.
- Wesentliche Inhalte des Landschaftsplans sind:
 - Entwicklungsziele (behördenverbindlich)
 - Festsetzung von Schutzgebieten (allgemeinverbindlich)
 - Festlegung von Naturschutzmaßnahmen (freiwillig).

¹⁴⁰ http://www.bfn.de/0506_textsammlung.html

¹⁴¹ Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen; Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 19. April 2006 unveröffentlicht)

Die Entwicklungsziele werden primär durch die Schutzgebietsausweisungen und die Naturschutzmaßnahmen umgesetzt.

Planerische und fachliche Vorgaben

Die fachlichen Grundlagen, wie die FFH-Gebiete, die gesetzlich geschützten Biotope oder die Landesbiotopkartierung, die bei der Landschaftsplanung zugrunde zu legen sind, werden in Kapitel 3.2 dargestellt. An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass in vielen Fällen die fachlichen Vorgaben eine sehr starke Bindungswirkung aufweisen, sodass im Rahmen der Landschaftsplanung kein relevanter Entwicklungsspielraum besteht.

Es steht z.B. nicht im Ermessen des Kreises Höxter, FFH-Gebiete entweder zu sichern oder auf einen Schutz zu verzichten.

Kapitel 3 stellt das Verhältnis zwischen dem Landschaftsplan, der Regional- und Bauleitplanung und sonstigen Fachplanungen heraus.

Eine besondere Rolle spielt der Regionalplan. Zum einen werden hier die Ziele der Regional- und Landesplanung formuliert, die für nachgeordnete Planungen zu beachten sind. Zum anderen übernimmt der Regionalplan in NRW zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind im Regionalplan die Kategorien

- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

von besonderer Bedeutung. Die Abgrenzung der Gebietskategorien sind in einer Karte im Kapitel 3.3 dargestellt. Sie waren maßgebliche Vorlage für die Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete im Landschaftsplan. Für den Regionalplan ist ebenfalls eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Prüfung bezog sich dabei auf Vorhaben, die regelmäßig mit Umweltbeeinträchtigungen verbunden sind (Infrastruktureinrichtungen, Baugebiete). Die oben angeführten Bereichsdarstellungen sind nicht geprüft worden.

Maßnahmenbeschreibung

Der Landschaftsplan basiert, wie bereits im Kapitel 3 beschrieben, in NRW auf 3 Säulen.

„3 Säulen des Landschaftsplans“

**Entwicklungsziele Schutzgebiete / Naturschutzmaßnahmen
Verbote**



behördenverbindlich

allgemeinverbindlich

freiwillig

Durch die Entwicklungsziele soll der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich und damit von anderen Behörden bei deren Planungen und Entscheidungen zu beachten.

Die Entwicklungsziele werden differenziert in Kapitel 6 beschrieben.

Die Umsetzung der Entwicklungsziele soll vorrangig über die Ausweisung von Schutzgebieten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfolgen. Aus diesem Grund werden die Entwicklungsziele nachfolgend nicht explizit in die Umweltprüfung aufgenommen.

Schutzgebiete / Verbote: Die Ausweisung der Schutzgebiete und die dazu festgesetzten Verbote sind allgemeinverbindlich. Erfolgt eine Unterschutzstellung, wird durch die Verbote geregelt, was in dem Gebiet zulässig ist und was nicht. Die bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzung kann in der Regel nach wie vor ausgeübt werden.

Der Landschaftsplan sieht folgende Ausweisungen vor:

Naturschutzgebiete: Als Naturschutzgebiet sind die vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Naturschutzgebiete ausgewiesen worden.

Landschaftsschutzgebiete: Die Landschaftsschutzgebietskulisse ist um einzelne Teilgebiete ergänzt worden, besonders schutzwürdige Bereiche sind als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet gesichert worden.

Naturdenkmale: Die bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplans bestehenden Naturdenkmale sind entsprechend neu ausgewiesen worden.

Geschützte Landschaftsbestandteile: Auf die Ausweisung besonders geschützter Landschaftsbestandteile ist verzichtet worden, da über den flächendeckenden Landschaftsschutz ein ausreichender Schutz entsprechender Landschaftselemente erfolgt.

Die Schutzgebiete werden im Kapitel 7 ausführlich beschrieben.

Die Naturschutzmaßnahmen setzen sich aus verschiedenen Maßnahmetypen zusammen. Die Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen erfolgt im Kreis Höxter auf freiwilliger Basis, d.h. nur, wenn die jeweils betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter damit einverstanden sind. Ob und vor allem in welchem Umfang die Maßnahmen umgesetzt werden, ist damit offen. Die Darstellungen des Landschaftsplans bilden gewissermaßen einen Maßnahmenpool. Hervorzuheben ist, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen sonstige Genehmigungen etc. nach wie vor einzuholen sind.

Typische Maßnahmen sind beispielsweise:

- Extensive Grünlandnutzung
- Anlage von Hecken oder Feldgehölzen
- Pflege von Streuobstwiesen
- Entwicklung von Waldrändern
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Freihalten von Sichtachsen
- Eingrünung von Ortsrändern
- Renaturierung von Gewässern
- Beseitigung von Müllablagerungen

Die Naturschutzmaßnahmen werden ausführlich in Kapitel 8 beschrieben.

Beschreibung der Auswirkungen des Landschaftsplans auf die einzelnen Schutzgüter

Das Landesnaturschutzgesetz NRW legt in § 9 fest, dass in den Umweltbericht „die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter“ aufzunehmen sind.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die einzelnen Schutzgüter sind in Kapitel 4 bereits weitestgehend beschrieben worden, Ergänzungen werden nachfolgend getroffen, sofern dies erforderlich ist. Solange aufgrund der Prüfung generell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden können, ist eine differenzierte Eignungsbewertung des Plangebietes, die insbesondere für Alternativenuntersuchungen erforderlich wäre, nicht nötig.

Die nachfolgenden Ausführungen bzw. Beschreibungen überprüfen, ob mit dem Landschaftsplan erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sein können. Es ist ein Maßstab zugrunde zu legen, der auch bei der Umweltprüfung von Infrastrukturvorhaben, wie der Neuanlage von Straßen, der großräumigen Ausweisungen von Siedlungsgebieten oder Steinbrüchen, zugrunde zu legen ist.

Schutzgut Boden

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Boden sind u.a. zu berücksichtigen: Die Ertragskraft des Bodens, also seine Eignung für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, seine Filterfunktion gegenüber Schadstoffen oder auch seine Archivfunktion.

Beeinträchtigungen dieser Funktion und Potentiale ergeben sich z.B. bei der Versiegelung von Flächen, dem Abtrag von Oberboden, dem Eintrag von Schadstoffen, der Beseitigung der Vegetationsdecke in erosionsgefährdeten Standorten oder dem Abbau von Moorböden (Archivfunktion).

Mit dem Landschaftsplan sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodenstrukturen führen. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Wasser

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind u.a. zu berücksichtigen: Die Qualität von Grund und Oberflächenwasser sowie die nutzbare Wassermenge, damit insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Des Weiteren ist das Retentionsvermögen einer Landschaft zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Wasserqualität können sich unmittelbar durch erhöhten Stoffeintrag in die Landschaft ergeben (Land- und Forstwirtschaft, Verkehr etc). Indirekt können sich Beeinträchtigungen des Grundwasser ergeben, wenn großräumig die Filterfunktion des Bodens zerstört worden ist (z.B. Anlage von Wasserflächen).

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung können sich primär durch die Versiegelung von Flächen ergeben. Eine Reduzierung kann sich graduell auch bei der Freilegung von Wasserflächen oder der großräumigen Vernässung von Flächen ergeben. In den Fällen kann sich die Verdunstungsrate erheblich erhöhen, wobei die Verdunstung über Röhricht oder Nasswiesen die offener Wasserflächen übertreffen kann.

Beeinträchtigungen der Retentionsfunktion können sich ergeben durch: Die Neuversiegelung von Flächen, der Überbauung von Überschwemmungsgebieten oder der großräumigen Umwandlung von Wald in Hanglagen.

Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen könnten, sind mit dem Landschaftsplan nicht verbunden. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Klima/Luft

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Klima / Luft sind u.a. zu berücksichtigen: Die Belastung der Luft mit Schadstoffen. In Bezug auf das Lokalklima steht - mit Blick auf Siedlungsbereiche - die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen im Vordergrund. Beeinträchtigungen solcher lokalklimatisch relevanter Bereiche können sich z.B. durch Anpflanzungen oder Aufforstungen ergeben. Änderungen des Lokalklimas können sich des Weiteren durch einen großräumigen Nutzungswandel (Aufforstung, Versiegelung oder Neuanlage von Wasserflächen) ergeben. Inwieweit die Änderungen dann positiv oder negativ einzustufen sind, wäre in einer weiteren Bewertung zu klären.

Zusätzliche Immissionen sind mit dem Landschaftsplan nicht verbunden, ebenso keine Maßnahmen, die sich negativ auf das Schutzgut Klima/Luft auswirken. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Arten und Biotope

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Arten- und Biotope sind u.a. zu berücksichtigen: Die Arten- und Biotopvielfalt, der Schutz seltener Arten sowie der Verbund der Flächen. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich durch verschiedene Faktoren ergeben, neben der direkten Inanspruchnahme der Fläche durch Nutzungsumwandlung, sind indirekte Einwirkungen, z.B. durch Nährstoffeintrag oder der Änderung der Bodenwasserverhältnisse, zu erwarten. Zahlreiche, durch extensive Nutzung geprägte Lebensräume sind darüber hinaus von einer kontinuierlichen Bewirtschaftung / Pflege abhängig.

Durch die Landschaftsplanung werden keine Lebensräume vernichtet bzw. beeinträchtigt, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild ist u.a. die Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes sind die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart einer Landschaft wichtige Bewertungskriterien. Hinzu kommt die Zugänglichkeit, das heißt die innere Erschließung des Geländes, z.B. mit Wegen oder Aussichtspunkten. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich z.B. durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen, dem großräumigen Nutzungswandel (großflächige Aufforstungen, Neuausweisungen von Siedlungen aber auch dem Brachfallen von Flächen), der Beseitigung von Wanderwegen oder der Errichtung von Anlagen ergeben, die mit massiven Lärmimmissionen verbunden sind.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, durch die das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Teilweise wird die landschaftsgebundene Erholung durch Betretensregelungen gesteuert. Es handelt sich hierbei allerdings im Wesentlichen um die Übernahme von Bestimmungen, die bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplanes bestanden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Schutzgüter sind u.a. kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente zu berücksichtigen. Hierunter fallen z.B. Bodendenkmäler wie Hügelgräber, alte Wegeverbindungen und Blickachsen, Baudenkmäler wie Burgen oder Klöster. Hierunter fallen aber auch Elemente einer Kulturlandschaft wie Magerasen oder Hohlwege.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern führen könnten. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Mensch

Der Umweltschutz in Deutschland ist primär auf die unmittelbare und mittelbare nachhaltige Nutzung durch den Menschen ausgerichtet. Der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung erfolgt zum Beispiel nicht zum Selbstzweck, sondern um die Nutzbarkeit, z.B. als Trinkwasser, zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des Schutzgutes „Mensch“ sind damit die Punkte zu berücksichtigen, die bei der Bewertung der anderen Schutzgüter nicht bereits abgeprüft worden sind. Es handelt sich hierbei vorrangig um direkte Gefährdungen der menschlichen Gesundheit.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ könnten sich z.B. ergeben, wenn Gehölzpflanzungen unmittelbar an Straßen oder innerhalb von Sichtdreiecken vorgesehen sind und dadurch die Unfallgefahr erhöht wird. Beeinträchtigungen könnten sich auch ergeben, wenn bei der Führung von Wanderwegen, der Anlage von Aussichtspunkten oder beim Erhalt alter Bäume die Verkehrssicherung vernachlässigt würde.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch führen könnten.

Alternativenprüfung / Negative Rahmensetzung

Nullvariante: Die Erstellung von Landschaftsplänen ist per Gesetz vorgesehen, stellt also für den Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung eine gesetzliche Verpflichtung dar. Insofern steht die Frage, ob ein Landschaftsplan generell aufgestellt wird, nicht zur Disposition, sondern lediglich der Zeitpunkt.

Eine zeitliche Zurückstellung des Landschaftsplanes würde keine grundsätzliche Änderung bewirken, da die im Gebiet vorhandenen Schutzgebiete dann weitergelten würden. Mit der Rückstellung des Landschaftsplanes wäre auch kein grundsätzlicher Verzicht auf die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verbunden. Viele Maßnahmen werden über landesweit geltende Förderprogramme angeboten; die Teilnahme ist unabhängig davon, ob ein Landschaftsplan besteht oder nicht.

Sonstige Alternativen: Wesentlich unterschiedliche Lösungen (Alternativen) sind im Landschaftsplangebiet, insbesondere bei den Schutzfestsetzungen, grundsätzlich nicht möglich. Die zugrunde gelegte Schutzgebietssystematik entspricht den Vorgaben des Regionalplans.

Insbesondere bei FFH-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen ist der Ermessensspielraum für den Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung erheblich eingeschränkt. Die im Plangebiet ausgewiesenen Schutzgebiete dokumentieren die naturschutzfachliche Bedeutung der einzelnen Landschaftsräume und konkretisieren – gebietsbezogen – die Nutzungsregelungen, die zumeist bereits per Gesetz bestehen.

Als ein maßgeblicher Grund, auch für einen Landschaftsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, wird angeführt, dass durch einen Landschaftsplan eine negative Rahmensetzung erfolgen kann. Indem der Landschaftsplan in bestimmten Bereichen UVP-relevante Vorhaben ausschließt, verlagert er sie auf andere Gebiete. Eine solche negative Rahmensetzung kann - mit Blick auf die Inhalte des Landschaftsplans- generell nur durch die Schutzgebietsausweisungen erfolgen.

Eine solche mittelbare „Verdrängungswirkung“ kann für den Landschaftsplan Nr. 4 „Driburger Land“ im Wesentlichen ausgeschlossen werden.

Generell besteht für Vorhaben im öffentlichen Interesse die Möglichkeit, gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans zu erteilen.

Selbst wenn in einem Schutzgebiet z.B. die Errichtung einer Straße verboten ist, kann dieses Verbot im Rahmen einer Befreiung überwunden werden.

Die im Landschaftsplan vorgesehenen Schutzgebietsausweisungen orientieren sich maßgeblich an den bereits vor Rechtskraft ausgewiesenen Schutzgebieten.

Die Schutzgebiete dokumentieren die bereits bestehende naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Gebiete. Diese Wertigkeit wäre auch dann entsprechend zu berücksichtigen, wenn kein Schutzgebiet ausgewiesen ist.

Zusammenfassende Bewertung

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind unmittelbar auf die Sicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes und damit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotop- und Artenschutz sowie den Schutz der Kulturgüter ausgerichtet. Eine wesentliche Rolle bei der Betrachtung der Umweltwirkungen spielt der Mensch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass negative Umweltauswirkungen vom Landschaftsplan auf die o.a. Schutzgüter nicht ausgehen. Dagegen ziehen die Festsetzungen - wie es auch dem Sinn der Landschaftsplanung entspricht - eine Vielzahl positiver Wirkungen nach sich.

Die Maßnahmen des Landschaftsplanes unterstützen den Erhalt der Bodenfunktion, die Verbesserung der Gewässergüte, leisten einen wesentlichen Beitrag zum Stopp des Artenrückganges und dienen damit der zukunftsorientierten Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind mannigfaltig vorhanden, führen aber ebenfalls keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen. Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazugehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.

13 Verfahrensleiste

Die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 20 (2) LNatSchG NRW wurde aufgrund des Beschlusses des Kreis- und Finanzausschusses des Kreises Höxter vom 16.06.2020 beschlossen (entsprechend des „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020).

Höxter, den

Der Landrat

Die Beteiligung der Eigentümer, der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Berechtigter im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 20 (2) LNatSchG NRW erfolgte bedingt durch die Corona-Pandemie im Zeitraum vom 26.03.2020 bis einschließlich 03.08.2020.

Höxter, den

Der Landrat

Die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes ist am 08.10.2020 vom Kreistag des Kreises Höxter als Satzung gemäß § 7 (3) LNatSchG NRW beschlossen worden.

Höxter, den

Der Landrat

Die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes ist am 21.01.2021 gem. § 20 (2) i.V.m. § 18 (1) LNatSchG NRW der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden.

Höxter, den

Der Landrat

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 16.04.2021 Az. 51.2.7-005/2020-001 gem. § 18 (2) LNatSchG NRW bestätigt, dass die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Höxter, den

Der Landrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Hinweis, wo und wann der Landschaftsplan eingesehen werden kann, ist am..... gem. § 19 LNatSchG NRW ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden.

Höxter, den

Der Landrat

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 - 3 BekanntmVo NRW

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom 08.10.2020 über die 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Driburger Land“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist und alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Driburger Land“ mit dem Exemplar zum Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom 08.10.2020 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 & 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Höxter, den

Der Landrat

§ 21 LNatSchG NRW - Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.